

EINLADUNG

2. geänderte Fassung vom 17.01.2012

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 32**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 24.01.2012**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **17:00Uhr**

HA

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Bericht über die Prüfung sowie die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 sowie Entlastung des Bürgermeisters
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der FDP-Fraktion vom 12.10.2011;
hier: Vierteljährliche Aufstellung der städtischen Aufträge
 - b) Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2011;
hier: Erarbeitung Klimaschutzkonzept unter Akquirierung entsprechender Fördermittel
4. Hebesatzsatzung für das HHJ 2012 **-Vorlage wird nachgereicht- ✓**
5. Stellenplan 2012 / 2013
6. Entscheidung über die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 / 2013

Geänderter Vorlagentitel !!!

7. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012/2013
8. Hundesteuersatzung

9. 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997;
hier: Übermittlung der Einladungen in elektronischer Form und daraus resultierend Reduzierung der Druckkosten
10. Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege;
hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)
sh. Vorlage zu TOP A) 5., JHA 15.12.2011
11. Verwaltungsbericht für das Forstwirtschaftsjahr 2011
sh. Vorlage zu TOP A) 3., ASVU 19.01.2012
12. Bebauungsplan Nr. 156 "Mühlenrötschen";
hier: Einstellung des Verfahrens
sh. Vorlage zu TOP A) 9., ASVU 19.01.2012
13. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Umschichtung von Fördermitteln des Konjunkturpakets II zu Gunsten PSP 5.660088.500.300 (Skt 7852000)
14. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Aufnahme eines variablen Kreditmarktdarlehens über 30.766.650,68 € zur Umschuldung von bestehenden Krediten in Höhe von 25.766.650,68 € und Neuaufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von 5.000.000 €
15. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Begründung eines Betriebes gewerblicher Art im Bereich der Turn- und Sporthallen der Stadt Stolberg
16. Bestellung des Herrn Christoph Baumanns zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
17. Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148 Teichstraße
18. Abgabe der Eigentümererklärung gemäß § 4 Abs. 4 Abgrabungsgesetz
19. Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung;
hier: Personalbedarf im Bereich des Jugendamtes
20. Beauftragung des Vereins Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes e.V. und des Partnerschaftskomitees Stolberg / Faches-Thumesnil mit Aufgaben der Stadt Stolberg im Rahmen der Städtepartnerschaft
21. Mittelbereitstellung für PSP.: 1.54.01.01;
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen (UI)
22. Reduzierung der Personalkosten;
hier: frei werdende Stellen bis auf Weiteres nur noch intern zu besetzen
23. Appell für ein sofortiges Verbot der Kameradschaft Aachener Land

24. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5029000 Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte
25. Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und Mehrzweckhallen
26. Indirekte Beteiligung der Stadt Stolberg (Rhld.) an der EWV Baesweiler
27. Fortführung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stolberger Wasserwerksgesellschaft AG, jetzt enwor - energie & wasser vor ort
~~Der TOP wurde in den nichtöffentlichen Sitzungsteil, neu: B) 10., geschoben.~~
 Der Tagesordnungspunkt bleibt unbesetzt.
28. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2012
~~-Vorlage wird nachgereicht- ✓~~

NEU:

29. Sonstige U.I. von Fahrzeugen;
 hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

NEU:

30. Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 16.01.2012;
 hier: Außerkraftsetzung der "Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG der Stadt Stolberg vom 22.07.2010"
31. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

Geänderter Vorlagentitel !!!

1. Rechtsstreit Stadt Eschweiler ./ Stadt Stolberg
2. Weiterführung der Kirmesveranstaltungen (Stadtkirmes, Büsbach -spät-) ab dem Jahr 2012 durch die "Schaustellerdienste der StädteRegion Aachen GmbH"
3. Neuverpachtung der städt. Eigenjagdbezirke Stolberg II und Gressenich II
4. Verkauf eines Baugrundstückes Dahlienweg
5. Verkauf eines städt. Grundstückes Talstraße
6. Verkauf eines Baugrundstückes im B-Plan 147 "Duffenterstraße"
7. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
 hier: Erwerb von Einrichtungsgegenständen für die Gastronomie Burg
8. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
 hier: GmbH-Geschäftsführer-Anstellungsvertrag

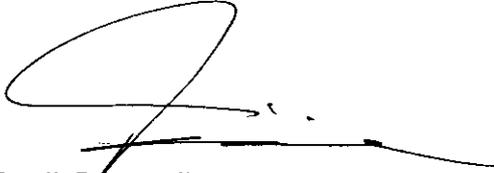
NEU:

9. Verkauf eines Baugrundstückes Bischof-Ketteler-Straße

NEU:

10. Fortführung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stolberger Wasserwerksgesellschaft AG, jetzt enwor - energie & wasser vor ort

11. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top and a long, horizontal stroke extending to the right.

Ferdi Gätzweiler
Bürgermeister

| |
|-----------------|
| RPA |
| HA A)2. |
| RAT A)2. |

VORLAGE

- nicht öffentlich / öffentlich -
(RPA) / (HA und Rat)

für die Sitzung des
Tag der Sitzung:
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:

RPA / Hauptausschusses / Rates
24.01.2012 / 24.01.2012 / 24.01.2012
B 1 / A 1 A)2. A)2.
Bericht über die Prüfung sowie Feststellung der
Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum
01.01.2009 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Rechnungsprüfungsausschuss:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) und den von der GPA erteilten Bestätigungsvermerk zu eigen und bestätigt dies nachfolgend durch Unterschriftsleistung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

Amt für Prüfung
und Beratung

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss / dem Rat gem. den §§ 92 Abs. 1 und 96 GO NRW die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 in der Fassung der dem Prüfbericht vom .01.2012 beigefügten Eröffnungsbilanz.
3. Den Ratsmitgliedern wird empfohlen, gem. §§ 92 Abs. 1 und 96 GO NRW dem Bürgermeister Entlastung bezüglich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 zu erteilen.

Hauptausschuss / Rat:

Der Hauptausschuss empfiehlt auf der Grundlage des Beschlusses vom Rechnungsprüfungsausschuss vom 24.01.2012 dem Rat bzw. den Ratsmit-

gliedern, wie folgt zu beschließen: / Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat stellt gem. den §§ 92 Abs. 1 und 96 GO NRW die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 in der Fassung der dem Prüfbericht vom .01.2012 beigefügten Eröffnungsbilanz fest.**
- 2. Die Ratsmitglieder sprechen gem. den §§ 92 Abs. 1 und 96 GO NRW dem Bürgermeister bezüglich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 die Entlastung aus.**

Sachverhalt:

Nach § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes über das Neue Kommunale Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) hat die Stadt Stolberg zum 01.01.2009 das System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzverwaltung eingeführt. Aus diesem Grund ist zu diesem Stichtag eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. § 92 Abs. 1 bis 3 GO NRW aufzustellen.

Gem. § 92 Abs. 4 GO NRW sind die Eröffnungsbilanz und der Anhang sowie der Lagebericht gem. § 48 GemHVO dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Entwurf der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 wurde dem Rat in seiner Sitzung am 18.10.2011 zur Kenntnis gebracht und in gleicher Sitzung an den Rechnungsprüfungsausschuss zum Zwecke der Durchführung der gesetzlichen Prüfung verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz der Stadt gem. § 92 Abs. 4 und 5 sowie § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW. Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern in seine Prüfung einzubeziehen. Über die Art, den Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung sind in den Prüfbericht aufzunehmen (§ 92 Abs. 5 GO NRW). In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 8 GO NRW dieser Rechnungsprüfung.

Nach § 103 Abs. 5 GO NRW besteht auch die Möglichkeit sich eines Dritten als Prüfer zu bedienen. Für die Beauftragung eines Dritten ist gem. § 103 Abs. 5 GO NRW ausdrücklich die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses vorgesehen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.09.2011 wurde die Beteiligung eines Dritten bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zugestimmt und in Folge die Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Wie bereits in den bisher zum Thema der Feststellung der Eröffnungsbilanz gefertigten Vorlagen ausgeführt, ist nach der Rundverfügung der Oberen Kommunalaufsicht vom 02.05.2011 die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg mit Stichtag 01.01.2009 bis spätestens zum 31.12.2011 durch den Rat festzustellen.

Die GPA NRW hat mit der Prüfung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz am 29.09.2011 begonnen. Daran schloss sich in der Nachbearbeitung die Umsetzung der notwendig durchzuführenden Korrekturen an. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfbericht der GPA NRW vom .01.2012 zu entnehmen. Die GPA NRW hat zugesagt, dass der Berichtsentwurf über die Prüfung der endgültigen Eröffnungsbilanz spätestens am 13.01.2012 der Verwaltung vorliegt. Des Weiteren hat der Leiter des Amtes für Finanzen versichert, dass den Rats- (und gleichzeitig Ausschuss-)mitgliedern der Bericht spätestens bis Dienstag, 17.01.2012, in geeigneter Form zugestellt wird.

Die gesamte Rechnungslegung der Gemeinde unterliegt gem. § 105 GO NRW der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde bisher noch nicht durchgeführt, so dass diese im Anschluss an die Feststellung der örtlich geprüften Eröffnungsbilanz noch durchgeführt werden muss. Sofern sich aufgrund der überörtlichen Prüfung Änderungen in den Ansätzen der Eröffnungsbilanz ergeben sollten, beinhaltet die GO NRW für derartige Fälle eine Regelung in § 92 Abs. 7:

„Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.“


Glantschnig

Vollständigkeitserklärung

Stadt Stolberg, den 16.01.2012

Stadt Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

GPA NRW
Heinrichstr. 1
44623 Herne

Eröffnungsbilanz nebst Anlagen und Lagebericht zum 01.01.2009

Ihnen als Abschlussprüfer erkläre ich als Bürgermeister der Stadt Stolberg folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich gemäß § 103 Abs. 4 GO NW i.V.m. § 320 HGB gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Herr Willi Esser, Herr Christian Schipke, Frau Susanne Kreitz, Frau Susanne Petrzik, Herr Markus Vogel, Herr Jörg Veltrup, Herr Herbert Jansen

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

1.

Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften der Stadt Stolberg vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen, Arbeitsanweisungen und sonstige Unterlagen, die zum Verständnis der Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

2.

Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

C. Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht zum 01.01.2009

1.

In der von Ihnen zu prüfenden Eröffnungsbilanz sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt.

2.

Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände enthalten alle erforderlichen Angaben und sind vollständig.

3.

Die Wertansätze für die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt.

4.

Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage entgegenstehen könnten

- bestehen nicht.
- sind im Anhang gesondert aufgeführt.
- sind in Abschnitt E. bzw. in der Anlage angegeben.

5.

Der Lagebericht zur Eröffnungsbilanz enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt Stolberg wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach §§95 Abs. 2 GO NW und 48 GemH-VO erforderlichen Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz

- haben sich nicht ereignet.

- sind im Lagebericht angegeben.
- sind unter Abschnitt E. angegeben.
- sind in der Anlage angegeben.

6.

Bewertungserhebliche Umstände nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz

- haben sich nicht ergeben.
- sind in der Eröffnungsbilanz bereits berücksichtigt.
- haben wir Ihnen mitgeteilt.

7..

Eine Übersicht über die Unternehmen,

- mit denen die Stadt Stolberg zum Stichtag 01.01.2009 verbunden war,
- mit denen zum Bilanzstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,

ist Ihnen ausgehändigt worden.

- Zum Bilanzstichtag bestanden keine Unternehmensverbindungen und keine Beteiligungsverhältnisse.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen/gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus der Eröffnungsbilanz als solche ersichtlich sind.

8.

Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden

- am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus der Eröffnungsbilanz ersichtlich sind.

Patronatserklärungen, die nicht aus der Eröffnungsbilanz ersichtlich sind,

- bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- sind unter Abschnitt E. jeweils gesondert für die Eröffnungsbilanz aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

9.

Besicherungen von Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte

- bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

10.

Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände

- bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- sind unter Abschnitt E. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

11.

Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits),

- bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- sind in den Büchern der Stadt Stolberg vollständig erfasst und Ihnen offen gelegt worden.
- sind unter Abschnitt E. oder in der Anlage aufgeführt.

12.

Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Stolberg von Bedeutung sind oder werden können (zum Beispiel Verträge mit Lieferanten, Abnehmern und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Ausbietungs-, Leasing- und Treuhandverträge und Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind),

- bestanden am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.
- sind unter Abschnitt E. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen (zum Beispiel aus Großreparaturen) sind - soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen -

- im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegeben.
- unter Abschnitt E. oder in der Anlage aufgeführt.

13.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Stolberg von Bedeutung sind,

- lagen am Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vor.
- sind unter Abschnitt E. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

14.

Störungen oder wesentliche Mängel des Internen Kontrollsystems sowie festgestellte oder vermutete vermögensschädigende Handlungen gegen die Stadt Stolberg

- lagen und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.

15.

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und ergänzende Bestimmungen der Satzung, die Bedeutung für den Inhalt der Eröffnungsbilanz oder des Lageberichts oder auf die Darstellung des sich nach § 92 Abs. I und II GO NW ergebenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage haben könnten,

- bestanden nicht.
- haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.

16.

Der Lagebericht für die Eröffnungsbilanz enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt Stolberg wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach §§95 Abs. 2 GO NW und 48 GemHVO erforderlichen Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

- haben sich nicht ereignet.
- sind im Lagebericht angegeben.
- sind unter Abschnitt E. angegeben.
- sind in der Anlage angegeben.

17.

Für die künftige Entwicklung der Stadt Stolberg wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Lagebericht für das Haushaltsjahr einzugehen ist,

- bestehen nicht.
- sind im Lagebericht vollständig dargestellt.

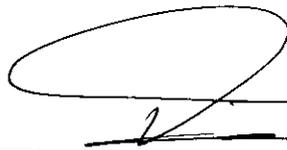
D.

Das Vermögen und die Schulden, die zum Eröffnungsbilanzstichtag im Zusammenhang mit Treuhandvermögen vorhanden waren, haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.

E. Zusätze und Bemerkungen

Wesentliche Verträge: Treuhandvertrag, Konzessionsverträge

16/11/2012



Datum, Unterschrift Herr Bürgermeister Gatzweiler

Beratung · Prüfung · Service

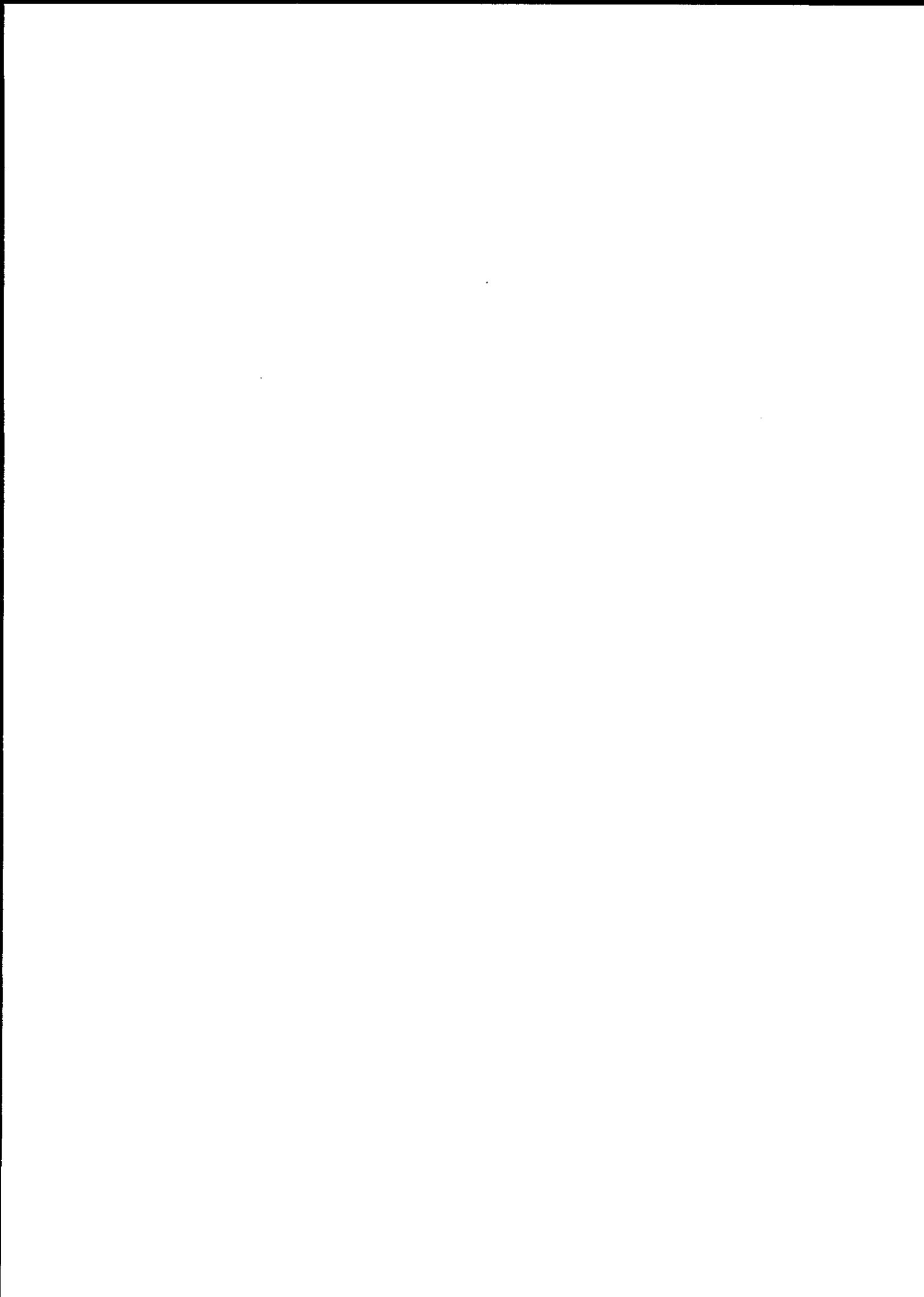


Prüfungsbericht
über die
Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009
nebst Anhang und Lagebericht
der Stadt Stolberg

Prüfungsbericht
über die
Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2009
nebst Anhang und Lagebericht
der Stadt Stolberg

GPA NRW

Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (0 23 23) 14 80-0
Fax (0 23 23) 14 80-333



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Prüfungsauftrag | 1 |
| II. Grundsätzliche Feststellungen | 2 |
| 1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister | 2 |
| 2. Unregelmäßigkeiten | 4 |
| III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung | 5 |
| 1. Gegenstand der Prüfung | 5 |
| 2. Art und Umfang der Prüfung | 7 |
| IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung | 10 |
| 1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 10 |
| a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 10 |
| b) Eröffnungsbilanz | 10 |
| c) Anhang | 12 |
| d) Lagebericht | 12 |
| e) Inventur und Inventar | 13 |
| f) Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände | 13 |
| 2. Stellungnahme zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz | 14 |
| a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen | 14 |
| b) Feststellung zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz | 15 |
| 3. Analyse der Vermögens- und Schuldenlage | 16 |
| a) Strukturbilanz | 16 |
| b) Analyse der Vermögenslage | 18 |
| c) Analyse der Kapitalstruktur | 19 |
| d) Zusammenfassung | 21 |
| 4. Kennzahlen der Vermögens- und Schuldenlage | 21 |
| V. Bestätigungsvermerk | 23 |

Anlagen

- Anlage 1: Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009
- Anlage 2: Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
- Anlage 3: Lagebericht zum 01.01.2009
- Anlage 4: Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 5: Definition der Kennzahlen

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| Abs. | Absatz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BeamtVG | Beamtenversorgungsgesetz |
| BewG | Bewertungsgesetz |
| etc. | et cetera |
| € | Euro |
| Fa. | Firma |
| ff. | fortfolgende |
| GemHVO NRW | Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GO NRW | Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen |
| GPA NRW | Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen |
| GV. NRW. | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HSK | Haushaltssicherungskonzept |
| IDR | Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. |
| i.d.R. | in der Regel |
| i. V. m. | in Verbindung mit |

| | |
|-----------|--|
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| Mio. | Millionen |
| NHK | Normalherstellkosten |
| NKF | Neues Kommunales Finanzmanagement |
| NKFEG NRW | Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen |
| NKFG NRW | Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen |
| qm | Quadratmeter |
| rd. | rund |
| RdErl. | Runderlass |
| RVO | Rechtsverordnung |
| S. | Seite |
| sog. | sogenannte |
| T€ | Tausend Euro |
| u.a. | unter anderem |
| v.H. | von Hundert |
| VV | Verwaltungsvorschriften |
| WertV | Wertermittlungsverordnung |
| z. B. | zum Beispiel |
| z.Z. | zurzeit |

I. Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der

Stadt Stolberg

(im Folgenden auch Stadt genannt)

hat uns als den in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 22.09.2011 gemäß § 92 Absatz 5 GO NRW in Verbindung mit § 103 Absatz 5 GO NRW gewählten Prüfer beauftragt, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag umfasst die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände.

Darüber hinaus sind der Forderungsspiegel und der Verbindlichkeitspiegel sowie der Lagebericht Gegenstand der Prüfung.

Es handelt sich gemäß § 92 Absatz 5 GO NRW um eine gesetzliche Pflichtprüfung.

Bei der Erstellung dieses Prüfungsberichtes wurde die Prüfungsleitlinie 260 „Leitlinie zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR) beachtet.

II. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 53 Absatz 1 GemHVO NRW durch einen Lagebericht zu ergänzen. Der Lagebericht ist entsprechend § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt wird. Insbesondere ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der Bürgermeister der Stadt Stolberg beurteilt die Lage der Stadt zusammengefasst wie folgt:

„Der Strukturwandel In Stolberg hat sich auch in den Kommunal финанzen niedergeschlagen.

Obwohl sich auf Grund der positiven Konjunktorentwicklung bis zum Eintritt der Finanzkrise im Herbst 2008 auch in Stolberg die Finanzlage insgesamt verbessert hat, konnte die Stadt Stolberg die Jahresrechnungen in den letzten Jahren weiterhin nur mit Fehlbeträgen abschließen (von 2002 bis 2008 rd. 74,0 Mio. €). Die jährlich erscheinenden Kommunalfinanzberichte des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW über die Entwicklung der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW belegen, dass viele Kommunen einschließlich Stolberg – trotz gestiegener Steuereinnahmen – ihre Finanzsituation nur kurzfristig verbessern konnten. Diese Verbesserung führte jedoch nicht zur Beseitigung des allgemeinen, strukturellen Defizits der Kommunen. Das schlägt sich, wie es sich auch in Stolberg zeigt, unter anderem in einem negativen Finanzierungssaldo, in hohen Fehlbeträgen und weiter steigenden Kassenkrediten nieder.

Stolberg befindet sich - so wie rd. ¼ aller Städte, Gemeinden und Kreise in NRW - im sog. Nothaushaltsrecht. Die Kassenkredite erreichten mit 78,0 Mio. € zum 31.12.2008 einen neuen Höchststand, die Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Kassen- und Investitionskredite lagen Ende 2008 bei insgesamt 185,9 Mio. €.

Die Gründe für die Haushaltsprobleme der Stadt Stolberg liegen jedoch nicht nur bei dieser selber, sondern resultieren auch aus den strukturbedingten Benachteiligungen der kommunalen Haushalte. Wesentliche Ein- und Ausgabepositionen wie die zu zahlenden Umlagen, Sozialtransferaufwendungen und die Höhe der Steuereinnahmen sind überwiegend nicht durch die Kommunen selbst beeinflussbar.

Die noch nicht ausgestandene Finanz- und die nun aufgetretene Schuldenkrise bergen weitere Gefahren. Niemand weiß zurzeit, welche weiteren Risiken hier in Form von Einnahmeausfällen (Steuern) und Mehrausgaben (z.B. Sozialhilfe/Kreisumlage) auf die öffentlichen Haushalte letztendlich zukommen.

Das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) trat am 08.12.2011 in Kraft (GV. NRW. 2011 S. 662). Mit diesem Gesetz stellt das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2011-2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Die Stadt Stolberg erhält auf der Grundlage dieses Gesetzes für das Jahr 2011 eine Konsolidierungshilfe in Höhe von 5.815.012,02 €.

Der Haushalt der Stadt Stolberg des Jahres 2010/2011 beinhaltet die Prognose, dass die bilanzielle Überschuldung der Stadt bereits im Jahre 2012 eintritt, so dass die Stadt Stolberg zum pflichtigen Teilnehmerkreis der Stufe 1 gehören wird.

Auch wenn die Stadt damit an dem Stärkungspakt Stadtfinanzen der Stufe 1 in Höhe von 350 Mio. € partizipieren wird, so wird diese Teilnahme für die Stadt eine immense Herausforderung darstellen. Es ist jedoch absehbar, dass der Betrag die Konsolidierungsanstrengungen, die die Stadt selbst zu stemmen hat, nur (vorübergehend) ergänzen wird."

Aufgrund unserer eigenen, während der Prüfung gewonnenen, Einschätzung nehmen wir zu der Lagebeurteilung des Bürgermeisters wie folgt Stellung:

Gegen die Darstellungen des Bürgermeisters im Lagebericht bestehen auf der Grundlage der getroffenen Annahmen keine Einwendungen. Soweit Aussagen zu zukünftigen Jahresabschlüssen und den Auswirkungen des Treuhandvermögens gemacht wurden, können diese erst abschließend nach Prüfung dieser Jahresabschlüsse bestätigt werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt die wirt-

schaftliche Lage der Stadt Stolberg und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

2. Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 92 Absatz 1 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 GO NRW wird der Entwurf der Eröffnungsbilanz vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister muss den Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Eröffnungsbilanzstichtag dem Rat zur Feststellung zuleiten. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde dem Rat der Stadt Stolberg am 18.10.2011 zur Feststellung zugeleitet. Damit wurde die Frist von der Stadt Stolberg nicht eingehalten.

In der Folge konnte auch § 96 GO NRW, wonach die geprüfte Eröffnungsbilanz innerhalb eines Jahres nach dem Eröffnungsbilanzstichtag durch den Rat festzustellen ist, nicht eingehalten werden.

Weitere Unregelmäßigkeiten, die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Der Gegenstand der Prüfung ist die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01. Januar 2009 nebst Anhang. Bei der Prüfung wurden die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser trägt somit für die Rechnungslegung und die uns als Prüfer gemachten Angaben die Verantwortung. Unsere Aufgabe als Prüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind gemäß § 92 Absatz 4 GO NRW dahingehend geprüft worden, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermitteln.

Ferner wurde geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Grundlage dieser Prüfung waren insbesondere die nachfolgend genannten Vorschriften:

- GemHVO NRW (vom 16.11.2004, GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch RVO vom 08.12.2009, GV. NRW. S. 837)
- GO NRW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011, GV. NRW S. 271)

Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt erwecken.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen, ist nicht Gegenstand der Eröffnungsbilanzprüfung gewesen.

Die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir ebenfalls nicht geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns Buchhaltungsunterlagen, Belege, Verträge, Satzungen, Akten sowie sonstige schriftliche Unterlagen der Stadt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, und Verpflichtungen enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 92 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW beachtet. Unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR) und angelehnt an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines von der GPA NRW entwickelten kommunalen risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes der Kommune, ihrer Ziele, Strategien und Risiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Kommune und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst.

Ausgehend von dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Stadt Stolberg haben wir im Rahmen der Identifikation und Analyse der Risikofaktoren untersucht, welche Prüfungsgebiete potenziell mit wesentlichen Fehlern oder mit Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften behaftet sein können. Darüber hinaus haben wir zwischen kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten differenziert. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Prüfung, eine Aussage über das Prüfungsergebnis mit hinreichender Sicherheit treffen zu können, wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

- Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke
- Bewertung des Infrastrukturvermögens
- Berechnung der Ausgleichsrücklage
- Ausweis der Sonderposten
- Vollständigkeit und Ermittlung der Rückstellungen

- Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Prüfplanung wurden die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen sowie deren zeitlicher Ablauf und der Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Die Prüfungshandlungen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen haben wir unser Urteil auf ein Gutachten der Rheinischen Versorgungskasse, Köln, zum Stichtag 31.12.2008 gestützt. Wir haben die Bewertung der Rückstellungen mit Hilfe von Plausibilitätskontrollen geprüft.

Uns lagen hinsichtlich der liquiden Mittel und der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Saldenbestätigungen der jeweiligen Kreditinstitute vor.

Die Prüfung des Treuhandvermögens Camp Astrid (u.a. Gewerbegrundstücke, liquide Mittel, Verbindlichkeiten, Sonderposten) haben wir auf Basis einer Mitteilung des Treuhandnehmers der Camp Astrid GmbH & Co.KG, Stolberg, vom 18.08.2011 und des testierten Jahresabschlusses der Camp Astrid GmbH & Co.KG (fiduziarische Treuhandschaft) vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes haben wir untersucht, ob der Lagebericht im Einklang mit der wirtschaftlichen Situation der Stadt Stolberg steht und ob eine zutreffende Vorstellung von den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung gegeben wird. Hierzu haben wir die Vermögens- und Schuldenlage analysiert, um uns ein eigenes Urteil über die wirtschaftliche Lage zu bilden. Sofern im Lagebericht prognostische Angaben enthalten waren, haben wir die Plausibilität der Angaben geprüft. Insgesamt haben wir die im Lagebericht getroffenen Aussagen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die wir im Rahmen der Prüfung gewonnen haben, beurteilt.

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir, mit Unterbrechungen, in der Zeit von September 2011 bis Dezember 2011 in den Räumlichkeiten der Stadt Stolberg durchgeführt. Restarbeiten und Berichterstellung sind von Dezember 2011 bis Januar 2012 in den Büroräumen der GPA NRW erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, die Eröffnungsbilanz und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stadt Stolberg hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2009 auf das NKF umgestellt. Die Abwicklung der Geschäftsvorfälle wird ab diesem Zeitpunkt in der Software SAP R/3 vorgenommen.

Die Einbuchung aller Anfangsbestände der NKF-Bilanzkonten zum Zwecke der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde nicht vorgenommen. Als Prüfungsgrundlage wurde eine in Excel erstellte Bilanz herangezogen. Sämtliche Prüfungshandlungen wurden darauf ausgerichtet. Gegenstand des erteilten Testates sind die vorgelegten Daten der Eröffnungsbilanz (Excel-Bilanz).

Die Stadt Stolberg hat dafür Sorge zu tragen, dass die Werte der Excel-Bilanz zeitnah in die Software eingebucht werden. Diese Buchungen sollten dann im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 besonders gewürdigt und in den Prüfungsfokus einbezogen werden.

b) Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind grundsätzlich beachtet worden.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag einzeln bewertet.

Die Wertansätze für die Eröffnungsbilanz wurden grundsätzlich auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten ermittelt.

Die Zuordnung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden der Bilanz wurde auf der Grundlage des § 41 GemHVO NRW vorgenommen.

Die Bewertung der Beteiligung Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH erfolgte mit dem Substanzwertverfahren. Eine Neubewertung der Grundstücke zum Eröffnungsbilanzstichtag, die die wesentlich wertbildenden Vermögensgegenstände der Gesellschaft darstellen, erfolgte nicht. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 ist eine Neubewertung der Gesellschaft vorzunehmen.

Die Forderungen der Stadt Stolberg wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Es wurden nur werthaltige Forderungen aktiviert.

Die Zuordnung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den einzelnen Untergliederungen der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gemäß § 41 GemHVO wurde nicht immer korrekt durchgeführt. Soweit wir im Rahmen unserer Prüfung fehlerhafte Zuordnungen festgestellt haben, wurden diese korrigiert. Es ist eine Überprüfung der korrekten Zuordnung der Forderungen und Verbindlichkeiten in den nachfolgenden Jahresabschlüssen vorzunehmen. Für neu entstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sollte zukünftig die korrekte Zuordnung beachtet werden. Ggf. sind Kontenzuordnungen zu ändern, neue Konten einzupflegen bzw. Aufteilungen vorzunehmen.

Unter den Anlagen im Bau wurde u.a. das noch nicht fertig gestellte Straßen- und Kanalvermögen aus dem Treuhandvermögen Camp Astrid aktiviert. Die Bewertung dieses Straßen- und Kanalvermögens erfolgte mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Grundlage der Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Treuhandnehmers vom 18.08.2011. Eine Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf einzelne Straßen und Kanäle wurde teilweise über Verteilungsschlüssel vorgenommen. Da die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen waren, konnte eine detaillierte Überprüfung der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Rahmen unserer Prüfung nicht erfolgen.

Nach Fertigstellung und Übernahme der Vermögensgegenstände aus den Anlagen im Bau in das Anlagevermögen sollten die Anschaffungs- und Herstellungskosten in den Prüfungsfokus der Jahresabschlussprüfung einbezogen werden.

Grundsätzlich wurden die Barkassenbestände der liquiden Mittel anhand der Kassenbücher durch die jeweiligen Kassenverwalter ermittelt. Für die Barkasse der Tourist Information lag kein Kassenbuch zum 31.12.2008 vor. Dieses war während unserer Prüfung nicht auffindbar. Insoweit wurde der Mindestbestand als Kassenbestand unter den liquiden Mitteln ausgewiesen. Da es sich um eine Barkasse mit geringem Volumen (Mindestbestand 300 Euro) handelt, wird hierdurch die Vermögenslage der Stadt Stolberg nicht verzerrt. Eine Korrektur wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 erforderlich.

c) Anhang

Der Anhang enthält alle nach § 44 GemHVO NRW vorgeschriebenen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz, insbesondere die von der Stadt Stolberg angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Dem Anhang sind gemäß § 53 Absatz 1 GemHVO NRW ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beigefügt. Forderungsspiegel und Verbindlichkeitspiegel entsprechen in der Form den vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW durch Runderlass vom 04.04.2005 vorgegebenen Mustern (Anlage 24 und 25 der VV Muster zur GO und GemHVO). Der Forderungsspiegel enthält alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterteilt nach der jeweiligen Restlaufzeit. Der Verbindlichkeitspiegel enthält alle bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten. Sie sind entsprechend ihrer Restlaufzeit unterteilt.

d) Lagebericht

Der Lagebericht enthält eine Analyse zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt. Darüber hinaus geht der Bürgermeister auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt ein. Dabei gibt er die zu Grunde liegenden Annahmen an.

Die Prüfung des Lageberichts hat ergeben, dass der Lagebericht mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Soweit der Lagebericht Aussagen zum Ergebnis zukünftiger Jahresabschlüsse und Aussagen zu der Belastung zukünftiger Jahre aufgrund des Treuhandvertrages enthält, sind diese vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung der zukünftigen Jahresabschlüsse zu sehen.

Insgesamt enthält der Lagebericht alle erforderlichen Angaben.

e) Inventur und Inventar

Im Rahmen einer Inventur wurden alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen. Im Inventar wurde der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden angegeben.

Die körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände (Inventur) - an der wir nicht teilgenommen haben - erfolgte im Wesentlichen im Jahr 2008. Anhand der vorhandenen Dokumentation haben wir das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur nachvollzogen.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir festgestellt, dass die Inventur der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wesentlichen im Jahr 2006 erfolgte. Es erfolgte eine Fortschreibung durch Berücksichtigung von Zu- und Abgänge bis zum Bilanzstichtag durch die Stadt. Grundsätzlich sind Vermögensgegenstände stichtagsbezogen zu erfassen und zu bewerten. Hinweise auf eine fehlerhafte Fortschreibung ergaben sich nicht.

Bei den Vorräten wurden die Heizöl- und Flüssiggasbestände nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Inventur ermittelt. Die Inventur muss zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

f) Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde die vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen beachtet.

2. Stellungnahme zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz sind grundsätzlich auf der Basis von vorsichtig geschätzten Zeitwerten ermittelt. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2009 bestand zwischen der Stadt Stolberg und der Camp Astrid GmbH & Co.KG, Stolberg, ein Treuhandverhältnis. Das wirtschaftliche Eigentum liegt bei der Stadt Stolberg, so dass die Vermögensgegenstände und Schulden des Treuhandvermögens in der Eröffnungsbilanz der Stadt bilanziert wurden. Aufgrund der Vorlage einer fiduziarischen Treuhandschaft erfolgte gleichzeitig die Bilanzierung bei dem Treuhandnehmer.

Die Bewertung des Grund und Bodens von kommunalnutzungsorientierten Gebäuden erfolgte gemäß § 55 Absatz 1 GemHVO NRW mit 40 Prozent des aktuellen Bodenrichtwertes zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Die Gebäude der Stadt Stolberg wurden überwiegend anhand des Sachwertverfahrens bewertet, die Wohnbauten wurden anhand des Ertragswertverfahrens bewertet.

Gemäß § 56 Absatz 1 GemHVO NRW wurden Wertansätze für Vermögensgegenstände mit einem Zeitwert von weniger als 410 € (ohne Mehrwertsteuer) nicht bilanziert.

Die Sonderposten aus den Erschließungsverträgen für die Abwasserbeseitigung (100 Prozent Förderung) konnten nur zum Teil mit dem korrekten vorsichtig geschätzten Zeitwert ermittelt werden. Für einen Teil der Kanäle wurde auf Grundlage der tatsächlichen Haltungslängen und einem aus den korrekten Werten ermittelten Durchschnittspreis ein vorläufiger Sonderposten berechnet. Die Stadt hat zugesichert eine Korrektur dieser vorläufig ermittelten Werte im Jahresabschluss 2009 vorzunehmen.

Die Gewerbegrundstücke der Gewerbefläche Camp Astrid im Vorratsvermögen wurden mit dem Bodenrichtwert angesetzt. Die Grundstücke der Erweiterungsfläche Birkengang im Vorratsvermögen wurden mit

dem ermittelten Verkaufspreis entsprechend dem Niederstwertprinzip bewertet.

Die Ausgleichsrücklage wurde entsprechend § 75 Absatz 3 GO NRW auf ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen, bemessen nach dem Durchschnitt der Jahre 2006-2008, festgesetzt.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte mit einem Rechnungszinsfuß von fünf Prozent. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck verwendet.

Für weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Eröffnungsbilanz wird auf den Anhang der Stadt Stolberg Anlage 2 und auf die analysierende Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage im nachfolgenden Abschnitt 3 verwiesen.

b) Feststellung zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 nebst Anhang und Lagebericht insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Stolberg vermittelt.

3. Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

a) Strukturbilanz

Zur Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage haben wir die einzelnen Bilanzposten hinsichtlich ihrer Fristigkeit analysiert und dem lang- oder kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von 119 Tausend Euro werden dem langfristigen Bereich zugeordnet.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von rund 82 Mio. Euro werden dem langfristigen Bereich zugeordnet. Noch nicht verwendete Zuwendungen, die als erhaltene Anzahlungen passiviert wurden, sind in der Strukturbilanz den langfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet, da entsprechende Investitionen getätigt werden sollen und das Kapital der Stadt damit langfristig zur Verfügung steht.

01.01.2009

| Aktiva | T Euro | % |
|---|----------------|--------------|
| Unbebaute Grundstücke | 49.103 | 10,7 |
| Bebaute Grundstücke | 115.026 | 25,0 |
| Infrastrukturvermögen | 216.210 | 46,9 |
| Finanzanlagevermögen | 26.236 | 5,7 |
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 24.770 | 5,4 |
| Übriges Anlagevermögen incl. langfristige Forderungen | 7.319 | 1,6 |
| Langfristiges Vermögen | 438.664 | 95,3 |
| Vorräte | 6.525 | 1,4 |
| Kurzfristige Forderungen | 13.873 | 3,0 |
| Liquide Mittel | 344 | 0,1 |
| Sonstiges Kurzfristiges Vermögen | 594 | 0,1 |
| Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten | 550 | 0,1 |
| Kurzfristiges Vermögen | 21.886 | 4,7 |
| Gesamtvermögen | 460.550 | 100,0 |

01.01.2009

| Passiva | T Euro | % |
|---|----------------|--------------|
| Eigenkapital (ohne Ausgleichsrücklage) | 83.418 | 18,1 |
| Ausgleichsrücklage | 23.612 | 5,1 |
| Sonderposten ohne Gebührenaussgleich | 80.335 | 17,4 |
| Langfristige Rückstellungen | 55.820 | 12,2 |
| Langfristige Verbindlichkeiten | 93.631 | 20,3 |
| Langfristige Rechnungsabgrenzungsposten | 9.003 | 2,0 |
| Langfristiges Kapital | 345.819 | 75,1 |
| Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 1.576 | 0,3 |
| Kurzfristige Rückstellungen | 5.862 | 1,3 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten | 107.276 | 23,3 |
| Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten | 17 | 0,0 |
| Kurzfristiges Kapital | 114.731 | 24,9 |
| Gesamtkapital | 460.550 | 100,0 |

b) Analyse der Vermögenslage

Das Infrastrukturvermögen und die unbebauten sowie bebauten Grundstücke bestimmen mit einem Anteil von rund 83 Prozent der Bilanzsumme maßgeblich die Vermögenslage der Stadt. Nimmt man das Finanzanlagevermögen sowie das übrige Sachanlagevermögen und die langfristigen Forderungen hinzu, beträgt der Anteil des langfristigen Vermögens an der Bilanzsumme rund 95 Prozent.

Die nachfolgende Grafik soll die Aufteilung des Vermögens der Stadt Stolberg verdeutlichen:

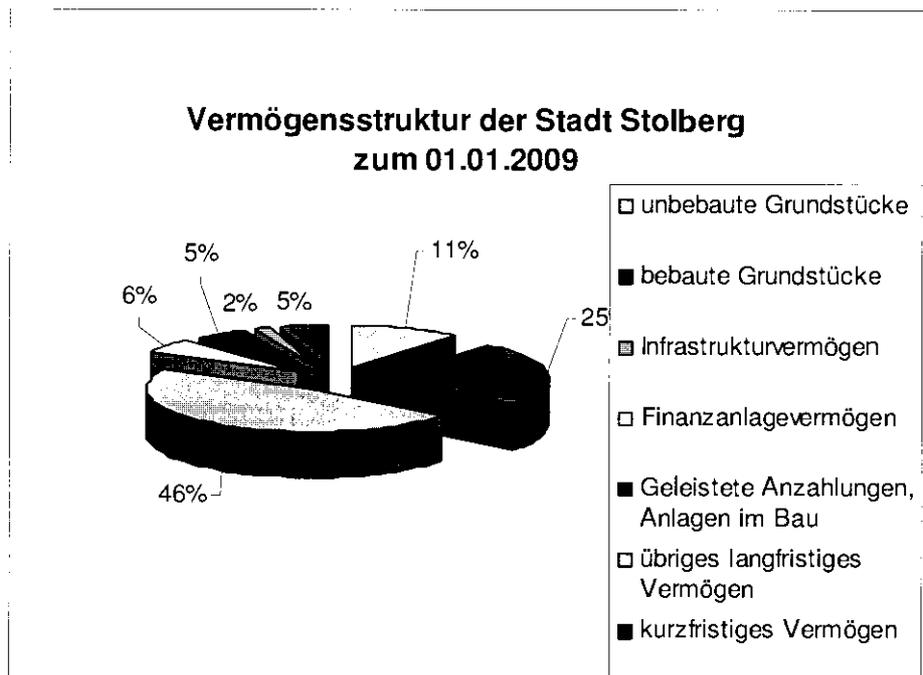


Abb. 1: Vermögen der Stadt Stolberg

Aus der Grafik wird deutlich, dass das Vermögen der Stadt im Wesentlichen langfristig gebunden ist. Das kurzfristige Vermögen besteht im Wesentlichen aus kurzfristigen Forderungen und den unter den Vorräten aktivierten Grundstücken aus dem Treuhandvermögen Camp Astrid und Erweiterungsfläche Birkengang, die zur Vermarktung anstehen (rd. 6,5 Mio. Euro). Der Anteil des kurzfristigen Vermögens beträgt rund fünf Prozent.

Das Infrastrukturvermögen und die bebauten Grundstücke binden rund 72 Prozent des Vermögens der Stadt Stolberg. Der größte Anteil des

Infrastrukturvermögens entfällt auf die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen mit rund 117 Mio. Euro und das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen mit rund 52 Mio. Euro.

In der Summe weist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Stadt Stolberg ein Gesamtvermögen von rund 461 Mio. Euro aus. Bezogen auf die Einwohnerzahl der Stadt Stolberg von 58.057 zum 31.12.2008 entfallen rein rechnerisch rund 7.933 Euro Vermögen auf einen Einwohner. Hiervon sind rund 7.556 Euro langfristig gebunden.

c) Analyse der Kapitalstruktur

Das Gesamtvermögen der Stadt Stolberg in Höhe von rund 461 Mio. Euro ist zu rund 107 Mio. Euro bzw. 23 Prozent aus Eigenkapital finanziert. Darüber hinaus betragen die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse (Sonderposten) rund 80 Mio. Euro bzw. 17 Prozent der Bilanzsumme. Beide Positionen zusammengerechnet ergeben rund 187 Mio. Euro bzw. rund 41 Prozent der Bilanzsumme.

Darüber hinaus stehen der Stadt Stolberg weitere langfristige Mittel (langfristige Verbindlichkeiten, langfristige Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten) in Höhe von rund 158 Mio. Euro bzw. 35 Prozent der Bilanzsumme zur Verfügung.

Die nachfolgende Grafik soll die Herkunft bzw. die Zusammensetzung des Kapitals (Kapitalstruktur) der Stadt Stolberg verdeutlichen.

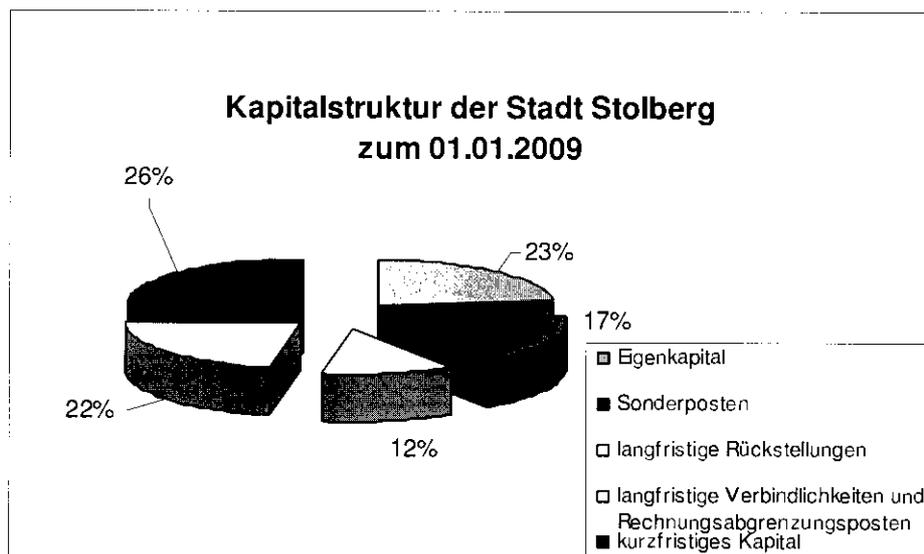


Abb. 2: Kapitalstruktur der Stadt Stolberg

Insgesamt beträgt das langfristige Kapital rund 346 Mio. Euro bzw. 75 Prozent der Bilanzsumme.

Das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) hat mit insgesamt rund 263 Mio. Euro einen Anteil von 57 Prozent an der Bilanzsumme. Rein rechnerisch beträgt die Gesamtverschuldung je Einwohner 4.523 Euro.

Hiervon entfällt der größte Anteil auf Kredite für Investitionen (rund 108 Mio. Euro) und Kredite zur Liquiditätssicherung (rund 78 Mio. Euro).

d) Zusammenfassung

Das Vermögen der Stadt Stolberg ist zu rund 63 Prozent durch langfristiges Kapital finanziert. Der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital beträgt rund 57 Prozent. Die Stadt Stolberg hat zum Bilanzstichtag zur Sicherstellung der Liquidität Kassenkredite in Anspruch nehmen müssen.

4. Kennzahlen der Vermögens- und Schuldenlage

Nachfolgend sind Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage dargestellt. Die Kennzahlen sind in Anlage 5 erläutert und entsprechen dem NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 01.12.2008 – 34 – 48.04.05/01 – 2323/08).

| Kennzahlen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 | |
|---|-----------------------|
| Bezeichnung | Kennzahlenwert |
| Anlagenintensität | 95,2 % |
| Infrastrukturquote | 47,0 % |
| Eigenkapitalquote I | 23,2 % |
| Eigenkapitalquote II | 38,7 % |
| Anlagendeckungsgrad II | 62,6 % |
| Kurzfristige Verbindlichkeitenquote | 25,9 % |

Die Anlagenintensität der Stadt Stolberg beträgt zum Eröffnungsbilanzstichtag 95 Prozent. Dieser hohe Kennzahlenwert indiziert, dass die Stadt zukünftig auch hohe Aufwendungen im Bereich der Abschreibungen zu verbuchen hat und dementsprechend der Haushaltsausgleich erschwert wird.

47 Prozent des Vermögens der Stadt Stolberg ist in der Infrastruktur gebunden. Infrastrukturvermögen ist in der Regel nur schwer veräußerbar, eine signifikante Änderung der Quote ist daher nicht zu erwarten.

Sowohl die Eigenkapitalquote I als auch die Eigenkapitalquote II zeigen an, in welchem Umfang das Vermögen der Stadt durch Eigenkapital finanziert ist. Bei der Eigenkapitalquote II werden zusätzlich zum Eigen-

kapital noch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge berücksichtigt, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind. Je höher die Eigenkapitalquoten sind, desto weniger ist die Stadt Stolberg von externen Kapitalgebern abhängig. Die Eigenkapitalquote I der Stadt Stolberg beträgt 23 Prozent, die Eigenkapitalquote II 39 Prozent. Die niedrigen Eigenkapitalquoten zeigen an, dass die Stadt Stolberg von externen Kapitalgebern abhängig ist.

Der Anlagendeckungsgrad II sollte grundsätzlich 100 Prozent betragen, da dies bedeutet, dass das langfristige Vermögen langfristig finanziert ist. Das ist in der Stadt Stolberg nicht der Fall. Der Anlagendeckungsgrad II liegt lediglich bei rund 63 Prozent. Damit ist das langfristige Vermögen lediglich zu 63 Prozent langfristig finanziert.

Die kurzfristige Verbindlichkeitenquote liegt bei rund 26 Prozent und wird im Wesentlichen durch die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung (rund 78 Mio. Euro) geprägt.

V. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 nebst Anhang und Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht nach § 92 Absatz 5 GO NRW in Verbindung mit § 103 Absatz 5 GO NRW unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR) und angelehnt an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 24.01.2012

GPA NRW

Thomas Nauber
Abteilungsleiter

Anlagen

- Anlage 1: Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009
- Anlage 2: Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
- Anlage 3: Lagebericht zum 01.01.2009
- Anlage 4: Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 5: Definition der Kennzahlen

**Eröffnungsbilanz
der Stadt Stolberg zum 01.01.2009**



Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) zum 01.01.2009

| Aktiva | | Passiva | |
|--|-----------------------|--|-----------------------|
| 1. Anlagevermögen | 438.543.736,69 | 1. Eigenkapital | 187.829.933,99 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 452.615,15 | 1.1 Allgemeine Rücklage | 83.129.254,78 |
| 1.2 Sachanlagen | 411.855.535,54 | 1.2 Sonderrücklagen | 288.628,00 |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 49.102.459,83 | 1.3 Ausgleichsrücklage | 23.612.051,21 |
| 1.2.1.1 Grünflächen | 27.593.392,03 | 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 0,00 |
| 1.2.1.2 Ackerland | 2.429.632,00 | 2. Sonderposten | 81.918.893,00 |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | 11.692.948,00 | 2.1 für Zuwendungen | 61.405.751,46 |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | 7.386.487,80 | 2.2 für Beiträge | 9.560.539,91 |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 115.025.708,41 | 2.3 für den Gebührenaussgleich | 1.575.935,13 |
| 1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen | 10.025.312,00 | 2.4 Sonstige Sonderposten | 9.368.666,48 |
| 1.2.2.2 Schulen | 57.284.889,00 | 3. Rückstellungen | 61.681.913,44 |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | 2.830.175,00 | 3.1 Pensionsrückstellungen | 55.720.000,00 |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 44.885.332,41 | 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten | 100.000,00 |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 216.210.141,52 | 3.3 Instandhaltungsrückstellungen | 0,00 |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 26.737.580,60 | 3.4 Sonstige Rückstellungen nach §36 (4) und (5) | 5.861.913,44 |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 8.385.264,00 | 4. Verbindlichkeiten | 200.907.217,49 |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen | 0,00 | 4.1 Anleihen | 0,00 |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 116.563.408,00 | 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 107.893.274,61 |
| 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrskennungsanlagen | 51.827.374,72 | 4.2.1 von verbundenen Unternehmen | 0,00 |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 10.695.514,20 | 4.2.2 von Beteiligungen | 0,00 |
| 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden | 107.497,00 | 4.2.3 von Sondervermögen | 0,00 |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 529.215,00 | 4.2.4 vom öffentlichen Bereich | 92.289.744,50 |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 3.414.594,00 | 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt | 15.603.530,11 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 2.695.536,75 | 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 78.059.912,53 |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 24.770.383,03 | 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0,00 |
| 1.3 Finanzanlagen | 25.235.586,00 | 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.702.978,13 |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 93.927,00 | 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 566.444,33 |
| 1.3.2 Beteiligungen | 25.870.548,00 | 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 12.684.607,69 |
| 1.3.3 Sondervermögen | 0,00 | 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 9.019.946,87 |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 | | |
| 1.3.5 Ausleihungen | 271.111,00 | | |
| 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen | 0,00 | | |
| 1.3.5.2 an Beteiligungen | 3.136,00 | | |
| 1.3.5.3 an Sondervermögen | 0,00 | | |
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen | 267.975,00 | | |
| 2. Umlaufvermögen | 21.455.474,02 | | |
| 2.1 Vorräte | 6.525.223,94 | | |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | 44.258,94 | | |
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen | 0,00 | | |
| 2.1.3 Zur Veräußerung bestimmte Gewerbegrundstücke | 6.480.965,00 | | |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 13.992.434,43 | | |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 6.735.582,40 | | |
| 2.2.1.1 Gebühren | 1.532.944,60 | | |
| 2.2.1.2 Beiträge | 91.718,57 | | |
| 2.2.1.3 Steuern | 1.704.052,24 | | |
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen | 3.634,24 | | |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 3.403.232,75 | | |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen | 5.297.432,98 | | |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich | 333.471,29 | | |
| 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich | 4.285.700,00 | | |
| 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen | 45.014,21 | | |
| 2.2.2.4 gegen Beteiligungen | 633.247,49 | | |
| 2.2.2.5 gegen Sondervermögen | 0,00 | | |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | 1.959.419,05 | | |
| 2.2.3.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen | 1.600.396,63 | | |
| 2.2.3.2 Forderungen durchlaufende Gelder | 165.939,80 | | |
| 2.2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände aus Treuhändv. Camp Astrid | 193.082,62 | | |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 593.860,72 | | |
| 2.4 Liquide Mittel | 343.954,93 | | |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 550.694,08 | | |
| 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 | | |
| | 460.549.904,79 | | 460.549.904,79 |

Aufgestellt

Stolberg, den 16.01.2012

Dr. Zimdars

i. Beigeordneter
und Stadtkämmerer

der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bestätigt

Stolberg, den 16.01.2012

Ferdinand Weiler

Bürgermeister der Stadt Stolberg (Rhld.)

Stadt Stolberg (Rhld.)

Anhang
zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Allgemeine Angaben | 3 |
| 2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze | 3 |
| 2.1 Aktiva | 3 |
| 2.2 Passiva | 27 |
| 2.3 Anwendung von Schätzverfahren | 36 |
| 3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen | 37 |
| 4. Sonstige Angaben | 38 |

Anlagen

| | |
|---|-------------------------|
| 1 | Forderungsspiegel |
| 2 | Verbindlichkeitsspiegel |
| 3 | Sonderpostenspiegel |

1. Allgemeine Angaben

Die Stadt Stolberg hat zum Stichtag 01.01.2009 ihr Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 steht somit am Beginn der doppelischen Rechnungslegung der Stadt Stolberg. Sie ist ein grundlegender Bestandteil des neuen Rechnungswesens. Erstmals erfolgt mit der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 1.1.2009 eine systematische stichtagsbezogene Gegenüberstellung des städtischen Vermögens und der städtischen Schulden.

Zielsetzung der Eröffnungsbilanz ist, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage (vgl. § 92 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) der Stadt Stolberg zu vermitteln.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg wurde unter Anwendung der am Bilanzstichtag gültigen Vorschriften der GO NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW), insbesondere unter Beachtung des § 92 GO NRW und der §§ 53 ff. GemHVO NRW sowie auf Grundlage der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips aufgestellt.

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 erfolgt gemäß § 41 GemHVO NRW. Die Zuordnung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden zu den Posten der Bilanz wurde dabei auf der Grundlage des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) bekannt gegebenen Kontierungsplans vorgenommen (vgl. §§ 41 Abs. 8 und 27 Abs. 7 GemHVO NRW sowie Anlagen 16 und 17 VV Muster zur GO und GemHVO).

Der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorangegangen war eine Inventur nach § 28 GemHVO NRW und die Aufstellung eines Inventars.

Gemäß § 53 GemHVO NRW i.V.m. § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW sowie im Weiteren ein Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO NRW, ein Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO NRW und ein Sonderpostenspiegel der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 beigefügt und die Eröffnungsbilanz zudem um einen Lagebericht entsprechend § 48 GemHVO NRW ergänzt.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

2.1 Aktiva

Die Wertansätze der Vermögensgegenstände erfolgen gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 54 GemHVO NRW auf Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeit-

werten. Sie gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dienen als Basis für die zukünftigen Abschreibungen. Die vorsichtig geschätzten Zeitwerte wurden dabei unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen entweder auf Basis der historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, der Wiederbeschaffungswerte oder der Verkehrswerte (z.B. per Gutachten) ermittelt.

Gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO NRW wurden zur Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW gemäß Runderlass vom 24.02.2005 bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens wurde unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauern so vorgenommen, dass eine Stetigkeit für die zukünftige Festlegung der Abschreibungen gewährleistet ist.

Die Inventur gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO NRW ist für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 zeitlich erfolgt. Grundlage für die Inventurdurchführung war eine von der Stadt Stolberg hierzu erstellte Inventurrichtlinie im Sinne des § 28 Abs. 4 GemHVO. Die Inventurerleichterungen gemäß § 29 Abs. 3 GemHVO NRW wurden im Rahmen der Inventur in Anspruch genommen.

| | |
|-------------------|------------------|
| 1. Anlagevermögen | 01.01.2009 |
| | 438.543.736,69 € |

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen und nicht nur vorübergehend für die städtische Aufgabenerfüllung gehalten werden. Des Weiteren müssen sie im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune stehen (§ 33 Abs. 1 GemHVO).

Hinsichtlich des Bestandes und des Wertes des Anlagevermögens der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 wird auf den als Anlage 1 beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 01.01.2009 |
| | 452.615,15 € |

Unter dem Bilanzposten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ sind alle unkörperlichen Werte, die nicht zu den Sachanlagen oder Finanzanlagen zählen oder Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind. Hierunter fallen beispielsweise Konzessionen, Lizenzen oder ähnliche Rechte. Die immateriellen Vermögensgegenstände stellen sogenannte „nicht stoffliche“ Wirtschaftsgüter und damit nicht fassbare Werte der Kommune dar. Sie sind deshalb in der gemeindlichen Bilanz getrennt von den Sachanlagen oder Finanzanlagen anzusetzen. Eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände darf zudem nur erfolgen, wenn diese von der Gemeinde von Dritten entgeltlich erworben und einen gemeindlichen Vermögensgegenstand darstellen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände bei der Stadt Stolberg betreffen insbesondere Software und grundstücksbezogene Rechte (in erster Linie Kanalrechte u. sonstige Rechte). Die Wertansätze für die Software wurden auf Basis der jeweiligen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen ermittelt. Die

Wertansätze für Kanalleitungsrechte wurden ebenfalls auf der Basis von Anschaffungskosten unter Berücksichtigung einer 10-jährigen Nutzungsdauer ermittelt. Die immateriellen Vermögensgegenstände bei der Stadt Stolberg setzen sich demnach wie folgt zusammen:

| | |
|--|---------------------|
| DV-Software | 248.282,24 € |
| Grundstücksgleiche Rechte, die immateriell zu bilanzieren sind | <u>204.332,91 €</u> |
| | 452.615,15 € |

| | |
|-----------------|------------------|
| 1.2 Sachanlagen | 01.01.2009 |
| | 411.855.535,54 € |

Im Bilanzbereich „Sachanlagen“ werden in der gemeindlichen Bilanz die materiellen Vermögensgegenstände der Kommune erfasst, die für Zwecke der Herstellung und Lieferung von Dienstleistungen und Wirtschaftsgütern, zur Überlassung an Dritte oder für eigene Verwaltungszwecke vorhanden sind und von der Kommune länger als ein Haushaltsjahr (Periode) genutzt werden.

Alle Sachanlagen der Stadt Stolberg werden im Folgenden erläutert und wurden unter Berücksichtigung der §§ 54 ff. GemHVO NRW zum 01.01.2009 bewertet.

Von den Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen gemäß § 56 GemHVO NRW wurde wie folgt Gebrauch gemacht:

- Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wurde, wurden grundsätzlich nicht angesetzt.
- Zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände wurden übernommen. Hierzu gehören insbesondere die Wertansätze für Anlagen des Kanalvermögens sowie für die Friedhöfe.

Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung wurden gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW für folgende Vermögensgegenstände Festwerte gebildet:

- Waldwege
- Straßenschilder

Die Gesamtsumme der bilanzierten Festwerte ist von untergeordneter Bedeutung.

| | |
|---|-----------------|
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 01.01.2009 |
| | 49.102.459,83 € |

Unter dem Bilanzposten „Unbebaute Grundstücke“ ist der Grund und Boden der Kommune anzusetzen, der im Sinne des Baurechts und des Bewertungsrechts als unbebautes Grundstück anzusehen ist. Dabei ist zu beachten, dass als Grundstücke vermessene Teile des Grund und Bodens bezeichnet werden, für die ein eigenes Grundbuchblatt geführt wird. Für die Bilanzierung muss aber nicht zwingend der vermessungstechnischen oder grundbuchrechtlichen Bezeichnung und Abmessung gefolgt werden, wenn z. B. bei einer Grünfläche ein sachgerechter Zusammenhang zwischen einzelnen Flächen bzw. Flurstücken besteht.

Der Grund und Boden der unbebauten Grundstücke der Stadt Stolberg wurde differenziert nach den jeweiligen Nutzungen und der planungsrechtlichen Lage (Innen- oder Außenbereich) bewertet. Die Bilanzansätze wurden hierbei auf Grundlage der Flächengrößen und der jeweiligen qm-Werte berechnet, die in einer Bandbreite von 0,50 € (bspw. für Unland) bis zu 25 % des qm-Wertes des umgebenden Baulandes lagen. Die Erbbaurechtsgrundstücke wurden auf Basis der Wertermittlungsrichtlinien (Wert 2006) bewertet. Die grundstücksgleichen Rechte wurden soweit sie unbebaute Grundstücke betrafen den sonstigen unbebauten Grundstücken und soweit sie bebaute Grundstücke betrafen den sonstigen bebauten Grundstücken zugeordnet.

Der Bilanzposten „Unbebaute Grundstücke“ teilt sich in folgende Unterpositionen auf, welche alle nach der gleichen Vorgehensweise bewertet wurden:

| | |
|---------------------|-----------------|
| 1.2.1.1 Grünflächen | 01.01.2009 |
| | 27.593.392,03 € |

Zu dem Bilanzposten „Grünflächen“ gehören die gemeindlichen Grünflächen in ihren unterschiedlichen Nutzungsformen.

Die Grünflächen bei der Stadt Stolberg wurden nach dem unter „1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ beschriebenen Bewertungsverfahren bewertet. Es ergaben sich folgende Bilanzwerte:

| | |
|--------------------------|------------------------|
| Parkanlagen | 14.023.427,00 € |
| Friedhöfe | 1.775.564,55 € |
| Sportflächen | 7.189.109,00 € |
| Freibäder | - € |
| Spielplätze | 4.026.512,48 € |
| Dauerkleingärten | - € |
| Wasserflächen | 35.692,00 € |
| Naturschutzwürde Flächen | - € |
| Ausgleichsflächen | - € |
| Unland | 36.778,00 € |
| Gartenland | <u>506.309,00 €</u> |
| | 27.593.392,03 € |

| | |
|--------------------|----------------|
| 1. 2.1.2 Ackerland | 01.01.2009 |
| | 2.429.632,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Ackerland“ sind die entsprechend landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen sowie die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Kommune anzusetzen.

Das Ackerland bei der Stadt Stolberg wurden nach dem unter „1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ beschriebenen Bewertungsverfahren bewertet. Hinsichtlich der Erfassung wurde der Flächenansatz auf Basis der ALB-Nutzungsart 21-6 Ackerland herangezogen. Unabhängig von ihrer tatsächlichen Lage wurden Flurstücke mit der Nutzungsart Acker- oder Grünland zum 31.12.2008 grundsätzlich auch nachhaltig als solches genutzt. Deshalb konnte bei der Bewertung dieser Flurstücke auch grundsätzlich auf die maßgeblichen Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgestellt werden. Für Aufwuchs

bzw. Aufbauten oder Betriebsvorrichtungen war eine separate Bewertung nicht notwendig. Es ergaben sich folgende Bilanzwerte zum 01.01.2009:

| | |
|----------------------|-----------------------|
| Gemarkung Breinig | 258.868,00 € |
| Gemarkung Gressenich | 748.224,00 € |
| Gemarkung Stolberg | 1.419.331,00 € |
| Gemarkung Zweifall | 426,00 € |
| Gemarkung Eilendorf | <u>2.783,00 €</u> |
| | 2.429.632,00 € |

| | |
|-----------------------|-----------------|
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | 01.01.2009 |
| | 11.692.948,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Wald, Forsten“ sind entsprechend genutzte oder nutzbare Flächen anzusetzen. Dazu gehören der im gemeindlichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemeinde.

Wald und Forsten bei der Stadt Stolberg wurden nach dem unter „1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ beschriebenen Bewertungsverfahren bewertet. Für die Bewertung des Grund und Bodens Stolberger Waldflächen wurde in Abstimmung mit dem Gutachterausschuss des Kreises Aachen ein Richtwert für Wald innerhalb von Naturschutzgebieten in Höhe von 0,25€/qm und ein Richtwert für alle anderen Waldflächen in Höhe von 0,50€/qm herangezogen. Die Bewertung des Aufwuchses erfolgte über ein pauschaliertes Festwertverfahren. In Anlehnung an die Waldbewertungsrichtlinien und auf der Grundlage des Forsteinrichtungswerks konnte eine Bewertung auf der Grundlage des Durchschnittsalters je Baumgruppe erfolgen. Da eine Anwendung von Ertragstabellen der Waldbewertungsrichtlinien nicht möglich war, musste eine Umrechnung anhand des Brusthöhendurchmessers (BHD) erfolgen. Für wertmindernde Faktoren wie Metallsplittergehalt aus Kriegsschäden wurde ein Abzug von 10% berücksichtigt.

Es ergaben sich folgende Bilanzwerte zum 01.01.2009:

| | |
|--------------------------------|------------------------|
| Grund und Boden | 6.029.469,00 € |
| - hiervon Naturschutzgebiete - | 775.725,00 € |
| Aufwuchs | 4.147.016,00 € |
| Grund und Boden Camp Astrid | 178.217,60 € |
| Aufwuchs Camp Astrid | 125.562,40 € |
| Waldwege | 1.200.000,00 € |
| Bänke | 10.000,00 € |
| Grill- und Schutzhütten | <u>2.683,00 €</u> |
| | 11.692.948,00 € |

| | |
|--|----------------|
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | 01.01.2009 |
| | 7.386.487,80 € |

Die Bilanzposition „Sonstige unbebaute Grundstücke“ stellt einen Sammelposten für die unbebauten Grundstücke der Kommune dar, die nicht unter den gesonderten Bilanzposten „Grünflächen“, „Ackerland“ und „Wald, Forsten“ anzusetzen sind. Hierzu zählen beispielsweise unbebaute Baugrundstücke oder unbebaute Gewerbegrundstücke sowie die Erbbaurechtsgrundstücke

Die Sonstigen unbebauten Grundstücke bei der Stadt Stolberg wurden nach dem unter „1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ beschriebenen Bewertungsverfahren bewertet. Im Wesentlichen handelt es sich hier um Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen, Erbbaurechtsgrundstücke und Bauland bzw. Bauerwartungsland. Bei den Gebäude- und Freiflächen handelt es sich in erster Linie um sog. Splißparzellen mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit. Diese wurden grundsätzlich mit 10€/qm angesetzt. Diesen Wert hat der Rat der Stadt Stolberg als angemessenen Kaufpreis für einen qm beschlossen. Betriebsflächen wurden mit 3,-€/qm angesetzt, da sie nach Ende ihrer Nutzung als Betriebsflächen und anschließender Rekultivierung mindestens als Ackerland bzw. Grünland genutzt werden können. Wie bereits unter Punkt 1.2.1. unbebaute Grundstücke dargestellt, erfolgte die Bewertung der Erbbaurechte nach der finanzmathematischen Methode aus der WertR 2006. Der finanzmathematische Wert ist hierbei die Summe aus abgezinsten unbelasteten Bodenwert und aufgezinsten vereinbarten Erbbauzins, jeweils unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Erbbaurechts im Einzelfall und eines durchschnittlichen Liegenschaftszinssatzes von 4%. Bauland (Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen) wurde grundsätzlich mit dem maßgeblichen Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2009 angesetzt. Abschläge wurden dann vorgenommen, wenn der Bodenrichtwert im Einzelfall nicht erzielt werden konnte. Beim Bauerwartungsland ist zum 01.01.2009 nur das Kerngebiet „Kelmesberg/Schmitzacker“ (Bodenwert 200,-€/qm, bereinigt um den Vollerschließungsaufwand in Höhe von 40€/qm) als Bauerwartungsland definiert.

Für die sonstigen unbebauten Grundstücke ergaben sich zum Stichtag 01.01.2009 folgende Ansätze:

| | |
|--|-----------------------|
| Bauland | |
| Gemarkung Breinig | 344.810,00 € |
| Gemarkung Gressenich | 320.584,00 € |
| Gemarkung Stolberg | 3.921.636,00 € |
| Gemarkung Zweifall | <u>1.440,00 €</u> |
| | 4.588.470,00 € |
| Bauerwartungsland (Gemarkung Stolberg) | 1.165.568,00 € |
| Sonstige unbebaute Grundstücke | |
| Gemarkung Breinig | 56.771,00 € |
| Gemarkung Gressenich | 637.938,00 € |
| Gemarkung Stolberg | 247.989,00 € |
| Gemarkung Zweifall | <u>1.986,00 €</u> |
| | 944.684,00 € |
| Erbbaurechtsgrundstücke | |
| Gemarkung Breinig | 70.000,00 € |
| Gemarkung Gressenich | 389.100,00 € |
| Gemarkung Stolberg | <u>220.100,00 €</u> |
| | 679.200,00 € |
| Grundstücksgleiche Rechte auf unbebauten Grundstücken – Grund und Boden | 8.565,80 € |
| Gesamtsummen | 7.386.487,80 € |

| | |
|---|------------------|
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 01.01.2009 |
| | 115.025.708,41 € |

Unter dem Bilanzposten „Bebaute Grundstücke“ sind die Grundstücke der Kommune anzusetzen, auf denen sich Gebäude befinden. Diese Festlegung orientiert sich an der Vorschrift der § 74 Abs. 1 BewG, denn danach sind bebaute Grundstücke die gemeindlichen Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 72 Abs. 2 bis 3 BewG bezeichneten Grundstücke. In der gemeindlichen Bilanz sind die bebauten Grundstücke mindestens in die Posten Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude zu gliedern.

Bei den gemeindlichen Grundstücken können umfangreiche Nutzungsrechte bestehen, die zivilrechtlich dingliche Rechte darstellen und als grundstücksgleiche Rechte bezeichnet werden. Sie werden deshalb wie Grundstücke behandelt und erhalten ein eigenes Grundbuchblatt. Der Ansatz von grundstücksgleichen Rechten in der gemeindlichen Bilanz ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform und bezogen auf das betroffene Grundstück festzulegen, so dass diese Rechte entweder unter dem Bilanzposten „Unbebaute Grundstücke“ oder dem Posten „Bebaute Grundstücke“ zu aktivieren sind.

Bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wurden bei der Stadt Stolberg die kommunalnutzungsorientierten Gebäude (im Wesentlichen Kindertagesstätten, Schulen und Verwaltungsgebäude) nach dem Sachwertverfahren (§§ 21 ff. WertV) bewertet. Der Grund und Boden wurde hier mit 40 % des zum Stichtag aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage angesetzt. Bei Gebäuden, die in marktvergleichender Weise genutzt werden, wurde hingegen das Ertragswertverfahren (§§ 15 ff. WertV) angewendet. Bei diesen Gebäuden wurden 100 % des Bodenrichtwertes angesetzt.

Es ergaben sich somit folgende Werte in den zugehörigen Bilanzunterpositionen:

| | |
|---|-----------------|
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen | 01.01.2009 |
| | 10.025.312,00 € |

Hierzu zählen gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Krippen, Kindergärten und Horte. (§ 41 GemHVO NRW, 3.1.2.2.1)

Bei der Stadt Stolberg ergeben sich nach oben genanntem Bewertungsansatz folgende Vermögenswerte zum 01.01.2009 bei der Bilanzposition „Kinder- und Jugendeinrichtungen“:

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| Kinder- und Jugendeinrichtungen | 10.025.312,00 € |
| Hiervon Grund und Boden | 2.739.860,00 € |
| Hiervon Gebäude | 7.142.339,00 € |
| Hiervon Spielgeräte | 143.113,00 € |

| | |
|-----------------|-----------------|
| 1.2.2.2 Schulen | 01.01.2009 |
| | 57.284.889,00 € |

Hierzu zählen Grundschulen einschließlich Schulkindergärten, Hauptschulen, Realschulen und Abendrealschulen als Weiterbildungskolleg, Gymnasien und Abend-

gymnasien als Weiterbildungskolleg sowie Kollegs als Institute zur Erlangung der Hochschulreife als Weiterbildungskolleg, Gesamtschulen als organisatorische und pädagogische Zusammenführung der Schulformen in der Sekundarstufe I, Sonderschulen in allen ihren Ausformungen, aber auch Berufskollegs mit Berufsschulen, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule.

Bei der Stadt Stolberg ergeben sich nach oben genanntem Bewertungsansatz folgende Vermögenswerte zum 01.01.2009 bei der Bilanzposition „Schulen“:

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Schulen | 57.284.889,00 € |
| Hiervon Grund und Boden | 12.909.557,00 € |
| Hiervon Gebäude | 44.235.811,00 € |
| Hiervon Spielgeräte | 139.521,00 € |

| | |
|--------------------|----------------|
| 1.2.2.3 Wohnbauten | 01.01.2009 |
| | 2.830.175,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Wohnbauten“ sind alle zum Zwecke des Wohnens von Menschen errichteten Gebäude bzw. bebauten Grundstücke der Kommune anzusetzen, die den Menschen einen Schutz gegen Witterungseinflüssen gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten. Solche gemeindlichen Gebäude müssen deshalb ein oder mehrere Wohnungen enthalten.

Bei der Stadt Stolberg ergeben sich nach oben genanntem Bewertungsansatz folgende Vermögenswerte zum 01.01.2009 bei der Bilanzposition „Wohnbauten“:

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| Wohnbauten | 2.830.175,00 € |
| Hiervon Grund und Boden | 1.781.017,00 € |
| Hiervon Gebäude | 1.049.158,00 € |

| | |
|--|-----------------|
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 01.01.2009 |
| | 44.885.332,41 € |

Unter dem Bilanzposten „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ fallen die Verwaltungsgebäude der Kommune sowie die gemeindlichen Betriebsgebäude. Dazu gehören z.B. Feuerwehrgerätehäuser, Rettungswachen, Werkstätten, Lagerhallen, Parkhäuser, Tiefgaragen, sonstige Garagen, Bestattungseinrichtungen, Sportstätten, soziale Einrichtungen u. a.

Bei der Stadt Stolberg ergeben sich nach oben genanntem Bewertungsansatz folgende Vermögenswerte zum 01.01.2009 bei der Bilanzposition „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“:

| | |
|-----------------------------------|------------------------|
| Sonstige Gebäude | 44.885.332,41 € |
| Hiervon Grund und Boden | 9.930.329,70 € |
| Hiervon Gebäude | 34.630.888,11 € |
| Hiervon grundstücksgleiche Rechte | 324.114,60 € |

| | |
|-----------------------------|------------------|
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 01.01.2009 |
| | 216.210.141,52 € |

Zu den Sachanlagen der Kommune, die auf der Aktivseite der gemeindlichen Bilanz anzusetzen sind, zählt auch das gemeindliche Infrastrukturvermögen, das vielfach auch als gemeindliches „Vermögen im Gemeingebrauch“ bezeichnet wird. Es umfasst die öffentlichen Einrichtungen der Kommune, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind.

Im Folgenden werden die einzelnen Unterpositionen des „Infrastrukturvermögens“ bei der Stadt Stolberg aufgeführt sowie ihren zugehörigen Bewertungsansatz:

| | |
|--|-----------------|
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 01.01.2009 |
| | 28.737.580,60 € |

Unter dem Bilanzposten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ ist gemeindlicher Grund und Boden unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten anzusetzen. Dieser Bilanzposten ist daher ein Sammelposten, unter dem sämtlicher Grund und Boden des gemeindlichen Infrastrukturvermögens anzusetzen ist.

Der Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Innenbereich der Stadt Stolberg wurde mit 15,00 €/qm angesetzt. Dies sind 10 v.H. des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage, welcher für Stolberg 150,00 €/qm beträgt. Der Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Außenbereich wurde mit 1,00 €/qm angesetzt. Es ergeben sich somit folgende Werte:

| | | |
|------------------------|----------------|------------------------|
| Straßen | | 26.713.186,60 € |
| Atsch mit Camp Astrid | 2.858.166,00 € | |
| Breinig | 1.815.448,00 € | |
| Breiniger Berg | 223.605,00 € | |
| Büsbach | 2.711.195,00 € | |
| Donnerberg | 3.294.726,60 € | |
| Dorff | 126.560,00 € | |
| Gressenich | 1.234.922,00 € | |
| Mausbach | 2.497.076,00 € | |
| Münsterbusch | 2.737.181,00 € | |
| Oberstolberg | 3.129.329,00 € | |
| Schevenhütte | 312.634,00 € | |
| Unterstolberg | 3.060.197,00 € | |
| Venwegen | 514.458,00 € | |
| Vicht | 884.246,00 € | |
| Wehrt | 482.061,00 € | |
| Zweifall | 831.382,00 € | |
| Wirtschaftswege | | 1.584.895,00 € |
| Fußwege | | 439.499,00 € |
| | | 28.737.580,60 € |

| | |
|----------------------------|----------------|
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 01.01.2009 |
| | 8.386.264,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Brücken und Tunnel“ sind alle oberirdischen ingenieurtechnischen Bauwerke der Kommune, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung für Fußgänger, Straßen und Schienenverkehr, anzusetzen.

Der Wert der Brücken und Tunnel wurde bei der Stadt Stolberg auf Grundlage von individuell erstellten Bewertungsgutachten unter Berücksichtigung des jeweiligen Baujahrs und der jeweiligen Nutzungsdauer angesetzt. Hierbei wurde differenziert nach Bauweise und Material von Nutzungsdauern zwischen 20 und 80 Jahren ausgegangen. Es ergab sich folgende Zusammensetzung:

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Bauwerte | 8.357.693,00 € |
| Betriebsvorrichtungen | <u>28.571,00 €</u> |
| | 8.386.264,00 € |

| | |
|--|------------|
| 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen“ sind neben dem Streckennetz für den öffentlichen Personennahverkehr noch sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienenden Anlagen der Streckenausrüstung (Gleisunterbau, Schienen, Weichen, etc.) anzusetzen.

Bei der Stadt Stolberg sind zum Stichtag 01.01.2009 keine „Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen“ vorhanden.

| | |
|--|------------------|
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 01.01.2009 |
| | 116.563.408,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ sind die ausgebauten Abwasserbeseitigungsanlagen der Kommune anzusetzen. Unter Abwasserbeseitigungsanlagen versteht man alle Einrichtungen zur gemeindlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere die Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie zum Entwässern von bei der Abwasserbehandlung entstehendem Klärschlamm dienen.

Die Stadt Stolberg hat bezüglich der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen von dem Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß § 56 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht und die zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelten Wiederbeschaffungszeitwerte in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Diese Bilanzposition gliedert sich wie folgt auf:

| | |
|--|-------------------------|
| Haltungen | 94.853.207,00 € |
| Schächte | 12.209.459,00 € |
| Sonderbauwerke | 8.805.495,00 € |
| Entwässerung und Abwasserbeseitigung Friedhöfe | <u>695.247,00 €</u> |
| | 116.563.408,00 € |

| | |
|--|-----------------|
| 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 01.01.2009 |
| | 51.827.374,72 € |

Unter dem Bilanzposten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ sind alle gemeindlichen Straßen, als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeugen benutzt werden, eine glatte Oberfläche haben und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen, anzusetzen. Aber auch örtliche Wege und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet und gewidmet worden sind, sind diesem Bilanzposten zuzuordnen.

Das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen wurde bei der Stadt Stolberg im Wesentlichen auf Grundlage eines für die Zwecke der Eröffnungsbilanz aufgebauten Katasters unter Verwendung des Straßendatenbankensystem Tifosy der Firma Gesellschaft für Datenverarbeitung und Betriebswirtschaft mbH, Ascheberg, erfasst und bewertet. Zur Bewertung wurden die Straßen nach ihrem Zustand klassifiziert und für die einzelnen Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehweg etc.) und Befestigungsarten, abgestuft nach Bauklassen, die Kosten je Quadratmeter auf Basis der angefallenen Baukosten ermittelt. Auf Grundlage dieser Kostenansätze und den qm-Angaben zu den Teilflächen erfolgte dann die Berechnung der Herstellungskosten für die jeweiligen Teilflächen. Hierbei wurde von Nutzungsdauern von 60 Jahren für die Fahrbahnen, von 30 Jahren für die Nebenanlagen und von 10 Jahren für die nicht befestigten Straßennetzbestandteile ausgegangen. Die Wertansätze für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurden dann auf Grundlage der aktuellen Herstellungskosten und nach Berücksichtigung des Zustandes, teilflächenbezogen, rechnerisch ermittelt. Die Straßenentwässerung, das Straßenbegleitgrün und die Planungskosten wurden durch jeweils individuell ermittelte prozentuale Zuschläge auf die Herstellungskosten berücksichtigt. Für die Ermittlung der prozentualen Zuschlagsätze wurden dabei repräsentative aktuelle Baumaßnahmen herangezogen.

| | |
|--|-----------------|
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 01.01.2009 |
| | 10.695.514,20 € |

Unter dem Bilanzposten „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“ sind solche gemeindlichen Infrastrukturbauten anzusetzen, die im Bilanzbereich „Infrastrukturvermögen“ nicht unter den zuvor genannten Bilanzposten anzusetzen sind.

Die Vermögensgegenstände wurden bei der Stadt Stolberg grundsätzlich nach dem letzten vorliegenden, aktuellen Baupreis mit Indexierung auf den 1.1.2009 bewertet.

Es ergaben sich somit folgende Bilanzwerte:

| | |
|---|------------------------|
| Verrohrungen | 1.394.889,00 € |
| Stützbauwerke | 6.698.566,00 € |
| Absturzsicherungen | 37.474,00 € |
| Zaunanlagen | 12.071,00 € |
| Treppen und Wegebefestigungen an öffentlichen Straßen und Wegen | 437.709,00 € |
| Treppen und Wegebefestigungen auf städtischen Grundstücken | 127.464,00 € |
| Friedhöfe – Sonstiges Infrastrukturvermögen | 1.987.341,20 € |
| | 10.695.514,20 € |

| | |
|--|--------------|
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden | 01.01.2009 |
| | 107.497,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Bauten auf fremden Grund und Boden“ sind die gemeindlichen Bauten anzusetzen, die sich nicht auf gemeindlichem sondern auf fremden Grund und Boden (Grundstücke Dritter) befinden. Der Dritte als Grundstückseigentümer gestattet dadurch der Kommune, eine bauliche Anlage auf seinem Grund und Boden zu errichten und vorzuhalten.

Das Bewertungsverfahren der „Bauten auf fremden Grund und Boden“ bei der Stadt Stolberg siehe Punkt „1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“.

Es ergeben sich folgende Bilanzwerte:

| | |
|-------------|---------------------|
| Gebäude | 98.180,00 € |
| Spielgeräte | <u>9.317,00 €</u> |
| | 107.497,00 € |

| | |
|---|--------------|
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 01.01.2009 |
| | 529.215,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ sind gemeindliche Vermögensgegenstände anzusetzen, deren Erhaltung und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im gemeindlichen Interesse liegt. Dies sind z. B. Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten, Sammlungen u. a. auch solche mit kulturhistorischer Bedeutung. Dieser Bilanzposten beinhaltet zudem auch alle Arten von Denkmälern.

Unter dem Posten Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler wurden bei der Stadt Stolberg die für die Kulturpflege bedeutsamen beweglichen Vermögensgegenstände mit ihrem Versicherungswert und die sonstigen beweglichen Kulturobjekte mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler wurden mit einem Erinnerungswert von ebenfalls 1,00 € angesetzt. Auf Grund der Nutzung der Stolberger Burg für einen Gastronomiebetrieb, das Standesamt sowie ein Museum wurde diese nicht als Baudenkmal, sondern als Gebäude eingestuft. Es ergab sich somit folgende Aufteilung:

| | |
|------------------------------|---------------------|
| Kulturdenkmäler | 9,00 € |
| Kunst- und Kulturgegenstände | <u>529.206,00 €</u> |
| | 529.215,00 € |

| | |
|--|----------------|
| 1.2.6 Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge | 01.01.2009 |
| | 3.414.594,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Maschinen und technische Anlagen“ sind die technischen Gegenstände der Kommune anzusetzen, die der gemeindlichen Leistungserstellung bzw. der Aufgabenerfüllung dienen. Sie müssen als gemeindliche Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit einem Gebäude verbunden anzusehen sein.

Von den Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen gemäß § 56 GemHVO NRW wurde bei der Stadt Stolberg wie folgt Gebrauch gemacht:

Eine eigenständige Bewertung von Maschinen und technischen Anlagen, die Teil eines Gebäudes sind sowie von selbständigen beweglichen Gebäudeteilen unterblieb, wenn deren voraussichtliche Nutzungsdauer nicht erheblich von der des zugehörigen Gebäudes abwich oder wenn diese keine wesentliche Bedeutung hatten. Scheinbestandteile von Gebäuden waren hiervon nicht betroffen.

Technische Anlagen

| | |
|---------------------------|---------------------|
| Technisches Betriebsamt | 5.325,00 € |
| Forst | 0,00 € |
| Feuerwehr/ Rettungsdienst | 0,00 € |
| Sonstige Verwaltung | 0,00 € |
| Hallenbad | 994.184,00 € |
| Ruhender Verkehr | 0,00 € |
| | <u>999.509,00 €</u> |

Maschinen

| | |
|---------------------------|---------------------|
| Technisches Betriebsamt | 273.312,00 € |
| Forst | 2.719,00 € |
| Feuerwehr/ Rettungsdienst | 28.367,00 € |
| Sonstige Verwaltung | 0,00 € |
| | <u>304.398,00 €</u> |

Fahrzeuge

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Technisches Betriebsamt | 725.956,00 € |
| Forst | 31.688,00 € |
| Feuerwehr/ Rettungsdienst | 1.340.624,00 € |
| Sonstige Verwaltung | 12.419,00 € |
| | <u>2.110.687,00 €</u> |

Summe: 3.414.594,00 €

| | |
|--|----------------|
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 01.01.2009 |
| | 2.695.536,75 € |

Unter dem Bilanzposten „Betriebs- und Geschäftsausstattung“, der als Sammelposten genutzt werden kann, sind alle gemeindlichen Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, anzusetzen. Zu diesem allgemeinen Geschäftsbetrieb ist die übliche allgemeine Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zu zählen, so dass Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten der Kommune, einschließlich der erforderlichen Werkzeuge, unter diesem Bilanzposten anzusetzen sind. Dabei ist die Abgrenzung zwischen Maschinen und technischen Anlagen im Einzelfall vor Ort zu klären.

Basis für die Bewertung war bei der Stadt Stolberg die körperliche Inventur. Auf Grund der schon sehr frühen Inventur im Jahre 2006 wurden die Zeitwerte der Vermögensgegenstände (unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen) fortgeschrieben. Hieraus ergaben sich folgende Wertansätze:

| | |
|--|--------------|
| Rathaus (inkl. Touristeninformation und Villa Lynen) | 148.834,96 € |
| Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Sportheime | 8.554,60 € |
| Jugendtreffs | 36.169,95 € |
| Museum, Bücherei, VHS, Musikschule | 2.349,40 € |

| | | |
|-------------------------------------|--------------|-----------------------|
| Forstwirtschaftliche Unternehmungen | | 1.039,47 € |
| Tageseinrichtungen für Kinder | | 63.910,50 € |
| Grundschulen | | 373.288,92 € |
| Förder-, Haupt- und Realschulen | | 533.613,20 € |
| Gymnasien | | 490.887,34 € |
| Friedhöfe | | 53.141,75 € |
| Hard- und Software | | 255.770,63 € |
| Feuerwehr | | 565.017,00 € |
| Feuerwehrrauptwache | 91.112,00 € | |
| Feuerwehrgerätehäuser | 7.188,00 € | |
| Feuerwehrfahrzeuge | 466.717,00 € | |
| Technisches Betriebsamt | | 29.649,00 € |
| Hallenbad | | 133.310,03 € |
| | | 2.695.536,75 € |

| | |
|--|-----------------|
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 01.01.2009 |
| | 24.770.383,03 € |

Unter dem Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ sind geleistete Anzahlungen zu aktivieren. Hierbei handelt es sich um Vorleistungen auf eine von dem anderen Vertragsteil zu erbringende Lieferung oder Leistung, d.h. Vorleistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäfts, Darüber hinaus sind die bis zum Stichtag getätigten Investitionen für Vermögensgegenstände, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind, zu aktivieren (Anlagen im Bau).

Bei der Stadt Stolberg wurden alle Investitionen aus den Jahresabschlüssen 2002 - 2008 daraufhin analysiert, ob die Maßnahmen zum Bilanzstichtag 01.01.2009 noch nicht abgeschlossen waren und somit als „Anlage im Bau“ in die Bilanz aufgenommen werden müssen. Es erfolgte eine Aktivierung der aus den Jahresrechnungen ermittelten Investitionszahlungen.

| | |
|-------------------|-----------------|
| 1.3 Finanzanlagen | 01.01.2009 |
| | 26.235.586,00 € |

Im Bilanzbereich „Finanzanlagen“ werden die Vermögenswerte der Kommune angesetzt, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu Unternehmen dienen sowie die damit zusammenhängenden Ausleihungen. Daher ist zu unterscheiden, ob die gemeindlichen Finanzanlagen auf einer öffentlich-rechtlichen, einer gesellschaftsrechtlichen oder einer schuldrechtlichen Grundlage aufbauen.

Der Wesentliche Posten unter den Finanzanlagen bei der Stadt Stolberg sind die **Beteiligungen**. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgte unter Beachtung der jeweiligen öffentlichen Zwecksetzung grundsätzlich mit dem Ertrags- oder Substanzwertverfahren. Hiernach erfolgte die Bewertung der Beteiligungen mit denen erwerbswirtschaftliche Ziele verfolgt wurden mit dem Ertragswertverfahren und bei denen Sachziele verfolgt wurden mit dem Substanzwertverfahren. Bei untergeordneter Bedeutung einer Beteiligung an einem Unternehmen erfolgte die Bilanzierung mit dem anteiligen Eigenkapital.

Die Ausleihungen der Stadt Stolberg beinhalten zum einen eine Ausleihung gegenüber der Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH zum anderen sind hier insbesondere die Mitarbeiterdarlehen zugeordnet. Diese werden mit dem Rückzahlungswert bilanziert.

Im Einzelnen setzen sich die Anteile an verbundenen Unternehmen, die Beteiligungen, die Ausleihungen an Beteiligungen und die sonstigen Ausleihungen zum 1.1.2009 wie folgt zusammen:

Wertansätze der Ausleihungen der Stadt Stolberg in der Eröffnungsbilanz nach dem NKF zum 1. Januar 2009

| | Aktien / Anteile | Eigen- kapital | letzte Jahre ergebnis | Bewertungsverfahren | Wertansatz zum 1.1.2009 |
|--|---------------------|-------------------|-----------------------------|---|-------------------------------|
| | Stk. | € | € | | € |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | | | | | |
| Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs GmbH | 100.000 | 79.611 | 0 | Substanzwertverfahren | 79.611 |
| Zentrum für industrieorientierte Dienstleistungen (DLZ) Stolberg GmbH | 56.000 | 25.565 | -30.560 | Substanzwertverfahren | 14.316 |
| Zwischensumme 1 - verb. Unternehmen: | | | | | 93.927 |
| Beteiligungen | | | | | |
| EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg | 14.276 | 33.743.541 | 7.786.224 | Ertragswertverfahren | 22.404.310 |
| Camp Astrid Verwaltungs GmbH, Stolberg | 50.000 | 28.502 | 1.696 | Substanzwertverfahren | 14.251 |
| Camp Astrid GmbH & Co. KG, Stolberg | 50.000 | 122.964 | 0 | Substanzwertverfahren | 84.159 |
| Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH, Eschweiler | 26.000 | 3.006.458 | -1.061.795 | Substanzwertverfahren | 872.962 |
| Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen GmbH, Aisdorf | 4.905 | 6.761.824 | 506.833 | Substanzwertverfahren | 2.086.103 |
| Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH, Aachen | 9.264 | 1.296.768 | 69.654 | Eigenkapitalspiegelmethode | 120.135 |
| Stiftung Industriemuseum Zinkhütter Hof, Stolberg | | | | Ansatz mit den Anschaf. | 288.620 |
| Zwischensumme 2 - Beteiligungen: | | | | | 25.870.548 |
| Ausleihungen an Beteiligungen | | | | | |
| Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH | | | | Ansatz mit Restschuld | 3.136 |
| Sonstige Ausleihungen | | | | | |
| Wohnungsgenossenschaft 1900 eG Stolberg Rhld. | 68 | | | Ansatz mit dem Verkehrswert der Anteile | 10.385 |
| VR-Bank eG, Würselen | | | | | 200 |
| Personendarlehen 1 | | | | Ansatz mit Restschuld | 2.633 |
| Personendarlehen 2 | | | | Ansatz mit Restschuld | 154 |
| Polizeihundeverein | | | | Ansatz mit Restschuld | 11.632 |
| SV Grün-Weiß Mausbach 1972 e.V. | | | | Ansatz mit Restschuld | 23.264 |
| Bedienstetendarlehen | | | | Ansatz mit Restschuld | 219.707 |
| Zwischensumme 3 - Sonstige Ausleihungen: | | | | | 267.975 |
| Gesamtsumme: | | | | | 26.235.586 |

| | |
|--|-------------|
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 01.01.2009 |
| | 93.927,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ sind Anteile an gemeindlichen Betrieben in einer Rechtsform des öffentlich-rechtlichen oder privaten Rechts („Unternehmen“) anzusetzen, die von der Kommune in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Betrieben herzustellen und unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen bzw. die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt.

Zur Zusammensetzung und zur Bewertung der „Anteile an verbundenen Unternehmen“ der Stadt Stolberg siehe die oben angeführten Erläuterungen und die Tabelle bei „1.3 Finanzanlagen“.

| | |
|---------------------|-----------------|
| 1.3.2 Beteiligungen | 01.01.2009 |
| | 25.870.548,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Beteiligungen“ sind alle Anteile der Kommune an Unternehmen und Einrichtungen zu aktivieren, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen.)

Zur Zusammensetzung und zur Bewertung der Beteiligungen der Stadt Stolberg siehe die oben angeführten Erläuterungen und die Tabelle unter „1.3 Finanzanlagen“.

| | |
|----------------------|------------|
| 1.3.3 Sondervermögen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Sondervermögen“ sind die besonderen Vermögen der Kommune mit eigenem Rechnungskreis anzusetzen. Zu diesem gemeindlichen Sondervermögen gehören die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

Es befand sich kein „Sondervermögen“ im Besitz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009.

| | |
|---------------------------------------|------------|
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Wertpapiere des Anlagevermögens“ sind die gemeindlichen Wertpapiere anzusetzen, die von der Kommune auf Dauer gehalten werden, aber keine Anteile an gemeindlichen Betrieben darstellen, weil damit keine Beteiligungsabsicht der Kommune besteht.

Es befanden sich keine „Wertpapiere des Anlagevermögens“ im Besitz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009.

| | |
|--------------------|--------------|
| 1.3.5 Ausleihungen | 01.01.2009 |
| | 271.111,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Ausleihungen“ werden langfristige Forderungen der Kommune als Anlagevermögen angesetzt, die durch Hingabe von Kapital an Dritte entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dauerhaft dienen sollen.

Die Bilanzposition „Ausleihen“ wird in folgende Unterposten aufgegliedert:

| | |
|------------------------------------|------------|
| 1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Ausleihungen an verbundenen Unternehmen“ sind langfristige Forderungen der Kommune gegenüber verbundenen Unternehmen anzusetzen.

Es befanden sich keine „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ im Besitz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009.

| | |
|--------------------------|------------|
| 1.3.5.2 an Beteiligungen | 01.01.2009 |
| | 3.136,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Ausleihungen an Beteiligungen“ sind langfristige Forderungen der Kommune gegenüber den Beteiligungen anzusetzen,

Zur Zusammensetzung und zur Bewertung der Ausleihungen an Beteiligungen der Stadt Stolberg siehe die oben angeführten Erläuterungen und die Tabelle unter „1.3 Finanzanlagen“.

| | |
|---------------------------|------------|
| 1.3.5.3 an Sondervermögen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Ausleihen an Sondervermögen“ sind langfristige Forderungen der Kommune gegenüber Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auszuweisen.

Es befanden sich keine „Ausleihungen an Sondervermögen“ im Besitz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009.

| | |
|-------------------------------|--------------|
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen | 01.01.2009 |
| | 267.975,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Sonstige Ausleihungen“ müssen die langfristigen Forderungen der Kommune, die nicht den spezielleren Bilanzposten zuzuordnen sind angesetzt werden. Zu solchen Ausleihungen gehören z.B. die Beteiligungen der Kommune, die nicht in Form von Wertpapiere gehalten werden oder Anteile an Unternehmen die keine Beteiligungen darstellen sowie Geschäftsanteile an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft, die auf Dauer gehalten werden.

Zur Zusammensetzung und zur Bewertung der sonstigen Ausleihungen der Stadt Stolberg siehe die oben angeführten Erläuterungen und die Tabelle unter „1.3 Finanzanlagen“.

| | |
|-------------------|-----------------|
| 2. Umlaufvermögen | 01.01.2009 |
| | 21.455.474,02 € |

Als Umlaufvermögen werden auf der Aktivseite der gemeindlichen Bilanz die Vermögensgegenstände der Kommune angesetzt, die dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde nicht dauerhaft dienen sollen, sondern zum Verbrauch, Verkauf oder nur für eine sonstige kurzfristige Nutzung durch die Kommune vorgesehen sind. Zum gemeindlichen Umlaufvermögen zählen insbesondere die Vorräte, die Forderungen, die kurzfristigen Wertpapiere und die liquiden Mittel.

| | |
|-------------|----------------|
| 2.1 Vorräte | 01.01.2009 |
| | 6.525.223,94 € |

Unter dem Bilanzposten „Vorräte“ sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (Dienstleistungen in Arbeit), fertige Erzeugnisse und Waren getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen anzusetzen. Diese Vorräte werden i. d. R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung durch die Kommune angeschafft oder hergestellt.

Die Vorräte bei der Stadt Stolberg wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bzw. mit dem zum Stichtag beizulegenden Wert unter Berücksichtigung des strengen Niederwertprinzips angesetzt.

Es wurde zudem eine Unterposition „Zur Veräußerung bestimmte Gewerbegrundstücke“ ergänzt. Der Bewertung der zur Veräußerung bestimmten Gewerbegrundstücke liegen entsprechende Gutachten vor.

Es ergibt sich folgende Bilanzgliederung:

| | |
|--|-------------|
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | 01.01.2009 |
| | 44.258,94 € |

Unter dem Bilanzposten „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ sind die fremdbezogenen Materialien anzusetzen, die unmittelbar der Produktion dienen. Die Rohstoffe gehen als Grundstoffe und wichtige Bestandteile in die unfertigen und fertigen Erzeugnisse ein. Ebenso die Hilfsstoffe, die jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil der Erzeugnisse darstellen.

Das Bewertungsverfahren der „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren“ der Stadt Stolberg siehe unter „2.1 Vorräte“.

Es ergibt sich folgende Aufgliederung der „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren“:

| | |
|--|--------------------|
| Holz und sonstige Vorräte Forstamt | 0,00 € |
| Heizöl | 22.001,53 € |
| Flüssiggas | 2.284,24 € |
| Salzbestände (Technisches Betriebsamt) | 9.778,59 € |
| Toner- und Tintenpatronen | 5.713,10 € |
| Sonstige EDV-Materialien | 1.260,06 € |
| Drucker-, Kopierer- und sonstiges Papier | 1.785,00 € |
| Reinigungs- und Verbrauchsmittel (Hallenbad) | 1.436,42 € |
| | 44.258,94 € |

| | |
|------------------------------|------------|
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

In der gemeindlichen Bilanz sind geleistete Anzahlungen der Kommune auf Vorräte unter dem Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen“ gesondert anzusetzen. Die geleisteten Anzahlungen stellen Vorleistungen der Kommune für die Beschaffung von Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens der Kommune dar.

Zum 01.01.2009 ergaben sich bei der Stadt Stolberg keine geleisteten Anzahlungen.

| | |
|--|----------------|
| 2.1.3. Zur Veräußerung bestimmte Gewerbegrundstücke | 01.01.2009 |
| | 6.480.965,00 € |

Dem Bilanzbereich „Umlaufvermögen“ sind auch Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zuzuordnen, die nicht mehr dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen bzw. nicht mehr von der Kommune genutzt werden und von ihr konkret zur Veräußerung vorgesehen sind, anzusetzen.

Die Gewerbegrundstücke auf dem Gewerbegebiet Camp Astrid stehen bereits zur Veräußerung ausgeschrieben. Solange jedoch die Veräußerung noch nicht stattgefunden hat, werden diese Gewerbegrundstücke unter der Bilanzposition „Zur Veräußerung bestimmte Gewerbegrundstücke“ aufgeführt. Die Bewertung erfolgte entsprechend dem zum Stichtag maßgeblichen Bodenrichtwert.

Bei der Stadt Stolberg bestehen seit 2008 bezüglich der an das Gewerbegebiet „Halde Birkengang“ angrenzenden Grundstücke Verkaufsverhandlungen als Erweiterungsflächen für hiesige Unternehmen. Aus diesem Grund wurde der Wert der Halde unter der Bilanzposition „Zur Veräußerung bestimmte Gewerbegrundstücke“ mit dem Verkaufspreis angesetzt.

Es ergeben sich somit folgende Bilanzwerte:

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Gewerbegrundstücke Camp Astrid | 6.440.000,00 € |
| Erweiterungsflächen Birkengang | 40.965,00 € |
| | 6.480.965,00 € |

| | |
|---|-----------------|
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 01.01.2009 |
| | 13.992.434,43 € |

Die Kommune hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre Ansprüche vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden. Soweit die Kommune am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres die ihr zustehenden Ansprüchen noch nicht eingezogen hat, sind diese als Forderungen, in der gemeindlichen Bilanz anzusetzen. Unter dem Bilanzposten „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ sind in der gemeindlichen Bilanz die Ansprüche der Kommune gegenüber Dritten auszuweisen, die ihr aus ihrem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige „Ausleihungen“ dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Bei der Stadt Stolberg wurden die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände anhand der offenen Posten zum 31.12.2008 ausgewertet und mit ihren Nennwerten angesetzt. Des Weiteren wurden zusätzlich noch Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (u.a. Camp Astrid) entsprechend berücksichtigt. Es wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von 3.939.477,62 € vorgenommen. Eine Pauschalwertberichtigung erfolgte aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht. Der nach Art und Fristigkeit gegliederte Bestand der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände ergibt sich aus Anlage 2.

Der Bilanzposten „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ wird in die Unterpositionen „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“, „Privatrechtliche Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ untergliedert:

| | |
|--|----------------|
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 01.01.2009 |
| | 6.735.582,40 € |

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Kommune entstehen vorrangig aus den verschiedenen Arten der zu beschaffenen Finanzmittel. Somit sind in der gemeindlichen Bilanz jeweils die Forderungen aus der Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern unter gesonderten Posten anzusetzen. Davon zu trennen sind die gemeindlichen Forderungen aus der Gewährung von Transferleistungen, die ebenfalls zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören, jedoch auch gesondert zu bilanzieren sind.

Die Bilanzposition „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ teilt sich in die im Folgenden genannten Unterpositionen auf. Das vorgenommene Bewertungsverfahren bei der Stadt Stolberg ist dem Abschnitt „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.

| | |
|------------------|----------------|
| 2.2.1.1 Gebühren | 01.01.2009 |
| | 1.532.944,60 € |

Unter dem Bilanzposten „Forderungen aus Gebühren“ sind gemeindliche Forderungen anzusetzen, die bei der Kommune aus der Erhebung von Gebühren entstehen, weil die Gebühren das Leistungsentgelt für ein Handeln der gemeindlichen Verwaltung darstellen, z. B. die Verwaltungsgebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen in Form von Passgebühren, Genehmigungsgebühren usw.

Das vorgenommene Bewertungsverfahren bei der Stadt Stolberg ist dem Abschnitt „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.

| | |
|------------------|-------------|
| 2.2.1.2 Beiträge | 01.01.2009 |
| | 91.718,57 € |

Unter dem Bilanzposten „Forderungen aus Beiträgen“ sind gemeindliche Forderungen anzusetzen, die bei der Gemeinde aus der Erhebung von Beiträgen zu Investitionsmaßnahmen als öffentlich-rechtliche Forderungen der Kommune entstehen, die von ihr zu bilanzieren sind, z. B. bei Straßen-

baumaßnahmen. Die Grundlage dafür bildet das Kommunalabgabengesetz oder das Baugesetzbuch für Erschließungsbeiträge.

Das vorgenommene Bewertungsverfahren bei der Stadt Stolberg ist dem Abschnitt „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.

| | |
|-----------------|----------------|
| 2.2.1.3 Steuern | 01.01.2009 |
| | 1.704.052,24 € |

Unter dem Bilanzposten „Forderungen aus Steuern“ sind gemeindliche Forderungen anzusetzen, die bei der Kommune aus der Erhebung von Steuern entstehen.

Die gemeindlichen Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung der Kommune darstellen. (§ 41 GemHVO, 3.2.2.1.3)

Das vorgenommene Bewertungsverfahren bei der Stadt Stolberg ist dem Abschnitt „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.

| | |
|--|------------|
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen | 01.01.2009 |
| | 3.634,24 € |

Unter dem Bilanzposten „Forderungen aus Transferleistungen“ sind die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Kommune gesondert anzusetzen, die aus den Transferleistungen, die von der Kommune an Dritte gewährt werden, entstehen. Die gemeindlichen Transferleistungen beruhen i.d.R. auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch, ohne dass die Kommune dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Als typisch für gemeindliche Transferleistungen sind Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber anzusehen. Aber auch gemeindliche Zuwendungen oder andere Hilfen der Kommune an Dritte (Subventionen) fallen unter diesen Bilanzposten.

Das vorgenommene Bewertungsverfahren bei der Stadt Stolberg ist dem Abschnitt „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.

| | |
|--|----------------|
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 01.01.2009 |
| | 3.403.232,75 € |

Unter dem Bilanzposten „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ sind Forderungen der Kommune anzusetzen, weil Dritte die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Kommune in Anspruch genommen haben, ohne jedoch die erforderliche Gegenleistung erbracht zu haben. Als Sammelposten in der gemeindlichen Bilanz sind unter diesem Posten alle öffentlich-rechtlichen Forderungen anzusetzen, die nicht den zuvor benannten spezielleren Bilanzposten zugeordnet werden können.

Das vorgenommene Bewertungsverfahren bei der Stadt Stolberg ist dem Abschnitt „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| 2.2.2 Privatrechtlichen Forderungen | 01.01.2009 |
| | 5.297.432,98 € |

Unter diesem Bilanzposten „Privatrechtliche Forderungen“ sind die gemeindlichen Forderungen, z.B. aus einem privatrechtlichen Vertrag, anzusetzen. Die Kommune beschafft ihre Finanzmittel nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW auch aus Entgelten für von ihr erbrachte Leistungen. Wenn der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z.B. bei Verkauf, Mieten und Pachten, Eintrittsgeldern, sind die erzielten Entgelte hier als Erträge zu erfassen.

Die Bilanzposition „Privatrechtliche Forderungen“ teilt sich in die im Folgenden genannten Unterpositionen auf. Das vorgenommene Bewertungsverfahren bei der

Stadt Stolberg ist dem Abschnitt „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.

| | |
|--|--------------|
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich | 01.01.2009 |
| | 333.471,28 € |

Unter dem Bilanzposten „Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich“ sind die Forderungen der Kommune gegenüber natürlichen Personen, z.B. als Einwohner oder Abgabepflichtige oder Nutzer von gemeindlichen Einrichtungen anzusetzen. Aber auch Forderungen gegenüber juristischen Personen, die nicht dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind.

Das vorgenommene Bewertungsverfahren bei der Stadt Stolberg ist dem Abschnitt „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.

| | |
|--|----------------|
| 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich | 01.01.2009 |
| | 4.285.700,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich“ sind die Forderungen der Kommune gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen, unabhängig von ihrer Organisationsform, zu zählen, die nicht ein verbundenes Unternehmen, eine Beteiligung oder ein Sondervermögen der Kommune sind.

Die hier ausgewiesene Bilanzposition ergibt sich aus der Differenz der bis zum 31.12.2008 bewilligten Fördermittel des Landes NRW für die Gesellschaft Camp Astrid in Höhe von 7.511.000,-€ und bis dahin tatsächlich geleistete Zahlungen in Höhe von 3.225.300,-€.

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| 2.2.2.3 gegen verbundenen Unternehmen | 01.01.2009 |
| | 45.014,21 € |

Unter dem Bilanzposten „Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ sind die Forderungen der Kommune gegenüber ihren verbundenen Unternehmen anzusetzen.

Bei der hier ausgewiesenen Bilanzposition handelt es sich um eine Forderung gegenüber dem Seniorenzentrum.

| | |
|-----------------------------|--------------|
| 2.2.2.4 gegen Beteiligungen | 01.01.2009 |
| | 633.247,49 € |

Unter dem Bilanzposten „Privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen“ sind die Forderungen der Kommune gegenüber ihren Beteiligungen anzusetzen.

Neben Forderungen gegenüber der Gesellschaft Camp Astrid in Höhe von 557.715,49 € bestanden noch Forderungen gegenüber der Energie- und Wasserversorgung GmbH in Höhe von 75.532,- €.

| | |
|------------------------------|------------|
| 2.2.2.5 gegen Sondervermögen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen“ sind die Forderungen der Kommune gegenüber den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt anzusetzen.

Zum 01.01.2009 bestanden bei der Stadt Stolberg keine „Privatrechtlichen Forderungen gegen Sondervermögen“.

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | 01.01.2009 |
| | 1.959.419,05 € |

Unter dem Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“, der als Sammelposten dient, sind die Ansprüche der Kommune gegen Dritte zu bilanzieren, die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können, z.B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse, Schadenersatzansprüche, und die als Vermögenswerte dem gemeindlichen Umlaufvermögen zuzurechnen sind.

Die Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ teilt sich in die im Folgenden genannten Unterpositionen auf. Das vorgenommene Bewertungsverfahren bei der Stadt Stolberg ist dem Abschnitt „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.

| | |
|---|----------------|
| 2.2.3.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen | 01.01.2009 |
| | 1.600.396,63 € |

Der hier ausgewiesene Betrag an sonstigen privatrechtlichen Forderungen umfasst Forderungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten/Kostenumlagen wie Mieten und Pachten, Erträge aus Verkauf und sonstigen Kostenerstattungen gegen Dritte.

| | |
|---|--------------|
| 2.2.3.2 Forderungen durchlaufender Gelder | 01.01.2009 |
| | 165.939,80 € |

Bei der Stadt Stolberg fallen hierunter in erster Linie die Auszahlungen nach dem SBG XII, welche später durch die Städteregion Aachen erstattet werden.

Das vorgenommene Bewertungsverfahren bei der Stadt Stolberg ist dem Abschnitt „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.

| | |
|--|--------------|
| 2.2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände aus Treuhandverhältnis Camp Astrid | 01.01.2009 |
| | 193.082,62 € |

Ausweislich der Bilanz der Camp Astrid GmbH & KG zum 31.12.2008 bestanden bei dieser sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von **193.082,62 €** die als sonstiger Vermögensgegenstand in der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg auf den 1.1.2009 erfasst wurden.

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 01.01.2009 |
| | 593.860,72 € |

Unter diesem Bilanzposten sind regelmäßig gemeindliche Wertpapiere mit einem geplanten Verbleib von weniger als einem Jahr anzusetzen. Sie sollen nicht dauerhaft der Kommune dienen und stellen daher keine Wertpapiere dar, die als gemeindliches Anlagevermögen bilanziert sind.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens beinhalten bei der Stadt Stolberg Anteile an dem KVR-Fonds, die ursprünglich von der Stadt Stolberg entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Absicherung von Altersversorgungsverpflichtungen von den Rheinischen Versorgungskassen erworben wurden. Nach dem Wegfall der gesetzlichen Vorhaltepflcht ist die Rückgabe der Fondsanteile an die Rheinischen Versorgungskassen vorgesehen.

Der Ansatz der Fondsanteile in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 erfolgte mit ihren historischen Anschaffungskosten.

| | |
|--------------------|--------------|
| 2.4 Liquide Mittel | 01.01.2009 |
| | 343.954,93 € |

Unter dem Bilanzposten „Liquide Mittel“ sind die Finanzmittel der Kommune in ihren unterschiedlichsten Formen, z.B. in Form von Bar- oder Buchgeld, anzusetzen, über die die Kommune kurzfristig frei verfügen kann. Es können nur die gemeindlichen Finanzmittel unter diesem Bilanzposten angesetzt werden, bei denen das wirtschaftliche Eigentum bei der Gemeinde liegt.

Die liquiden Mittel bestehen bei der Stadt Stolberg insbesondere aus Barkassenbestände, Bankkonten und Schecks. Sämtliche Salden sind durch Saldenbestätigungen bzw. Kopien der Kontoauszüge und Mitteilungen der Verantwortlichen in den Fachämtern/Einrichtungen bezüglich der Barkassenbestände belegt. Die Bar-kasse der Tourist Info wurde mit dem Mindestbestand bewertet.

| | |
|-------------------------------|--------------|
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 01.01.2009 |
| | 550.694,08 € |

Unter dem Bilanzposten „Aktive Rechnungsabgrenzung“ sind vor dem Bilanzstichtag getätigte Auszahlungen auszuweisen, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwand darstellen (transitorische Abgrenzung).

Der für die Stolberger Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 zu bildende aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält in erster Linie die in 2008 bereits ausgezahlten Januargehälter 2009 der Beamten in Höhe von 459.576,34 €.

| | |
|--|------------|
| 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ist von der Kommune ein Betrag anzusetzen, wenn das gemeindliche Eigenkapital in Form der allgemeinen Rücklage der Ausgleichsrücklage der Passivseite der gemeindlichen Bilanz rechnerisch aufgezehrt ist.

Zum 01.01.2009 ergab sich bei der Stadt Stolberg kein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.

2.2 Passiva

| | |
|-----------------|------------------|
| 1. Eigenkapital | 01.01.2009 |
| | 107.029.933,99 € |

Nach der Gliederungsvorschrift ist das gesamte Eigenkapital der Kommune auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz auszuweisen. Es wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten gebildet und stellt den Gegenwert für bereits getätigte Investitionen dar oder steht noch für Investitionen der Gemeinde zur Verfügung, ggf. aber auch zur Deckung eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung. Solange die positiven Bestandteile überwiegen, steht der Kommune noch Eigenkapital zur Verfügung.

Die allgemeine Rücklage der Stadt Stolberg ergibt sich in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus den Aktiva abzüglich der Passiva ohne die allgemeine Rücklage selber.

| | |
|-------------------------|-----------------|
| 1.1 Allgemeine Rücklage | 01.01.2009 |
| | 83.129.254,78 € |

Unter dem Bilanzposten „Allgemeine Rücklage“ ist in der gemeindlichen Bilanz der Betrag anzusetzen, der sich aus der Differenz zwischen den Aktivposten und den übrigen Passivposten der Bilanz ergibt, jedoch ohne die Wertansätze für die Sonderrücklage und die Ausgleichsrücklage. Der bilanzielle Ansatz der allgemeinen Rücklage hängt somit in der Höhe von den in der gemeindlichen Bilanz aufzunehmenden Ansätzen des Vermögens und der Schulden der Kommune ab.

Bei der Stadt Stolberg berechnet sich die Allgemeine Rücklage wie folgt:

| | |
|---|-------------------------|
| Vermögenswerte (Aktiva) der Stadt Stolberg | |
| zum 01.01.2009 gesamt: | 460.549.904,79 € |
| <u>./. Summe Schuldenwerte (Passiva) ohne Eigenkapital:</u> | <u>353.519.970,80 €</u> |
| Summe Eigenkapital der Stadt Stolberg | |
| zum 01.01.2009: | 107.029.933,99 € |
| <u>./. Eigenkapitalanteil aus Bilanzposition</u> | |
| 1.2 Sonderrücklage: | 288.628,00 € |
| <u>./. Eigenkapitalanteil aus Bilanzposition</u> | |
| <u>1.3 Ausgleichsrücklage:</u> | <u>23.612.051,21 €</u> |
| Allgemeine Rücklage: | 83.129.254,78 € |

| | |
|---------------------|--------------|
| 1.2 Sonderrücklagen | 01.01.2009 |
| | 288.628,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Sonderrücklagen“ sind in der gemeindlichen Bilanz im Bereich „Eigenkapital“ die Beträge gesondert für Zwecke anzusetzen, für die die Kommune die Bildung von Sonderrücklagen ausdrücklich zugelassen worden ist. (§ 41 Abs. 4 GemHVO)

Es wurde eine Sonderrücklage für die rechtlich selbständige Stiftung Museum Zinkhütter Hof e.V. in Höhe 288.628,00 € passiviert, aus Gründen der Verwendungsbeschränkung.

| | |
|------------------------|-----------------|
| 1.3 Ausgleichsrücklage | 01.01.2009 |
| | 23.612.051,21 € |

Unter dem Bilanzposten „Ausgleichsrücklage“ ist ein bei der Eröffnungsbilanz von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, der im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Funktion eines Puffers für Schwankungen des Jahresergebnisses hat, anzusetzen.

Die Berechnung der Ausgleichsrücklage der Stadt Stolberg erfolgte nach § 75 Abs. 3 GO NRW. Ihre Höhe bestimmt sich nach zwei Grenzen. Zum einen darf sie maximal ein Drittel des gesamten Eigenkapitals (also bei der Stadt Stolberg 1/3 von 108.784 T € = 36.261 T€) in der Eröffnungsbilanz ausmachen, zum anderen aber höchstens ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der drei Haushaltsjahre (siehe Tabelle unten), die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Die letztgenannte Grenze ist für Stolberg maßgeblich.

| Steuereinnahmen/ allg. Zuweisungen | 2006 | 2007 | 2008 | Summe | Jahresdurchschnitt | hiervon 1/3 |
|--|---------------|---------------|---------------|----------------|--------------------|----------------------|
| Grundsteuer A | 48.683,61 | 45.893,96 | 58.587,34 | 153.164,91 | 51.054,97 | |
| Grundsteuer B | 6.632.758,35 | 6.694.987,55 | 6.671.289,17 | 19.999.035,07 | 6.666.345,02 | |
| Gewerbesteuer | 21.898.505,42 | 22.200.584,04 | 23.886.092,49 | 67.985.181,95 | 22.661.727,32 | |
| Anteil Lohn- und Einkommensteuer | 15.527.481,00 | 17.601.800,00 | 18.709.209,00 | 51.838.490,00 | 17.279.496,67 | |
| Anteil Umsatzsteuer sonstige Vergnügungssteuer | 2.100.423,00 | 2.352.371,00 | 2.430.787,00 | 6.883.581,00 | 2.294.527,00 | |
| Hundesteuer | 174.676,54 | 135.015,94 | 205.625,39 | 515.317,87 | 171.772,62 | |
| Zweitwohnungssteuer | 268.245,83 | 258.218,10 | 261.556,69 | 788.020,62 | 262.673,54 | |
| Anteil Erhöhung Umsatzsteuerbeteiligung | 19.917,30 | 10.034,34 | 14.194,25 | 44.145,89 | 14.715,30 | |
| Schlüsselzuweisungen | 1.419.015,00 | 1.683.020,00 | 1.670.189,00 | 4.772.224,00 | 1.590.741,33 | |
| Investitionspauschale | 17.799.230,00 | 16.308.628,00 | 17.835.246,00 | 51.943.104,00 | 17.314.368,00 | |
| Schulpauschale | 855.739,15 | 1.185.901,02 | 1.546.405,43 | 3.588.045,60 | 1.196.015,20 | |
| Sportpauschale | 157.949,00 | 157.564,00 | 157.715,00 | 473.228,00 | 157.742,67 | |
| | 1.120.994,00 | 1.108.589,00 | 1.295.339,00 | 3.524.922,00 | 1.174.974,00 | |
| | 68.023.618,20 | 69.742.606,95 | 74.742.235,76 | 212.508.460,91 | 70.836.153,64 | 23.612.051,21 |

| | |
|--|------------|
| 1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ ist in den zukünftigen Jahresabschlüssen das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag anzusetzen.

| | |
|-----------------|-----------------|
| 2. Sonderposten | 01.01.2009 |
| | 81.910.893,00 € |

In der gemeindlichen Bilanz müssen Zuwendungen und Beiträge Dritter, die durch die Hingabe von Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erfolgen und dadurch zur Aufgabenerledigung der Kommune beitragen, gesondert zwischen dem Eigenkapital und Fremdkapital angesetzt werden (§ 43 Abs. 5 GemHVO NRW).

Darüber hinaus sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 KAG NRW in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen (§ 43 Abs. 6 GemHVO NRW)

Im Folgenden wird die Unterteilung der Bilanzposition „Sonderposten“ bei der Stadt Stolberg in die einzelnen Unterpositionen sowie deren Bewertungsansätze erläutert:

| | |
|---------------------|-----------------|
| 2.1 für Zuwendungen | 01.01.2009 |
| | 61.405.751,48 € |

Unter dem Bilanzposten „Sonderposten für Zuwendungen“ sind die von Dritten der Kommune gewährten investiven Zuwendungen anzusetzen. Diese Zuwendungen stellen für die Kommune zusätzliche Finanzierungsmittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen dar. Sie sind Ergebnisbeiträge, die den jährlichen Abschreibungen für die mit den Zuwendungen finanzierten Vermögensgegenstände gegenüberstehen. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt in zukünftigen Jahren entsprechend der Abnutzung des mit der Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes.

Unter Berücksichtigung des § 56 Abs. 5 GemHVO NRW wurden die Sonderposten für Zuwendungen bei der Stadt Stolberg grundsätzlich auf Basis der Rechnungsergebnisse des kameralen Vermögenshaushalts ermittelt. Dabei wurden die Jahresrechnungen ab dem Jahre 1977 ausgewertet. Aus dieser Datengrundlage wurden für die einzelnen Vermögensgegenstände historische Förderquoten aus den Isteinnahmen und Istaussgaben ermittelt.

Die Höhe des Sonderpostens in der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg ergibt sich grundsätzlich durch Multiplikation der historischen Förderquote mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert des jeweils geförderten Vermögensgegenstands. Sowohl der Sonderposten als auch der Vermögensgegenstand wurden in diesen Fällen auf den 01.01.2009 herauf indexiert, um eine Vergleichbarkeit zu erhalten.

| | |
|------------------|----------------|
| 2.2 für Beiträge | 01.01.2009 |
| | 9.560.539,91 € |

Im Rahmen der gemeindlichen Investitionen, z. B. Herstellung, Anschaffungen und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen oder für Erschließungsanlagen, werden von der Kommune regelmäßig Beiträge nach den §§ 8,9 und 11 des Kommunalabgabegesetzes oder nach § 127 des Baugesetzbuches von den Grundstückseigentümern erhoben. Diese Beiträge stellen Finanzierungszahlungen Dritter für Investitionen der Kommune dar, z. B. Beiträge der Anlieger für den Bau einer Wohnstraße. Für derartige Finanzleistungen sind in der gemeindlichen Bilanz entsprechende Sonderposten anzusetzen.

Für die Ermittlung der Sonderposten aus Beiträgen bei der Stadt Stolberg wurden zunächst anhand von Stichproben von 107 Straßen, bei denen eindeutig die Summe der erhaltenen Förderungen (KAG- oder BauGB-Beiträge) bekannt war, eine Durchschnittsquote, getrennt nach BauGB und KAG, ermittelt. Nach Auswertung von alten Jahresrechnungen und nach Befragung von Mitarbeitern, konnte

festgestellt werden, welche Straßen nach BauGB oder KAG beziehungsweise keiner Förderung unterlagen. Die ermittelten Durchschnittsquoten wurden dann auf die entsprechend geförderten Straßen angewandt. Daraus ergab sich die Gesamtsumme an Sonderposten aus Beiträgen.

| | |
|--------------------------------|----------------|
| 2.3 für den Gebührenaussgleich | 01.01.2009 |
| | 1.575.935,13 € |

Unter dem Bilanzposten „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ ist die haushaltsmäßige Überdeckung aus Aufgabenbereichen mit Gebührenkalkulationen anzusetzen. Die Kommune ist nach § 6 Abs. 3 KAG verpflichtet, eine bei einer kostenrechnenden Einrichtung am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen. Dieses bedeutet, die Kostenüberdeckung in die nächste Gebührenkalkulation einzustellen, denn die Kommune darf die von den Gebührenzahlern zuviel erhaltenen Beiträge nicht frei verfügen, sondern muss diese wieder den Gebührenzahlern zu Gute kommen lassen.

Die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung schließt bei der Stadt Stolberg für die Jahre 2006 bis 2008 mit Kostenüberdeckungen in Höhe von rund 954 T€ ab. Der Ausgleich soll mit rd. 269 T€ in 2009, mit rd. 360 T€ in 2010 und mit rd. 325 T€ in 2011 erfolgen.

Zusätzlich besteht beim Abwasser eine Überdeckung in Höhe von 621.935,13 €. Der Ausgleich soll mit 525.000 € in 2010 und mit 96.935,13 € in 2011 erfolgen.

Insgesamt bestehen hier also bei der Stadt Stolberg zum 31.12.2008 Kostenüberdeckungen in Höhe von 1.575.935,13 €, welche in der Eröffnungsbilanz als Sonderposten für den Gebührenaussgleich angesetzt wurden.

| | |
|---------------------------|----------------|
| 2.4 Sonstige Sonderposten | 01.01.2009 |
| | 9.368.666,48 € |

Unter dem Bilanzposten „Sonstige Sonderposten“ sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen, die der Kommune von Dritten gewährt worden sind, anzusetzen, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen. Dazu sind z. B. Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen zu zählen, weil die Kommune rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der übergebenen Vermögenswerte wird. Für die rechtlich unselbständigen Stiftungen ist ein Sonderposten als Verwendungsbeschränkung einzustellen.

Bei der Stadt Stolberg zählen zu dieser Position z. B. Schenkungen, Spenden, Einnahmen aus Stellplatzablösebeiträgen (106.016,63 €) sowie unentgeltliche Übertragungen von Erschließungsanlagen aufgrund privatrechtlicher Erschließungsverträge (Straßen und Kanal) in Höhe von 7.708.792,10 €. Außerdem wurde

für die rechtlich unselbständigen Stiftungen Villa-Lynen-Stiftung, Alice-Hueck Stiftung und Hubertine-Heine-Stiftung ein sonstiger Sonderposten in Höhe von 259.806,75 € passiviert.

| | |
|-------------------|-----------------|
| 3. Rückstellungen | 01.01.2009 |
| | 61.681.913,44 € |

Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

Rechtsgrundlage für die Bildung der Rückstellungen bei der Stadt Stolberg sind die §§ 88 und 91 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW sowie 36 GemHVO NRW.

Die Aufteilung der Rückstellungen erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO NRW nach den im Folgenden aufgelisteten Bilanzunterposten:

| | |
|----------------------------|-----------------|
| 3.1 Pensionsrückstellungen | 01.01.2009 |
| | 55.720.000,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“ sind die unmittelbaren Versorgungsverbindlichkeiten der Kommune anzusetzen. Die Pensionsverbindlichkeiten der Kommune entstehen aus der gesetzlichen Versorgungsverbindlichkeit der Kommune gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, aus der sich die Gemeinde nicht entlassen kann.

Die Pensionsrückstellungen wurden bei der Stadt Stolberg durch die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) auf Basis von Echtdateien nach dem Teilwertverfahren berechnet. Der Berechnung wurden ein Rechnungszinsfuß von fünf Prozent sowie die Sterbetafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck zu Grunde gelegt. Beihilferückstellungen werden auf Grundlage von Kopfschadenprofilen ermittelt. Es ergaben sich hieraus folgende Rückstellungen:

| | |
|--|------------------------|
| Pensionsrückstellungen | 55.720.000,00 € |
| Hiervon Pensionsrückstellungen für aktive Beamte | 21.818.000,00 € |
| Hiervon Pensionsrückstellungen Pensionäre | 20.792.000,00 € |
| Hiervon Beihilferückstellungen aktive Beamte | 6.709.000,00 € |
| Hiervon Beihilferückstellungen Pensionäre | 6.401.000,00 € |

| | |
|---|--------------|
| 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten | 01.01.2009 |
| | 100.000,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Rückstellungen für Deponien und Altlasten“ sind ungewisse Verbindlichkeiten der Kommune zu passivieren, die wegen der zukünftig zu erbringenden Leistungen für eine Wiederherstellung von Natur- und Kulturflächen nach Aufgabe einer Deponie bzw. aufgrund von Altlasten entstehen.

Die Rückstellungen für Deponien und Altlasten bei der Stadt Stolberg betreffen eine Rückstellung für die Verpflichtung einer Altlastensanierung. Sie wurde auf

Grundlage eines Gutachtens der zuständigen Fachabteilung der Stadt Stolberg mit den voraussichtlichen Aufwendungen für die Altlastensanierung angesetzt.

| | |
|-----------------------------------|------------|
| 3.3 Instandhaltungsrückstellungen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen sind Rückstellungen zu bilden, soweit die Nachholung der Instandsetzung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Bei der Stadt Stolberg wurde zum 01.01.2009 keine Instandhaltungsrückstellung passiviert. Unterlassene Instandhaltungen wurden wertmindernd bei den Vermögensgegenständen (Gebäuden) berücksichtigt.

| | |
|---|----------------|
| 3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 (4) und (5) | 01.01.2009 |
| | 5.861.913,44 € |

Unter dem Bilanzposten „Sonstige Rückstellungen“ sind die Rückstellungen für andere als die zuvor benannten ungewissen Verbindlichkeiten anzusetzen, z. B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Arbeitszeitguthaben, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherren, aber auch Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen sowie für drohende Verluste aus schwe-

benden Geschäften. Dieser Bilanzposten sollte jedoch dann nicht ausschließlich als einziger Sammelposten angesetzt werden, wenn dessen Volumen das Volumen der anderen spezielleren Rückstellungsposten übersteigt.

Unter den Sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW sind bei der Stadt Stolberg im Wesentlichen Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen (Ermittlung nach dem steuerrechtlichen Verfahren), für Urlaubs- und für Überstundenausgleichsansprüche sowie die Rückstellungen der Camp Astrid GmbH & Co. KG, welche auf Grund des Treuhandverhältnisses bei der Stadt Stolberg bilanziert werden, erfasst. Die Rückstellungen für Rechtsstreite wurden in erster Linie für einen Prozess der Berufsfeuerwehrlaute gegen die Stadt Stolberg gebildet. Hintergrund des Rechtsstreits ist, dass trotz der durch die Europäische Union 1997 eingeführten 48-Stunden Woche die Einsatzpläne der Berufsfeuerwehr bis 2007 bis zu 54 Wochenstunden vorgaben. Bei der Stadt Stolberg sind hiervon in den Jahren 2004-2006 40 Wehrbeamte betroffen.

| | |
|---|-----------------------|
| Sonstige Rückstellungen | 5.861.913,44 € |
| Hiervon Urlaubsrückstellungen | 582.000,00 € |
| Hiervon Überstundenrückstellungen | 198.000,00 € |
| Hiervon Rückstellungen für Rechtsstreit (inkl. Prozesskosten) | 350.000,00 € |
| Hiervon Altersteilzeitrückstellungen | 2.645.000,00 € |
| Hiervon Rückstellungen | |
| Versorgungslasten (§ 107 b BeamtVG) | 638.000,00 € |
| Hiervon Erhaltungsaufwand Kindertagesstätten | 236.000,00 € |
| Hiervon Rückstellungen für Hinterbliebenenrente | 40.000,00 € |
| Hiervon Rückstellungen für externe Beratung | 45.000,00 € |
| Hiervon Rückstellungen für überörtliche Prüfung | 72.400,00 € |
| Hiervon Rückstellungen Camp Astrid GmbH & Co. KG | 1.055.513,44 € |

| | |
|----------------------|------------------|
| 4. Verbindlichkeiten | 01.01.2009 |
| | 200.907.217,49 € |

Gemeindliche Verbindlichkeiten liegen immer dann vor, wenn die Kommune gegenüber einem Dritten zu einer konkreten Leistungserbringung auf Grund von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen verpflichtet ist. Sie sind in der gemeindlichen Bilanz anzusetzen, wenn diese am Abschlussstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen.

Die Verbindlichkeiten bei der Stadt Stolberg sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Die Zusammensetzung und die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten im Einzelnen ergeben sich aus dem Verbindlichkeitsspiegel in Anlage 2.

| | |
|--------------|------------|
| 4.1 Anleihen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Anleihen“ sind die Verbindlichkeiten der Kommune aus der Herausgabe von Anleihen anzusetzen. Die Anleihen stellen eine langfristige Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das vom Herausgeber benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere können an der Börse gehandelt werden und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen.

Zum 01.01.2009 bestanden bei der Stadt Stolberg keine „Anleihen“.

| | |
|--|------------------|
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 01.01.2009 |
| | 107.893.274,61 € |

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ sind die gemeindlichen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen nach § 86 GO NRW anzusetzen. Bei diesen Krediten sind

der Kommune von einem Dritten Geldbeträge mit der Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden, das aufgenommene Kapital dem Kreditgeber zurückzuzahlen. (§ 41 GemHVO, 4.4.2.0)

Gemäß § 41 GemHVO wurden die „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ mit dem Rückzahlungsbetrag bei der Stadt Stolberg bewertet. Die Bilanzposition gliedert sich in folgende Unterpositionen:

| | |
|-----------------------------------|------------|
| 4.2.1 von verbundenen Unternehmen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen“ sind die Verbindlichkeiten der Kommune aus der Kreditgabe durch die verbundenen Unternehmen der Stadt anzusetzen.)

Zum 01.01.2009 bestanden bei der Stadt Stolberg keine „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen“.

| | |
|-------------------------|------------|
| 4.2.2 von Beteiligungen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Beteiligungen“ sind die Verbindlichkeiten der Kommune aus der Kredithingabe durch die gemeindlichen Betriebe anzusetzen, an denen die Kommune Anteile hält.

Zum 01.01.2009 bestanden bei der Stadt Stolberg keine „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Beteiligungen“.

| | |
|--------------------------|------------|
| 4.2.3 von Sondervermögen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen“ sind die Verbindlichkeiten der Kommune aus der Kredithingabe durch die gemeindlichen Sondervermögen anzusetzen.

Zum 01.01.2009 bestanden bei der Stadt Stolberg keine „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen“.

| | |
|--------------------------------|-----------------|
| 4.2.4 vom öffentlichen Bereich | 01.01.2009 |
| | 92.289.744,50 € |

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich“ sind die Verbindlichkeiten der Kommune aus der Kredithingabe durch öffentlich-rechtliche Institutionen, unabhängig von ihrer Organisationsform, anzusetzen, die nicht ein verbundenes Unternehmen, eine Beteiligung oder ein Sondervermögen der Kommune sind.

In dieser Bilanzposition sind rd. 9,6 Mio. € aus dem Treuhandverhältnis der Camp Astrid GmbH & Co. KG an Verbindlichkeiten der KG gegenüber der Sparkasse Aachen enthalten. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Jahresabschluss der KG zum 31.12.2008 .

| | |
|--------------------------------|-----------------|
| 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt | 01.01.2009 |
| | 15.603.530,11 € |

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt“ sollen sämtliche Verbindlichkeiten der Kommune aus Krediten für Investitionen angesetzt werden, die dadurch entstanden sind, dass die Kommune Investitionskredite am privaten Kreditmarkt aufgenommen hat.

Zum 01.01.2009 bestanden bei der Stadt Stolberg „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt in Höhe von rund 15,6 Mio. Euro.

| | |
|---|-----------------|
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 01.01.2009 |
| | 78.059.912,53 € |

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ sind die Verbindlichkeiten der Kommune aus der Kreditaufnahme zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit anzusetzen. Mit den Krediten zur Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 2 GO NRW wird die Liquidität der Kommune gestärkt und damit die Zahlungsfähigkeit der Kommune gesichert.

Bei der Stadt Stolberg besteht diese Bilanzposition aus vier Konten (Kontokorrent-, Tagesgeld-, Girokonten), welche alle einen negativen Saldo zum 31.12.2008 aufweisen.

| | |
|--|------------|
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 01.01.2009 |
| | 0,00 € |

Unter den Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ sind Verbindlichkeiten der Kommune aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzusetzen, aus denen eine Zahlungsverpflichtung der Kommune begründet wurde, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt.

Zum 01.01.2009 bestanden bei der Stadt Stolberg keine „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“.

| | |
|--|----------------|
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 01.01.2009 |
| | 1.702.978,13 € |

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind gemeindliche Verpflichtungen auf Grund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung (z. B. die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht, anzusetzen.

| | |
|--|--------------|
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 01.01.2009 |
| | 566.444,33 € |

Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich, wie z.B. Sozialhilfe- und Jugendhilfeleistungen. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden bilanziert, wenn die Kommune ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Der Großteil der hier ausgewiesenen Beträge kommt aus dem Bereich der Sozialtransferaufwendungen.

| | |
|--------------------------------|-----------------|
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 01.01.2009 |
| | 12.684.607,89 € |

Der Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist ein Auffangposten für die Verbindlichkeiten der Kommune, die nicht unter einem anderen Verbindlichkeitsposten gesondert anzusetzen sind. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten der Kommune zählen Verbindlichkeiten, die nicht auf der Grundlage von Warengeschäften oder

einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Noch nicht verwendete Mittel von Dritten (Zuwendungen) bzw. Zuwendungen, die noch nicht fertig gestellten Vermögensgegen-

ständen (Anlagen im Bau) gegenüber stehen, sind als erhaltene Anzahlungen unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

Die zum 01.01.2009 bei der Stadt Stolberg ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten enthalten zum Großteil erhaltene Anzahlungen von:

| | |
|---|------------------------|
| Euregionale | 926.978,05 € |
| Feuerschutzpauschale 2008 | 108.207,00 € |
| Allg. Investitionspauschale(1999,2000,2004,2006,2008) | 2.978.029,08 € |
| Camp Astrid (Straßen) | 4.667.111,66 € |
| Offene Ganztagschulen | 3.238.938,50 € |
| Summe: | 11.919.264,29 € |
| Weitere sonstige Verbindlichkeiten | 765.343,60 € |
| Sonst. Verbindlichkeiten gesamt : | 12.684.607,89 € |

| | |
|--------------------------------|----------------|
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 01.01.2009 |
| | 9.019.946,87 € |

Es sind Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten).

Ein Großteil des Postens „passive Rechnungsabgrenzung“ entfällt bei der Stadt Stolberg auf die erhaltenen Friedhofsgebühren. Der Ausweis betrifft die Gebührenanteile, die auf die jeweils verbleibenden Restruhezeiten entfallen. Die verbleibenden Restruhezeiten wurden dabei für alle Grabstätten einzeln ermittelt. Der passive Abgrenzungsposten aus Friedhofsgebühren ergibt einen Abgrenzungsbetrag in Höhe von 9.003.413,96 €.

2.3 Anwendung von Schätzverfahren

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg auf den 01.01.2009 mussten verschiedentlich Annahmen getroffen und Schätzungen vorgenommen werden, die sich auf die Höhe und den Ausweis der bilanzierten Vermögensgegenstände, Sonderposten und Schulden der Stadt Stolberg ausgewirkt haben. Wesentliche Annahmen und Schätzungen erfolgten hier in den Bereichen des Sachanlagevermögens, des Finanzanlagevermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen.

Die Annahmen und Schätzungen im Bereich des Sachanlagevermögens betreffen die Festlegung von (Rest-)Nutzungsdauern und Schätzungen des Anschaffungswertes (hier in erster Linie bei veralterten Mobiliar der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Schulen u. Kindergärten). Im Bereich des Finanzanlagevermögens wird der Wert maßgeblich durch das gewählte Bewertungsverfahren (Ertrags- und Substanzwertverfahren, Eigenkapitalspiegelbildmethode) bzw. den diesbezüglichen

chen Bewertungsgrundlagen bestimmt. Wesentliche Bedeutung im Bereich der Sonderposten hat die Anwendung der historischen Förderquote auf den aktuellen vorsichtig geschätzten Zeitwert und die schwerpunktmäßige Zuordnung der Fördermittel. Den Rückstellungen liegen auch vergangenheitsbezogene Erfahrungen zu Grunde.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter den einzelnen Bilanzpositionen verwiesen.

3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestanden zum 1.1.2009 in Form von Bürgschaften. Bei den von der Stadt übernommenen Bürgschaften handelt es sich um Kommunalkreditbürgschaften. Im Rahmen dieser Bürgschaft erfolgt eine Kreditbesicherung für Kredite an kommunale Unternehmen (Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts, private Rechtsformen im öffentlichen Mehrheitsbesitz).

Den Unternehmen wird seitens der Bank hierdurch die Möglichkeit eingeräumt, zu gleichen Konditionen wie die Kommune selbst einen Kredit aufnehmen zu können. Im Gegenzug erhält das darlehensgewährende Kreditinstitut die Sicherheitsleistung der Kommune, die im Falle eines „worst-case“ des Unternehmens für die entstehenden Verbindlichkeiten haftet.

Die Kommunalkreditbürgschaften entfielen auf:
T€

| | |
|--|---------------------|
| Bürgschaft Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen | 417 |
| Bürgschaft Stolberger Wasserwerk Gesellschaft gegenüber der Sparkasse Aachen | 990 |
| Bürgschaft Freizeitzentrum Blaustein – See | 208 |
| Bürgschaft SMS Gesellschaft für Stadtmarketing | 20 |
| Summe | <u>1.635</u> |

Die jährlichen Verpflichtungen aus Leasinggeschäften betragen rund 12 T€ und solche aus Mietverträgen rund 278 T€.

Daneben werden regelmäßig Unterdeckungen der Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs GmbH durch die Stadt Stolberg über Betriebskostenzuschüsse ausgeglichen. Für das Jahr 2008 wurde kein Betriebskostenzuschuss an die Seniorenwohn- und Sozialzentrum GmbH gezahlt. Ein weiterer Betriebskostenzuschuss erfolgt regelmäßig an die Zentrum für industrieorientierte Dienstleistungen (DLZ) Stolberg GmbH. In 2008 betrug dieser 29 T€. An beiden Gesellschaften ist die Stadt Stolberg mehrheitlich beteiligt (vgl. die Ausführungen zu den Finanzanlagen).

Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen lagen zum 1.1.2009 nicht vor.

4. Sonstige Angaben

Mit der Camp Astrid GmbH & Co. KG, Stolberg, besteht ein Treuhandverhältnis. Die Stadt Stolberg ist Treugeber und die Camp Astrid GmbH & Co. KG ist Treunehmerin. Hiernach erschließt die Camp Astrid GmbH & Co. KG treuhänderisch für die Stadt Stolberg das ehemalige Militärareal Camp Astrid hin zu einem Gewerbegebiet. Die von der Camp Astrid GmbH & Co. KG im Rahmen des Treuhandverhältnisses erworbenen und/oder erstellten Vermögensgegenstände und die von dieser eingegangenen Schulden, wurden deshalb in der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg berücksichtigt. Insoweit entfiel eine Angabe unter den Haftungsverhältnissen zu von der Stadt Stolberg diesbezüglich für die Camp Astrid GmbH & Co. KG abgegebener Bürgschaftserklärungen.

Das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen wurde in der Eröffnungsbilanz unter den jeweiligen Bilanzposten angesetzt.

Währungsumrechnungen waren nicht vorzunehmen.

Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die ausgeglichen werden sollen, (§ 43 Abs. 6 GemHVO) bestehen in Höhe von rund 724 T€. Hiervon entfallen 654.000,-€ auf den Bereich Abwasserbeseitigung und 70.000,-€ für den Bereich Friedhöfe.

Die noch nicht erhobenen Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen betragen am Bilanzstichtag 01.01.2009 rund 2,3 Mio. €.

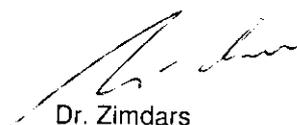
Gesetzlicher Vertreter der Stadt Stolberg ist seit dem 10.10.2004

Herr Bürgermeister Ferdi Gatzweiler, Stolberg.

Bei der Stadt Stolberg waren zum 1.1.2009 rd. 750 Personen beschäftigt.

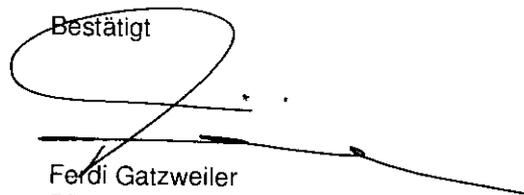
Stolberg (Rhld.), den 16.01.2012

Aufgestellt



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer Stadt Stolberg (Rhld.)

Bestätigt



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister der
der Stadt Stolberg (Rhld.)

Anlage 1

| Forderungsspiegel | | | | | | |
|---|--|----------------------------------|----------------------|----------------------------|---|--|
| Arten der Forderung | Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres | mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres | Erläuter- ungen bei Restlaufzeit über einem Jahr |
| | EUR | bis zu 1 Jahr EUR | 1 bis 5 Jahre EUR | mehr als 5 Jahre EUR | EUR | |
| 1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 6.735.582,40 | 6.624.499,30 | 93.784,79 | 17.298,31 | | |
| 1.1 Gebühren | 1.532.944,60 | 1.532.291,61 | 652,99 | | | Stundungen |
| 1.2 Beiträge | 91.718,57 | 91.718,57 | | | | |
| 1.3 Steuern | 1.704.052,24 | 1.704.052,24 | | | | |
| 1.4 Forderungen aus Transferleistungen | 3.634,24 | 3.634,24 | | | | |
| 1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 3.403.232,75 | 3.292.802,64 | 93.131,80 | 17.298,31 | | Stundungen |
| 2. Privatrechtliche Forderungen | 5.297.432,98 | 5.289.096,75 | 8.077,88 | 258,35 | | Stundungen |
| 2.1 gegenüber dem privaten Bereich | 333.471,28 | 325.135,05 | 8.077,88 | 258,35 | | Stundungen |
| 2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich | 4.285.700,00 | 4.285.700,00 | | | | |
| 2.3 gegen verbundene Unternehmen | 45.014,21 | 45.014,21 | | | | |
| 2.4 gegen Beteiligungen | 633.247,49 | 633.247,49 | | | | |
| 2.5 gegen Sondervermögen | | | | | | |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | 1.959.419,05 | 1.959.419,05 | | | | |
| 3.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen | 1.600.396,63 | 1.600.396,63 | | | | |
| 3.2 Forderungen durchlfd.Gelder | 165.939,80 | 165.939,80 | | | | |
| 3.3 Sonstige Vermögensgegenstände aus dem Treuhandverhältnis mit der Camp Astrid GmbH & Co.KG | 193.082,62 | 193.082,62 | | | | |
| 4. Summe aller Forderungen | 13.992.434,43 | 13.873.015,10 | 101.862,67 | 17.556,66 | | |

Anlage 2

| Verbindlichkeitsspiegel | | | | | |
|---|--|----------------------------|------------------------------|-------------------------------|---|
| Art der Verbindlichkeiten | Gesamtbetrag am 31.12. des Haus- haltsjahres | mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres |
| | | bis zu 1 Jahr (2009) | 1 bis 5 Jahre (2010-2013) | mehr als 5 Jahre (ab 2014) | |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. Anleihen | | | | | |
| 2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 107.893.274,61 | 29.025.293,40 | 37.982.465,31 | 40.885.515,90 | |
| 2.1 von verbundenen Unternehmen | | | | | |
| 2.2 von Beteiligungen | | | | | |
| 2.3 von Sondervermögen | | | | | |
| 2.4 vom öffentlichen Bereich | | | | | |
| 2.4.1 vom Bund | | | | | |
| 2.4.2 vom Land | | | | | |
| 2.4.3 von Gemeinden (GV) | | | | | |
| 2.4.4 von Zweckverbänden | | | | | |
| 2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich | | | | | |
| 2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen | 92.289.744,50 | 28.000.781,58 | 34.207.008,79 | 30.081.954,13 | |
| 2.5 vom privaten Kreditmarkt | | | | | |
| 2.5.1 von Banken und Kreditinstituten | 15.603.530,11 | 1.024.511,82 | 3.775.456,52 | 10.803.561,77 | |
| 2.5.2 von übrigen Kreditgebern | | | | | |
| 3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 78.059.912,53 | 78.059.912,53 | | | |
| 3.1 vom öffentlichen Bereich | 78.059.912,53 | 78.059.912,53 | | | |
| 3.2 vom privaten Kreditmarkt | | | | | |
| 4. Verbindlichkeiten aus Vermögen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | | | | | |
| 5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.702.978,13 | 1.702.978,13 | | | |
| 6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 566.444,33 | 566.444,33 | | | |
| 7. Sonstige Verbindlichkeiten | 12.684.607,89 | 9.840.577,51 | 2.844.030,38 | | |
| 8. Summe aller Verbindlichkeiten | 200.907.217,49 | 119.195.205,90 | 40.826.495,69 | 40.885.515,90 | |

Anlage 3

Sonderpostenspiegel 31.12.2008

| Arten der Sonderposten | Gesamt- betrag am 31.12.2007 | Veränderungen im Haushaltsjahr | | | Gesamtbetrag am 31.12.2008 |
|--|---------------------------------------|--------------------------------|-----------------------|--------------------|-------------------------------|
| | | Zuführ- ungen | Laufende Auflösung | Grund entfallen | |
| | | EUR | EUR | EUR | |
| 2.1 Sonderposten für Zuwendungen | | | | | 61.405.751,48 € |
| Sonderposten für Zuwendungen allgemein | | | | | 25.178.976,49 € |
| Straßen (Erfassung in Tifosy) | | | | | 2.547.771,55 € |
| Kanal (Erfassung in Pächer Wert) | | | | | 11.884.008,00 € |
| Allgemeine Investitionspauschale | | | | | 15.684.769,14 € |
| Sportpauschale | | | | | 146.329,28 € |
| Schulpauschale | | | | | 5.362.052,94 € |
| Feuerschutzpauschale | | | | | 601.844,08 € |
| 2.2 Sonderposten für Beiträge | | | | | 9.560.539,91 € |
| 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich | | | | | 1.575.935,13 € |
| Rettungsdienst | | | | | 0,00 € |
| Straßenreinigung | | | | | 0,00 € |
| Abwasser | | | | | 621.935,13 € |
| Abfallbeseitigung | | | | | 954.000,00 € |
| Wochenmärkte | | | | | 0,00 € |
| Kirmesveranstaltungen | | | | | 0,00 € |
| Friedhöfe | | | | | 0,00 € |
| 2.4 Sonstige Sonderposten | | | | | 9.368.666,48 € |
| Sonstige Sonderposten allgemein | | | | | 1.294.051,00 € |
| Rechtlich unselbständige Stiftungen | | | | | 259.806,75 € |
| Erschließungskosten Straßen | | | | | 1.957.661,10 € |
| Erschließungskosten Kanal | | | | | 5.751.131,00 € |
| Stellplatzablösebeiträge | | | | | 106.016,63 € |

Stadt Stolberg (Rhld.)

Lagebericht zum 01.01.2009

Inhalt

| | |
|---|------|
| 1. Rahmenbedingungen der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit | 3 - |
| 2. Ergebnisüberblick und Rechenschaft | 5 - |
| 3. Steuerung und Produktorientierung | 5 - |
| 4. Überblick über die wirtschaftliche Lage | 6 - |
| 5. Vorgänge von besonderer Bedeutung | 8 - |
| 6. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung | 9 - |
| 7. Risikomanagement | 16 - |
| 8. Sonstige Angaben | 16 - |

Anlagen

- 1 Bilanzstruktur
- 2 Bilanzkennzahlen zur Vermögenslage
- 3 Bilanzkennzahlen zur Finanzlage
- 4 Organe der Stadt Stolberg NRW (Angaben nach § 95 Abs. 2 GO NRW)

1. Rahmenbedingungen der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit

Allgemeine Entwicklung

Stolberg ist eine Stadt mit über 800jähriger Geschichte. Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1188 nachgewiesen. Auf das 12. Jahrhundert geht auch die Gründung der Burg zurück, die auf Kalkfelsen hoch über der Stadt erbaut wurde und im Laufe der Jahrhunderte mehrfach ihr Äußeres verändert hat. Sie ist heute das sichtbare Wahrzeichen der Stadt.

Die Entwicklung des Stolberger Wirtschaftsraumes ist über Jahrhunderte ganz entscheidend durch den Abbau und durch die Nutzung von Erz und Kohle geprägt worden.

Nach dem 2. Weltkrieg entwickelte sich Stolberg zu einer modernen Industriestadt. Neben der Messing- und Kupferindustrie beherbergt die Stadt noch eine Vielzahl weiterer Unternehmen von überregionaler Bedeutung.

Stolberg, heute mit rd. 58.000 Einwohnern und einer Fläche von 9.831 ha, entwickelt sich zunehmend von einer typischen Industriestadt zu einer modernen und umweltfreundlichen Stadt mit einem ausgeprägten Profil als Tourismus- und Dienstleistungsstandort. Der Strukturwandel ist in vollem Gange, zeigt aber auch seine Spuren.

Während vor allem im Norden der Stadt die Bebauung eng ist und die Verkehrswege engmaschig sind, schließen sich im Süden von Stolberg weitläufige bewaldete und abwechslungsreiche Erholungszone mit zahlreichen Naturschutzgebieten mit teilweise besonderen Biotoptypen und Arten an. In den walddichten Gebieten rund um die Wehebachtalsperre in Schevenhütte befindet man sich dann bereits mitten im Naturpark Nordeifel. Die Naturschutzgebiete „Schlangenberg“ oder das „Münsterbachtal“ sind bekannte touristische Ziele. Ein Highlight unter den zahlreichen Wanderwegen der Region ist der neue Eifelsteig, der auch über das Stolberger Stadtgebiet führt.

Stolberg versteht sich heute als moderne, weltoffene, mittelgroße Stadt der Städtereion Aachen im Dreiländereck Deutschland-Belgien-Niederlande.

Entwicklung der Kommunalfinanzen

Der Strukturwandel in Stolberg hat sich auch in den Kommunalfinanzen niedergeschlagen.

Obwohl sich auf Grund der positiven Konjunktorentwicklung bis zum Eintritt der Finanzkrise im Herbst 2008 auch in Stolberg die Finanzlage insgesamt verbessert hat, konnte die Stadt Stolberg die Jahresrechnungen in den letzten Jahren weiterhin nur mit Fehlbeträgen abschließen (von 2002 bis 2008 rd. 74,0 Mio. €). Die jährlich erscheinenden Kommunalfinanzberichte des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW über die Entwicklung der Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW belegen, dass viele Kommunen einschließlich Stolberg – trotz gestiegener Steuereinnahmen – ihre Finanzsituation nur kurzfristig verbessern konnten. Diese Verbesserung führte jedoch nicht zur Beseitigung des allgemeinen, strukturellen Defizits der Kommunen. Das schlägt sich, wie es sich auch in Stolberg zeigt, unter anderem in einem negativen Finanzierungssaldo, in hohen Fehlbeträgen und weiter steigenden Kassenkrediten nieder.

Stolberg befindet sich - so wie rd. ¼ aller Städte, Gemeinden und Kreise in NRW - im sog. Nothaushaltsrecht. Die Kassenkredite erreichten mit 78,0 Mio. € zum 31.12.2008 einen neuen Höchststand, die Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Kassen- und Investitionskredite lagen Ende 2008 bei insgesamt 185,9 Mio. €.

Die Gründe für die Haushaltsprobleme der Stadt Stolberg liegen jedoch nicht nur bei dieser selber, sondern resultieren auch aus den strukturbedingten Benachteiligungen der kommunalen Haushalte. Wesentliche Ein- und Ausgabepositionen wie die zu zahlenden Umlagen, Sozialtransferaufwendungen und die Höhe der Steuereinnahmen sind überwiegend nicht durch die Kommunen selbst beeinflussbar.

Die noch nicht ausgestandene Finanz- und die nun aufgetretene Schuldenkrise bergen weitere Gefahren. Niemand weiß zurzeit, welche weiteren Risiken hier in Form von Einnahmeausfällen (Steuern) und Mehrausgaben (z.B. Sozialhilfe/Kreisumlage) auf die öffentlichen Haushalte letztendlich zukommen.

Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

In diesem Umfeld erfolgte bei der Stadt Stolberg die Modernisierung des Rechnungswesens mit allen seinen Facetten. Als Teil des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wurde zum 01.01.2009 das kaufmännische Rechnungswesen bei der Stadt Stolberg eingeführt und

auf den 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Damit legt die Stadt Stolberg erstmals einen vollständigen Überblick über ihr Vermögen und ihre Schulden vor. Ein vollständiges Bild über die voraussichtliche Ergebnis- und Finanzlage geben der Ergebnis- und der Finanzplan.

Mit der Umstellung des Rechnungswesens wurde ein erster Meilenstein der Haushaltsmodernisierung bei der Stadt Stolberg erreicht.

Die Einführung des neuen Rechnungswesens bringt mehr Transparenz bezüglich der wirtschaftlichen Situation der Kommunen. Mit dem Einbezug von Aufwendungen, die in der Kameralistik jedoch bisher keine Berücksichtigung fanden (z.B. Abschreibungen, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen, etc.) geht jedoch einher, dass eine ausgeglichene Ergebnisrechnung in den meisten Fällen schwieriger zu erreichen sein wird, als ein ausgeglichener Verwaltungshaushalt in Zeiten der Kameralistik.

Bei der Stadt Stolberg wird auf Grund der voraussichtlichen Fehlbeträge nach den Ergebnisplanungen für die kommenden Jahre das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital stetig aufgezehrt. Nach den aktuellen Haushaltsplanungen und anhand der derzeit vorliegenden vorläufigen Jahresrechnungsergebnisse ist abzusehen, dass die allgemeine Rücklage und damit das Eigenkapital bereits in 2012, spätestens aber in 2013 aufgebraucht sein werden. Es gilt deshalb jetzt geeignete Maßnahmen zu ergreifen um dieses Szenario und damit eine bilanzielle Überschuldung abzuwehren.

2. Ergebnisüberblick und Rechenschaft

Das ermittelte Jahresergebnis 2008 erfasst den kameralistischen Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt. Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem Soll-Fehlbetrag in Höhe von 10.475.195,51 € ab. Der Vermögenshaushalt ist in Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben ausgeglichen.

3. Steuerung und Produktorientierung

Der erste NKF-Haushalt der Stadt Stolberg ist auf der Basis der vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW verbindlich festgelegten 17 Produktbereiche erstellt worden. Die tiefer gehende Produktgruppenstruktur (78 Produktgruppen) entspricht inhaltlich den Vorgaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Datenaufberei-

tung für den Abgleich der Finanzrechnung und der Vergleichbarkeit der Kennzahlen mit anderen Gemeinden. Unterhalb der Produktgruppen befinden sich die Produkte (183), welche aber nicht im Haushaltsplan abgebildet werden. In vielen Fällen sind Produktgruppe und Produkt gleich, eine differenziertere Aufteilung ergibt sich in erster Linie für die einzelnen Schulformen, Tageseinrichtungen für Kinder, Sportanlagen, Friedhöfe und allgemeine Einrichtungen/Unternehmen. Hier wurde für jede einzelne Einrichtung ein eigenes Produkt angelegt.

Für eine produktorientierte Steuerung müssen für jede Produktgruppe entsprechende Ziele und dazugehörige Kennzahlen zur späteren Messung der Zielerreichung eingerichtet werden. Im ersten Stolberger Produkthaushalt wurde jedoch – aus zeitlichen Gründen – auf eine differenzierte Ziel- und Kennzahlenstruktur bewusst verzichtet. Bei den im Haushaltsplan aufgeführten Zielen handelt es sich in erster Linie um strategische Ziele, die den anzustrebenden Optimalzustand grob umschreiben. Für ein aussagekräftiges produktbezogenes Berichtswesen fehlen noch die operativen Zielgrößen. Diese können mittels entsprechender quantitativer und qualitativer Leistungskennzahlen ausgewertet werden. Der Aufbau eines solchen Berichtswesens und Kennzahlensystems ist eine weitere neue Aufgabenstellung im NKF, die im Jahre 2009 begonnen wurde und in einem mehrjährigen Prozess weiterhin bedarfsgerecht aufgebaut wird.

4. Überblick über die wirtschaftliche Lage

Vermögenslage

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg auf den 01.01.2009 weist eine Bilanzsumme von rund 460.550 T€ aus (vgl. hierzu und im Folgenden die als Anlage 1 beigefügte Strukturbilanz). Das Vermögen entfällt dabei mit rund 438.544 T€ (entsprechend 95,22 % (= Anlagenintensität)) auf das Anlagevermögen und mit rund 21.455 T€ (entsprechend 4,66 %) auf das Umlaufvermögen (vgl. zur Berechnung der Kennzahlen Anlage 2, Bilanzkennzahlen zur Vermögenslage). Der Rest des Vermögens bilden die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mit rund 551 T€ (entsprechend 0,12 %).

Das Anlagevermögen setzt sich aus Immateriellen Vermögensgegenständen in Höhe von rund 453 T€, Sachanlagen in Höhe von rund 411.856 T€ und Finanzanlagen in Höhe von rund 26.235 T€ zusammen.

Wesentliche Posten unter den Sachanlagen sind mit rund 216.210 T€ das Infrastrukturvermögen, mit rund 115.025 T€ die bebauten

Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte und mit rund 49.103 T€ die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte. Die Infrastrukturquote beträgt 46,95 %.

Dem Vermögen stehen auf der Passivseite Eigenkapital in Höhe von rund 107.030 T€ (entsprechend 23,24 % (= Eigenkapitalquote 1)), langfristige Sonderposten in Höhe von rund 80.335 T€ (entsprechend 17,44 %), Rückstellungen in Höhe von rund 61.682 T€ (entsprechend 13,39 %) und Verbindlichkeiten einschließlich von passiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von rund 209.927 T€ (entsprechend 45,58 %) gegenüber. Die langfristigen Sonderposten ergeben sich aus den Sonderposten für Zuwendungen (61.406 T€), Sonderposten für Beiträge (9.560 T€) und sonstigen Sonderposten (für Stellplatzablöse, rechtlich unselbständige Stiftungen, Schenkungen für private Erschließungskosten Straße/Kanal und sonstigen Schenkungen in Höhe von insgesamt 9.369 T€).

Unter Einbezug der langfristigen Sonderposten liegt das „wirtschaftliche Eigenkapital“ der Stadt Stolberg bei 187.365 Mio. €, das sind 40,68 % des Gesamtkapitals (= Eigenkapitalquote 2).

Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten haben mit rund 146.452 T€ langfristigen und mit rund 126.733 T€ kurzfristigen Charakter.

Hieraus leiten sich der Anlagendeckungsgrad 1 mit 24,41 % und der Anlagendeckungsgrad 2 mit 76,12 % ab. Damit verbleiben 23,88 % des Anlagevermögens kurzfristig finanziert.

Bei der Interpretation der Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass das städtische Vermögen, insbesondere das Infrastrukturvermögen, nur eingeschränkt veräußerbar ist.

Finanzlage

Zum 01.01.2009 bestanden liquide Mittel als Bankguthaben, Kassenbestände und Handvorschüsse in Höhe von rund 344 T€. Die Liquidität 1. Grades beläuft sich auf 0,29% (vgl. zur Berechnung Anlage 3, Kennzahlen zur Finanzlage) und die Liquidität 2. Grades auf 11,93 %. Die Stadt Stolberg ist in der Vergangenheit jederzeit ihren Verpflichtungen nachgekommen. Der laufende Liquiditätsbedarf wird dabei über Kassenkredite und der für Investitionen grundsätzlich über langfristige Kredite finanziert. Aufgrund einer abgestimmten Finanz- und Liquiditätsplanung wird sichergestellt, dass die Stadt ihren Zahlungsverpflichtungen zeitnah nachkommen kann. Liquiditätsengpässe sind derzeit nicht erkennbar.

Die Finanzlage ist durch das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapital + langfristige Sonderposten) von rund 187.365 T€, langfristiges Fremdkapital von rund 146.452 T€ sowie kurzfristiges Fremdkapital von rund 126.733 T€ geprägt.

Dem langfristigen Fremdkapital wurden dabei die Pensionsrückstellungen von rund 55.720 T€ zugeordnet, die damit erstmals auch in die Beurteilung der Schuldenlage einbezogen werden.

Die mit den Krediten eingegangenen Zinszahlungsverpflichtungen wirken sich belastend auf die zukünftigen Jahre aus und schränken die Haushaltsspielräume in der Zukunft stark ein.

In der Vergangenheit wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zunehmend langfristige Kredite durch kurzfristige Kassenkredite substituiert. Da in der jüngeren Zeit die kurzfristigen Zinssätze hinter den für langfristige Kredite zurückblieben, hat sich hieraus in den letzten Jahren ein kleiner Entlastungseffekt für die Stadt Stolberg ergeben. Bei einem Anstieg der kurzfristigen Zinsen könnte sich dieser Effekt aber auch umdrehen.

Zielsetzung ist es deshalb, trotz der Finanz- und Schuldenkrise, die Jahresergebnisse zukünftig nachhaltig zu verbessern und die Aufnahme weiterer Kredite zurückzufahren und letztendlich zu stoppen. Gleichwohl ist eine schnelle Konsolidierung des Stolberger Haushaltes zurzeit nicht absehbar.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 75 der Gemeindeordnung gebieten ein ausgeglichenes Jahresergebnis in Planung und Rechnung und verbieten gleichzeitig eine Überschuldung. Entsprechend der schwierigen Haushaltslage wurden ab Beginn der 90er-Jahre, insbesondere aber ab dem Jahre 2003 Haushaltssicherungskonzepte zur Einnahmensteigerung und Ausgabenreduzierung erarbeitet. Diese wurden jedoch vom Rat nur teilweise beschlossen. Auf die Haushaltssicherungskonzepte aus 2003/2004 bzw. 2005/2006 sowie auf den Haushaltsplanentwurf 2007 wird verwiesen. Der Kommunalaufsicht lagen diese Konzepte jeweils vor.

Auch für die Zukunft wurden weitere Initiativen ergriffen, um die prekäre Finanzsituation zu entschärfen.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Konjunkturprogramm II

Angesichts der Krise der Finanzmärkte und der Realwirtschaft hat der Bund eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts festge-

stellt. Zur Bekämpfung der Krise stellte der Bund im Rahmen des Konjunkturpakets II mit seinem Zukunftsinvestitionsgesetz vom 20.02.2009 = 10 Mrd. € für zusätzliche Investitionen der Länder und Kommunen in Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur bereit. Die hierfür erforderlichen Regelungen zur Umsetzung dieses Konjunkturpakets wurden in Stolberg getroffen. Die Stadt Stolberg erhielt aus dem Konjunkturprogramm II einen Betrag in Höhe von rd. 5,4 Mio. €, wovon rd. 3,1 Mio. € in Bildungseinrichtungen und 2,3 Mio. € für Maßnahmen der Infrastruktur eingesetzt wurden. Durch diese finanzielle Unterstützung erfährt das Anlagevermögen der Stadt Stolberg eine entsprechende Aufwertung ohne dass der städtische Haushalt zunächst belastet wird. Erst ab dem Jahre 2012 bis zum Jahre 2021 (10 Jahre) müssen die Kommunen, so auch Stolberg, einen Eigenanteil aufbringen, der durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW erfolgt. Die Höhe des Eigenanteils der Stadt Stolberg beträgt nach den derzeitigen Förderquoten 12,5% von rd. 5,4 Mio. € = 675 T€ und ist über einen Zeitraum von 10 Jahren zu tilgen.

Gewerbegebiet Camp Astrid

Die Realisierung des Gewerbegebietes Camp Astrid erfolgt durch die Treuhandgesellschaft Camp Astrid GmbH & Co. KG. Die Investitionskosten umfassen voraussichtlich 24.335 T€. Bei Landeszuwendungen von 8,5 Mio. € sowie voraussichtliche Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken des Gewerbegebietes von rd. 7,9 Mio. € sowie sonstigen Einnahmen von rd. 0,6 Mio. Euro beträgt der von der Stadt Stolberg zu übernehmende Eigenanteil damit voraussichtlich rd. 7,34 Mio. €.

Mit der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben wird hier die Schaffung von Arbeitsplätzen, eine Verbesserung der örtlichen Kaufkraft sowie eine Erhöhung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer und aus der anteiligen Lohn- und Einkommensteuer angestrebt.

6. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Um einer bilanziellen Überschuldung entgegen zu wirken gilt es, die Erträge zu steigern und die Aufwendungen zu mindern ohne dabei die Qualität und Quantität der städtischen Leistungen zu sehr einzuschränken

Obwohl die Stadt Stolberg auf Grund der angespannten Finanzlage zu erheblichen Sparmaßnahmen gezwungen ist, will sie deshalb weiterhin in bestimmten Bereichen aktiv tätig bleiben. Dies gilt in erster Linie für den Wirtschaftsstandort Stolberg, aber auch für die Kultur- und Tourismusanstrengungen, denn gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wäre ein kompletter Rückzug kommunaler Aktivitäten in diesen Bereichen der falsche Weg.

Das Gewerbegebiet Camp Astrid und andere Aktivitäten im Rahmen der Wirtschaftsförderung (u. a. für das neue Kaufland und Burgcenter) waren die Schwerpunkte in den letzten Jahren. Im Kulturbereich wurde in erster Linie in das neue Forum Zinkhütter Hof investiert.

Ein Verkauf von verwertbarem städtischem Vermögen, wie in der Vergangenheit praktiziert, würde nur einen Austausch innerhalb der Bilanzposten zur Folge haben, das Ergebnis könnte nur dann verbessert werden, wenn hierdurch zukünftige Unterhaltungen/Abschreibungen entfallen. Der größte Anteil des städtischen Vermögens ist jedoch, wie dargelegt, in langfristigem Anlagevermögen gebunden, welches entweder schwer veräußerbar ist oder aber weiterhin zur kommunalen Aufgabenerfüllung vorgehalten werden muss.

Gute Chancen zur Verbesserung der Ertragsseite bieten sich der Stadt dann, wenn es gelingt, die Wirtschaftslage in Stolberg zu verbessern. Die Rahmenbedingungen hierfür wurden in den letzten Jahren durch die Stadt geschaffen. Durch das neu geschaffene attraktive Gewerbegebiet Camp Astrid sollen bisher am Standort nicht vertretene Unternehmen nach Stolberg gezogen werden. Das zwischenzeitlich fertig gestellte Burg-Center einschließlich des Kaufland-Kaufhauses soll wieder Kaufkraft an Stolberg binden.

Für den Innenstadtbereich wurde das „Innenstadt-Konzept“ ins Leben gerufen. Mit Hilfe von Städtebaufördermitteln aus privaten und öffentlichen Quellen soll die Innenstadt attraktiver gestaltet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt zur Erhöhung der Kaufkraft besteht darin, neue, attraktive Wohngebiete in Stolberg zu schaffen. Da sich bereits jetzt abzeichnet, dass die Stadt Aachen den Zuwachs an Einwohnern durch die Entwicklung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen nicht alleine bewältigen kann, bieten sich auch für Stolberg als Nachbarkommune neue Chancen. Aus diesem Grunde werden in Stadtteilen wie Breinig und Donnerberg Neubaugebiete geplant, um zusätzliche Einwohner und ggf. auch einkommensstärkere Bevölkerungsschichten an Stolberg zu binden.

Neben den o. g. Maßnahmen werden auch verstärkt touristische Konzepte entwickelt, die u. a. eine verbesserte Vermarktung der attraktiven Stolberger Altstadt mit der Burg zum Ziel haben.

Ein Großteil der kommunalen Erträge sind nicht beeinflussbar (Schlüsselzuweisungen, Anteile an Einkommen- und Umsatzsteuer) die gemeindlichen Steuern (in erster Linie Gewerbesteuer und Grundsteuer) sind bereits auf relativ hohem Niveau. Wie bei den Erträgen ist auch der überwiegende Teil der Aufwandsgrößen, wie Umlagen und Sozialtransferaufwendungen als Pflichtaufgaben, nicht beeinflussbar. Das heißt jedoch nicht, dass neben möglichen Kostenreduzierungen in den freiwilligen Aufgabenbereichen wie Sport und Kultur, keine weiteren Einsparungen möglich sind.

Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2009 erwartet die Stadt Stolberg sowohl für das Jahr 2009 als auch mittelfristig Einsparungen bei nachstehenden Positionen:

- a) Synergieeffekte durch Bildung der Städteregion Aachen
Mit der Bildung der Städteregion Aachen werden u. a. im Bildungs-, Gesundheits-, Sozialbereich sowie im Ausländerwesen Projekte und Aufgaben gebündelt. Die sich hieraus ergebenden Synergieeffekte sollen zu einer Reduzierung der finanziellen Belastungen der der Städteregion angehörenden Städte und Gemeinden in einer Größenordnung von bis zu 10 % der hierauf entfallenden Personal- und Sachkosten führen.
- b) Personalkostenreduzierungen
Einsparungen werden für den Personalbereich erzielt, in dem kein Aufwand für Beförderungen in den Etat eingestellt worden ist. Zudem besteht eine grundsätzliche Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten.
- c) Reduzierung der freiwilligen Leistungen
Auf Grund der Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW im Bezug auf Maßnahmen zur Haushaltssicherung hat die Stadt Stolberg ihre freiwilligen Leistungen jährlich um 5% zu reduzieren. Neue freiwillige Leistungen werden nicht genehmigt.
- d) Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen
Zur Finanzierung von teil- und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen ist die Stadt Stolberg aufsichtsbehördlich verpflichtet, ausschließlich nur Eigenmittel einzusetzen. Eine Finanzierung dieser Maßnahmen über Kredite ist unzulässig.

Die negativen Finanzierungssalden und die hohen Kassenkredite sind besorgniserregende Probleme in den kommunalen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen. Nahezu jede dritte Gemeinde ist nicht mehr imstande, in der mittelfristigen Finanzplanung den Haushaltsausgleich darzustellen. Das Land NRW hat deshalb in 2010 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Frage beantworten soll, wie dieses Problem langfristig gelöst werden kann. Das Gutachten von Junkernheinrich/Lenk „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau – Konzept zur Rückgewinnung kommunaler Finanzautonomie im Land NRW“ liegt seit dem 08. März 2011 vor.

Zur Umsetzung von ersten Maßnahmen aus diesem Gutachten hat das Land NRW im Haushalt 2011 außerhalb der Verbundmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) einen Landesanteil in Höhe von 350 Mio. € als „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung in den Gemeinden zur Verfügung gestellt, die sich in einer besonderen Haushaltsnotlage befinden.

I. Eckpunkte des Stärkungspaktes Stadtfinanzen

Am 19.08.2011 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) die Eckpunkte für die Umsetzung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen veröffentlicht. In diesen Eckpunkten finden sich eine Vielzahl von Vorschlägen aus dem v. g. Gutachten wieder.

Des Weiteren wurde angekündigt, die bereits im Haushalt 2011 zur Verfügung gestellten Mittel um weitere 310 Mio. € zu erhöhen. Nachstehend sind die Eckpunkte für die Herkunft und Verteilung dieser Mittel sowie die damit verbundenen Auflagen erläutert:

I. 1 Stufe 1

Die Stufe 1 des Stärkungspaktes Stadtfinanzen umfasst die im Haushalt des Landes bereitgestellten Mittel in Höhe von jährlich 350 Mio. € für 10 Jahre. Diese Mittel werden **zusätzlich** zu den Verbundmassen der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze 2011 bis 2020 bereitgestellt.

Empfänger dieser Mittel sind die Städte und Gemeinden, bei denen sich aus ihrem Haushaltsplan 2010 aufgrund der zu erwartenden Eigenkapitalentwicklung eine bilanzielle Überschuldung für die Jahre 2010 bis 2013 ergibt. **Die Teilnahme ist pflichtig!** Die Gemeinden können sich dadurch, dass für die Feststellung der Teilnahmepflicht auf vergangenheitsbezogene Daten zurückgegriffen wird, dieser Teilnahmepflicht nicht entziehen.

Die Empfängergemeinden haben bis zum 30.06.2012 der Bezirksregierung einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan zur Ge-

nehmung vorzulegen. Der Haushaltsausgleich ist spätestens nach fünf Jahren (d. h. 2016) wieder zu erreichen! Der Haushaltssanierungsplan kann nur genehmigt werden, wenn er einen Abbau des Fehlbetrages in jährlichen Schritten darstellt. Hierbei wird die Konsolidierungshilfe des Landes NRW angerechnet. Sofort machbare Haushaltssicherungsmaßnahmen dürfen nicht auf zukünftige Jahre vertagt werden, sondern müssen auch sofort umgesetzt werden. Die Einzelheiten werden zwischen den Empfängergemeinden und der zuständigen Bezirksregierung vereinbart.

Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt die Konsolidierung in gleichmäßigen Konsolidierungsschritten (d. h. in Schritten von 20 : 40 : 60 : 80 : 100%). Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage eines Haushaltssanierungsplanes nicht nach, weicht sie von ihm ab oder werden die Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht und beachtet sie auch angemessene Nachfristen nicht, so behält sich das MIK NRW vor, einen Beauftragten nach § 124 GO zu bestellen, der anstelle des Rates die erforderlichen Maßnahmen trifft.

Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes wird mit verschiedenen Berichtspflichten überwacht. Über den Stand der Umsetzung des Haushaltssicherungsplans ist zu berichten

- mit dem Haushaltsplan, spätestens zum 1. Dezember
- im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni
- zum 15. April des Folgejahres mit dem **bestätigten** Jahresabschluss.

Spätestens ab dem sechsten Konsolidierungsjahr sind die Empfängergemeinden verpflichtet, auf den Haushaltsausgleich in weiteren degressiven Schritten auch **ohne Einbeziehung der Konsolidierungshilfe** hinzuwirken. Dieses Ziel muss spätestens im Jahr 2020 erreicht werden. Die für den Haushaltsausgleich nicht benötigten Mittel sind für den Abbau der Liquiditätskredite zu verwenden!

Der Anteil der Gemeinden an der Konsolidierungshilfe richtet sich nach ihrem Anteil an den in den gemittelten Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2009 und 2010 ausgewiesenen Fehlbeträgen aller pflichtigen Empfängergemeinden. Insgesamt sind voraussichtlich 34 Gemeinden von der Stufe 1 betroffen; davon 6 kreisfreie Städte und 28 Gemeinden.

1.2. Stufe 2

Die Mittel für die Stufe 2 werden den GFG's der jeweiligen Jahre entnommen. Es handelt sich somit nicht um zusätzliche Landesmittel, sondern um Beträge, um die die Verbundmasse gekürzt wird. Das bedeutet, dass die **Gemeinden selbst** die Mittel der Stufe 2, die in der Endphase im Jahre 2014 rd. 310 Mio. € betragen soll, aufbringen müssen.

Um die hieraus erwachsenden Belastungen für die Kommunen zu finanzieren, sollen die Mittel aus der Entlastung der Kommunen infolge der verminderten SGB-II Sonderbedarfszuweisungen (65 Mio. € ab 2012) und dem erhöhten kommunalen Anteil an der Grunderwerbsteuer (50 Mio. € ab 2013) generiert werden. Außerdem sollen die abundanten Kommunen ab 2014 eine Solidaritätsumlage (Abundanzumlage) in Höhe von 195 Mio. € zahlen.

Empfänger der Zuweisungen aus der Stufe 2 sind die Gemeinden, denen eine Überschuldung noch nicht bis 2013, sondern erst zwischen 2014 und 2016 droht. Entscheidender Unterschied zur Stufe 1 ist, dass die Teilnahme **freiwillig** ist. Bei einer Teilnahme greifen die unter Stufe 1 genannten Restriktionen zwar ebenfalls, allerdings mit einer Laufzeit bis 2017.

Das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) trat am 08.12.2011 in Kraft (GV. NRW. 2011 S. 662). Mit diesem Gesetz stellt das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2011-2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung. Die Stadt Stolberg erhält auf der Grundlage dieses Gesetzes für das Jahr 2011 eine Konsolidierungshilfe in Höhe von 5.815.012,02 €.

II. Auswirkungen auf die Stadt Stolberg

Der Haushalt der Stadt Stolberg des Jahres 2010/2011 beinhaltet die Prognose, dass die bilanzielle Überschuldung der Stadt bereits im Jahre 2012 eintritt, so dass die Stadt Stolberg zum **pflichtigen Teilnehmerkreis der Stufe 1** gehören wird.

Auch wenn die Stadt damit an dem Stärkungspakt Stadtfinanzen der Stufe 1 in Höhe von 350 Mio. € partizipieren wird, so wird diese Teilnahme für die Stadt eine immense Herausforderung darstellen. Es ist jedoch absehbar, dass der Betrag die Konsolidierungsanstrengungen, die die Stadt selbst zu stemmen hat, nur (vorübergehend) ergänzen wird.

Um diese Kraftanstrengung, vor der die Stadt nun steht, deutlich zu machen, seien nachstehend die Fehlbeträge der Haushalte 2011 bis 2014 genannt, die es abzubauen gilt, wenn die Konsolidierungsschritte in jährlich gleich bleibenden Beträgen erfolgt:

| Jahr | Fehlbetrag lt. Haushalts- | Konsolidierungsbedarf |
|------|---------------------------|-----------------------|
|------|---------------------------|-----------------------|

| | plan 2010 in Tausend Euro | einschl. Unterstützungsleistung Land | |
|------|---------------------------|--------------------------------------|--------|
| | | % | T€ |
| 2011 | 28.102 | 0 | 0 |
| 2012 | 31.730 | 20 | 6.346 |
| 2013 | 31.367 | 40 | 12.547 |
| 2014 | 31.250 | 60 | 18.750 |
| 2015 | 31.250 | 80 | 25.000 |
| 2016 | 31.250 | 100 | 31.250 |

Die vorstehenden Daten stammen aus der Finanzplanung des Haushaltes 2010. Inwieweit sich die o. a. Fehlbeträge bei der nächsten Fortschreibung verändern, muss abgewartet werden. Der Konsolidierungsbedarf kann sinken, wenn sich die Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen sowie die Sachausgaben positiv entwickeln; die umgekehrte Entwicklung ist naturgemäß ebenfalls möglich.

III. Bewertung

Es ist zu begrüßen, dass das Land NRW Maßnahmen ergreift, die Haushaltsnotlage der Gemeinden zu verbessern. Die seit langem geforderte Erhöhung der Finanzmittel für die Städte und Gemeinden in besonderen Haushaltssituationen ist daher grundsätzlich richtig. Auch war von Anfang an klar, dass die Zuweisungen des Landes nicht ohne Gegenleistungen der Gemeinden gezahlt und deshalb an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein werden.

Die Stadt muss sich dieser neuen Herausforderung sicherlich stellen und nunmehr entscheiden, ob sie die notwendigen Beschlüsse fasst. Primär zu betrachten sind naturgemäß alle städt. Leistungen und Einrichtungen, für die es keine gesetzlichen Verpflichtungen gibt. Pflichtige Leistungen und Einrichtungen müssen erneut im Hinblick auf Standards und Optimierungspotential untersucht werden. Auch eine Verbesserung der Einnahmen ist zu prüfen.

Die Konsolidierungsanstrengungen dürfen sich zudem nicht allein auf den städt. Haushalt beschränken. Gefordert sind auch die Umlagehaushalte (Städteregion, Landschaftsverband). Der Stärkungspakt Stadtfinanzen erstreckt sich nämlich nicht auf die Umlagehaushalte. Die Umlageverbände können und müssen über die Umlagen ihre Haushalte ausgleichen und – soweit vorhanden – Liquiditätskredite abbauen. Die Haushaltssicherung kann jedoch nur gelingen, wenn sichergestellt ist, dass alle kommunalen Gebietskörperschaften in derselben Intensität ihre Haushalte auf Konsolidierungspotentiale überprüfen.

7. Risikomanagement

Um aktuelle Informationsstände über haushaltswirtschaftliche Entwicklungen in den einzelnen Jahren zu erhalten, wurde bereits in der Vergangenheit ein unterjähriges Berichtswesen mit Soll-Ist-Vergleich aufgebaut.

Durch die Umstellung auf das neue Rechnungswesen und der Einführung eines produktbezogenen Berichtswesens einschließlich Kennzahlenvergleiche mit anderen Kommunen, sollte die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Stolberger Verwaltung zukünftig noch besser zu beurteilen sein.

Um die Zielerreichung nach zu halten und überprüfbar zu machen, sind quantitative und qualitative Leistungskennzahlen zu vereinbaren und festzulegen, die zielbezogen und steuerungsrelevant sind. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die Ziele sind zwischen Rat und Verwaltung abzustimmen. Durch ein aussagekräftiges Berichtswesen ist dann die Zielerreichung im Jahresverlauf zu überprüfen und ggf. gegenzusteuern. Der Aufbau eines solchen Berichtswesens ist eine weitere neue Aufgabenstellung im NKF, mit der im Jahre 2009 begonnen wurde und die in einem mehrjährigen Prozess bedarfsgerecht weiter aufgebaut wird.

8. Sonstige Angaben

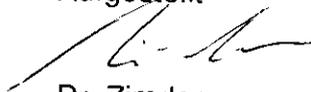
Zum 01.01.2009 beträgt der Personalbestand bei der Stadt Stolberg insgesamt 750 Mitarbeiter/innen. Hiervon entfallen auf :

| | |
|-------------------------|-----|
| Beamte/innen: | 164 |
| Tariflich Beschäftigte: | 577 |
| Auszubildende: | 8 |
| Beamtenanwärter: | 1 |
| Gesamt: | 750 |

Zu den Angaben nach § 95 (2) Gemeindeordnung wird auf Anlage 4 verwiesen.

Stolberg (Rhld.), den 16.01.2012

Aufgestellt



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer
der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bestätigt



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister der
Stadt Stolberg (Rhld.)

Anlage 1 Strukturbilanz

Der Vermögens- und Kapitalaufbau der Stadt Stolberg zum 01. Januar 2009 ergibt sich anhand der folgenden, nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen:

| Vermögen | T€ | % |
|--|----------------|---------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 453 | 0,10 |
| Sachanlagen | 411.856 | 89,43 |
| Finanzanlagen | 26.235 | 5,70 |
| Summe Anlagevermögen | 438.544 | 95,22 |
| Vorräte | 6.525 | 1,42 |
| Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände | 13.992 | 3,04 |
| Wertpapiere des Umlaufvermögens | 594 | 0,13 |
| Liquide Mittel | 344 | 0,07 |
| Summe Umlaufvermögen | 21.455 | 4,66 |
| aktive Rechnungsabgrenzung | 551 | 0,12 |
| Vermögen gesamt: | 460.550 | 100,00 |
| Kapital | | |
| Allgemeine Rücklage | 83.129 | 18,05 |
| Sonderrücklage | 289 | 0,06 |
| Ausgleichsrücklage | 23.612 | 5,13 |
| Summe Eigenkapital | 107.030 | 23,24 |
| Sonderposten für Zuwendungen | 61.406 | 13,33 |
| Sonderposten für Beiträge | 9.560 | 2,08 |
| Sonstige Sonderposten | 9.369 | 2,03 |
| langfr. Sonderposten | 80.335 | 17,44 |
| Wirtschaftliches EK | 187.365 | 40,68 |
| Pensionsrückstellungen | 55.720 | 12,10 |
| Langfristige Verbindlichkeiten | 81.712 | 17,74 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 9.020 | 1,96 |
| Langfristiges Fremdkapital | 146.452 | 31,80 |
| Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 1.576 | 0,34 |
| kurzfristige Rückstellungen | 5.962 | 1,29 |
| kurzfristige Verbindlichkeiten | 119.195 | 25,88 |
| kurzfristiges Fremdkapital | 126.733 | 27,52 |
| Kapital gesamt: | 460.550 | 100,00 |

Anlage 2 Bilanzkennzahlen zur Vermögenslage

Kennzahlen zur Bilanzstruktur:

Eigenkapitalquote 1:

(ElQ1)

Die Eigenkapitalquote dient in der Privatwirtschaft als Indikator für die Kreditwürdigkeit. Der Anteil des Eigenkapitals (107.030 T€) am gesamten bilanzierten Kapital (460.550 T€) liegt bei 23,24 %. Bei einem weiteren Abbau des Eigenkapitals nimmt die Kreditwürdigkeit der Stadt ab.

Eigenkapitalquote 2:

(EkQ2)

Hier wird der Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ (Eigenkapital zuzüglich langfristige Sonderposten = 107.030 T€ + 80.335 T€ = 187.365 T€) am Gesamtkapital gemessen. In Stolberg beträgt dieser Anteil 40,68 %. Die langfristigen Sonderposten ergeben sich aus den Sonderposten für Zuwendungen (61.406 T€), Sonderposten für Beiträge (9.560 T€) und sonstigen Sonderposten (für Stellplatzablöse, rechtlich unselbständige Stiftungen, Schenkungen für private Erschließungskosten Straße/Kanal und sonstigen Schenkungen in Höhe von insgesamt 9.369 T€).

Anlagendeckungsgrad 1 (AnD1)

Diese Kennzahl zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens (438.544 T€) durch Eigenkapital finanziert sind. In Stolberg sind 24,41 % des Anlagevermögens durch das Eigenkapital gedeckt.

Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2):

Hier wird dargestellt, wie viel Prozent des Stolberger Anlagevermögens langfristig finanziert ist. Das Anlagevermögen (438.544 T€) wird zu der Summe aus wirtschaftlichem Eigenkapital (187.365 T€) und langfristigem Fremdkapital (Verbindlichkeiten ab ein Jahr Restlaufzeit: 81.712 T€ + Pensionsrückstellungen: 55.720 T€ + Passive Rechnungsabgrenzung : 9.020 T€ = gesamt: 146.452 T€) ins Verhältnis gesetzt. Die „goldene Bilanzregel“ besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen auch langfristig finanziert sein soll, somit sollte der Deckungsgrad 100% betragen. In Stolberg sind 76,12 % des Anlagevermögens langfristig finanziert, demzufolge werden rd. ¼ des Anlagevermögens (23,88%) über mittel- bzw. kurzfristiges Kapital gedeckt.

Bilanzkennzahlen zum kommunalen Vermögen:

- Anlagenintensität: Die Aktivseite der Bilanz wird im Wesentlichen durch
(AnI) das Anlagevermögen bestimmt. Das Verhältnis zwischen Anlagevermögen i.H.v. 438.544 T€ und Gesamtvermögen i.H.v. 460.550 T€ liegt bei 95,22 %.
Vom Anlagevermögen sind die Sachanlagen mit 93,91 % vom Gesamtkapital der dominierende Posten. Damit sind die Stolberger Aktiva zum überwiegenden Teil in Vermögenswerte gebunden, die unmittelbar oder mittelbar zur Erbringung der kommunalen Leistungen eingesetzt werden. Diese hohe Anlagenintensität besagt aber auch, dass die Flexibilität, kurzfristig Liquidität zu generieren, in Stolberg äußerst gering ist, da das Anlagevermögen in der Regel nicht kurzfristig veräußerbar ist.
- Infrastrukturquote: Die Infrastrukturquote ist sehr hoch. Der Wert des
(ISQ) Infrastrukturvermögens liegt bei 216.210 T€ und macht damit fast die Hälfte (46,95%) des Gesamtvermögens aus.

Anlage 3 Bilanzkennzahlen zur Finanzlage

Bilanzkennzahlen zu kommunalen Schulden:

- Kurzfristige Verbindlichkeitenquote: Die Verbindlichkeiten in Stolberg liegen stichtagsbezogen zum 01.01.2009 bei 200.907 T€, wovon 119.195 T€ kurzfristige Verbindlichkeiten sind, deren Laufzeit unter einem Jahr liegt. Der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an den Gesamtverbindlichkeiten ist damit vergleichsweise hoch und liegt bei 59,33 %. Das Vermögen (460.550 T€) ist damit zu 25,88 % mit kurzfristigem Fremdkapital finanziert.

Bilanzkennzahlen zur Liquidität:

- Liquidität 1. Grades: Mit Hilfe der Kennzahl wird ermittelt, wie viel Prozent
(LiG1) der kurzfristigen Verbindlichkeiten (119.195 T€) mit den vorhandenen flüssigen Mitteln (344 T€) beglichen werden können. In Stolberg liegt diese Liquiditätsrate bei 0,29 %.
- Liquidität 2. Grades: Eine erweiterte Liquiditätsbasis durch Einbezug der
(LiG2) kurzfristigen Forderungen (13.873 T€) führt dazu, dass sich der prozentuale Wert dieser „kurzfristigen Liquidität“ für Stolberg auf 11,93 % erhöht.

Anlage 4 zum Lagebericht
Organe der Stadt Stolberg NRW (Angaben nach § 95 Abs. 2 GO NRW)

Verwaltungsvorstand

Ferdinand Gatzweiler für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Bürgermeister

ausgeübte Mandate:

- Wohnungsgenossenschaft 1900 e.G. Stolberg
- gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen
- Freizeitzentrum Blausteinsee GmbH
- Gesellschafterversammlung der EWV-Energie und Wasserversorgungsgesellschaft
- Aufsichtsrat der EWV-Energie und Wasserversorgungsgesellschaft mbH
- Stiftung Industriemuseum
- Verbandsversammlung des WVER
- Verwaltungsbeirat der WFG Kreis Aachen
- Verbandsversammlung StädteRegion Aachen
- Senioren- und Sozialzentrum Betriebsführungs- GmbH
- Zweckverband RegioEntsorgung
- DLZ Dienstleistungszentrum

Dr. Wolfgang Zimdars für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

ausgeübte Mandate:

- Senioren- und Sozialzentrum Betriebsführungs- GmbH
- Zweckverband RegioEntsorgung

Andreas Pickhardt für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Stadtbaurat, Fachbereichsleiter 1

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
Stadt Stolberg
Lagebericht

ausgeübte Mandate:

- Grünmetropole e.V.

Josef Braun

für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Dipl.-Ingenieur, Fachbereichsleiter 2

Rosemarie Call

für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Rentnerin

Bernhard Creyels

für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Rentner

ausgeübte Mandate:

- Verein Zukunftsinitiative Aachener Raum (ZAR)

Willi Engels,

für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Pensionär
- 1.Stellv. Bürgermeister

ausgeübte Mandate:

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Aachen GmbH
- Wohnungsgenossenschaft 1900 e.G. Stolberg (Vertretung originäres Mitglied)
- gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen (Vertretung originäres Mitglied)
- Freizeitzentrum Blausteinsee GmbH (Vertretung originäres Mitglied)
- Gesellschafterversammlung der EWV-Energie und Wasserversorgungs-Gesellschaft

Bernd Grendel

für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Hausmann

Tim Grüttemeier

für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Rechtsanwalt
- Vorsitzender CDU

ausgeübte Mandate:

- Beirat der EWW-Energie und Wasserversorgungsgesellschaft mbH
- Verbandsversammlung StädteRegion Aachen (Vertretung originäres Mitglied)
- Senioren- und Sozialzentrum Betriebsführungs- GmbH (Vertretung originäres Mitglied)

Ludwig Hahn

für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Rentner

Elisabeth Keller

für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Hausfrau

ausgeübte Mandate:

- Verein Zukunftsinitiative Aachener Raum (ZAR) (Vertretung originäres Mitglied)

Paul Matthias Kirch

für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Dipl.-Geologe

ausgeübte Mandate:

- Regionaler AVV-Beirat, Aufsichtsrat der Kreisgesellschaft Aachener
- Verkehr GmbH sowie Verkehrsbeirat der ASEAG (Vertretung originäres Mitglied)

- Beirat der Sparkasse Aachen
- DLZ Dienstleistungszentrum

Jürgen Kleinen für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Dipl.-Verwaltungswirt

ausgeübte Mandate:

- Aufsichtsrat der EWV-Energie und Wasserversorgungsgesellschaft mbH

Klaus-Friedrich Kratz für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Selbständig

ausgeübte Mandate:

- Verein Zukunftsinitiative Aachener Raum (ZAR)

Hildegard Lüttecke für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Beamtin

Kunibert Matheis für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Pensionär

Siegfried Pietz für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Beamter

Hans-Josef Siebertz für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Angestellter
- Stellv. Vorsitzender CDU

ausgeübte Mandate:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
Stadt Stolberg
Lagebericht

- Gesellschafterversammlung der Camp Astrid Verwaltungs-GmbH
- Gesellschafterversammlung der Camp Astrid GmbH & Co. KG (Vertretung originäres Mitglied)
- DLZ Dienstleistungszentrum
- Verbandsversammlung des WVER
- Verbandsversammlung StädteRegion Aachen
- Zweckverband RegioEntsorgung

Markus Von der Stein für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Student

Karina Wahlen für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Hausfrau

ausgeübte Mandate:

- Verein Zukunftsinitiative Aachener Raum (ZAR) (Vertretung originäres Mitglied)
- Zweckverband RegioEntsorgung (Vertretung originäres Mitglied)

Axel Wirtz für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Landtagsabgeordneter / Beamter

Klaus Dieter Wolf für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Rentner

Horst Zimmermann für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Pensionär

Karl-Josef Bougé für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Hausmann

ausgeübte Mandate:

- Verein Zukunftsinitiative Aachener Raum (ZAR)
- Verbandsversammlung des WVER
- Zweckverband RegioEntsorgung

André Brümmer für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Selbständig

Hans Peter Göbbels für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Angestellter

Helmut Grosche für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Industriemeister

Josef Hansen für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Beamter

Paul-Heinz Kaußen für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Rentner

Hans Kleinlein für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
Stadt Stolberg
Lagebericht

- Rentner
- Stellv. Vorsitzender SPD

Andrea Liepertz **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Angestellte

Hildegard Nießen **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Rentnerin
- 2. Stellv. Bürgermeisterin

ausgeübte Mandate:

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Aachen GmbH (Vertretung originäres Mitglied)
- Wohnungsgenossenschaft 1900 e.G. Stolberg (Vertretung originäres Mitglied)
- gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen (Vertretung originäres Mitglied)
- Freizeitzentrum Blausteinsee GmbH (Vertretung originäres Mitglied)
- Gesellschafterversammlung der EWV-Energie und Wasserversorgungsgesellschaft (Vertretung originäres Mitglied)
- Gesellschafterversammlung der Camp Astrid Verwaltungs-GmbH (Vertretung originäres Mitglied)
- Gesellschafterversammlung der Camp Astrid GmbH & Co. KG

Edmund Offermann **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Angestellter

Martin-Georg Peters **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Student

ausgeübte Mandate:

- Aufsichtsrat der EWV-Energie und Wasserversorgungsgesellschaft mbH
- Verbandsversammlung StädteRegion Aachen (Vertretung originäres Mitglied)

Marion Scholten für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Angestellte

Hildegard Steg für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Friseurmeisterin

Manfred Wienands für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Angestellter

Dieter Wolf für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Rentner
- Vorsitzender SPD

ausgeübte Mandate:

- Beirat der EWV-Energie und Wasserversorgungsgesellschaft mbH
- Verbandsversammlung StädteRegion Aachen

Manfred Wüller für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- DO-Angestellter

Hanne Zakowski für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Verw.-Angestellte

Axel Conrads **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Selbständig

Bernhard Engelhardt **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Beamter
- Vorsitzender FDP

Rainer Soldierer **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Pensionär

Rita Bürger **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Kauffrau

ausgeübte Mandate:

- DLZ Dienstleistungszentrum
- Zweckverband RegioEntsorgung

Katharina Hirtz **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Beamtin

Katharina Krings **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Rentnerin
- Vorsitzende Grüne

ausgeübte Mandate:

- Zweckverband RegioEntsorgung (Vertretung originäres Mitglied)

Hans Emonds **für die Stadt Stolberg**

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
Stadt Stolberg
Lagebericht

ausgeübter Beruf:

- Beamter
- Vorsitzender UWG

Hans-Jürgen Fink **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Kaufm. Angestellter

Bert Kloubert **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Rentner

ausgeübte Mandate:

- Zweckverband RegioEntsorgung

Peter Steffens **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Selbständig

ausgeübte Mandate:

- Zweckverband RegioEntsorgung (Vertretung originäres Mitglied)

Oliver Harf **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Techn. Assistent

Willibert Kunkel **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Techn. Angestellter
- Vorsitzender NPD

Rudolf Motter **für die Stadt Stolberg**

ausgeübter Beruf:

- Arbeiter

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
Stadt Stolberg
Lagebericht

Mathias Prußeit

für die Stadt Stolberg

ausgeübter Beruf:

- Selbständig
- (die Linke)

ausgeübte Mandate:

- Verein Zukunftsinitiative Aachener Raum (ZAR)
(Vertretung originäres Mitglied)
- DLZ Dienstleistungszentrum

Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Stolberg ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Regierungsbezirk Köln. Als Gebietskörperschaft verwaltet sie ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Aufsichtsbehörde ist der Städteregionsrat der Städteregion Aachen. Der Hauptsitz der Stadtverwaltung befindet sich im Rathaus, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.

Organe der Stadt

Der Verwaltungsvorstand der Stadt Stolberg besteht aus dem Bürgermeister und dem 1. Beigeordneten, welcher gleichzeitig die Funktion des Kämmerers innehat. Weitere Angaben zum Verwaltungsvorstand können der Tabelle am Schluss des Lageberichts entnommen werden.

Der Rat ist das wichtigste Organ der Stadt. Die nach § 42 Absatz 1 GO NRW gewählten Ratsmitglieder verteilen wie folgt auf Parteien und Wählergruppen:

| Zum 01.01.2009 | | Seit Kommunalwahl 2009 | |
|-----------------------|----------|------------------------|----------|
| CDU | 19 Sitze | SPD | 17 Sitze |
| SPD | 18 Sitze | CDU | 16 Sitze |
| FDP | 4 Sitze | FDP | 4 Sitze |
| Bündnis 90/Die Grünen | 4 Sitze | Bündnis 90/Die Grünen | 3 Sitze |
| UWG | 2 Sitze | Linke | 2 Sitze |
| | | UWG | 1 Sitz |
| | | NPD | 1 Sitz |

Weitere Angaben zu den Ratsmitgliedern können der Tabelle am Schluss des Lageberichts entnommen werden.

Folgende Ausschüsse bestanden zur Vorbereitung der Ratsbeschlüsse:

| Zum 01.01.2009 | Seit Kommunalwahl 2009 |
|--|--|
| Hauptausschuss | Hauptausschuss |
| Rechnungsprüfungsausschuss | Rechnungsprüfungsausschuss |
| Jugendhilfeausschuss | Jugendhilfeausschuss |
| Ausschuss für Schule und Kultur | Schulausschuss |
| Ausschuss für soziale Angelegenheiten | Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport |
| Sportausschuss | |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt | Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt |
| Bau- und Vergabeausschuss | Bau- und Vergabeausschuss |
| Beschwerdeausschuss | Beschwerdeausschuss |
| Umlegungsausschuss | |
| Wahlausschuss | Wahlausschuss |
| Wahlprüfungsausschuss | Wahlprüfungsausschuss |

Wichtige Ratsbeschlüsse

Mit Beschluss vom 28.11.2011 wurde das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2008 vom Rat festgestellt.

Wichtige Satzungen

In der Stadt Stolberg gibt es insbesondere folgende Satzungen, jeweils in der zum Stichtag 01.01.2009 geltenden Fassung:

- Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997
- Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 03.03.2005
- Satzung vom 05.11.2007 zur 1. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2001 (1. Änderungssatzung)
- Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.)
- Nachtragssatzung vom 25.10.2007 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.) (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2006
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stolberg
- Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Stolberg vom 25.10.2000
- Satzung über Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Stolberg (Rhld.) vom 28.08.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 28.08.2001
- Gebührenordnung der Volkshochschule Stolberg vom 27.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 30.07.2003
- Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS) vom 19.12.1996
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - in der Stadt Stolberg vom 26.07.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.1995
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.)
- Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.)
- Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009
- Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.)

- Satzung über Gebühren und Teilnahme auf Wochenmärkten und Volksfesten im Gebiet der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.06.1984 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 20.12.2000
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen in der Stadt Stolberg (Rhld.) - Sondernutzungssatzung - vom 24.09.1991
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 28.08.2001
- Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000
- Friedhofssatzung der Stadt Stolberg
- Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Stolberg (Rhld.) vom 07.11.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.08.2003
- Satzung für die Volkshochschule der Stadt Stolberg vom 27.12.1999
- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Stolberg (Rhld.)
- Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008
- Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz durch einen Ausschuss des Rates der Stadt Stolberg
- Satzung der Stadt Stolberg zur Erhaltung baulicher Anlagen gem. § 39 h Bundesbaugesetz vom 10.05.1979

Bezüglich der Verordnungen gibt es insbesondere folgende gemeindliche Regelungen, jeweils in der zum 01.01.2009 geltenden Fassung:

- Entgeltordnung für das Bürgerhaus Büsbach
- Entgeltordnung für das Jugendheim Müsterbusch
- Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und Mehrzweckhallen
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Burg Stolberg
- Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997
- Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stolberg (Rhld.)
- Honorarordnung der Volkshochschule Stolberg vom 27.12.1999 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 10.07.2001

Wichtige Verträge

Folgende wichtige Verträge bestanden zum 01.01.2009 bei der Stadt Stolberg:

- Verschiedene Erbbaurechtsverträge
- Wasser-Konzessionsvertrag mit der Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH, Aachen
- Konzessionsvertrag mit der RWE Energie AG, Essen
- Strom-Konzessionsvertrag und Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung mit der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg
- Gas-Konzessionsvertrag und Vereinbarung über die energiewirtschaftliche Zusammenarbeit mit der EWV Energie- und Wasser-Versorgungs GmbH, Stolberg
- Rahmenvertrag für IT-Dienstleistungen mit der regio iT aachen gesellschaft für Informationstechnologie mbH, Aachen

Treuhandverhältnisse

Zum Bilanzstichtag 01.01.2009 bestand zwischen der Stadt Stolberg und der Camp Astrid GmbH & Co.KG, Stolberg, ein Treuhandverhältnis. Es wurde ein Treuhändlervertrag zur Vorbereitung und Durchführung der Konversion und Entwicklung des Gewerbegebietes Camp Astrid mit der Camp Astrid GmbH & Co.KG, Stolberg, geschlossen.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Bevölkerungszahl der Stadt Stolberg hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

| Jahr, jeweils zum 31.12. | 1980 | 1985 | 1990 | 1995 | 2000 | 2004 | 2008 | 2009 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Insgesamt | 57.541 | 56.435 | 57.231 | 58.203 | 58.682 | 58.781 | 58.057 | 57.755 |

Daten Landesdatenbank NRW, Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Stand 30.11.2011

Die allgemeine wirtschaftliche Situation in der Stadt Stolberg wurde ausführlich im Anhang und Lagebericht der Kommune dargestellt. Wir schließen uns diesen Ausführungen inhaltlich und im Ergebnis an.

Definition der Kennzahlen

Kennzahlen zur Vermögenslage

Anlagenintensität

$$= \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Anlagenintensität gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge.

Infrastrukturquote

$$= \frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsfürsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden.

Kennzahlen zur Finanzlage

Eigenkapitalquote I

$$= \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Eigenkapitalquote I zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

Eigenkapitalquote II

$$= \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen u. Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Bei der Eigenkapitalquote II werden die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die i. d. R. nicht zurückzahlen und nicht zu verzinsen sind.

Anlagendeckungsgrad II

$$= \frac{(\text{EK} + \text{SoPo für Zuwendungen u. Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Der Anlagendeckungsgrad II gibt Auskunft inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad II 100 betragen.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

$$= \frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote verdeutlicht, wie hoch der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist. Da Haushaltsfehlbeträge in der Regel über Kassenkredite finanziert werden, ist diese Kennzahl ein Indikator dafür, wie stark sich die aufgelaufenen Defizite auf die Finanzlage der Kommune auswirken.

GPA NRW
Heinrichstraße 1 · 44623 Herne
Postfach 101879 · 44608 Herne
Telefon (02323) 1480-0
Fax (02323) 1480-333
info@gpa.nrw.de
www.gpa.nrw.de

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



Stadt Stolberg (Rhld.)

Stolberg, 19.10.2011

10 - 7. Dez. 2011

Der Bürgermeister

An den Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

ANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ferdinand Gatzweiler,

die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

1. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Stolberg beauftragt. Hierfür soll ein externes Fachbüro, das Erfahrungen mit dem Erstellen von Klimaschutzkonzepten besitzt, ermittelt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Bundesumweltministerium (BUM) zur Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte bereitgestellten Mittel zu beantragen.
3. Wir beauftragen die Verwaltung, im Rahmen der Beantragung von Fördergeldern zur Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes, mit der Beteiligung der relevanten Akteure in der Stadt Stolberg zu beginnen.

Begründung:

Zu 1)

Zur Erreichung der bundespolitischen Vorgaben zur Reduzierung von CO₂-Emissionen werden Kommunen zu wichtigen Handlungsträgern im Klimaschutz. Dies hat auch das Bundesumweltministerium erkannt und bietet deshalb für Kommunen attraktive Förderprogramme (für Nothaushaltkommunen 95% Förderung) an, um ein integriertes Klimaschutzkonzept zu entwickeln, das die Grundlage für eine langfristig angelegte Klimaschutzpolitik bildet. Im Rahmen eines Vollkonzeptes zum Klimaschutz werden folgende Themen und Arbeitsschritte behandelt:

- - Datenaufnahme sowie Energie- und CO₂-Bilanzierung (Arbeitsschritt 1)
 - Potentialanalyse (Arbeitsschritt 2)
 - Akteursbeteiligung (Arbeitsschritt 3)
 - Maßnahmenkatalog (Arbeitsschritte 4)
 - Controlling-Konzept (Arbeitsschritte 5)
 - Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (Arbeitsschritte 6)
 - Projektabwicklung und Abschlussbericht (Arbeitsschritte 7)

● Mit der Fertigstellung eines Klimaschutzkonzeptes wird aufgezeigt, wie die CO₂-Emissionen in kommunalen Handlungsfeldern reduziert werden können. Zu diesen Handlungsfeldern gehören Steigerung von Energieeffizienz, Potenzialanalysen zur Einbindung regenerativer Energiequellen, Verkehrs-, Stadtentwicklungs- und Grünflächenplanungen. So enthalten Klimaschutzkonzepte Bestandsaufnahmen der Energieverbräuche und CO₂-Emissionen, Potenzialberechnungen zur Emissionsminderung, Einsparziele und Maßnahmenkataloge.

Auch ein Fifty-fifty-Programm als Instrument zur Energieeinsparung an Schulen sollte Bestandteil des Konzeptes sein.

Als Ergebnis des Klimaschutzkonzeptes werden für Stolberg kurz-, mittel- und langfristig sowohl ökologische und ökonomische als auch

soziale Effekte erwartet. Aufgrund der Haushaltssituation in der Stadt Stolberg sind hierbei besonders auch die Potentiale und Effekte für die lokale Ökonomie und die regionale Wertschöpfung zu untersuchen. Auch die daraus resultierenden Teilkonzepte werden wieder durch Fördermittel bezuschusst.

Zu 2)

Neue Förderanträge für kommunale Klimaschutzprojekte können wieder vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2012 beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht werden.

Finanzschwache Kommunen werden von der Servicestelle Kommunaler Klimaschutz des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) und dem Projektträger Jülich (PtJ) beraten.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den genannten Stellen Kontakt aufzunehmen und im Rahmen der o.g. Förderfrist fristgerecht einen Antrag auf Förderung zu stellen.

Es existieren hierzu Musteranträge zur Beantragung eines Vollkonzeptes zum Klimaschutz, die verwendet werden können, welche durch die Verwaltung auf die Situation vor Ort angepasst werden müssen.

Außerdem soll die Verwaltung für den verbleibenden 5 %igen finanziellen Anteil am Klimaschutzkonzept versuchen Sponsoren, wie z.B. die EWW, zu motivieren, so dass das Konzept kostenneutral erarbeitet werden kann.

Zu 3)

Im Rahmen der Akteursbeteiligungen (Workshops usw.) sind die schon durchgeführten Maßnahmen etc. zu sammeln und für die Argumentation zu nutzen. In diesem Rahmen sollte auch festgelegt werden, welche Ziele (z.B. Einsparungen von CO₂ - Emissionen, etc.) die Stadt Stolberg und die Akteure durch ein Klimaschutzkonzept erreichen möchten.

Die Akteursbeteiligung ist eine wichtige Voraussetzung bei der Beantragung von Fördergeldern.

Wir als SPD sehen in der Akteursbeteiligung einen wichtigen Schritt, um die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Stolberg in den Prozess der

Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes einzubinden. Hierbei sollten unter anderem folgende Akteure beachtet werden:

- Schulen, Bildungseinrichtungen und deren Fördervereine
- Umweltaktive Gruppen bzw. Initiativen und Vereine
- Unternehmen (EWV, Handwerksbetriebe, Sparkassen, ÖPNV)

Ziele der Akteursbeteiligung sind unter anderem das Vermeiden von Konkurrenzdenken und das Nutzen schon vorhandener Teilkonzepte.

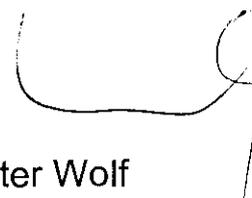
Anlage (digital):

- Das Klima schützen. Die Region fördern. Förderung kommunaler Klimaschutzprojekte.
- Klimaschutz in Kommunen – Praxisleitfaden
- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative - Erstellung von Klimaschutzkonzepten

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Haas



Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

HA 24.01.12 AJ36

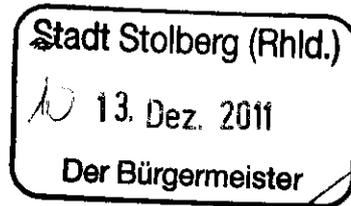
FDP- Fraktion

Vorsitzender: Bernhard Engelhardt
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

FDP

Die Liberalen

Herrn Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler



Im Hause

12. Dezember 2011

Betr.: **Antrag**

Hier: Vierteljährliche Aufstellung der städtischen Aufträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Auftrag der FDP-Fraktion beantrage ich:

Hauptausschuss und RAT mögen beschließen, eine vierteljährliche Aufstellung der städtischen Aufträge mit den Positionen

- a) kalkulatorische Kosten
- b) tatsächliche Kosten
- c) Über- und Unterdeckung

analog der Handlungsweise der StädteRegion Aachen anzufertigen.

Begründung:

Auf Grund der seit Jahren immer wieder aufkommenden Fragen nach nicht kalkulierten Mehrkosten bei städtischen Baumaßnahmen sehen wir in dieser Handlungsweise eine Möglichkeit unnötige Nachfragen zu vermeiden.

Mit diesen von uns geforderten Maßnahmen sehen wir eine umfassende Information des Rates gegeben.

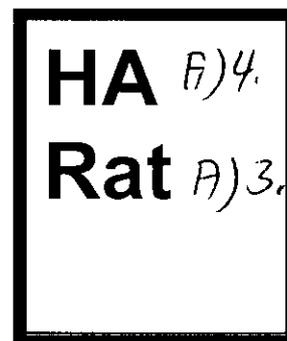
Mit freundlichen Grüßen


- Bernhard Engelhardt -
(Fraktionsvorsitzender)

| | |
|--------------------|----------------|
| Datum 7.01.2012 | Drucksache-Nr. |
|--------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
 am 24.01.2012/24.01.2012
 Tagesordnungspunkt Nr. A)4.
 Betreff Hebesatzsatzung für das HHJ 2012



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt, den Erlass der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 gemäß Anlage 1. Der Rat behält sich den Beschluss über eine weitere Erhöhung der Hebesätze bis zum 30.06.2012 mit Rückwirkung zum 1.1.2012 vor.

b) Sachverhalt:

Der Beschluss des Rates über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 soll aus Rechtssicherheitsgründen wiederholt werden.

Zur Umsetzung der Möglichkeit, die Steuerhebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer gegebenenfalls ein weiteres Mal bis zum 30.06.2012 mit Rückwirkung zum 1.1.2012 zu erhöhen, sollen die Steuern als Vorausleistung gemäß § 164 Abs. 1 Satz 2 AO festgesetzt werden.

Diese Vorgehensweise wird von den Rechtsanwälten Redeker/Sellner/Dahs empfohlen.

bisherige Hebesätze in Stolberg Rhld.:

| Hebesätze | bis 2010 | 2011 | 2012 gem. Ratsbeschluss v. 15.03.11 |
|---------------|----------|------|-------------------------------------|
| Grundsteuer A | 248 v.H. | 272 | 287 |
| Grundsteuer B | 391 v.H. | 393 | 415 |
| Gewerbesteuer | 420 v.H. | 420 | 440 |

zum Vergleich:

| | fiktiver Hebesatz nach GFG 2011 | NRW gewogener Durchschnitt 2010 | Reg.-Bez. Köln g.D. 2010 | Städte-region AC g.D. 2010 |
|---------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------|----------------------------|
| Grundsteuer A | 209 | 223 | 249 | 274 |
| Grundsteuer B | 413 | 444 | 450 | 427 |
| Gewerbesteuer | 411 | 436 | 441 | 432 |

Es ergeben sich folgende **Mehreinnahmen** im HHJ 2012 gegenüber HHJ 2011 bei Festlegung der Hebesätze auf 495 Punkte und Betrachtung der Summe der Messbeträge zum Stand 04.01.2012:

| | | | | |
|--|-----------|--------------|-----------------------|--|
| Grundsteuer A Punkte: | 1 | 272 | 495 | Mehreinnahme |
| Einnahmen in Euro | 203,57 | 55.371,-- | 100.767,-- | 45.396,-- |
| Grundsteuer B Punkte: | 1 | 393 | 495 | Mehreinnahme |
| Euro | 17.445,-- | 6.856.002,-- | 8.635.423 | 1.779.421,-- |
| Gewerbsteuer nur Vorauszahlungen 2012 (für Vorjahre bleibt Hebesatz bei 420 Punkte) | 1 | 420 | 495 | Mehreinnahme |
| Euro | 35.714 | 15.000.000,- | 17.678.571,- | 2.678.571,-- abzüglich Gewerbesteuerumlage und Fonds Dt. Einheit verbleiben rd.2.232.321-- |
| Summe Steuermehreinnahmen im HHJ 2012 | | | 4.503.388,-- € | |

Die Steuermehreinnahmen bei der Gewerbsteuer werden bei Annahme gleich hoher Messbeträge (das heißt konjunkturelle Entwicklungen und Probleme einzelner Betriebe sind nicht berücksichtigt) für die Folgejahre höher.

Die Steuerfestsetzungen für das Jahr 2012 erfolgen erst ab Ende des Jahres 2013 und später. Nach den Erfahrungen der Vorjahre sind die Zeitpunkte der Steuerfestsetzungen sehr unterschiedlich, u.a. von Betriebsprüfungen abhängig.

Nach einer groben Einschätzung könnten sich die Steuermehreinnahmen während der Finanzplanung wie folgt entwickeln:

| HHJ | Steuermehreinnahmen gegenüber 2011 |
|------|------------------------------------|
| 2013 | 5,25 Mio. € |
| 2014 | 5,625 Mio. € |
| 2015 | 6,0 Mio. € |

c) Rechtslage:

§ 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 25 Grundsteuergesetz

§ 16 Gewerbesteuergesetz

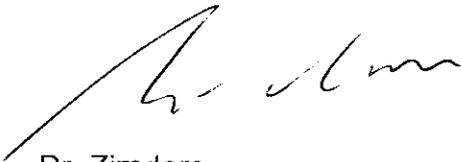
d) Finanzierung:

siehe Sachverhalt

e) Personelle Auswirkung:

Die Steuern müssen per EDV SAP/TFA berechnet, fakturiert und der Druck aufbereitet werden. Jede Jahresveranlagung bindet erheblich Personal im Steueramt.

I.V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage

- Hebesatzsatzung

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stolberg
- Hebesatzsatzung - vom XX.XX.2012

Aufgrund des §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am **24.01.2012** folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1
Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr **2012** wie folgt festgesetzt:

1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **495 v.H.**
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **495 v.H.**

§ 2
Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das Haushaltsjahr **2012** festgesetzt auf **495 v.H.**

§ 3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den XX.XX.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Stadt Stolberg (Rhd.)

FB 4/11



öffentlich



nicht öffentlich

| Datum | Drucksache-Nr. |
|------------|----------------|
| 23.11.2011 | |

VORLAGE

Für die Sitzung des

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hauptausschusses/Rates

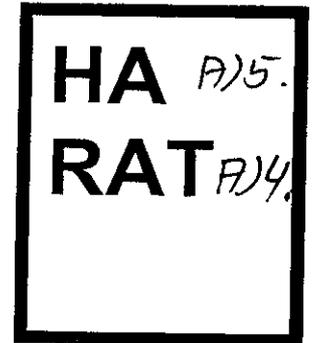
~~24.01.12~~
13.12.2011

24.01.12

~~B) 25.~~ A) 5

A) 4.

Stellenplan 2012 / 2013



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß den Stellenübersichten, wie sie dem Entwurf der Haushaltssatzung beigelegt sind, zu beschließen.

b) Sachverhalt:

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung vorgeschriebenen Stellenübersichten zu den Stellenplänen 2012 / 2013 sind dem Entwurf der Haushaltssatzung 2012 / 2013 beigelegt und werden zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In diesen Übersichten ist u.a. die Einrichtung einer Ausbildungsstelle für einen Forstwart vorgesehen. Diese Einstellung kann allerdings in 2012 aus organisatorischen und personellen Gründen nicht realisiert werden.

Weitere Stellenneueinrichtungen sind derzeit nicht vorgesehen.

c) Rechtslage:

§§ 80, 74 GO NRW

Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte wurden zum Entwurf der Stellenpläne 2012 / 2013 angehört.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 06.01.2012 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

HA/Rat

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hauptausschuss/Rat
24.01.2012/24.01.2012

A) 6.

Entscheidung über die Einwendungen gegen den Entwurf
der Haushaltssatzung 2012/2013

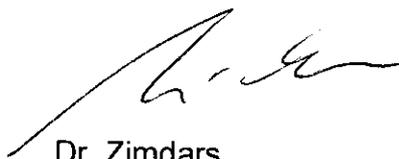
a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss/der Rat nimmt zur Kenntnis, dass gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013 keine Einwendungen erhoben wurden.

b) Sachverhalt:

Aus Rechtssicherheitsgründen ist die Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes zu wiederholen, da in der Sitzung des Hausausschusses/Rates am 13.12.2011 verschiedene Tagesordnungspunkte zu einer gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasst wurden.

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 06.01.2012 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

HA/Rat

A)7. / A)6.

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hauptausschuss/Rat
24.01.2012/24.01.2012

A)7. A)6.

Beratung und Beschlussfassung über die Entscheidung
über die Einwendungen gegen den Entwurf der
Haushaltssatzung 2012/2013

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, dem ihm von der
Verwaltung zugeleiteten Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013 gem.
nachstehenden Maßgaben zuzustimmen:

- a) Berücksichtigung der Änderungslisten der Verwaltung zum konsumtiven
und investiven Bereich
- b) Berücksichtigung folgender Ein- und Auszahlungen im Finanzplan
2012/2013 und mittelfristig:

Einzahlungen:

Erstattung Land Baukosten Kreisverkehr Nachtigällchen **892.000,00 €**

Auszahlungen:

Pensionsrückstellung ASEAG 2.000.000,00 €

Rückzahlung an Land aus der Abrechnung der
Einheitsbedingten Belastungen für das Haushaltsjahr
2009 391.397,96 €

Baukosten für die Herstellung Kreisverkehr
Nachtigällchen **892.000,00 €**

Summe **3.283.397,96 €**

- c) Berücksichtigung der Änderungsliste der Fraktionen von SPD und CDU
- d) Das im Mai 2010 beschlossene Haushaltssicherungskonzept gilt
weiterhin. Soweit es noch nicht umgesetzt ist und die einzelnen
Maßnahmen in Bearbeitung sind, wird der Rat laufend über den Sachstand
informiert.

b) Sachverhalt:

Aus Rechtssicherheitsgründen ist die Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes
zu wiederholen, da in der Sitzung des Hausausschusses/Rates am 13.12.2011

verschiedene Tagesordnungspunkte zu einer gemeinsamen Beschlussfassung
zusammengefasst wurden.

I. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Zimdars', written in a cursive style.

Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer



Handwritten notes: 24.01.12, 477. / 116.

Stadt Stolberg (Rhld.) · 52220 Stolberg

- SPD-Fraktion
- CDU-Fraktion
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- FDP-Fraktion
- Fraktion Die Linke
- RM J. Emonds
- RM W. Kunkel

Veränderungen Haushalt 2012/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den bereits mitgeteilten Änderungen sind bei der Beschlussfassung zum Haushalt 2012/2013 noch zu berücksichtigen:

a) Finanzierung U3-Maßnahmen städt. KiTa

Für die geplanten U3-KiTa-Maßnahmen KiTa Mausbach, Corneliastraße und Zweifall war - nach Abzug der erwarteten Landeszuwendung - gem. HA-Beschluss vom 12.04.11 ein in 2011 zu finanzierender Eigenanteil von insgesamt 111.400 € eingeplant. Auf Grund aktualisierter Bau- und Einrichtungskosten reduziert sich der städt. Eigenanteil um 10.716 €.

In 2011 wurde nur der Bau der KiTa Zweifall angelassen. Unter Berücksichtigung der in 2011 anteilig gezahlten Landeszuwendung hierfür betrug der Eigenanteil 2011 lediglich 64.684 €.

Für das Haushaltsjahr 2012 sind nachstehende Veranschlagungen erforderlich:

| | <u>Ausz.</u> | <u>Einz.</u> |
|----------------------------|--------------|--------------|
| <u>KiTa Mausbach</u> | | 374.000 |
| - Baukosten | 380.000 | |
| - Einrichtung | 20.000 | |
| <u>KiTa Corneliastraße</u> | | 170.000 |
| - Baukosten | 181.000 | |
| - Einrichtung | 10.000 | |
| <u>KiTa Zweifall</u> | | 21.000 |
| - Einrichtung | 10.000 | |

Bei Gegenüberstellung der Gesamtein- und auszahlungen errechnet sich ein zu finanzierender Eigenanteil 2012 von 36.000 €. In dieser Höhe erhöht sich der Kreditbedarf 2012.

Dem steht - wie oben ausgeführt - eine entsprechende Einsparung bei dem zu finanzierenden Eigenanteil 2011 gegenüber.

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Auskunft erteilt
Herr Esser
Zimmer 309
Telefon 02402/13-349
Telefax 02402/13-491
E-Mail: willi.esser@stolberg.de

Mein Zeichen:

Stolberg, den 18.01.2012

Besuchszeiten:
 Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
 Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Bürgeramt:
 Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
 Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Servicestelle und Bürgeramt:
 Sa. 10.00 - 12.00 Uhr
 Amt für soziale Angelegenheiten u.
 Wohnungswesen:
 - Wohnungswesen
 Di. ganztägig geschlossen
 Do. vormittags geschlossen
 - soziale Angelegenheiten:
 8.30 - 9.00 Uhr telefonische
 Terminvereinbarung

Dienststelle:
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg
Internet:
<http://www.stolberg.de>
E-Mail: info@stolberg.de

Bankverbindungen:
Commerzbank Aachen
BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

VR Bank eG
BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

b) Abriss ehem. KiTa Am Tomborn

Für die ehem. KiTa Am Tomborn 17 wurden auf einem gepachteten Grundstück Aufbauten errichtet. Nach Kündigung des Pachtvertrages sind zum Ende der Laufzeit des Vertrages (30.06.2012) alle Aufbauten durch die Stadt zu entfernen. Hierfür werden 50.000 € benötigt, die im HH 2012 als investive Auszahlungsmittel zu veranschlagen sind. Die Bau- und Einrichtungskosten der Kita wurden seinerzeit über den Vermögenshaushalt finanziert und sind in der Bilanz als Vermögen erfasst (Aufbauten als wirtschaftliches Eigentum auf fremden Grundstücksvermögen). In der Folge sind die Abrisskosten ebenfalls dem investiven Bereich zuzuordnen.

Auch diese Auszahlung erhöht den Kreditbedarf 2012 für teil- und unrentierliche Investitionen entsprechend.

c) Bewegliches Anlagevermögen Geräte Feuerschutz

Die Veranschlagung im Entwurf 2012/2013 ging entsprechend der Mittelanmeldung des Fachamtes davon aus, dass die erforderliche Ersatzbeschaffung von Atemschutzgeräten und Atemluftflaschen in den Jahren 2012-2014 erfolgt.

Zwischenzeitlich wurde durch die DEKRA festgestellt, dass mit den vorhandenen zum Austausch anstehenden Geräten und Flaschen die Sicherheit der Feuerwehrleute nicht mehr zu gewährleisten ist. Sämtliche Ersatzbeschaffungen sind deshalb kurzfristig anzulassen. Aufgrund des vom Fachamt aktualisierten Mittelbedarfs ergeben sich nachstehende zu beschließende Änderungen der Veranschlagung bei Maßnahme 5.001001 „Bewegliches Anlagevermögen - Geräte - Feuerschutz“:

| | Entwurf € | neu € | Haushalts- verbesserung (+)/ -verschlechterung(-) € |
|--------------------------------------|--------------|----------|--|
| Haushalts- ansatz 2012 | 72.000 | 202.000 | -130.000 |
| Haushalts- ansatz 2013 | 85.200 | 29.000 | +56.200 |
| mittelfristige Finanzplanung 2014 | 54.400 | 1.000 | +53.400 |

In Höhe der ausgewiesenen Haushaltsverbesserungen/verschlechterungen verändert sich der Kreditbedarf für teil- und unrentierliche Investitionen 2012-2014 entsprechend.

d) Finanzielle Auswirkungen Rechtsstreit Stadt Stolberg ./ Stadt Eschweiler zur Konzessionsabgabe für Strom und Gas

Zum genauen Sachverhalt bezüglich des Rechtsstreites mit der Stadt Eschweiler wird auf die Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 24.01.2012, Tagesordnungspunkt B.1) verwiesen. Bei den voraussichtlich der Stadt Stolberg hierdurch entstehenden Kosten handelt es sich um strittige Konzessionsertragsanteile für die Jahre 2005 – 2011 in Höhe von 2.700.000,- € zuzüglich geschätzter Zinsansprüche in Höhe von 40.500,- €. Mögliche Forderungen der Stadt Eschweiler vor dem Jahre 2005 sind zwischenzeitlich verjährt. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag in Höhe von 2.740.500,- € ist aus Gründen des Vorsichtsprinzips zunächst im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 als Aufwand und Bildung einer entsprechenden Rücklage zu berücksichtigen. Der voraussichtlich im Jahre 2013 zur Auszahlung kommende Betrag ist – durch Auflösung der Rücklage im selben Jahr – entsprechend in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Für die Haushaltsplanjahre 2012/2013 und die mittelfristigen Finanzplanung 2014-2016 sind die bislang geplanten Ertragsanteile für Konzessionsabgaben (Produkt 1.53.01.01.Elektrizitätsversorgung / Sachkonto 4511000 Konzessionsabgaben) jährlich um den Betrag von 380.000,- € zu kürzen.

e) Erhöhung Ansatz Sachkonto 5431030 Prüfung, Beratung für das Produkt 1.42.05.01
Hallenbad Glashütter Weiher für das Haushaltsjahr 2012

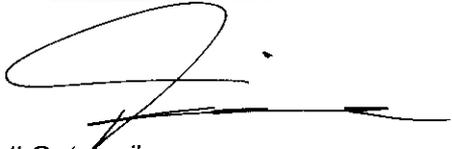
Für ein im Rahmen der Hallenbadsanierung entstandenen Rechtsstreit liegt aktuell eine Vorschusskostenrechnung für Rechtsanwaltsleistungen in Höhe von 3.518,95 € vor. Nach Rücksprache mit der städtischen Rechtsabteilung wird der zukünftig vor dem Bundesgerichtshof weitergeführte Rechtsstreit mit großer Wahrscheinlichkeit zu Gunsten der Stadt Stolberg verlaufen, so dass keine Rückstellung für den Jahresabschluss 2011 gebildet wird. Da die jetzt benötigten Mittel nicht im Planansatz des o.g. Sachkontos/Produktes für 2012 enthalten sind, wird eine zusätzlicher Ansatz in Höhe von 3.600,- € benötigt.

Für die Änderung der Aufstellung des Verwaltungsentwurfs



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Für die Änderung der Bestätigung des vorliegenden Verwaltungsentwurfs



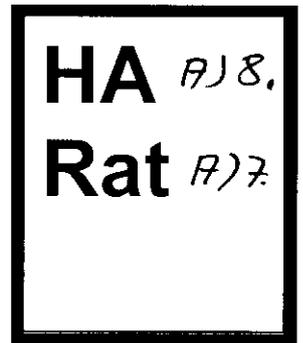
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

A

| | |
|-------------------|----------------|
| Datum .01.2012 | Drucksache-Nr. |
|-------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 24.01.2012 /24.01.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 8. A) 7.
Betreff Hundesteuersatzung

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt
den Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg
vom 17.11.2010 gem. Anlage 1.**

b) Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 13.12.2011 zum Haushalt sollen die Hundesteuersätze für die Haltung eines Hundes auf 100 €, für zwei Hunde auf 150 €, für drei oder mehr Hunde auf 200 € und für gefährliche Hunde auf 750 € erhöht werden.

Die vorgeschlagenen Steuersätze werden dahingehend abgeändert, dass sie durch 24 teilbar sind (monatliche An-/Abmeldung, 50% Steuerermäßigung für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt). Das SAP/TFA Veranlagungsprogramm rundet nicht korrekt bei Cent Beträgen, die auf Periodenwerte enden.

Demnach werden nachfolgende neuen Hundesteuersätze rückwirkend ab 1.1.2012 vorgeschlagen.

Die rückwirkende Erhöhung ist aus Sicht der Verwaltung rechtlich möglich.

| | Jahressteuer 2012 | 2011 |
|----------------------|--------------------------|-------|
| ein Hund | 102 € | 87 € |
| zwei Hunde | je Hund 150 € | 105 € |
| drei oder mehr Hunde | je Hund 204 € | 123 € |
| gefährliche Hunde | je Hund 750 € | 660 € |

c) Rechtslage:

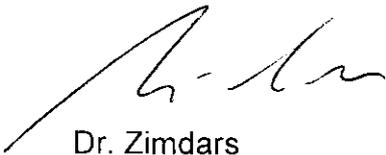
§ 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

d) Finanzierung: -

e) Personelle Auswirkung: -

I.V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

**1. Nachtragssatzung vom XX.01.2012
zur Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.11.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der aktuellen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) -in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

| | | |
|-----|---|-------------------|
| (1) | a) nur ein Hund gehalten wird | 102,00 € |
| | b) zwei Hunde gehalten werden | 150,00 € je Hund, |
| | c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 204,00 € je Hund, |
| | d) gefährliche Hunde gehalten werden, die nach dem 01.01.2001 angeschafft wurden, oder wenn gefährliche Hunde gehalten werden, die zwar vor dem 01.01.2001 angeschafft worden sind, deren Gefährlichkeit jedoch erst nach dem dem 01.01.2001 durch Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde | 750,00 € je Hund. |

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW. S. 332), waren nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

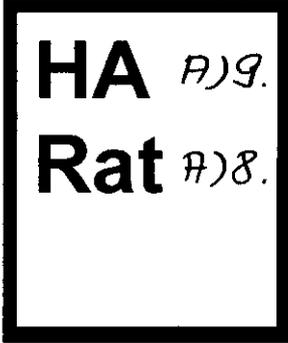
Stolberg (Rhld.), XX.01.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 25.01.2012 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 24.01.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A)9. A)8.
Betreff 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die
 Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997
hier: Übermittlung der Einladungen in elektronischer
 Form und daraus resultierend Reduzierung der
 Druckkosten



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) die in der Anlage I beigefügte 3. Änderung zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997 zu beschließen. Gleichzeitig nimmt er die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 13.12.2011 wurde im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2012/2013 unter anderem beschlossen, zur Reduzierung der Druckkosten und des Verwaltungsaufwandes werden ab 01.01.2012 den Rats- und Ausschussmitgliedern grundsätzlich keine Vorlagen und Sitzungsprotokolle (mit Ausnahme von Plänen und Haushalt) mehr in Papierform zur Verfügung gestellt, sondern ausschließlich in elektronischer Form. Die Übermittlung erfolgt per E-Mail an das jeweilige Rats- und Ausschussmitglied. Ratsmitglieder, die das schriftlich beim Bürgermeister beantragen, erhalten auf Wunsch weiterhin Vorlagen und Unterlagen in Papierform. In die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse wird aufgenommen, dass während der Sitzungen die erforderlichen Geräte (Notebook, Tablet PC etc.) verwendet werden dürfen und ein offener WLAN-Zugang zur Verfügung steht.

Gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 GO NRW wird der Rat von dem Bürgermeister einberufen. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz (GO NRW) Vorschriften getroffen sind (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Da die Form der Ladung gesetzlich nicht geregelt ist, überlässt § 47 Abs. 2 Satz 1 GO NRW diese Frage der Geschäftsordnung des Rates.

In der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) ist im § 1 Abs. 2 geregelt, dass die Einberufung durch schriftliche Einladung an alle Ratsmitglieder, die Beigeordneten und den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt. Nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung muss sich die Einladung mindestens am 3. Montag vor dem Sitzungstag in den Geschäftszimmern der Fraktionen befinden.

Auch in der Geschäftsordnung der Stadt Stolberg ist bisher für die Ladung zu den Sitzungen die Schriftform angeordnet. Bislang nicht geklärt ist die rechtliche Einordnung von Ladungen in elektronischer Form, zum Beispiel per E-Mail oder als Download. In der Kommentierung von

Held zur GO wird die Auffassung vertreten, "soweit in der Geschäftsordnung die Schriftform vorgesehen ist, genügt diesem Erfordernis eine Übermittlung in elektronischer Form nur, wenn nach § 3a Abs. 2 VwVfG NRW das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde und sowohl der Bürgermeister als auch das Ratsmitglied gem. § 3a Abs. 1 VwVfG NRW hierfür einen Kommunikationszugang eröffnet haben. Bei Ratsmitgliedern muss diese Bereitschaft zur Zugangseröffnung zur elektronischen Kommunikation im Sinne des § 3a Abs. 1 VwVfG NRW ausdrücklich erklärt werden, da diese insoweit privaten Nutzern gleichzusetzen sind und für die Gruppe der privaten Nutzer im Rahmen des § 3a Abs. 1 VwVfG NRW anerkannt ist, dass eine konkludente Eröffnung des Zugangs für die elektronische Kommunikation nicht ausreichend ist. Damit ist der wirksame Zugang der Ladung in der Form des § 3a Abs. 2 VwVfG NRW gegen den Willen des Ratsmitgliedes nicht möglich.

Auch ein freiwilliger Verzicht der Ratsmitglieder auf ein durch die Geschäftsordnung angeordnetes Schrifterfordernis - z. B. wenn ein Ratsmitglied Einladungen und Sitzungsunterlagen nur per E-Mail erhalten möchte - ist wegen der Folgen eines Verstoßes gegen das Formerfordernis weder durch ausdrückliche Erklärung noch durch stillschweigende Billigung statthaft. Hier ist vorzugswürdig eine Klarstellung in die Geschäftsordnung aufzunehmen, dass die schriftliche Ladung (mit Zustimmung des Ratsmitgliedes) durch eine elektronische Ladung ersetzt werden kann. Bei Aufnahme einer solchen Öffnungsregelung für die Einladung in elektronischer Form bedarf es auch nicht mehr zwingend dem Formerfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Zu weit würde es auch gehen, wenn eine Geschäftsordnung zwingend die elektronische Form der Ladung vorgeben würde. Trotz weiter Verbreitung des Internets und der Kommunikation per E-Mail kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Ratsmitglieder über diese technischen Zugangsmöglichkeiten verfügen. Daher würde eine ausnahmslose Übersendung von Ladungen in elektronischer Form gegen das Recht auf freie Mandatsausübung und den Gleichbehandlungsgrundsatz (gleicher Informationszugang) verstoßen. Es muss daher bis auf weiteres für Ratsmitglieder (zumindest auf deren Verlangen) noch die Möglichkeit eröffnet bleiben, schriftlich geladen zu werden."

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sollte in die Geschäftsordnung eine Regelung aufgenommen werden, dass die schriftlichen Ladung nach ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Ratsmitgliedes durch die elektronische Einladung per E-Mail ersetzt werden kann. Liegt diese Erklärung nicht vor, wird weiterhin schriftlich geladen. Hierbei muss aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass künftig aus Gründen der Kosteneinsparung die Zustellung der schriftlichen Einladung nur nach den Vorschriften der Geschäftsordnung erfolgt. Das bedeutet, dass die schriftlichen Einladungen am 3. Montag vor der Sitzung durch die Verwaltung in die Fraktionszimmer hinterlegt werden. Eine Zustellung durch Boten entfällt.

Bei der Übersendung der Einladungen in elektronischer Form ist bei Einladungen, in denen Vorlagen übermittelt werden, die für die nichtöffentliche Sitzung bestimmt sind, zu beachten, dass die Übersendung nur dann zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Daten nicht möglich ist. Um dies zu gewährleisten, wird durch die Verwaltung dem jeweiligen Nutzer ein Kennwort in einer separaten Mail übermittelt oder auf anderem Wege mitgeteilt. Weiterhin wird ein VSFTPD-Server (Very Secure File Transfer Protocol Deamon) in der DMZ (demilitarisierte Zone = besonders geschützte Zone) der Firewall eingerichtet, von dem zugangsgeschützt Daten durch die Rats- und Ausschussmitglieder geladen werden können. Die Rats- und Ausschussmitglieder müssen sich ihrerseits durch eine Erklärung verpflichten, in ihrem Einflussbereich sicher zu stellen, dass kein unbefugter Dritter auf diese Daten zugreifen kann.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich aufgrund des Beschlusses zum Haushalt 2012/2013 zur Reduzierung der Kosten im Druckbereich und des Verwaltungsaufwandes, die überwiegende Mehrzahl der Rats- und Ausschussmitglieder für die Variante der elektronischen Einladung

entscheiden. Alle Rats- und Ausschussmitglieder sind durch die Verwaltung angeschrieben und gebeten worden, mitzuteilen, in welcher Form (schriftlich oder elektronisch) ihnen künftig die Einladungen zugesandt werden sollen. Um hier zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, wurden zum Jahresende 2011 die entsprechenden Erklärungen schon versandt.

Aufgrund des eingangs aufgeführten Beschlusses und der zuvor dargelegten Sachlage empfiehlt es sich, künftig Einladungen, Niederschriften etc. als Mailanhang zu verschicken. Zur Vermeidung von Problemen bei Größenbeschränkungen im E-Mail-Versand ist beabsichtigt, wie bereits ausgeführt, einen VSFTPD-Server in der DMZ der Firewall einzurichten, von dem zugangsgeschützt und verschlüsselt Daten durch die Rats- und Ausschussmitglieder geladen werden können. Dieser Ladevorgang ist größenunabhängig. Bei dem VSFTPD-Server handelt es sich um einen speziellen und sehr sicheren (very secure) FTP-Dienst für Unix-Betriebssysteme (= Linux-Betriebssystem. Microsoft kennt dieses sichere Protokoll nicht. Dem einzelnen Rats- und Ausschussmitglied wird per Mail lediglich ein Dateilink zugeleitet. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Kapazitäten des privaten Mailservers nicht überlastet werden. Die Dokumente werden im VSFTPD-Server in einem geschützten Bereich zur Verfügung gestellt.

Die Daten werden im PDF-Format übersandt, da dies von allen Adressaten verlustfrei gelesen werden kann und die Daten komprimiert werden. Mailanhänge müssen grundsätzlich verschlüsselt und mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort wird dem jeweiligen Nutzer entweder in einer separaten Mail übermittelt oder auf anderem Wege mitgeteilt.

Für die Verschlüsselung / den Kennwortschutz stehen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung. Zum einen wird für die Umwandlung der elektronischen Dateien, die im Word- oder im WordPerfect-Format erstellt wurden, das Produkt Adobe Acrobat verwendet. Mit diesem Produkt können PDF-Dateien sowohl verschlüsselt als auch ein Kennwortschutz eingerichtet werden. Darüber hinaus kann auch verhindert werden, dass PDF-Dateien durch hinzufügen oder löschen von Seiten verändert werden können.

Zum anderen steht jeder Mitarbeiterin bzw. jedem Mitarbeiter als zusätzliches Werkzeug das Programm ZipStar zur Verfügung, mit dem alle Dateiformate komprimiert, verschlüsselt und einem Kennwortschutz versehen werden können.

Da bisher für die gesamte Verwaltung die öffentlichen Sitzungsunterlagen zentral durch die Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation (A 10) in das Internet gestellt wurden und nur für vier Ausschüsse (RPA, JHA, SchA und AsAKS) die Geschäftsführung nicht bei A 10 liegt, werden auch die Sitzungsunterlagen für diese Ausschüsse zentral durch A 10 versandt.

Die WLAN-Ausstattung von Sitzungssälen wird wie folgt umgesetzt werden:

Im Ratssaal, Raum 143 und Raum 138 kann für die WLAN-Nutzung eine vorhandene DSL-Verbindung genutzt werden. Die notwendige Hardware hierfür ist vorhanden, das DSL-Netz bereits durch eine Firewall geschützt. Für die Nutzung des WLANs und der einmaligen Registrierung auf der Firewall muss für jedes Rats- und Ausschussmitglied durch die Verwaltung ein eigener Benutzername mit Kennwort angelegt werden. Darüber hinaus muss eine WLAN-Verschlüsselung einmalig auf dem jeweiligen Laptop, iPad etc. eingetragen werden.

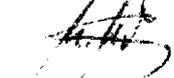
Vor der Produktivsetzung des WLANs im Ratssaal wird in einer Art Stresstest das Download-Verhalten mit einer größeren Anzahl von Rechnern überprüft.

Die faktische Umsetzung des eingangs genannten Beschlusses soll erstmals mit der Einladung für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 23.02.2012 erfolgen. Dies bedeutet, dass am dritten Montag vor dem

Sitzungstag, in diesem Falle am 06.02.2012, die Einladungen elektronisch zugestellt werden müssen. Um dies zu gewährleisten, sind durch die Verwaltung noch Vorarbeiten zu erledigen. Dabei gestaltet sich der zeitliche Ablauf wie folgt:

- | | | |
|----|-------------------|---|
| 1. | Umgehend | Die Rats- und Ausschussmitglieder, werden angeschrieben und gebeten sich zur Zusendungsform bis spätestens 15.01.2012 zu äußern. Diejenigen, die die elektronische Form wählen, können in der Zeit vom 16.01.2012 bis 27.01.2012 wegen der Einrichtung ihrer Laptops bei der Verwaltung persönlich vorsprechen. |
| 2. | 02.01. -06.01.12 | Linux-Installation FTP-Server |
| 3. | 09.01. -13.01.12 | Vorbereitung des Access-Points (Anschlusspunkt, verstärkt das Routersignal in beide Richtungen, vom Router zum Laptop und umgekehrt) für den Testlauf |
| 4. | 13.01.2012 | Livetest des Internets im Ratssaal |
| 5. | 16.01. - 27.01.12 | Einrichtung der Laptops der Rats- und Ausschussmitglieder mit Aushändigung einer Anleitung, Einrichtung der Benutzer in der Firewall, |
| 6. | 30.01. - 03.02.12 | optionale Unterweisung der Rats- und Ausschussmitglieder in der Nutzung |

I. A.



Walter Wahlen

Komm. Leiter Fachbereich 4

3. Änderung vom 24.01.2012 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997:

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997 beschlossen:

Artikel I

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Rechnungsprüfungsamtes" durch die Worte "Amtes für Prüfung und Beratung" ersetzt.

Artikel II

Hinter § 1 Abs. 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

"Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. In diesem Falle hat das jeweilige Ratsmitglied, der Beigeordnete sowie der Leiter des Amtes für Prüfung und Beratung eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Während der Sitzungen dürfen die erforderlichen Geräte (Notebook, Tablet PC etc.) verwendet werden und durch die Verwaltung wird ein offener WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt."

Artikel III

Hinter § 1 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Daten nicht möglich ist."

Artikel IV

In § 2 Abs. 2 wird der derzeitige Satz 3, der da lautet: "In diesen Fällen erfolgt die Zustellung postalisch oder durch Boten" gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt: "In den Fällen, in denen die Form der schriftlichen Einladung gewählt wurde, erfolgt die Zustellung postalisch oder durch Boten."

Artikel V

Hinter § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- “(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.”

Artikel VI

Diese 3. Änderung vom 24.01.2012 zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997 ist mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am 24.01.2012 in Kraft getreten.

Stolberg (Rhld.), den _____

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Zusammenfassung der Änderungen in den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung

Die Änderungen sind in Fettdruck dargestellt.

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Ratsmitglieder, die Beigeordneten und den Leiter des **Amtes für Prüfung und Beratung**. **Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. In diesem Falle hat das jeweilige Ratsmitglied, der Beigeordnete sowie der Leiter des Amtes für Prüfung und Beratung eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Während der Sitzungen dürfen die erforderlichen Geräte (Notebook, Tablet PC etc.) verwendet werden und durch die Verwaltung wird ein offener WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt.**

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind in der Regel schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizugeben. **Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Daten nicht möglich ist.**

§ 2

Ladungsfrist

(1) Die Einladung muß sich mindestens am 3. Montag vor dem Sitzungstag in den Geschäftszimmern der Fraktionen befinden. Nachträgliche Vorlagen zur Einladung müssen sich spätestens am 2. Montag vor der in der folgenden Woche anstehenden Sitzung in den Geschäftszimmern der Fraktionen befinden.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. **In den Fällen, in denen die Form der schriftlichen Einladung gewählt wurde, erfolgt die Zustellung postalisch oder durch Boten.**

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

HA 24.01.12 / Rat 24.01.12
A) 10. 1 A) 9.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschuss am 15.12.2011

A) Öffentliche Sitzung:

TOP. 5) Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt einstimmig Hauptausschuss und Rat die beigefügte Änderungssatzung vom (Datum der Unterschrift) zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs) – vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2010 zu beschließen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 6. Januar 2012

Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt SI-50/6 zur weiteren Veranlassung

2.Änderungssatzung vom (Datum der Unterschrift)

der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung vom 22.12.2010

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S. 271) i.V. mit §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am (Datum der Ratssitzung) nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung –(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift unter III. werden am Ende die Wörter „ und Elternbeitragsfreiheit“ angeführt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu eingefügt:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

Das Wort „Absatz 1“ wird in „Absatz 2“ geändert.

Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Satzungsentwurf

Stand 18.11.2011

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2010 in der Fassung vom (Datum der Ratssitzung)

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städteregion Aachen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Stolberg (Rhld.) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.

- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14 a.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Kinder bis zum Schuleintritt
2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert

- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des

durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

| | Wochenstunden | Leistungssatz monatlich |
|---|--------------------------|-------------------------|
| 1 | über 10 und bis 15 Std.* | 240 € |
| 2 | über 15 und bis 20 Std. | 320 € |
| 3 | über 20 und bis 25 Std. | 400 € |
| 4 | über 25 und bis 30 Std. | 480 € |
| 5 | über 30 und bis 35 Std. | 560 € |
| 6 | über 35 und bis 40 Std. | 640 € |
| 7 | über 40 Std. | 720 € |

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2)

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.

- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 13 a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
 - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag), oder
 - soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 14 a Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.
- (2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 13 a erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragfreiheit

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 16 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 19 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG

hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- (Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

| Jahreseinkommen | Stundenbudget | | |
|------------------|---------------|----------|----------|
| | 25 Std. | 35 Std. | 45 Std. |
| bis 16.000,00 € | - € | - € | - € |
| bis 25.000,00 € | 26,00 € | 28,00 € | 50,00 € |
| bis 37.000,00 € | 43,00 € | 47,00 € | 82,00 € |
| bis 49.000,00 € | 71,00 € | 78,00 € | 135,00 € |
| bis 62.000,00 € | 111,00 € | 123,00 € | 208,00 € |
| bis 73.000,00 € | 146,00 € | 162,00 € | 275,00 € |
| über 73.000,00 € | 189,00 € | 210,00 € | 352,00 € |

HA 1 Rat 24.01.12
A) 11.1 A) 10.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 19.01.2012

A) Öffentliche Sitzung:

3. Verwaltungsbericht für das Forstwirtschaftsjahr 2011

RM Engels bedankt sich bei Herrn Preckel für die hervorragende Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung des Naherholungs- und Naturschutzaspektes. Er bittet Herrn Preckel, das Lob auch an die Mitarbeiter weiterzuleiten. Der Bericht zeige, dass 2012 bei der Aufforstung fast ausschließlich auf Nadelgehölze gesetzt werde. In diesem Zusammenhang erkundigt er sich nach der prozentualen Aufteilung des Gesamtwaldbestandes.

Hierzu teilt Herr Preckel, A 82, mit, dass die Orkane der letzten Jahre gezeigt hätten, dass Nadelhölzer widerstandsfähiger seien, als Laubhölzer. In Stolberg liege der Anteil bei ca. 25% Laub- und 75% Nadelgehölzen. Langfristiges Ziel sei ein homogener Mischwald. Mit Einführung eines neuen Forsteinrichtungswerkes sei eine Vergrößerung des Laubbestandes auf 30% mit steigender Tendenz möglich.

Auf Nachfrage von RM Kirch, CDU, erläutert Herr Preckel, dass dem Vandalismus im Bereich der Lehrpfade nicht Herr zu werden sei. Den früheren "Ökotrupp" gäbe es nicht mehr, so dass eine Pflege dieser Wege -weil zwecklos- von seiner Abteilung nicht mehr wahrgenommen würde.

Für die Grünen stellt Ratsfrau Krings mit großer Genugtuung fest, dass die Erlöse aus der Waldbewirtschaftung seit Jahren einen erheblichen Stellenwert im Haushalt einnehmen. Den beharrlichen Widerstand ihrer Fraktion, den Wald nicht zu verkaufen, sehe sie bestätigt.

Ausschussmitglied Grüttemeier, CDU, stellt bei Gegenüberstellung des Verwaltungsberichts 2011 Diskrepanzen bei der Einnahmendarstellung und bei Ermittlung des Aufwands zwischen TOP A) 3. und 4. fest. Er legt diese wie folgt dar:

Für die Richtigkeit des Auszuges: S. 1-3

Stolberg, den 23. Januar 2012

Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt II/82 zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 19.01.2012

A) Öffentliche Sitzung:

Einnahmen:

TOP A) 3.

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Gesamteinnahme: | 1.924.240,14 € |
| ./i. Ökopunkte (fiktiv) | <u>970.000,00 €</u> |
| Einnahme ca: | 954.200,00 € |

Dem gegenüber stehe die Ist-Einnahme 2011 bei TOP A) 4. mit einem Ergebnis von **947.400,00 €**. Hieraus ergebe sich eine Diskrepanz von 6.800,- €, die er zu erläutern bitte.

Aufwand:

TOP A) 3.

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| Sachkosten | 176.700,00 € |
| Personalkosten: | <u>290.800,00 €</u> |
| Summe Aufwand A) 3.: | 467.500,00 € |
| Summe Aufwand A) 4.: | 450.000,00 € |

Demzufolge:

| | |
|---------------|----------------------|
| Erträge: | 954.200,00 € |
| ./i. Aufwand: | <u>-467.500,00 €</u> |
| Summe: | 486.700,00 € |

| | |
|------------------------|---------------------|
| ./i. kalk. Zinsen | <u>575.000,00 €</u> |
| Gesamtergebnis: | -88.300,00 € |

Dem entsprechend müsse aus seiner Sicht in Band 1 der HH-Satzung 2012/2013 bei Produktgruppe 5505, Seite 663 ff eine Korrektur vorgenommen werden.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 23. Januar 2012
Im Auftrag

- 2 -

An Dezernat / FB - Amt _____ zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 19.01.2012

A) Öffentliche Sitzung:

Herr Pickhardt, FB 1, schlägt vor, dass die Fragen bis zur Sitzung des Hauptausschusses / Rates am 24.01.2012 überprüft werden.

Auf abschließende Nachfrage von RM Engels (SPD) teilt Herr Preckel mit, dass die Einnahmen aus dem Verkauf der Öko-Punkte in seinem Wirtschaftsplan dargestellt seien, aber keine Berücksichtigung im NKF fänden.

Nachträgliche Mitteilung der Verwaltung:

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Öko-Punkte finden im NKF Berücksichtigung bei A 23 -Liegenschaftsamt-.

Alsdann steigt der Vorsitzende, Herr Hansen, in die Abstimmung ein:

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat einstimmig, den Sachverhalt der Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 23. Januar 2012
Im Auftrag

- 3 -

An Dezernat / FB - Amt _____ zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 19.01.2012

A) Öffentliche Sitzung:

4. Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2012

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird auf die Ausführungen von Ausschussmitglied Grüttemeier, CDU, zum vorhergehenden TOP A) 3. verwiesen.

RM Kirch, CDU, erkundigt sich, wann das seit nunmehr 4 Jahren abgelaufene Forstein-richtungswerk aktualisiert werde. Herr Preckel hat die Umsetzung unter der Voraussetzung einer Neuauflage der 70%igen Förderung für die Zukunft vorgesehen. Ob und wann die Stadt die Fördermittel erhalte, könne er nicht voraussagen.

Vor Einstieg in die Beschlussfassung lädt Herr Preckel den Ausschuss am Samstag, dem 05.05.2012 um 14.00 Uhr zu einer Führung auf dem Schlangenberg ein. Die interessierten Ausschussvertreter treffen sich um 14.00 Uhr an der Waldschänke, Breiniger Berg.

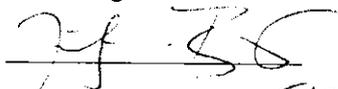
Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beauftragt die Verwaltung der Stadt Stolberg einstimmig, nach dem vorliegenden Plan den städtischen Forst im Jahre 2012 zu bewirtschaften.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 23. Januar 2012

Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt II/82 zur weiteren Veranlassung

HA 1 Rat 24.01.12
A) 12.1 A) 11.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 19.01.2012

A) Öffentliche Sitzung:

9. Bebauungsplan Nr. 156 "Mühlenrötschen";
hier: Einstellung des Verfahrens

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat einstimmig, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 "Mühlenrötschen" einzustellen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 20. Januar 2012
Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt 116A zur weiteren Veranlassung

Datum
25.11.2011

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am

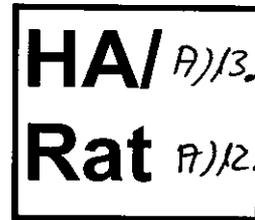
Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

24.01.2012

A)13. / A)12.

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Umschichtung von Fördermitteln des Konjunkturpaket II zu Gunsten PSP 5.660088.500.300 (Skt 7852000)

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/ Der Rat beschließt die am 25.11.2011 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffenen dringliche Entscheidung zur Umschichtung von Fördermittel des Konjunkturpaket II, als überplanmäßige Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln PSP 5.660088.500.300 (Skt 7852000) „Erneuerung Wirtschaftswege im Stadtgebiet“ zu Gunsten der Sanierung des Wirtschaftsweges Pfarrer-Gau-Straße/Schützheide, zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Im Zuge der sukzessiv eingereichten Abrechnungen verschiedenster Maßnahmen des Konjunkturpaket II sind neben den bereits in der dringlichen Entscheidung vom 16.11.2011 erwähnten Summen weitere Fördermittel frei geworden.

Diese somit noch nicht verwendeten Mittel sollen für die nun vollständig mögliche Sanierung des oben genannten Wirtschaftsweges eingesetzt werden, um gleichzeitig eine möglichst vollständige Ausnutzung der Fördermittel zu erreichen.

Der Wirtschaftsweg Pfarrer-Gau-Straße/Schützheide gehört zu den im Zuge des KP II bei der Bezirksregierung zur Sanierung gemeldeten Wirtschaftswegen.

Von den zur Sanierung der Wirtschaftswege unter PSP 5.660088.500.300 (Skt 785 2000) bereitgestellten Fördermittel wurden bisher 5000 € noch nicht verbaut. Durch die dringliche Entscheidung vom 16.11.2011 wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 42.000 € bereit gestellt. Eine vollständige Sanierung des Wirtschaftsweges Pfarrer-Gau-Straße/Schützheide ist jedoch mit diesem Budget (Baukosten ca. 55.000 €), ohne Bereitstellung der freigewordenen Mittel, nicht mehr möglich.

Um die zeitnahe Ausführung und fristgerechte Abrechnung des Wirtschaftsweges bis Ende November 2011 zu gewährleisten und die geprüfte Schlussrechnung termingerecht bis zum 15.12.2011 bei der Bezirksregierung einreichen zu können, musste eine dringliche Entscheidung getroffen werden.

c) **Rechtslage:**

ZulnvG und InvföG NW

d) **Finanzierung:**

Die Maßnahmen werden zu 100 % aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Der städtische Anteil von 12,5 % davon wird in den Jahren 2012 bis 2021 in 10 gleichen Jahresraten durch Reduzierung der Schlüsselzuweisungen an das Land zurück gezahlt. Der Hauptausschuss/Rat muss die erforderlichen Haushaltsmittel überplanmäßig/außerplanmäßig bereitstellen mit der Deckung durch Landeszuweisungen aus dem Konjunkturpaket II.

e) **personelle Auswirkungen:**

Die Maßnahmen binden Personal des Tiefbauamtes in erheblichem Umfang.

i. A.



B. Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Dringliche Entscheidung

Gem. § 60, Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit die Umschichtung von Fördermittel gemäß der neuen Kostenverteilung des KP II als überplanmäßige Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln auf PSP 5.660088.500.300 (Skt 7852000) „Erneuerung Wirtschaftswege im Stadtgebiet“ zu Gunsten der Sanierung des Wirtschaftsweges Pfarrer-Gau-Straße/Schützheide beschlossen.

Begründung der Dringlichkeit:

Im Zuge der sukzessiv eingereichten Abrechnungen verschiedenster Maßnahmen des Konjunkturpaket II sind neben den bereits durch die dringliche Entscheidung vom 16.11.2011 umgeschichteten Fördermitteln weitere Fördermittel frei geworden.

Die somit noch nicht verwendeten Mittel sollen für die dadurch nun vollständig mögliche Sanierung des oben genannten Wirtschaftsweges eingesetzt werden.

Um eine zeitnahe Ausführung und Abrechnung der Sanierung des Wirtschaftsweges bis Ende November 2011 zu gewährleisten, und die geprüfte Schlussrechnung termingerecht bis zum 15.12.2011 bei der Bezirksregierung einreichen zu können, wird diese dringliche Entscheidung nötig.

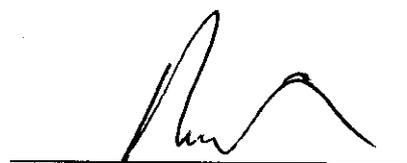
Diese Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner Sitzung am 13.12.2011 zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, 25.11.2011



Ferdi Gatzweiler

Bürgermeister



Siegfried Pietz

Ratsmitglied

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 20.12.2011 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses / Rat
24.01.2012
R)14. R)13.
Genehmigung der dringlichen Entscheidung
über die Aufnahme eines variablen Kreditmarkt-
darlehens über 30.766.650,68 Mio. € zur
Umschuldung von bestehenden Krediten in Höhe von
25.766.650,68 € und Neuaufnahme eines Kommunalkredits
in Höhe von 5.000.000 €



a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss beschließt, die am 20.12.2011 von Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und einem Ratsmitglied getroffene dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Umschuldung von Kreditmarktdarlehen in Höhe von insgesamt 25.766.650,68 € und der Neuaufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von 5.000.000 € zu genehmigen.

Zinssatz: Tagesgeldzinssatz EONIA zzgl. 19 Basispunkte
Stand 20.12.11 = 0,569 % + 0,19 % = 0,759 %

Zinszahlungen: monatlich nachträglich

Auszahlung: 100 %

Tilgung: 2 % p.a., Zahlung in halbjährlichen Raten

b) Sachverhalt:

1.) Notwendigkeit der Kreditaufnahme

Die Überprüfung eines möglichen Kreditbedarfs zur Finanzierung von Investitionen hat ergeben, dass ein Bedarf in Höhe von rd. 5,0 Mio. € besteht. Nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen einschl. Leitfaden des Innenministeriums NRW „Maßnahmen Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06. 03.2009 und Vorgaben der Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen darf die Stadt Stolberg im Haushaltsjahr 2011 nur Kredite zur Finanzierung von Ermächtigungsübertragungen von 2010 nach 2011 und zur Finanzierung lfd. rentierlicher Investitionsauszahlungen 2011 aufnehmen. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011 dürfen ausschließlich nur noch durch Eigenmittel finanziert werden.

Von der Stadt Stolberg werden zzt. 4 variable Investitionsdarlehen wie folgt geführt:

| Basis | Darlehensrestbetrag € | Zinssatz | Marge/ Basispunkte | Kündbar |
|----------------------|-----------------------|-------------|-----------------------|------------|
| EONIA | 17.960.873,73 | 0,569* | 19 | täglich |
| 1-Monats- EURIBOR | 5.390.000 | 1,138* | 20 | 30.12.2010 |
| Kassenkredit | 2.415.776,95 | 0,70-0,78** | -- | täglich |

* = Zinssatz per 19.12.11

** = Zinssatz per 19.12.2011, Aufnahme Gesamtsumme Liquiditätskredit bei 4 Kreditinstituten

Bei dem Darlehensrestbetrag von 2.415.776,95 € handelt es sich um die Umschuldung mehrerer investiver Kreditmarktdarlehen, deren Zinsbindungsfristen im Laufe des Jahres 2011 zu unterschiedlichen Zeitpunkten endeten. Zurzeit werden die Darlehensrestbeträge über den Liquiditätskredit finanziert.

Um den Aufwand für die Darlehensbearbeitung/-verwaltung zu minimieren und um so die Effizienz zu steigern, werden die gesamten variablen Investitionsdarlehen nach Möglichkeit zu einem Darlehen zusammengefasst. Zudem besteht bei einer hohen zu verhandelnden Darlehenssumme die Chance, günstigere Konditionen zu erzielen.

2.) Zinsfestschreibungszeitraum (variabler versus fester Zins)

Auf die inhaltlichen Ausführungen zum Thema „Wirtschafts- und Zinsentwicklung“ in nachstehend aufgeführten Vorlagen wird verwiesen:

- a) „Genehmigung der dringlichen Entscheidung zur Umschuldung diverser Kreditmarktdarlehen in Höhe der Restvaluta von insgesamt 9.447.508,38 €“ für die Sitzung des Hauptausschusses am 17.11.2009, TOP A 8, und die in dieser Sitzung vom Kämmerer vorgetragenen Erläuterungen
- b) „Informationsvorlage zur Zinsentwicklung“ für die Sitzung des Hauptausschusses und Rates am 18.01.11, TOP A 15
- c) „Zinsfestschreibung“ für die Sitzung des Hauptausschusses und Rates am 17.05.11, TOP A 13

Zudem wird ebenfalls auf das wöchentliche Informationsschreiben an die im Rat vertretenen Fraktionen sowie den fraktionslosen Ratsmitgliedern verwiesen. Die in den o. g. früheren Vorlagen hierzu dargelegten Einschätzungen haben sich als zutreffend erwiesen bzw. die dargestellten Trends haben sich sogar noch mehr verfestigt, z. B. mit der letzten Zinssatzsetzung der EZB. Es gilt weiterhin uneingeschränkt der Hinweis, dass Zinsprognosen sehr schwierig sind, da eine Fortschreibung von Vergangenheitsentwicklungen zur Zeit kaum möglich ist.

3.) Angebotsauswahl

Am Dienstag, den 20.12.11, wurden mehrere telefonische Angebote bei verschiedenen Banken eingeholt. Abgefragt wurden folgende Konditionen:

- a) EONIA-Zinssatz
- b) 1-Monats-Euribor
- c) 5-jährige Zinsfestschreibung
- d) 10-jährige Zinsfestschreibung

Wie der beigefügten Anlage entnommen werden kann, bieten von den 15 angefragten Banken nur noch 3 der Stadt Stolberg einen Kredit an. Die Gründe hierfür sind u. a.:

- a) Die NordLB und die LB Baden-Württemberg gewähren zurzeit nur noch Kommunalkreditmarktdarlehen für Bundesländer aus dem Norddeutschen Raum bzw. für Baden Württemberg und Sachsen
- b) Für einige Banken ist die Darlehenssumme bereits zu hoch, so dass sie hierfür kein Angebot abgeben können.
- c) Es finden zunehmend Ratings der Städte durch die Banken statt. Dies bestätigt auch die Kreditvermittlungsgesellschaft CC-Geldhandel, die einen sehr gute Marktübersicht hierzu hat. Für Städte, wie Stolberg, die sich im Not-haushaltsrecht befinden, werden zunehmend keine Angebote mehr abgegeben bzw. nur noch mit gedeckelten Kreditsummen und/oder uninteressanten Konditionen.

Hinsichtlich der Angebote auf EURIBOR-Basis ist zu erwähnen, dass diese vom Zinssatz her ungünstiger sind als die Angebote auf EONIA-Basis und zudem die Stadt Stolberg mindestens für einen Monate vertraglich gebunden ist. Die NRW-Bank bietet sogar einen 1-Monats-EURIBOR zzgl. 125 Basis-punkte an mit einer festen Vertragslaufzeit von 5 Jahren, was extrem riskant wäre.

Wie in früheren Vorlagen begründet, sollten Festzinsvereinbarungen über mehrere Jahre nicht geschlossen werden. Deshalb bleibt als einziges das Angebot der Sparkasse Köln-Bonn auf EONIA-Basis, der heute bei 0,569 % liegt, zzgl. 19 Basispunkte, d. h. 0,759 %.

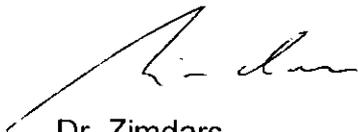
Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes wird daher vorgeschlagen, die Kreditneuaufnahme und die Umschuldung über die Sparkasse Köln/Bonn vorzunehmen.

4.) Notwendigkeit der Dringlichkeitsentscheidung

Zur Finanzierung der Auszahlungen des Investitionshaushaltes ist es jetzt zwingend notwendig, eine Kreditaufnahme beschließen zu lassen. Die von der Kommunalaufsicht eingeräumte Kreditlinie für Kreditneuaufnahmen ist bis Jahresende entsprechend auszuschöpfen.

Unter Hinweis, dass die nächste Hauptausschusssitzung am 24.01.2012 stattfinden wird, eine Umschuldung und insbesondere eine Kreditneuaufnahme zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen jetzt erforderlich ist und die Sparkasse Köln/Bonn auf EONIA-Basis ein akzeptables Angebot abgegeben hat, sollte eine Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffen werden.

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer

A

Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Entsprechend der Verwaltungsvorlage vom 20.12.2011 wird entschieden:

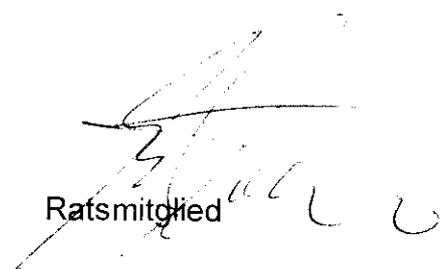
Zur Umschuldung zur Finanzierung von Ausgaben des investiven Haushaltes nimmt die Stadt Stolberg bei der Sparkasse Köln/Bonn ein variables Kreditmarktdarlehen in Höhe von 30.766.650,68 € zu folgenden Konditionen auf:

| | |
|----------------|---|
| Zinssatz: | Tagesgeldzinssatz EONIA zzgl. 19 Basispunkte Stand 20.12.11 = 0,569 % + 0,19 % = 0,759 % |
| Zinszahlungen: | monatlich nachträglich |
| Auszahlung: | 100 % |
| Tilgung: | 2 % p.a., Zahlung in halbjährlichen Raten |

Stolberg, 20.12.2011



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

Zusammenstellung der telefonischen Angebote
1) Darlehensbetrag 30.766.650,68 €, 100% Auszahlung, Zinsen: variabel, 2 % Tilgung, 1/2 jährlich

| lfd Nr. | Gläubiger | Telefonnr. | Eonia Stand 20.12.11 | | Euribor | | Kündigungsvereinbarung | BP | Tagesgeld für 30.766.650,68 € (Eonia + BP) | 5 Jahre | 10 Jahre | Bemerkung |
|---------|--|--------------------------------|----------------------|--------------|-------------------------------|-----|------------------------|--------------|--|---------|-------------------------------------|-----------|
| | | | 0,569 | 1,138 | Euribor 1 Monat + Basispunkte | BP | | | | | | |
| 1 | Sparkasse Köln Bonn, Herr Schneider | 0221/226-97460 | 19 | 0,759 | | 20 | | 1,338 | | | | |
| 2 | NRW Bank, Herr Hidding | 0211/917418973 | - | kein Angebot | | 125 | | 2,388 | 2,72 | 3,44 | 1 Monats Euribor 5 Jahre fest | |
| 3 | Sparkasse Aachen, Herr Krechting | 0241/4443240 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | 2,3 | 3,1 | | |
| 4 | Volksbank Stolberg, Hr. Förster/ Hr. Mohr Johannes.mohr@vrbank-eg.de | 02402/108-170 02403/ 795365 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | | |
| 5 | Commerzbank Aachen, Herr Müller | 0241/4773170 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | | |
| 6 | Helaba Frankfurt, Frau Weitz | 069/9132-4823 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | erst nächstes Jahr wieder | |
| 7 | Deutsche Bank, Herr Gehrmann frank.gehrmann@db.com | 0221/1422777 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | | |
| 8 | Nord LB, Frau Busch | 0511/361-5116 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | nur noch Norddeutschland | |
| 9 | LB BW, Herr Brecht | 0711/127-71104 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | nur noch Badenwürttemberg / Sachsen | |
| 10 | SEB, Frau Fitzke | 0211/58340410 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | | |
| 11 | WL Bank, Herr Klinkenberg | 0251/4905445 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | | |
| 12 | Hypo Vereinsbank Heinz B. Reinartz | 0211/8986-294 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | | |
| 13 | CDS Finanz AG | 089/ 7240170 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | | |
| 14 | Anton v. Below & Co. Frau Jaap | 040/ 37668-160 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | | |
| 15 | CC Geldhandel Herr Steier | 089/225864 | - | kein Angebot | | - | | kein Angebot | - | - | | |

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 23.12.2011 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

HA/Rat

A)15/ R)14.

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hauptausschuss/Rat/

24.01.2012/24.01.2012

A)15. R)14.

Genehmigung der dringlichen Entscheidung
über die Begründung eines Betriebes gewerblicher Art im
Bereich der Turn- und Sporthallen der Stadt Stolberg

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, folgende am 23.12.2011 von
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und einem Ratsmitglied getroffene dringliche
Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zu genehmigen

Die Turn- und Sporthallen der Stadt Stolberg werden ab dem 01.01.2012 als Betrieb
gewerblicher Art geführt.

b) Sachverhalt:

Ab dem 01.01.2012 werden die Turn- und Sporthallen entgeltlich an wechselnde
Nutzergruppen stunden- und/oder tageweise überlassen.

Entsprechend der Nutzungsform beabsichtigt die Verwaltung, die Turn- und
Sporthallen als einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu führen. Diese Form der
Betriebsführung ist nach Überprüfung durch die Verwaltung und den für die Stadt
tätigen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wirtschaftlich sinnvoll und für die Stadt
von finanziellem Vorteil. Hierbei ist grundsätzlich die Umsatzsteuer aus den Erträgen
an das Finanzamt abzuführen, hingegen kann die Umsatzsteuer aus Lieferungen
und Leistungen sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich beim
Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden. Solange im Rahmen des BgA
kein Gewinn erzielt wird, fallen keine Ertragssteuern (Gewerbsteuer,
Körperschaftsteuer etc.) an. Ein weiterer Aspekt der Begründung eines BgA Turn-
und Sporthallen ist die Tatsache, dass die Verluste des v. g. BgA mit den Gewinnen
des BgA Hallenbades Glashütter Weiher verrechnet werden können, so dass die
Stadt ihre jährlich zu zahlenden Steuern aus dem Gewinn des Hallenbades
zumindest erheblich reduzieren wenn nicht so gar egalisieren kann.

Die Vermietung der Turn- und Sporthallen ist als BgA anzusehen, da es sich um eine
eigenständige wirtschaftliche Betätigung der Stadt handelt. Hierbei muss
gewährleistet sein, dass der Gesamtumsatz beim Vermieter, also der Stadt Stolberg,
30.678 € jährlich übersteigt. Bei Zahlung der vom Rat festgesetzten Brutto-
Nutzungsentgelte ist die Voraussetzung für die Begründung eines BgA gegeben.

In den vom Rat beschlossenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer bereits einhalten. Die Vereine werden nicht zusätzlich belastet.

Finanzierung:

Die entsprechenden Ertrags- und Aufwandspositionen sind im Etat 2012/2013 berücksichtigt.

Notwendigkeit der Dringlichkeitsentscheidung

Da die Vereine vor Beginn des Abrechnungsjahres informiert werden sollen und entsprechende Bescheide versandt werden sollen, ist vor dem 01.01.2012 über die Einrichtung eines BgA zu entscheiden. Bei Verzicht auf die Einrichtung eines BgA hätte die Stadt finanzielle Nachteile.

Die nächste Sitzung des HA/Rates findet erst am 24.01.2011 statt, so dass bei Nichtfassung der dringlichen Entscheidung der Stadt ein Schaden entstehen könnte.

I. V.



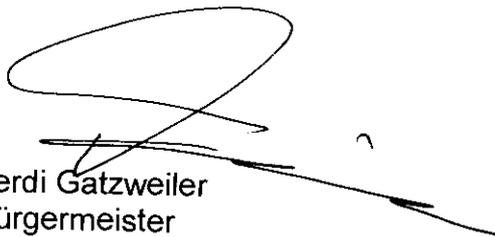
Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Entsprechend der Verwaltungsvorlage vom 23.12.2011 wird entschieden:

Die Turn- und Sporthallen der Stadt Stolberg werden ab dem 01.01.2012 als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Stolberg, 23.12.2011



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 19.12.2011 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

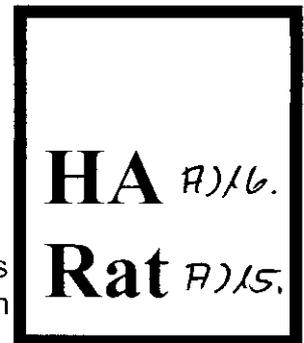
VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 24.01.2012 / 24.01.2012

Tagesordnungspunkt Nr. *A) 16.* *A) 15.*

Betreff Bestellung des Herrn Christoph Baumanns
zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen
Feuerwehr



a) Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters bestellt der Rat Herrn Brandinspektor Christoph Baumanns für weitere 6 Jahre zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

b) Sachverhalt:

Die Amtszeit des Herrn Stadtbrandinspektors Christoph Baumanns als stellvertretender Leiter der Freiwilligen Feuerwehr endet am 24.02.2012.

Die nach § 11 FSHG NRW gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der aktiven Wehr zur Bestellung zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren erfolgte am 07.12.2011.

Die persönliche und fachliche Eignung des Herrn Christoph Baumanns für das Amt des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr liegt vor.

Der Kreisbrandmeister Hollands schlägt dem Rat der Stadt Stolberg vor, Herrn Christoph Baumanns für weitere 6 Jahre zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu bestellen.

c) Rechtslage:

Gem. § 11 FSHG werden der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und die Stellvertreter auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

d) Finanzierung:

Die Haushaltsmittel für die zu zahlende Aufwandsentschädigung wurden bei dem Produkt 1.12.06.01, Sachkonto 5421000 - Aufwandsentschädigung - bereitgestellt.

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I.A.



(Pickhardt)
Fachbereichsleiter 1

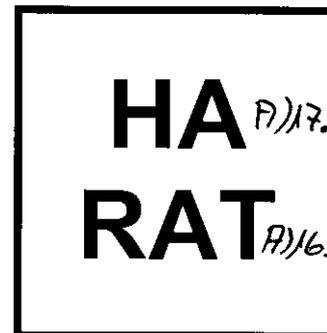
VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 24.01.2012

Tagesordnungspunkt Nr. A)17. A)16.

Betreff Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148 Teichstraße



a) Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss/Rat werden um Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148 "Teichstraße" gebeten.

b) Sachverhalt:

Das Gebiet des Bebauungsplanes Teichstraße wird durch eine Stichstraße erschlossen. Diese Stichstraße geht von der Vennstraße in das Bebauungsplangebiet hinein.

Zur Benennung der Straße werden mehrere Bezeichnungen mit Ortsbezug vorgeschlagen:

- 1.) **Vennhof** (wahrscheinlich erste Siedlungsstelle in Venwegen)
- 2.) **Hofstatt** (alter Name für kleine Hofanlage)
- 3.) **Kalzer Hof** (Name vom ältesten Haus in Venwegen hinter Vennstraße 151)
- 4.) **Op der Knipp** (örtlicher Gewannename)
- 5.) **Am Kreuz** (im Bezug zum in der Nähe stehenden Wegekreuz)

Unabhängig davon werden die Vorschläge für Straßennamen aufgezeigt, die zwar Gegenstand von Bürgeranträgen waren, aber bisher aus den unterschiedlichsten Gründen noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht endgültig abgelehnt wurden:

Prof. Dr. Hans Auler, Dr. Max Schießl, Heinrich Roskamp, Kurt Schleicher, Matthias Dolfen, Oskar Pongratz, Jakob Radermacher, Arnold Janz, Franz Lennartz, Erich Fried, Dr. Joseph Cornelius Roissaint, Johann Meyer, Arnold Heygris, Dr. Friedrich Deutzmann

Weiter liegt der Antrag der Stiftung „Aufarbeitung“ zum Thema „17. Juni – Orte des Erinnerns“ auf Benennung einer Straße mit „Straße des 17. Juni“ vor.

c) Rechtslage:

Nach §§ 1, 3 und 15 Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Stolberg besteht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Verpflichtung, die einzelnen Straßen zu benennen und Häuser zu kennzeichnen.

d) Finanzierung:

Haushaltsmittel für die Beschaffung der erforderlichen Straßenschilder stehen unter der PSP-Nummer 1.11.08.01 beim Sachkonto 5221020 zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkung:

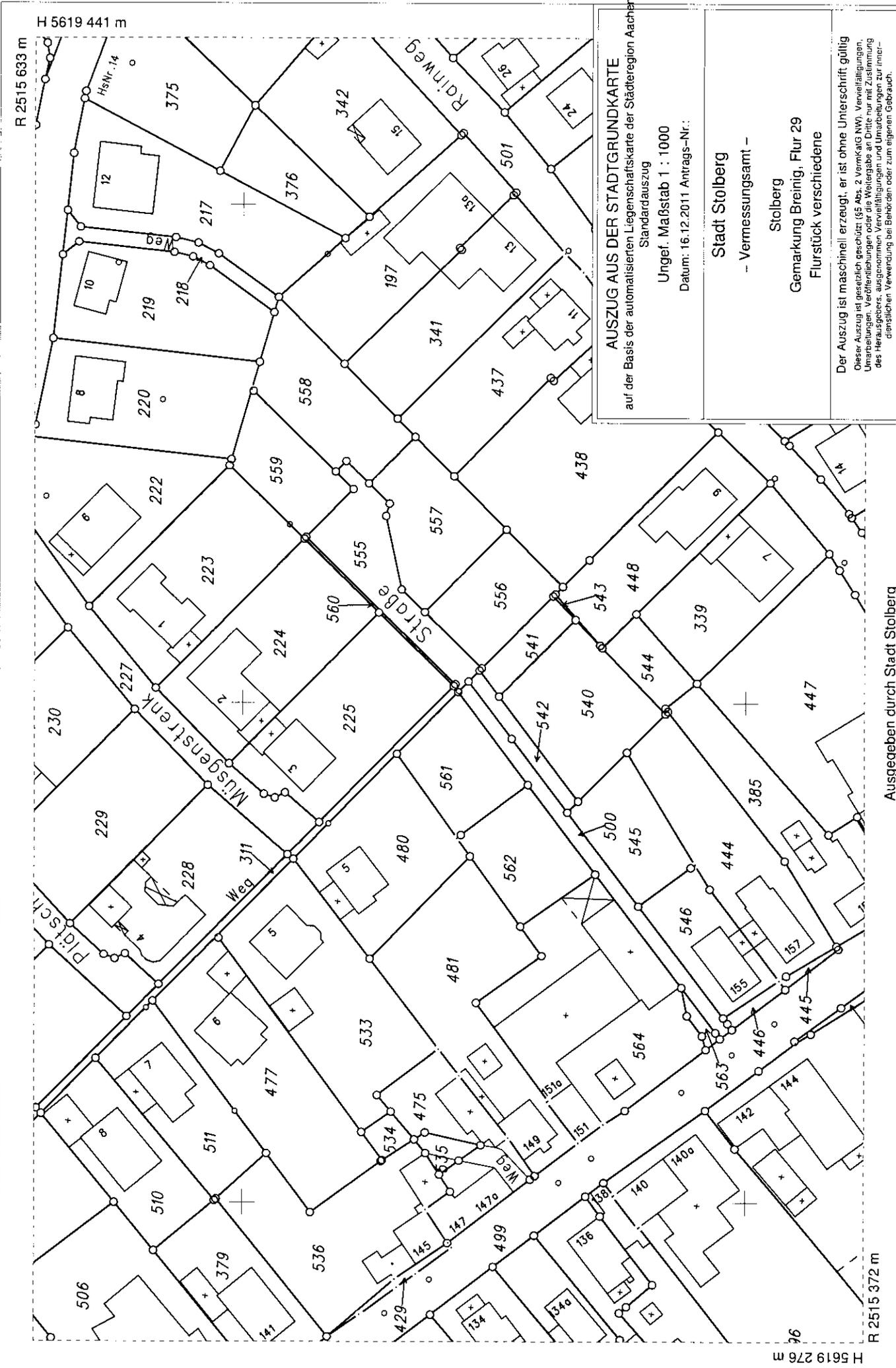
entfällt

I. A.



Kistermann
Fachbereichsleiter

Anlage: Aufteilungsplan des B-Plan Nr. 148 "Teichstraße"



AUSZUG AUS DER STADTGRUNDKARTE
 auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte der Städteregion Aachen
 Standardauszug
 Ungef. Maßstab 1 : 1000
 Datum: 16.12.2011 Antrags-Nr.:
Stadt Stolberg
 -- Vermessungsamt --
Stolberg
 Gemarkung Breinig, Flur 29
 Flurstück verschiedene

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§5 Abs. 2 VermKatG NW). Vervielfältigungen,
 Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
 des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur inner-
 dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Ausgegeben durch Stadt Stolberg

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 21.12.2011 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
am 24.01.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 18.
Betreff Abgabe der Eigentümererklärung gemäß
 § 4 Absatz 4 Abgrabungsgesetz

HA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuß stimmt der Abgabe einer Eigentümererklärung für die städtischen Wegeflächen Gemarkung Gressenich, Flur 51, Nrn, 14, 95, 96/1, 124, 135, 163, 164, 228, 230 und 231 (vergl. Anlagen) zu, damit die Genehmigungsanträge zur Rekultivierung des ehemaligen Steinbruchs Frahnzen unter Einbeziehung der städtischen Flächen erstellt und bei der Städteregion als zuständiger Genehmigungsbehörde eingereicht werden können.

b) Sachverhalt:

Die BSR Schotterwerk GmbH, Rüst 30, 52224 Stolberg beabsichtigt, den Steinbruch Frahnzen in Stolberg Vicht zu rekultivieren. Hierzu wurden bereits viele Gespräche und Verhandlungen mit den zuständigen Behörden geführt.

Die endgültige Genehmigung zur Rekultivierung ist nur im Rahmen eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens zu erlangen.

Aus diesem Grund beantragt die Firma BSR Schotterwerk GmbH mit Schreiben (e-mail) vom 21. 12. 2011 bei der Stadt Stolberg die Abgabe der Eigentümererklärung (Anlage 1) für die städtischen Wirtschaftswege, die in der Anlage aufgeführt und in der beigefügten Karte markiert sind.

Bei diesen Wegeflächen handelt es sich überwiegend um Flächen, die im Rahmen der Abgrabung durch die Fa. Frahnzen abgegraben worden sind bzw. im Rahmen der Rekultivierung des Geländes benutzt werden sollen.

Wie dem Wortlaut der beigefügten zu entnehmen, gibt die Stadt mit dieser Erklärung keinerlei Rechtsposition auf, sondern erklärt sich als Eigentümer der Wege bzw. Grundstücke nur damit einverstanden, dass diese bei der Antragstellung zur Genehmigung der Rekultivierung mit in das Rekultivierungskonzept einbezogen und überplant werden dürfen.

Vor weitergehenden Inanspruchnahmen der städtischen Wegeflächen bzw. vor einem eventuellen Verkauf wäre ein förmliches Entwidmungsverfahren durchzuführen, für das zu gegebener Zeit vom zuständigen Gremium ein entsprechender Beschluss zu fassen wäre.

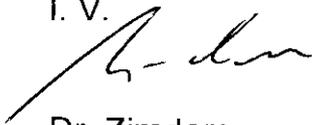
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Rekultivierung des ehemaligen Steinbruchs Frahnzen werden alle zuständigen Behörden so z. B. auch die Landwirtschaftskammer, die u. a. auf den Erhalt notwendiger Wirtschaftswege achtet, und die Stadt als Belegenheitsgemeinde beteiligt werden.

Finanzielle Auswirkungen: z. Z. keine

Personelle Auswirkungen: Sowohl durch die Beteiligung am Rekul-

tivierungsverfahren als auch nach erfolgter Rekultivierung wird Personal in verschiedenen Bereichen der Verwaltung gebunden.

I. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Zimdars', written over a horizontal line.

Dr. Zimdars
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Eigentümergeklärung

Die Stadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Ist Eigentümer der nachgenannten Grundstücke:

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Fläche [m ²] | Grundbuchblatt | Ort |
|------------|------|-----------|--------------------------|----------------|----------|
| Gressenich | 51 | 14 | 121 | 0051 | Stolberg |
| Gressenich | 51 | 95 | 83 | 0051 | Stolberg |
| Gressenich | 51 | 96 | 2940 | 0051 | Stolberg |
| Gressenich | 51 | 124 | 1036 | 0051 | Stolberg |
| Gressenich | 51 | 135 | 46 | 0051 | Stolberg |
| Gressenich | 51 | 163 | 66 | 0051 | Stolberg |
| Gressenich | 51 | 164 | 89 | 0051 | Stolberg |
| Gressenich | 51 | 228 | 458 | 0051 | Stolberg |
| Gressenich | 51 | 230 | 571 | 0051 | Stolberg |
| Gressenich | 51 | 231 | 796 | 0051 | Stolberg |

Ein aktueller Grundbuchauszug ist dieser Erklärung als Anlage beigelegt.

Die Firma B5R Schotterwerk GmbH beabsichtigt zur Verfüllung und Rekultivierung des ehemaligen Steinbruchs Franhsen (Stolberg-Vicht) eine Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung soll sich auch auf die vorgenannten Grundstücke erstrecken.

Hiermit erklären wir zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde, dass wir mit der Einholung einer solchen Genehmigung einverstanden sind.

Dieses Einverständnis beinhaltet keinen Verzicht auf immissionsschutzrechtliche Abwehransprüche gegen das Vorhaben. Namentlich soll die Genehmigungsbehörde verpflichtet bleiben, im Genehmigungsbescheid dafür Sorge zu tragen, dass alle dem Schutz meiner rechtlichen Interessen dienenden Vorschriften eingehalten werden.

Stolberg, den

(Eigentümer)

Datum: 25.09.193

Maßstab: 1:2000

Schmacher

Im der Mausbacher Hecke

Untere Mausbach

Flur 51

Dicke Hecke

Auf'm Dürenberg Sport

straße

Wingertberg

Im Kleeberg

Im Hasenberg

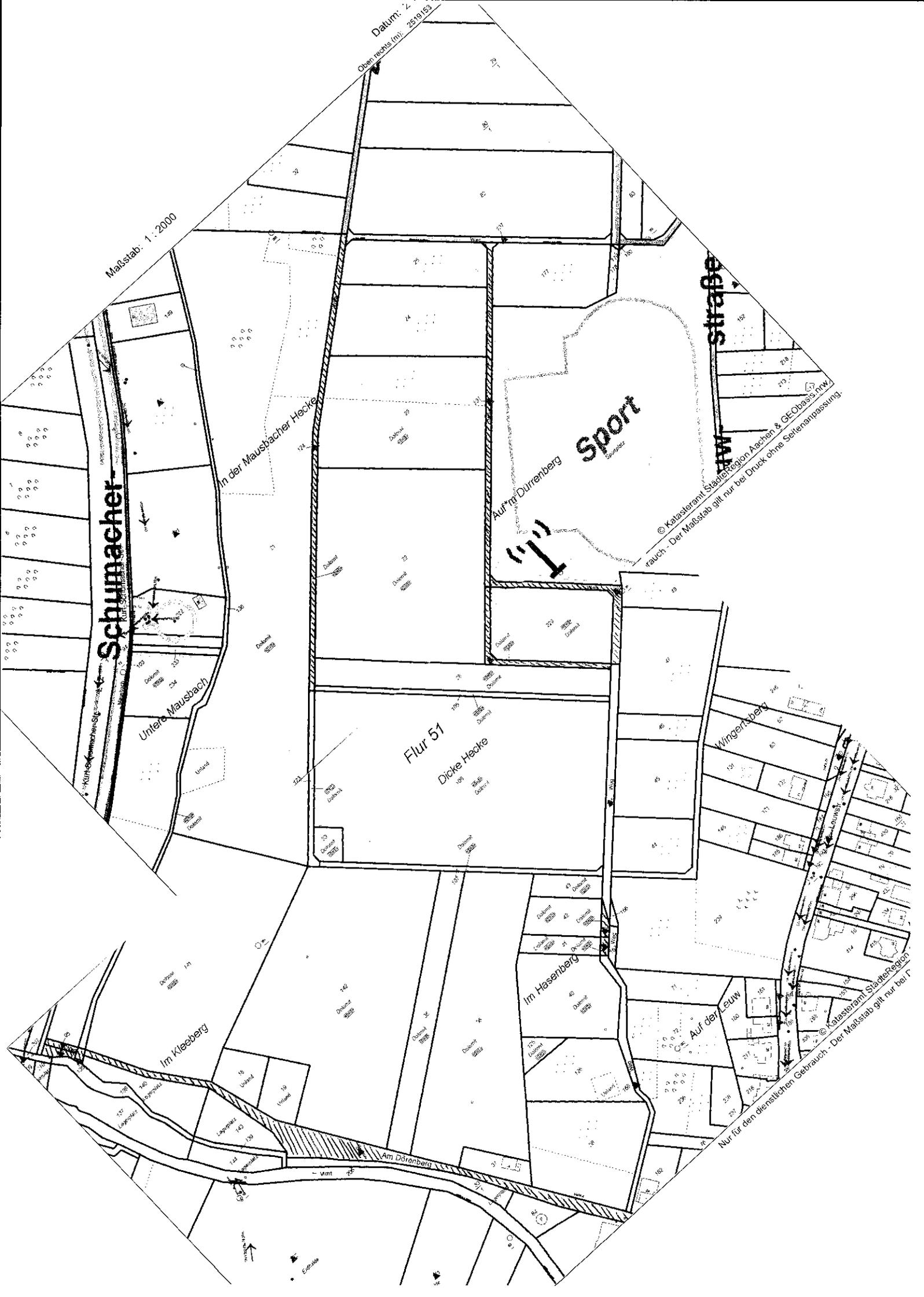
Auf der Leuw

Am Dörenberg

Nur für den dienstlichen Gebrauch. Der Maßstab gilt nur bei

© Katasteramt Städteregion Aachen & GEObasis.mw
rauch. Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Systemanpassung.

© Katasteramt Städteregion Aachen & GEObasis.mw

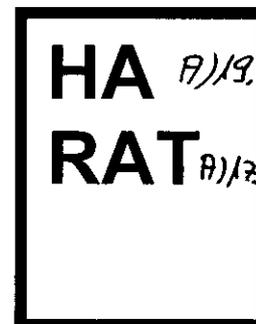


| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 04.01.2012 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/des Rates
24.01.2012
A)19. A)17.
Maßnahmen und Verfahren zur
Haushaltssicherung
hier: Personalbedarf im Bereich
des Jugendamtes



a) Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss/Rat begrüßt die Entwicklung der personalwirtschaftlichen Maßnahmen des Jugendamtes und beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 08.12.2011 die entsprechende Umsetzung durchzuführen.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt die Einrichtung von 3 Planstellen im Bereich des Jugendamtes für den Stellenplan 2012. Die derzeit 3 befristeten Stellen im Bereich des Jugendamtes werden in unbefristete Stellen umgewandelt.
3. Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt im Rahmen der weiteren Umsetzungsstufe - personalwirtschaftliche Maßnahmen des Jugendamtes - nachfolgende Stellen ab 2012 befristet auf 2 Jahre zu besetzen:
 - Allgemeiner Sozialer Dienst
 - 1 Stelle Fallrevision befristet auf 2 Jahre
 - Mobile Formen der Jugendarbeit
 - 1 Stelle befristet auf 2 Jahre
4. Die Verwaltung wird beauftragt über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen dem Fachausschuss als auch Hauptausschuss und Rat vor Ablauf der 2-Jahres-Frist einen Erfahrungsbericht zu unterbreiten.

b) Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den Prüfbericht Teilbereich „Jugend“ der Gemeindeprüfungsanstalt beraten und einen ersten Stufenplan als Umsetzungskonzept beschlossen. Ziel der Umsetzungsstufe war zum einen den

Allgemeinen Sozialen Dienst personell besser auszustatten, um kurzfristig und mittelfristig gesetzeskonform, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes, arbeiten zu können und zum anderen durch die verstärkte Prävention und Beratung kostenintensive ambulante und stationäre Maßnahmen zu verhindern. Ferner beschloss der Rat ab 2011 ein sogenanntes Präventionsbudget bestehend aus jährlich 50.000,- Euro, ein Finanzbudget für die Fallrevision von jährlich 115.000,- Euro sowie 10.000,- Euro zur Erprobung von Erziehungsberatungsprojekten zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Verfügung der Kommunalaufsicht vom 23.11.2010 wurde der Einrichtung von 5 zusätzlich zunächst auf 1 Jahr befristete Stellen im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes zugestimmt. Die Genehmigung wurde mit der Auflage verbunden über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen bis zum 31.10.2011 unter detaillierter Darstellung der haushaltsmäßigen Entwicklung für diesen Bereich ausführlich zu berichten. Für die vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel für den Präventivbereich wurde keine Zustimmung erteilt.

Der erforderliche Nachweis der Wirtschaftlichkeit der eingeleiteten Maßnahmen im Jugendamt wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 25.10.2011 übermittelt (Anlage 1).

Aus Datenschutzgründen sind personenbezogene Angaben geschwärzt.

Mit Verfügung vom 08.12.2011 stellt die Kommunalaufsicht fest, dass aufgrund der Personalverstärkung sowie interner Umstrukturierungen bereits deutliche Konsolidierungseffekte aufgezeigt werden konnten.

Vor dem Hintergrund der dargelegten wirtschaftlichen Erfolge der Maßnahme macht die Kommunalaufsicht keine Bedenken gegen eine unbefristete Übernahme der Mitarbeiter/Innen nach Ablauf der befristeten Beschäftigungsverhältnisse geltend.

Gegen weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen des Jugendamtes für den Bereich Fallrevision und mobile Formen der Jugendarbeit werden unter der Voraussetzung einer 2-jährigen Befristung ebenfalls keine Bedenken geltend gemacht.

Eine Zustimmung zur Bereitstellung des Präventionsbudgets sowie des Finanzbudgets für die Fallrevision sowie von Mitteln für die Erprobung von Erziehungsberatungsprojekten wurde vor dem Hintergrund der äußerst prekären Haushaltslage der Stadt Stolberg nicht erteilt. Hier wurde von der Kommunalaufsicht darauf verwiesen, dass im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2013/2014 und während der Haushaltsführungsphase in einer eigenverantwortlichen Prüfung die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit im Einzelfall vorgenommen werden sollte.

Anlage 2: Verfügung der Kommunalaufsicht vom 08.12.2011

c) Rechtsgrundlage:

- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Verfügung der Kommunalaufsicht vom 08.12.2011

d) Finanzielle Auswirkungen:

Die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe ist eine Pflichtaufgabe der Kommune als öffentlicher Träger der örtlichen Jugendhilfe. Die Kosten für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes im Bereich der Personalkosten liegen bei jährlich ca. 180.000,- Euro. Dem gegenüber stehen erhebliche Einsparungen, die die Wirtschaftlichkeit der vorgenannten Maßnahmen bestätigen. Bereits im Jahr 2011 konnte ein Einsparpotenzial von rund 1.000.000,- Euro erwirtschaftet werden (siehe Prüfbericht Fachamt 25.10.2011).

Die Umsetzung des Personalkonzeptes und die damit verbundenen erforderlichen Investitionen im Personalbereich sind zwingend erforderlich, um die

- a) durch die GPA und
- b) durch den eigenen Prüfbericht aufgezeigten Einsparpotenziale auch mittel- und langfristig zu sichern.

e) Personelle Auswirkungen:

Im Stellenplan 2012 sind 3 Planstellen (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) im Allgemeinen Sozialen Dienst einzurichten. Die Besetzung erfolgt intern.

Für die Bereiche Fallrevision und mobile Formen der Jugendarbeit sind jeweils eine Stelle, befristet auf 2 Jahre, zu schaffen.

Im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes und des regelmäßigen Fach- und Finanzcontrollings wird sicher gestellt, dass keine Überhänge an Fachpersonal entstehen.

In den Folgejahren ist unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt und des Jugendhilfeausschusses auf der Grundlage der Ergebnisüberprüfung die Wirksamkeit der Maßnahmen zu evaluieren.

i.A.



Willi Seyfarth
Leiter Fachbereich 3



Stadt Stolberg (Rhld.) · 52220 Stolberg

Städteregion Aachen
Kommunalaufsicht
Zollernstr. 16
52070 Aachen

**Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung
hier: Personalbedarf im Bereich des Jugendamtes
Bezug: Dortige Verfügung vom 23.11.2010**

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit o. g. Verfügung vom 23.11.2010 wurden auf der Grundlage der Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt sowie des Ratsbeschlusses der Stadt Stolberg (Rhld.) im Rahmen einer 1. Umsetzungsstufe für das Jugendamt 5 zusätzliche, zunächst auf 1 Jahr befristete Stellen, im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bewilligt.

Ausgangssituation:

Im Rahmen der Ausschreibung bzw. des Besetzungsverfahrens wurde sehr schnell ersichtlich, dass:

- a) sich von der Quantität nicht genügend Sozialarbeiter beworben hatten und
- b) auch von der Qualität her nicht ausreichendes Personal zur Besetzung der Stelle zur Verfügung stand.

Darüber hinaus standen nur berufsunerfahrene Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen zur Verfügung, so dass es durchaus äußerst schwierig war, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII geeigneten Fachkräfte einzustellen bzw. auszuweisen.

Aus meiner Sicht ist die 1-jährige Befristung sowie das äußerst schwierige komplexe Arbeitsgebiet des ASD als Grund hierfür anzusehen.

Durch interne Umstrukturierungen konnte mit bestehendem Personal und neu eingestelltem Fachpersonal eine Perspektive für die Verbesserung der ASD-Situation im Jugendamt der Stadt Stolberg geschaffen werden.

Personelle Maßnahmen:

1. Frau [REDACTED] bisher zuständig für das Baby-Begrüßungspaket und die sogenannte LRS-Förderung (SGB VIII § 35 a).

**Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister**

Herr Seyffarth
Fachbereichsleiter für
Kinder, Jugend und Familie,
Soziales und Wohnen,
Schule und Sport

Auskunft erteilt
Herr Seyffarth
Zimmer 126
Telefon 02402/13-331
Telefax 02402/13-355
E-Mail: willi.seyffarth@stolberg.de

Mein Zeichen:

Stolberg, den 25.10.2011

Besuchszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Bürgeramt:

Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Servicestelle und Bürgeramt:

Sa. 10.00 - 12.00 Uhr

Amt für soziale Angelegenheiten u.

Wohnungswesen:

- Wohnungswesen

Di. ganztägig geschlossen

Do. vormittags geschlossen

- soziale Angelegenheiten:

8.30 - 9.00 Uhr telefonische

Terminvereinbarung

Dienststelle:

Rathausstraße 11/13

52222 Stolberg

Internet:

<http://www.stolberg.de>

E-Mail: info@stolberg.de

Bankverbindungen:

Commerzbank Aachen

BLZ 390 400 13, Kto. 3820 412

Sparkasse Aachen

BLZ 390 500 00, Kto. 1 800 010

VR Bank eG

BLZ 391 629 80, Kto. 7300 007 010

wurde mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die Fallbearbeitung in den ASD einbezogen. Dadurch, dass Frau [REDACTED] hin und wieder bei personellen Engpässen vertretungsweise im ASD tätig war, war nur eine kurze Einarbeitung erforderlich. Frau [REDACTED] wurde mit Wirkung zum 01.02.2011 das neue Aufgabengebiet übertragen.

2. Frau [REDACTED] –Erziehungszeit Vertretung für Frau [REDACTED] bis 30.06.2011- hat ab dem 01.02.2011 eine der zusätzlichen befristeten ASD-Stellen angetreten. Für die Zeit der Wiederkehr von Frau [REDACTED] bis zum 30.06.2011 wurde befristet Frau [REDACTED] –keine ASD-Erfahrung- eingestellt, die überwiegend im Rahmen der Hausbesuche bei Kindeswohlgefährdung, bei allgemeiner Überprüfung der Haushaltssituation eingesetzt wurde und die telefonische Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes sicherte.

3. Frau [REDACTED] zum 01.03.2011 (23 Jahre)

4. Frau [REDACTED] zum 01.04.2011 (24 Jahre)

Mit Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] wurden 2 zusätzliche externe Sozialarbeiterinnen, die den ASD vervollständigten, eingestellt. Zu diesen beiden Kolleginnen ist zu sagen, dass sie Berufsanfängerinnen sind und über keinerlei Berufserfahrung im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes verfügen, so dass eine Einarbeitung sowie eine fachliche Begleitung der Leitung erforderlich ist, was zunächst für den ASD und die Leitung des Amtes eine zusätzliche Belastung bedeutet.

5. Durch die Auflösung der Jugendberatungsstelle verstärkt Frau [REDACTED] den ASD (Beschäftigungsumfang 50 %) mit dem Arbeitsschwerpunkt Hilfe zur Erziehung und Beratung für Familien und Jugendliche im Übergang von Schule und Beruf. Da es sich hier um eine neue Form eines Sonderdienstes im Allgemeinen Sozialen Dienst handelt, der aus dem übrigen Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes heraus entwickelt wurde, sind hier zunächst Konzepte zu entwickeln, die zu einer tatsächlichen Entlastung bei den Kernaufgaben des ASD führen.

6. Eine sozialpädagogische Fachkraft für den neu aufzubauenden Arbeitsbereich der Fallrevison konnte nicht aus dem Bewerberpool akquiriert werden. Das Anforderungsprofil für diesen Aufgabenbereich setzt Erfahrungen sowohl im Bereich der Hilfen zur Erziehung als auch der Heimerziehung voraus sowie fundierte Rechtskenntnis des SGB VIII, die zur Risikoeinschätzung der familiären Ressourcen, insbesondere vor dem Hintergrund der Rückführung in die Herkunftsfamilie und der Steuerung der Hilfeplanung zwingend erforderlich sind.

7. Mit Verfügung vom 28.02.2011 wurde aufgrund der aktuellen Arbeitssituation und der personellen Ausstattung im Pflegekinderdienst der Umwandlung der befristeten Stelle von Frau [REDACTED] in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zugestimmt.

Durch die interne Umstrukturierung im ASD konnte durch die Rückkehr von Frau [REDACTED] aus der Elternzeit zum 01.06.2011 Herr [REDACTED] als erfahrener Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst zunächst mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % im Bereich des neuen Aufgabengebietes Fallrevison eingesetzt werden, so dass zum 01.08.2011 thematisch die Fallrevison in Stolberg aufgegriffen wird.

Fazit:

Nur durch interne Umorganisation war es möglich die zusätzlich personelle Ressource für den ASD zu erschließen. Aufgrund der dargestellten zeitlich versetzten Einstellungen sowie der Notwendigkeit der Einarbeitung und Begleitung der neuen Kolleginnen und Kollegen war es erforderlich den ASD organisatorisch neu aufzustellen, neue Konzepte zur Fallbearbeitung unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen zu entwickeln sowie ein verstärktes Fach- und Finanzcontrolling aufzubauen.

Erschwerend bei der Neuausrichtung des ASD kam noch hinzu, dass die erfahrene Kollegin Frau [REDACTED] seit September 2010 krankheitsbedingt häufiger ausfiel. Am 15.10.2010 wurde als ständige Vertretung Herr [REDACTED] (23 Jahre), ebenfalls ein Berufsanfänger eingestellt. Frau [REDACTED] ist zwischenzeitlich vorzeitig verrentet. [REDACTED]

Trotz dieser als äußerst ungünstigen zu bezeichnenden Ausgangslage konnte der ASD unter Einbeziehung der zusätzlichen Stellen so umgestellt und aufgebaut werden, dass eine zielorientierte Jugendhilfearbeit möglich war und ist, so dass schon jetzt positive Auswirkungen auf die Arbeit festgestellt werden können, die nach relativ kurzer Zeit eine Beurteilung der ersten Umsetzungsphase ermöglicht.

Erste Umsetzungsphase:

Zielvorgaben gemäß GPA- Prüfung:

- Fallzahlenreduzierung im ASD
- Verbesserte personelle Ausstattung des Pflegekinderdienstes zur besseren Betreuung der Pflegeeltern/Bereitschaftspflegestellen sowie Akquirierung von neuen Pflegestellen, um alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu teuren stationären Heimerziehung zu sichern.
- Implementierung der softwarebegleitenden Fallbearbeitung GEDOK um ein zeitgemäßes und zielgerichtetes Fach- und Finanzcontrolling zu sichern.
- Generelle Kostenersparnis

Umsetzung der Vorgaben:

Mit den Neubesetzungen konnten erhebliche strukturelle und konzeptionelle Veränderungen im ASD ein- bzw. durchgeführt werden, die bereits jetzt in ihrer Wirkung sichtbar und zukünftig erforderlich sind, um die Vorgaben gemäß der GPA zu sichern.

Schon jetzt ist absehbar, dass nur mit einem erweiterten Personalschlüssel die nachhaltige Wirkung bisheriger Maßnahmen gesichert werden kann.

Nachhaltigkeit folgender Maßnahmen:

- **Reduzierung der Fallzahlen von über 60 Fälle auf 40-45 Fälle pro Mitarbeiter**
- Umsetzung der Konzepte zur Steuerung und zielorientierten Hilfeplanung gem. SGB VIII § 36 und 37 (mehr Hausbesuche, effektivere Beratung von Familien, Kindern und Jugendlichen)
- Umsetzung des Konzeptes zur Vorbereitung ambulanter und stationärer Maßnahmen sog. „Ambus“ (Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED], Team A und Team B zum 01.06. nach Einarbeitungsphase). Durch dieses neu entwickelte Konzept, welches ich Ihnen als **Anlage 1** beifüge, konnten bisher schon 26 Familienmaßnahmen durch eine kurzfristige Intensivbetreuung und -beratung (zwischen 4-6 Wochen) vermieden werden.

Ziel dieses Konzeptes ist es:

- Maßnahmen gezielter zu begleiten und zu bestimmen (Stundenzahl, Passgenauigkeit)

- Maßnahmen zu verhindern
- Kostenersparnisse herbeizuführen
- Umsetzung Konzept Fallrevision:

In der Fallrevision sollen alle stationären Maßnahmen beginnend mit der Unterbringung gem. § 34 SGB VIII nach Alter gestaffelt überprüft werden, inwieweit Einzelfälle bzw. Veränderungen von Maßnahmen möglich sind. Konzeptbeschreibung **Anlage 2**.

- Bildung von Teamleitern:

Unter Berücksichtigung zusätzlicher Fachkräfte im ASD wurden für die beiden Sozialräume Teamleiter benannt, damit gerade vor dem Hintergrund der mangelnden Berufserfahrung einzelner ASD-Mitarbeiter die Teams durch erfahrene Fachkräfte im Rahmen der kollegialen Fachberatung unterstützt und begleitet werden, um so inhaltlich Maßnahmen sinnvoll vorzubereiten und durchzuführen. Die Aufgabe der Teamleiter ist im Wesentlichen die verstärkte Zusammenarbeit mit der ASD- und Amtsleitung, um so das Fach- und Finanzcontrolling unmittelbar in die Sozialraumteams einzubringen.

Fazit:

Diese konzeptionellen Umstellungen haben nach bisheriger Einschätzung dazu geführt, dass durch intensive kollegiale Fallberatung es gelungen ist, der Tendenz der individuellen Einzelfallentscheidungen entgegenzuwirken und vermehrt Teamentscheidungen im Bereich der Installation von Maßnahmen einzuführen.

Es bestätigt sich hier, dass Einzelfallentscheidungen oft zu schnell getroffen werden, da für die Mitarbeiter der Sicherheitsgedanke ganz wesentlich im Vordergrund steht. Bei einer Teamentscheidung lassen sich auch unpopuläre Entscheidungen gegenüber Familiengericht, Eltern, Verbänden und Schulen fachlich fundierter vertreten. Die kleinräumige Strukturierung hat sich bewährt und wird auch künftig wesentlich zur effektiven und insbesondere effizienten Arbeit im ASD beitragen.

Durch die getroffenen Maßnahmen ist es gelungen die hohe Falldichte abzubauen und den Mitarbeitern Zeitressourcen für die erforderliche Hilfeplanung und Steuerung zu erschließen und damit unnötige Mehrkosten für falsch eingestufte Maßnahmen zu verhindern.

Die seit dem 01.03.2010 eingeführte softwaregestützte Fallbearbeitung konnte durch diese Umstrukturierung wesentlich intensiviert aufgegriffen und fachgerecht begleitet werden, so dass bis Ende 2011 alle Fälle in das System eingepflegt werden und somit künftig die Voraussetzungen vorliegen werden die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst verwaltungstechnisch zu verbessern und mittelfristig das Fach- und Finanzcontrolling zu optimieren.

Entwicklung der Fallzahlen in Stolberg

Ausgangslage – GPA-Bericht

GPA Richtwert ASD
Fallschlüssel Stolberg

1 / 35 Hilfefälle
1 / 62 Hilfefälle

GPA Richtwert Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII
Fallschlüssel Stolberg

1 / 10 Meldungen
keine Stellenanteile

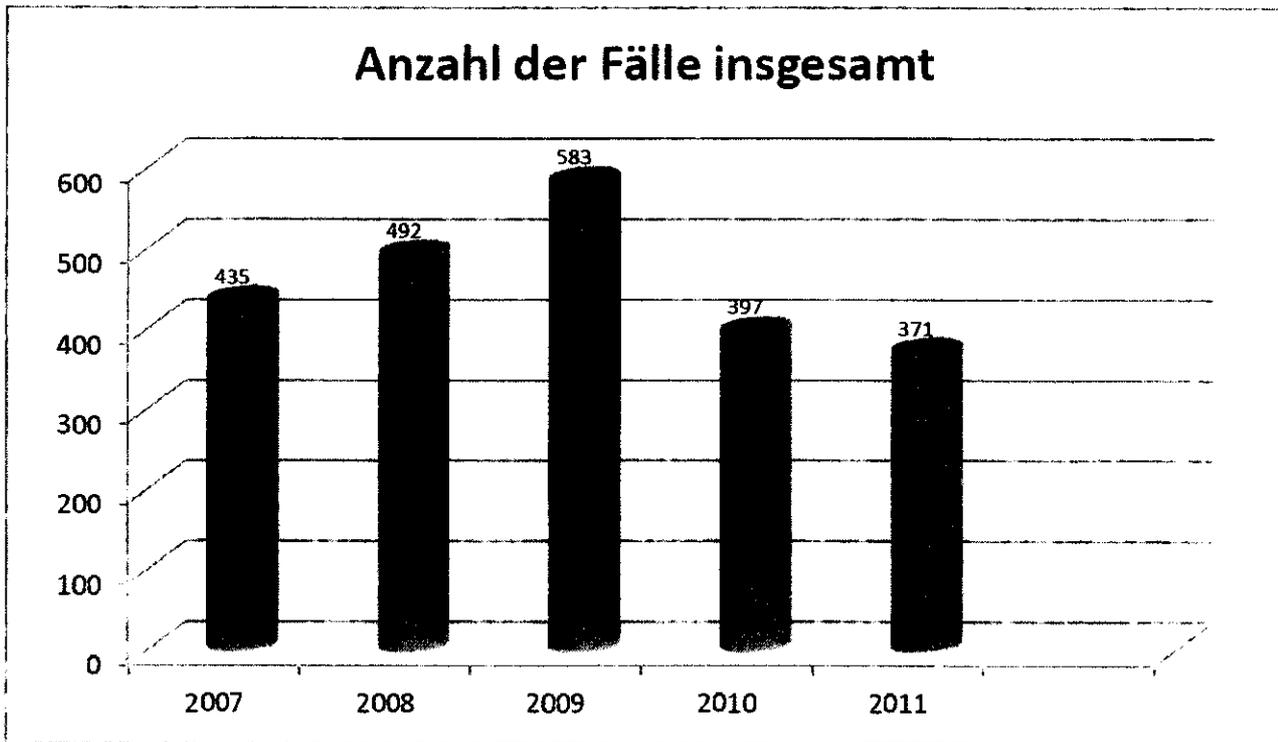
Reduzierung der Fallzahlen von über 60 Fälle auf 40-45 Fälle pro Mitarbeiter

Tabelle 1: Entwicklung der Fallzahlen 2007-2011

| Bezeichnung | 2007 Fallzahlen | 2008 Fallzahlen | 2009 Fallzahlen | 2010 Fallzahlen | 2011 Fallzahlen (Stand 10/2011) |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--|
| Familienpflege | 104 | 94 | 112 | 90 | 92 |
| Heimpflege | 62 | 81 | 99 | 78 | 64 |
| Tagesgruppe | 13 | 18 | 19 | 13 | 14 |
| Eingliederungshilfe § 35 a | 20 | 11 | 9 | 2 | 3 |
| Hilfe für junge Volljährige i. v. E. | 8 | 9 | 10 | 11 | 16 |
| Gemeinsame Unterbringung v. Mutter/Vater | 2 | 2 | 5 | 5 | 7 |
| Familienpflege junge Volljährige | 6 | 6 | 9 | 3 | 2 |
| SPFH | 106 | 129 | 179 | 118 | 92 |
| Erziehungsbeistandschaft | 78 | 100 | 101 | 48 | 53 |
| Inobhutnahmen | 36 | 42 | 40 | 29 | 28 |

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Fallzahlen „Hilfe zur Erziehung“ – ohne Fallentwicklung Maßnahmen nach § 35a SGB VIII LRS und Soziale Gruppenarbeit – im Zeitraum 2007-2011 (2011 bis 15.10.2011)

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung in Stolberg 2007-2011



Die Entwicklung der Kosten stellt sich im Vergleich zwischen 2007 und 2011 wie folgt dar:

Tabelle 2: Entwicklung der Kosten im Bereich Hilfen zur Erziehung Stolberg 2007-2011

| Bezeichnung | 2007 Euro | 2008 Euro | 2009 Euro | 2010 Euro | AS 05.10.11 | AS Liste WEH | Geschätztes Jahres- ergebnis 2011 |
|---|--------------|-------------------|------------------------|------------------------|----------------|--|--|
| Familienpflege 1.36.03.14- 5331000 | 670.374,5 | 641.131,15 | 653.866,11 | 780.780,65 | 686.260,7 | 599.013,61 + 142.837,15 (Erz.stellen) = 741.850,76 : 10 x 12 | 890.220,91 |
| Mehr- /Wenigerkoste n gegenüber Vorjahr | | - 29.243,37 | + 12.734,96 | + 126.914,54 | | | + 109.440,26 |
| Steigerung/Ve r-ringerung in % | | - 4,36 % | + 1,99 % | + 19,41 % | | | + 14,02 % |
| Heimpflege 1.36.03.15 - 5332000 | 3.095.372,3 | 3.495.275,6 | 4.380.702,- - | 4.271.735,1 | 2.845.972,13 | 2.482.594,38 : 7 x 12 | 4.255.876,0 |
| Mehr- /Wenigerkoste n gegenüber Vorjahr | | + 399.903,26 | + 885.426,36 | - 108.966,90 | | | - 15.859,02 |
| Steigerung/Ve r-ringerung in % | | + 12,92 % | + 25,33 % | - 2,49 % | | | - 0,37 % |
| Tagesgruppe 1.36.03.13 - 5332000 | 190.472,7 | 398.437,25 | 66.823,44 | 457.535,14 | 299.687,8 | 178.099,12 x 2 | 356.198,24 |
| Mehr- /Wenigerkoste n gegenüber Vorjahr | | + 207.964,47 | - 331.613,81 (?) | + 390.711,70 (?) | | | - 101.336,90 |
| Steigerung/Ve r-ringerung in % | | + 109,18 % (?) | - 83,23 % (?) | + 584,69 % (?) | | | - 22,15 % (?) |
| Eingliederungs- hilfe § 35 i.v.E. 1.36.03.19 - 5332000 | 414.956,6 | 295.248,21 | 289.608,09 | 153.454,28 | 100.314,4 | 90.272,24 : 8 x 12 | 135.408,36 |
| Mehr- /Wenigerkoste n gegenüber Vorjahr | | - 119.708,46 | - 5.640,12 | - 136.153,81 | | | - 18.045,92 |
| Steigerung/Ve r-ringerung in % | | - 28,85 % | - 1,91 % | - 47,01 % | | | - 11,76 % |

| | | | | | | | |
|--|-----------|--------------|--------------|--------------|--|---------------------|--|
| Hilfe f. junge Volljährige i.v.E. 1.36.03.17 - 5332000 | 376.372,9 | 444.862,74 | 443.537,28 | 547.852,93 | 515.930,3 | 419.851,57 x 2 | 839.703,14 |
| Mehr-/Wenigerkosten gegenüber Vorjahr | | + 68.489,78 | -1.325,46 | + 104.315,65 | | | + 291.850,21 |
| Steigerung/Ver-ringerung in % | | + 18,20 % | - 0,3 % | + 23,52 % | | | + 53,27 % |
| Gem. Unterbringung v. Mutter/Vater 1.36.03.05 - 5332000 | 144.828,6 | 164.411,39 | 267.448,17 | 300.399,99 | 278.612,1 | 280.282,72 : 8 x 12 | 420.424,02 |
| Mehr-/Wenigerkosten gegenüber Vorjahr | | + 19.582,77 | + 103.036,78 | + 32.951,82 | | | + 120.024,03 |
| Steigerung/Ver-ringerung in % | | + 13,52 % | + 62,67 % | + 12,32 % | | | + 39,95 % |
| Familienpflege junge Volljährige 1.36.03.17 - 5331000 | 43.610,55 | 65.443,19 | 74.515,99 | 80.972,68 | 24.912,18 | 24.910,10 : 10 x 12 | 29.892,46 |
| Mehr-/Wenigerkosten gegenüber Vorjahr | | + 21.832,64 | + 9.072,80 | + 6.456,69 | | | - 51.080,22 |
| Steigerung/Ver-ringerung in % | | + 50,06 % | + 13,86 % | + 8,66 % | | | - 63,08 % |
| SPFH 1.36.03.12 - 5331000 | 553.058,5 | 711.935,61 | 1.088.002,3 | 1.105.305,0 | 659.891,14 (incl. 162.000,- - Pauschale AWO) | 438.733,82 : 7 x 12 | 752.183,70 plus 162.000,- AWO 914.183,70 |
| Mehr-/Wenigerkosten gegenüber Vorjahr | | + 158.877,04 | + 376.066,78 | + 17.302,65 | | | - 191.121,34 |
| Steigerung/Ver-ringerung in % | | + 28,73 % | + 52,82 % | + 1,59 % | | | - 17,29 % |
| EB 1.36.03.11 - | 275.698,7 | 362.382,28 | 423.114,05 | 383.100,22 | 284.473,9 | 247.180,68 x 2 | 494.361,36 |

| | | | | | | |
|---------------------------------------|--|-------------|-------------|-------------|--|--------------|
| 5331000 | | | | | | |
| Mehr-/Wenigerkosten gegenüber Vorjahr | | + 86.683,50 | + 60.731,77 | - 40.013,83 | | + 111.261,14 |
| Steigerung/Ver-ringerung in % | | + 31,44 % | + 16,76 % | - 9,46 % | | + 29,04 % |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Die folgende Abbildung zeigt die Gesamtausgaben für den Leistungsbereich „Hilfen zur Erziehung“ in Stolberg im Zeitraum 2007-2011:

Abbildung 2: Entwicklung der Gesamtausgaben „Hilfen zur Erziehung“ 2007-2011

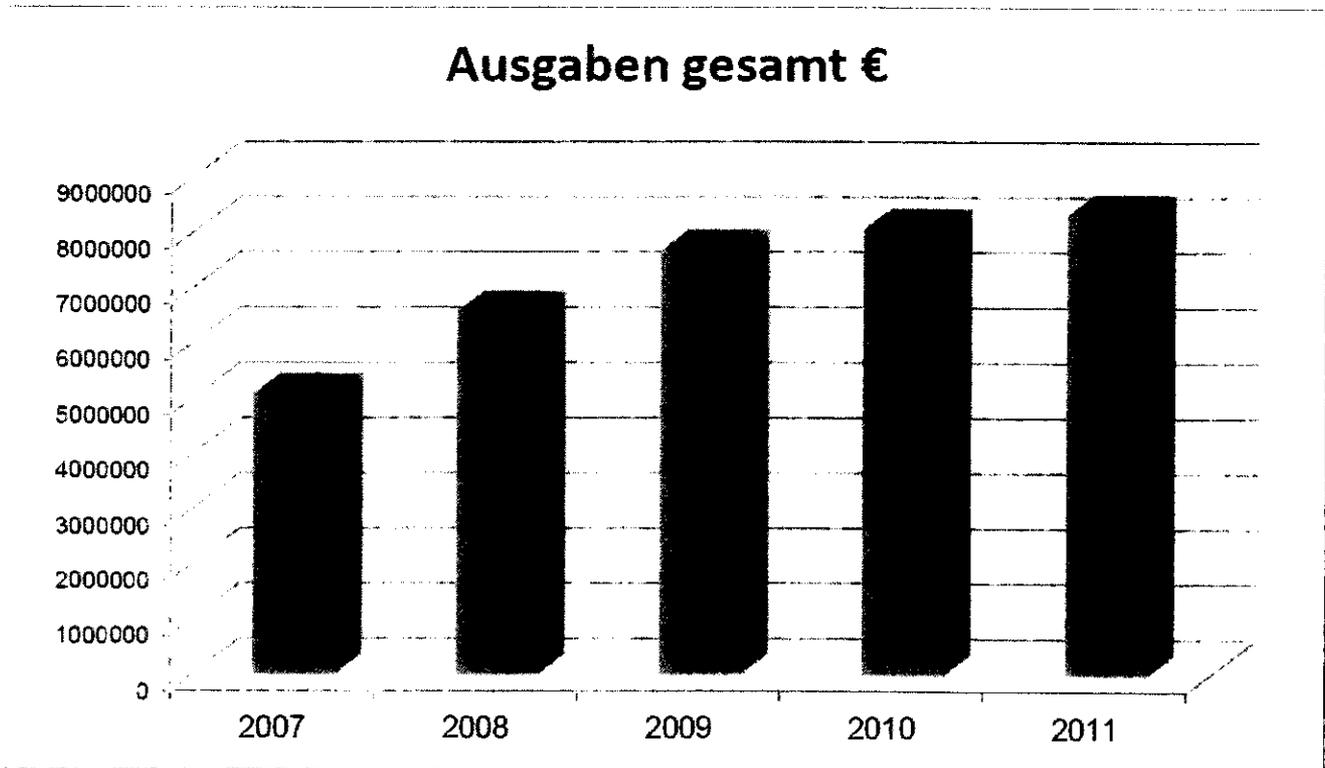


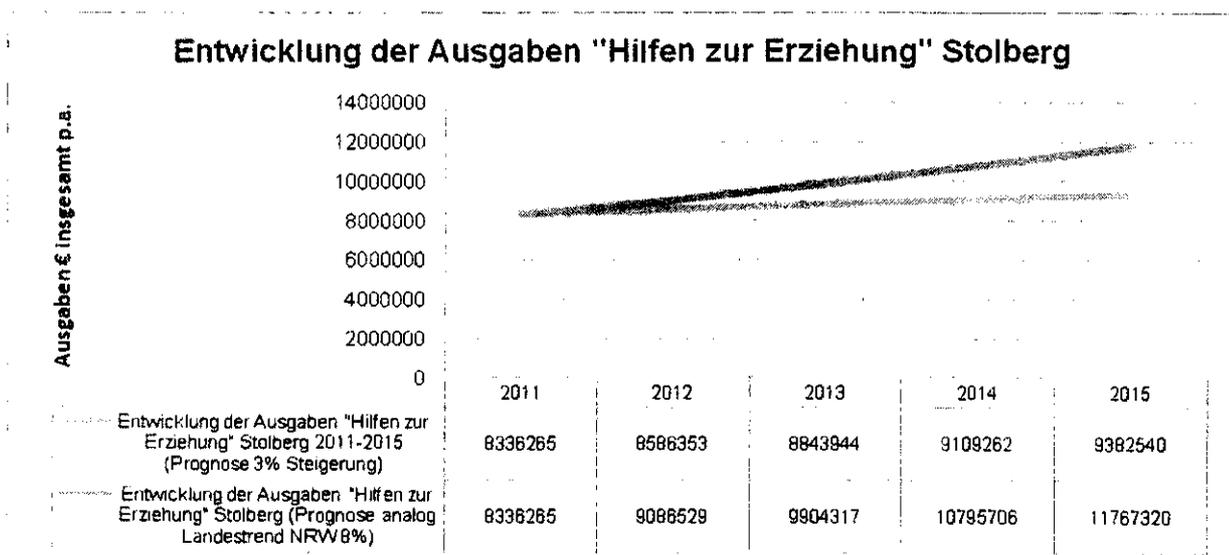
Abbildung 2 macht deutlich, dass der starke Anstieg der Ausgaben zwischen 2007 und 2009 im Jahre 2010 und – auf der Grundlage des für das Jahr 2011 geschätzten Ergebnisses – auch im Jahr 2011 gestoppt werden konnte.

Die als Folge der eingeleiteten konzeptionellen Veränderungen und der Verbesserung der Personalsituation erkennbare Begrenzung der Ausgaben für „Hilfen zur Erziehung“ in den letzten beiden Jahren lässt erwarten, dass auch in den kommenden Jahren eine Stabilisierung und evtl. auch tendenzielle Reduzierung der Ausgaben in diesem Hilfebereich zu erwarten ist. Maßgeblich für eine solche Entwicklung in den kommenden Jahren sind insbesondere

- die erwartete demografische Entwicklung, die mit einem Rückgang der hilfebedürftigen jungen Erwachsenen verbunden ist,
- die im ASD eingeführten Maßnahmen des Fach- und Kostencontrollings und hier insbesondere die frühzeitige Fallrevision,
- die weiteren vorstehend skizzierten konzeptionellen Optimierungen bei der Arbeit des ASD im Verbund mit der Verbesserung der personellen Ausstattung des ASD, die neben einer deutlich verbesserten Effizienz und Effektivität der Maßnahmen auch zu einer Steigerung der Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD geführt hat.

Unter Berücksichtigung der für die Stadt Stolberg in den letzten beiden Jahren konstatierbaren Trends bei der Entwicklung der Ausgaben für den Bereich „Hilfen zur Erziehung“ wird hier erwartet, dass für diesen Ausgabenbereich bis zum Jahre 2015 für Stolberg eine deutlich unter der für das Land NRW insgesamt erwarteten Steigerung von 9% p.a. erreicht werden kann. Für Stolberg wird dabei eine max. Steigerung von 3% p.a. erwartet. Die folgende Abbildung 3 zeigt die insoweit für Stolberg zu erwartende Entwicklung bis zum Jahre 2015.

Abbildung 3: Erwartete Entwicklung der Ausgaben für „Hilfen zur Erziehung“ bis zum Jahre 2015



Für den Bereich der Inobhutnahmen sind folgende Kennzahlen aktuell charakteristisch:

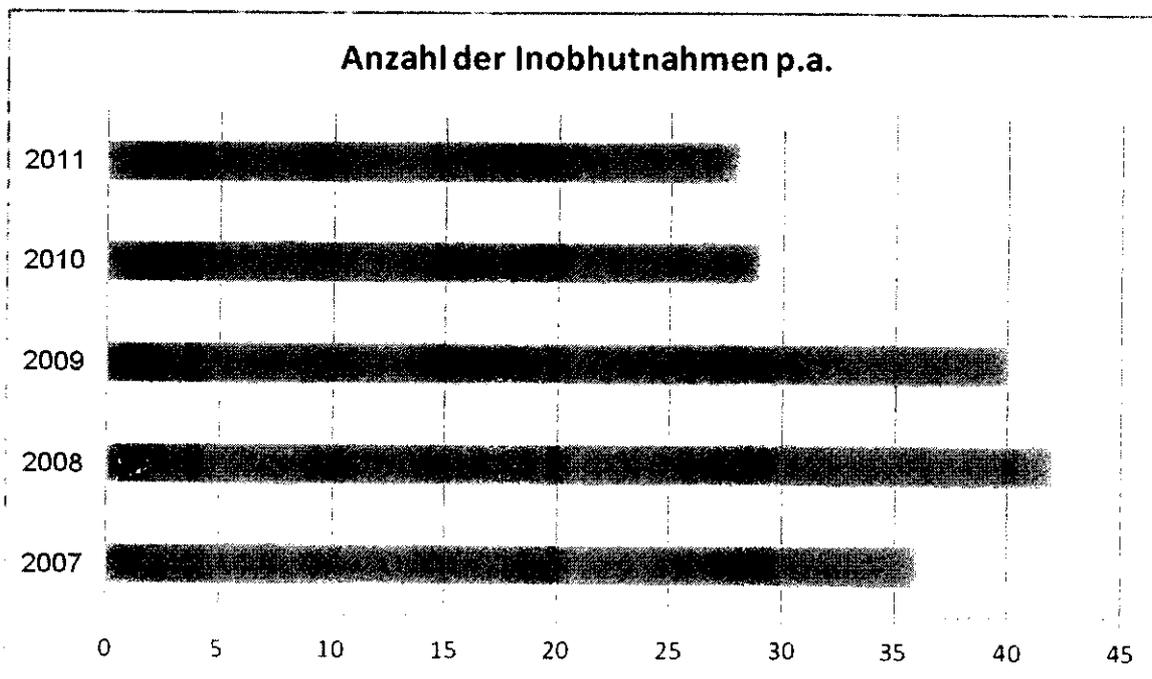
Inobhutnahmen:

1.36.03.18

| | | |
|------------------------------------|----------------------|-------------|
| 5331000 ausserh. v. Einrichtungen: | Jahresergebnis 2010: | 62.488,56 € |
| Schätzung | Jahresergebnis 2011: | 44.755,00 € |
| 5332000 innerh. v. Einrichtungen: | Jahresergebnis 2010: | 44.442,82 € |
| Schätzung | Jahresergebnis 2011: | 22.000,00 € |

Betrachtet man den Zeitraum 2007-2011, so wird deutlich, dass die Zahl der Fälle seit einem Höchststand im Jahre 2008 deutlich rückläufig ist und seit 2010 erheblich unter dem Ausgangsniveau von 2007 liegt. Die folgende Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Fallzahlen 2007-2011 (2011: Fallzahlen bis Oktober).

Abbildung 4: Entwicklung der Fallzahlen „Inobhutnahmen“ 2007-2011



Die Kostenentwicklung im Bereich der Heimpflege betrug 2008 und 2009 nahezu eine Steigerung von 13 bzw. 25%. Bereits 2010 konnte erreicht werden, dass die finanziellen Belastungen im Bereich der Heimpflege rückläufig waren. Durch die dargestellten Maßnahmen/Konzepte wurde erreicht, dass in den Jahren 2010 und 2011 der explosionsartige Kostenanstieg für die Heimpflege gestoppt wurde und eine wesentliche finanzielle Entlastung erzielt werden konnte. Die Fallzahlen im Bereich der Heimunterbringung konnten von 2009 = 99 Heimfälle bis 2011 auf derzeit 64 stationäre Unterbringungen reduziert werden.

Dem explosiven Kostenanstieg insbesondere in den Jahren 2008 und 2009 um ca. 1,2 Mio. konnte erfolgreich entgegen gewirkt werden. 2010 und 2011 wurden darüber hinaus 124.000,00 Euro Einsparpotenziale erwirtschaftet.

Die Kosten für junge Volljährige sind erwartungsgemäß angestiegen, da durch die hohe Fallbelastung in den vergangenen Jahren und der damit verbundenen Installationen von Maßnahmen diese Jugendlichen als eine Art Bugwelle den Jugendhilfeetat noch belasten werden.

Hier liegt jedoch genau die Stellschraube an der die Jugendhilfe in Stolberg ansetzen kann, um kostenreduzierend zu wirken. Gelingt es, die Fallzahlen im Bereich der Heimpflege zu optimieren und durch eine Fallrevision, wie konzeptionell dargestellt zu begleiten, wird es voraussichtlich auch gelingen, den Abbau der Bugwelle „Hilfe für junge Volljährige“ erfolgreich zu steuern bzw. einen Anstieg der Kosten zu verhindern.

Bei den ambulanten Maßnahmen im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe kann schon jetzt aufgrund der Prognose von einer Kostenreduzierung von rund 190.000,00 Euro im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 ausgegangen werden. Durch das in der Anlage beigefügte Konzept der sogenannten „Ambus“ ist es gelungen, die Fallzahlen von 2010 = 118 auf derzeit 92 Fälle zu reduzieren und somit in 26 Fallentwicklungen kostenintensive, in der Regel langfristige ambulante Maßnahmen, die durch einen externen Leistungserbringer erbracht werden einzusparen.

Einsparung bei sozialpädagogischen Familienhilfen im Jahr 2011 gegenüber 2010 = rund 190.000,00 Euro

Darüber hinaus sind durch diese Form des Sonderdienstes Zeit- und Beratungsressourcen für die Sozialraumteams erarbeitet worden, die es ermöglichen die Fallbegleitung effektiver zu gestalten. Folglich ist auch eine Kostensteigerung bei den Erziehungsbeistandschaften zu verzeichnen, da die Reduzierung der Heimunterbringung und der sozialpädagogischen Familienhilfe durch eine intensive Erziehungsberatung/Erziehungsbeistandschaft ausgeglichen wird.

Mittelfristig kann man davon ausgehen, dass im Bereich der Erziehungsbeistandschaften ebenfalls eine Reduzierung der Fallzahlen und der Kosten erreicht werden kann, wenn die entsprechende kontinuierliche personelle Ausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes gesichert ist und hier auch verstärkt der Beratungsauftrag wahrgenommen werden kann. Bei den Erziehungsbeistandschaften sind im Gegensatz zum Jahr 2010 lediglich 5 Fälle hinzugekommen. Die Kostensteigerung von 110.000,00 Euro lässt sich zum einen durch die Einführung des sogenannten Kinderschutzparagraphen SGB VIII § 8 a und den damit verbundenen höheren Anforderungen an die Leistungserbringer und zum anderen durch die vielschichtigen Problemstellungen der Kinder und Jugendlichen, die eine intensive Betreuung und Begleitung erforderlich machen, erklären.

Insgesamt konnten die Fallzahlen bei den Erziehungsbeistandschaften um nahezu 50% reduziert werden, was zu einem Einsparpotenzial gegenüber den vorherigen Fallzahlen zu rund 400.000,00 Euro in 2011 führt.

Es muss jedoch bedacht werden, eine intensive und gut vorbereitete ambulante Maßnahme trägt dazu bei Kosten im Bereich der Heimerziehung kurzfristig und mittelfristig zu reduzieren.

Weitere Kostenreduzierungen in den Bereichen der Tagesgruppenbetreuung um ca. 100.000,00 Euro, der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII in Verbindung mit Einrichtungen um 18.000,00 Euro, der Familienpflege für junge Volljährige um ca. 51.000,00 Euro in 2011 unterstreichen noch zusätzlich die positiven Effekte der verbesserten personellen Ausstattung des Jugendamtes.

Abbildung 5 zeigt die bis einschließlich 2011 realisierten Einsparungen in den verschiedenen Leistungsbereichen der „Hilfen zur Erziehung“ nochmals im Überblick.

Abbildung 5: Realisierte Einsparungen im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ Stolberg bis 2011-10-24



Auswirkungen der verbesserten Personalsituation auf die positive Entwicklung der Fall- und Kostenentwicklung im ASD und PKD:

Durch den Einsatz zusätzlicher Mitarbeiter im ASD konnte die individuelle Fallbelastung von 60 Fällen auf ca. 45 Fälle pro Person reduziert werden. Durch die ebenfalls neugestalteten und umgesetzten Konzepte „Vorbereitung von ambulanten Maßnahmen“ (Ambus – Reduzierung der ambulanten Maßnahmen) sowie „Fallrevision“ (geplante Reduzierung von stationären Maßnahmen) konnten Arbeitsgebiete spezifiziert werden, die sich ebenfalls als Arbeitserleichterung für die einzelnen Kollegen auswirken.

Durch die Abnahme der Falldichte konnten Familien seitens des ASD im Rahmen des SGB VIII

- § 36 Gestaltung der Hilfeplanung
- § 36 a Steuerungsverantwortung sowie

- § 37 Zusammenarbeit bei der Hilfe außerhalb der eigentlichen Familie

individueller und zeitlich umfangreicher betreut und versorgt werden.

Gewinn von Zeitressourcen durch den erhöhten Personalschlüssel:

- wirksame Planung und Durchführung von Hausbesuchen
- effektivere Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien
- intensive Zusammenarbeit mit freien Trägern, medizinischen Institutionen, Schulen, Kindergärten usw.
- individuellere kollegiale Fach- und Fallberatung
- klarere Formulierungen von Zielen und Aufträgen
- verbindlichere Einhaltung von Absprachen und internen Standards
- nachhaltigere Planung und Durchführung bei der Wahrnehmung des § 8 a SGB VIII (Gestaltung eines wöchentlichen Einsatzplanes)
- Gewinn von mehr Sicherheit bei der Steuerung von Hilfen (Hilfeplanung, Risikoeinschätzung, Gefährdungsanalyse usw.)
- Teamleiter vertreten den ASD-Leiter bei Abwesenheit zur qualitativen Sicherung der ASD-Arbeit

Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass eine Reduzierung des Krankenstandes und eine allgemeine Verbesserung des Arbeitsklimas innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes erreicht werden konnte und dass diese positive Entwicklung im ASD auch nur durch den jetzigen Personalstand gesichert werden kann.

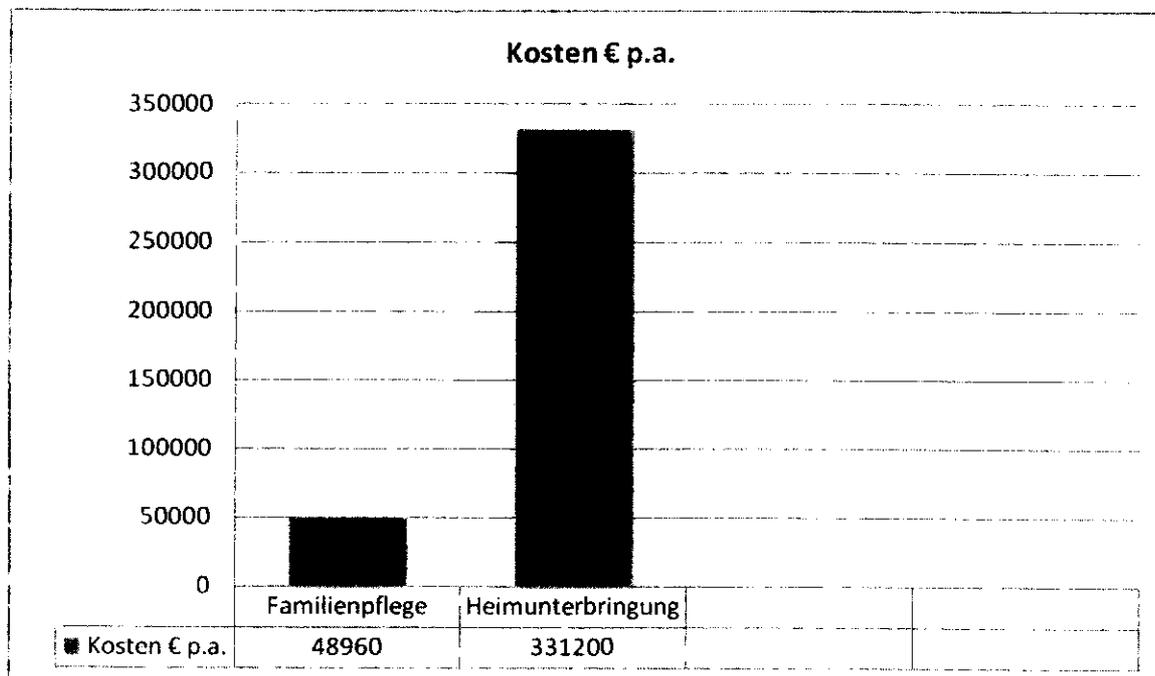
Im Pflegekinderdienst konnten im Jahr 2011 acht neue Pflegefamilien geworben werden. Im Frühjahr 2011 wurden vier Familien geschult, drei nehmen im 3. Quartal 2011 an den Vorbereitungsseminaren teil und eine Familie wird Anfang 2012 entsprechend auf die neue Tätigkeit vorbereitet.

Durch eine zusätzliche intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie eine personelle Beratung und Begleitung der neuen „Eltern“ konnte der aktuelle Pool der Pflegefamilien von 48 auf 56 aufgestockt werden.

Vor dem Hintergrund der verbesserten personellen Ausstattung war es möglich 22 Pflegestellen, die äußerst problematische Pflegekinder haben, intensiv zu betreuen. Bei sechs Pflegefamilien konnte eine Herausnahme der Kinder verhindert werden bzw. eine Integration neuer Kinder mit erhöhtem Pflegeaufwand erfolgreich begleitet werden. Ohne diese intensive Betreuung wären und sind derzeit diese sechs Kinder nicht in den Pflegefamilien zu halten. Alternativ würde hier für diese Kinder nur eine kostenintensive und langjährige Heimunterbringung anstehen. Die monatlichen Kosten für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie liegen bei derzeit ca. 680,00 Euro. Die durchschnittlichen monatlichen Kosten für Heimunterbringung liegen derzeit bei ca. 4.600,00 Euro. **Durch die personelle Aufstockung konnten Einsparpotenziale im Jahr 2011 von rund 280.000,00 Euro erwirtschaftet werden.**

Die folgende Abbildung 6 vergleicht die Kosten, die bei einer Heimunterbringung in den vorstehend skizzierten 6 Fällen entstanden werden, mit den nunmehr tatsächlich durch die Unterbringung und Betreuung in Pflegefamilien entstehenden Kosten.

Abbildung 6: Vergleich Kosten Heimunterbringung und Familienpflege (6 Fälle) pro Jahr



Diese positive Weiterentwicklung des Pflegekinderdienstes ist zwingend erforderlich um Alternativen zur Heimerziehung vorzuhalten. Hier ist zunächst die weitere Entwicklung im Pflegekinderdienst zu beobachten, ehe über eine weitere personelle Maßnahme entschieden werden kann.

Anmerkung: Die GPA schlägt eine weitere halbe Stelle zur Zielerreichung vor.

Fortschreibung personelle Entwicklung im Jugendamt:

Wie dargestellt sind schon nach kurzer Zeit erhoffte Umsetzungsziele sichtbar und darstellbar, was nochmals die absolut unzureichende Personalausstattung im Allgemeinen Sozialen Dienst in der Vergangenheit verdeutlicht. Damit das Jugendamt Stolberg gesetzeskonform im Rahmen der Jugendhilfe arbeiten kann, die Nachhaltigkeit der Konzepte und Maßnahmen und damit auch die erhoffte effektive und effiziente Arbeit gesichert werden kann, ist der derzeitige Personalschlüssel im Allgemeinen Sozialen Dienst absolut erforderlich.

Deshalb sollten die noch befristeten Arbeitsverhältnisse kurzfristig in unbefristete umgewandelt werden, um die Sicherung der dargestellten Struktur im Allgemeinen Sozialen Dienst zu gewährleisten. Nur die erarbeiteten neuen Strukturen im Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Stolberg werden nach jetzigem Kenntnisstand dazu beitragen, die Ziele, die im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt benannt sind sowie die Vorgaben der Kommunalaufsicht gemäß der Verfügung vom 23.11.2010 zu sichern.

Darüber hinaus ist eine für zunächst 2 Jahre befristete Stelle im Allgemeinen Sozialen Dienst bereitzustellen, damit die Fallrevision die erforderliche Arbeit intensiv aufnehmen kann, um zur weiteren Reduzierung von Kosten beizutragen. Nach 2 Jahren muss im Rahmen der Überprüfung der Zielerreichung über diese erforderliche zusätzlich befristete Stelle entschieden werden (**Anmerkung: gem. GPA-Prüfbericht werden noch weitere 1,5 Planstellen zur Zielerreichung für den ASD empfohlen**).

Weiterhin muss nun auch konsequent die Präventionsarbeit in Stolberg gestärkt werden, um die erreichten Ziele auch langfristig zu stabilisieren und schon im Vorfeld beratend und unterstützend als Jugendhelfer vor Ort tätig zu werden, ehe das Kind in den Brunnen gefallen ist bzw. ehe kostenintensive ambulante oder stationäre Maßnahmen einzuleiten sind.

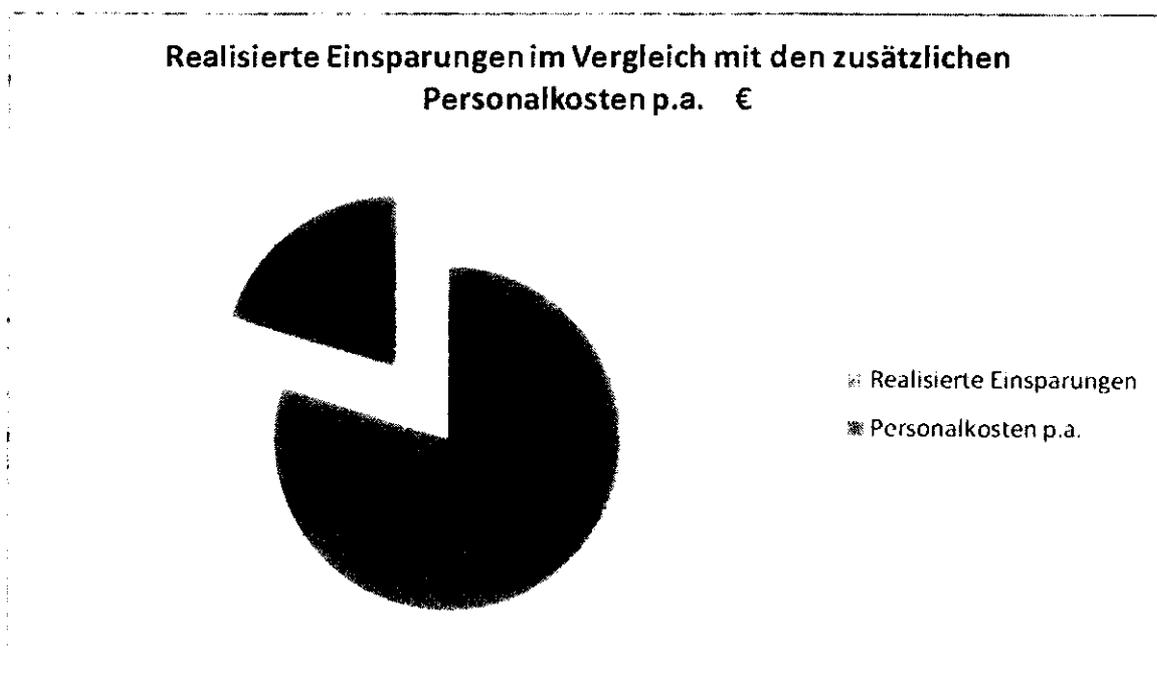
Gerade die Kostensteigerung im Bereich der gemeinsamen Unterbringung von Vater und Mutter gem. § 41 SGB VIII zeigt deutlich, wie wichtig gerade hier Präventionsarbeit ist. In diesen Hilfen sind überwiegend Minderjährige und sehr junge Mütter mit Säuglingen/Kleinkindern eingebunden, die im Rahmen einer stationären Unterbringung befähigt werden ein eigenverantwortliches Leben mit ihren Kindern zu gestalten.

Anzumerken ist auch an dieser Stelle, dass im Bereich der Inobhutnahmen im Gegensatz zu 2010 eine Kostenreduzierung von ca. 44.000,00 Euro bei einer Reduzierung der Falldichte um 50% erreicht werden konnte. Hier macht sich nach meiner Einschätzung die Präventionsarbeit des Jugendamtes z. B. durch das sogenannte Babybegrüßungspaket und die intensive Netzwerkarbeit mit Schulen, Kindergärten, Kinderärzten, Kinder- und Jugendpsychiatrie usw. positiv bemerkbar. Für diese Netzwerkarbeit sind natürlich um die Einsparpotenziale auch weiterhin zu erreichen entsprechende zeitliche Ressourcen erforderlich, die sowohl von Leitung als auch von den Mitarbeitern im Allgemeinen Sozialen Dienst aufzubringen sind.

Einsparungen im Bereich der Inobhutnahmen im Jahr 2011 = rund 44.000,00 Euro

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass die konzeptionellen Optimierungen und die Verbesserung der personellen Ausstattung des ASD seit 2010 zu einer erheblichen Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Leistungen geführt haben. Die mit diesen Veränderungen eingeleiteten positiven Entwicklungen werden auch nochmals deutlich, wenn man die bereits bis zum Jahre 2011 realisierten Einsparungen in Relation zum Personalkostenaufwand für die eingerichteten zusätzlichen 5 Stellen im ASD stellt. Abbildung 7 zeigt diesen Vergleich.

Abbildung 7: Realisierte Einsparungen im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ bis einschl. 2011 im Vergleich zu den Kosten für 5 zusätzliche Stellen im ASD Stolberg



Deshalb sollten dem Jugendamt ab 2012 die Haushaltsmittel für das sogenannte Präventionspaket, wie seinerzeit mit Schreiben vom 15.07.2010 beantragt, zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel im Präventionsbereich sind aus Sicht des Jugendamtes zwingend erforderlich, um nachhaltig dazu beizutragen eine Kostenreduzierung im Bereich der pflichtigen Aufgaben der Jugendhilfe zu erzielen.

| | |
|--------------------------------------|--------------------|
| Präventionsbudget 2012 und 2013 | je 150.000,00 Euro |
| Fallrevision/Finanzbudget jährlich | 115.000,00 Euro |
| Erprobung Erziehungsberatungsprojekt | 10.000,00 Euro |

Darüber hinaus sollte für den Bereich der Jugendarbeit zusätzlich eine unbefristete Stelle eingerichtet werden (**Anmerkung: die GPA schlägt insgesamt 2 Stellen im Bereich Jugendarbeit und mobile Jugendarbeit zur Zielerreichung vor**).

Aufgrund der vorgenannten Sachdarstellung bitte ich um Prüfung und Zustimmung zu nachfolgenden Maßnahmen:

1. Bereitstellung von 3 unbefristeten Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst (Umwandlung der befristeten Arbeitsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverhältnisse)
2. Bereitstellung einer zusätzlich zunächst auf 2 Jahre befristeten Stelle für den ASD, um die Fallrevision durch eine erfahrene Fachkraft zeitnah konsequent umsetzen zu können
3. Zustimmung zur Einrichtung einer unbefristeten Stelle im Bereich Jugendarbeit/mobile Formen der Jugendarbeit
4. Zustimmung zur Bereitstellung der Präventionsmittel

| | |
|--------------------------------------|--------------------|
| Präventionsbudget 2012 und 2013 | je 150.000,00 Euro |
| Fallrevision/Finanzbudget jährlich | 115.000,00 Euro |
| Erprobung Erziehungsberatungsprojekt | 10.000,00 Euro |

Vor dem Hintergrund der derzeit guten Einstellungsmöglichkeiten für Sozialarbeiter in der Städtereion bitte ich um eine zeitnahe Entscheidung, um die positive Entwicklung in Stolberg zu sichern.

Mit freundlichem Gruß

i. A.


Seyfarth

Konzept zur Vorbereitung „ ambulanter Maßnahmen „ im ASD

Mit dem Arbeitseinsatz von Frau [REDACTED] für Team A
und Frau [REDACTED] für Team B

wird zukünftig vor dem Beginn einer ambulanten Maßnahme, d.h. Einsatzes eines freien gewerblichen Trägers oder einer Honorarkraft innerhalb einer Familie als SPFH oder EB mit festgelegten Fachleistungsstunden, das Jugendamt erst selbst in die Familienüberprüfung einsteigen.

Aufgabe von Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED], als selbständige Arbeitsgruppe, wird es sein, die Familien bis zu einem endgültigen Einsatz einer ambulanten Maßnahme zu begleiten. Beide Kolleginnen können die Hausbesuche gemeinsam durchführen. Jede Familie hat einen individuellen Überprüfungsauftrag, der mit der Team/Leitung – ASD-Leitung abzusprechen ist.

Die Sozialarbeiter der Teams übergeben den Vorschlag zu einer ambulanten Maßnahme ihren „ Familienüberprüfungsmitarbeiterinnen“, wobei ein Team/Fachgespräch Voraussetzung ist, der den genauen Arbeitseinsatz regelt.

1. Mindestüberprüfungszeit 4 - 6 Wochen – nach Absprache max. bis zu 8 Wochen.
2. Eruiierung des Konfliktfeldes der Familie (Suchterkrankung, Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Schulverweigerer, Kindergartenverweigerer, Verwahrlosung, Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII etc.)
3. Erstunterstützung und anfängliche Begleitung (Kontaktherstellung) , z.Bsp. ARGE, KJP, Psychologen, Ärzte
4. Kontakt zu Kindergärten, Schulen
5. Nach den geleisteten Vorarbeiten ist dann zu überprüfen, am Ende der vorgeschriebenen Frist, ob die Familie jetzt immer noch eine unterstützende , ambulante Maßnahme beantragen soll und was genau soll jetzt noch unterstützt werden , mit entsprechenden noch notwendigen Fachleistungsstunden
6. Während der Überprüfungszeit ist der regelmäßige Austausch mit Teamleiter/ASD-Leiter notwendig.
7. Auch in diesem Gremium wird dann eine eventuell notwendige ambulante Maßnahme festgelegt, wobei hier die WEH teilnimmt ,wegen interner Transparenz und Dokumentationsüberprüfung
8. Der Einsatz innerhalb der Familien (Stunden, Arbeitsinhalte etc.) werden von den Kolleginnen, je Einsatz, schriftlich dokumentiert. (entsprechende Bögen werden kurzfristig entwickelt)

Vor dem Einsatz des ambulanten Einsatzes ([REDACTED]) (im folgenden als Ambu bezeichnet) muss der fallführende SA (fSA) mind. 8 Stunden mit der Familie gearbeitet haben, somit umfangreiche Kenntnisse erworben und Vorleistungen erbracht haben.

In der Fallvorstellung wird dann lediglich der Arbeitseinsatz festgelegt und klare Ziele formuliert.

Beschreibung des Arbeitseinsatzes von 4 Wochen, von 6 Wochen und bis zu 8 Wochen :

- I. 4 - 6 Wochen: Indikationsstellung:
Erstunterstützung und anfängliche Begleitung (Kontaktherstellung) ,
z.B. ARGE, KJP, Psychologen, Ärzte

Wöchentlicher Stundenumfang: 4 Stunden (2 Kontakte á Woche)

- II. 6 - 8 Wochen: Indikationsstellung: Eruiierung des Konfliktfeldes der Familie (Suchterkrankung, Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Schulverweigerer, Kindergartenverweigerer, Verwahrlosung, Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII etc.)

Wöchentlicher Stundenumfang

6- 8 Std. pro Woche (3-4 Kontakte á Woche)

Der Ambu arbeitet nach festgelegtem Arbeitseinsatz und mit im Team abgestimmten Zielvorgaben. Wöchentlich erfolgt in den Teambesprechungen eine Rückmeldung an die Teamleitung/ ASD-Leitung und dem fallführenden SA

Den Erstkontakt führen die Ambus stets zu zweit durch, danach wird individuell weitergearbeitet.

Die Ambus vertreten sich im Urlaubs und Krankheitsfalle.

Ziel ist es:

1. Maßnahmen zu verhindern
2. Maßnahmen gezielter zu bestimmen (Stundenzahl)
3. Maßnahmen zeitgemäßer zu beenden

Durch den Arbeitseinsatz der Ambus sollen im ambulanten Bereich Jugendhilfekosten eingespart werden.

Konzept Fallrevision

Verantwortlich als Qualitätsbeauftragter ist Herr [REDACTED].

Mit Rückkehr von Frau [REDACTED] zum 1.6. 2011 wird die Qualitätsüberprüfung einer möglichen Rückführung / Maßnahmenänderung von Kindern / Jugendlichen aus dem stationären Bereich beginnen.

Ressourcenorientierte Familienarbeit, Fallrevision und Entwicklung von Rückführungskonzepten ist ein umfangreiches, vielseitiges und zeitaufwendiges Arbeitsgebiet.

Voraussetzung ist eine sinnvolle Fallumverteilung von den Fällen des Herrn [REDACTED], Reduzierung auf ca. 20 – 25 ASD – Fälle, damit die Fallrevisionsarbeit die andere Hälfte der Arbeitsstelle ausfüllt.

Ausgangsbasis:

Erfassung aller bestehenden Maßnahmen gemäß § 34 SGB VIII im stationären Bereich, die älter als 2 Jahre sind. Hier soll überprüft werden, inwieweit eine Rückführung in das Elternhaus möglich ist, bzw. die stationäre Maßnahme beendet / verändert werden kann.

Ein Ergebnis der Überprüfung aller stationären Unterbringungen soll auch die Entwicklung einer aussagekräftigen Heimdatei sein.

Vorgehensweise:

1. Datenabgleich ASD mit WEH
2. Erstellung einer Prioritätenliste
3. eigenständige Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Einrichtungen
4. Entwicklung einer Rückführungsoption mit dem fallführenden ASD-Mitarbeiter
5. gemeinsames Gespräch mit der Einrichtung und Entwicklung eines Rückführungskonzeptes
6. Ressourcenüberprüfung der Ursprungsfamilien / des Hilfeempfängers: unter welchen Bedingungen / Voraussetzungen und mit welchen Unterstützungs- / Begleitungsangeboten ist eine Rückführung / Veränderung möglich
7. Hinzuziehung eines freien Trägers zur Durchführung und Umsetzung der unter Punkt 6 für die Maßnahmenveränderung erforderlichen Unterstützungs- und Begleitungsangebote

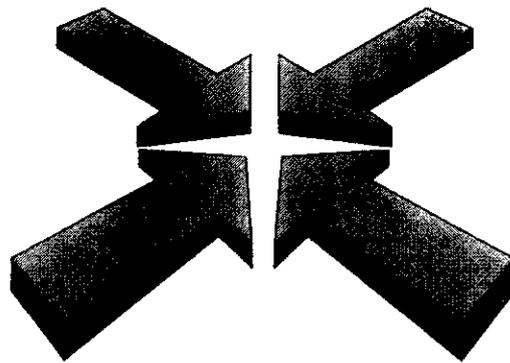
Die beschriebene Vorgehensweise soll auch für zukünftige Heimunterbringungen begleitend gelten.

Klärung einer Rückführung/Veränderung der Maßnahme von Kindern / Jugendlichen in Heimeinrichtungen nach folgenden Unterbringungszeiten

bei Kleinkindern von 1 ½ bis 3 Jahren = 0,5 Jahr
von 3 bis 6 Jahren = 1 Jahre
bei Kindern ab 6 Jahren = 2 Jahre

Ziel ist es:

- **Qualitätsüberprüfung von Maßnahmen**
- **Verhinderung von möglichen Heimkarrieren**
- **Kostensparnis durch familienorientierte Angebote und Verhinderung von kostenintensiven Heimunterbringungen**



Prioritätenliste:

Die vorrangige Bearbeitung der jüngeren Kinder hat den Vorteil Kindern sehr früh eine lange „Heimkarriere“ zu ersparen.

Nachteil wäre, dass der Aufwand einer Rückführung, bzw. einer anderen Unterbringung erstmal sowohl zeitlich wie auch wirtschaftlich sehr hoch wäre.

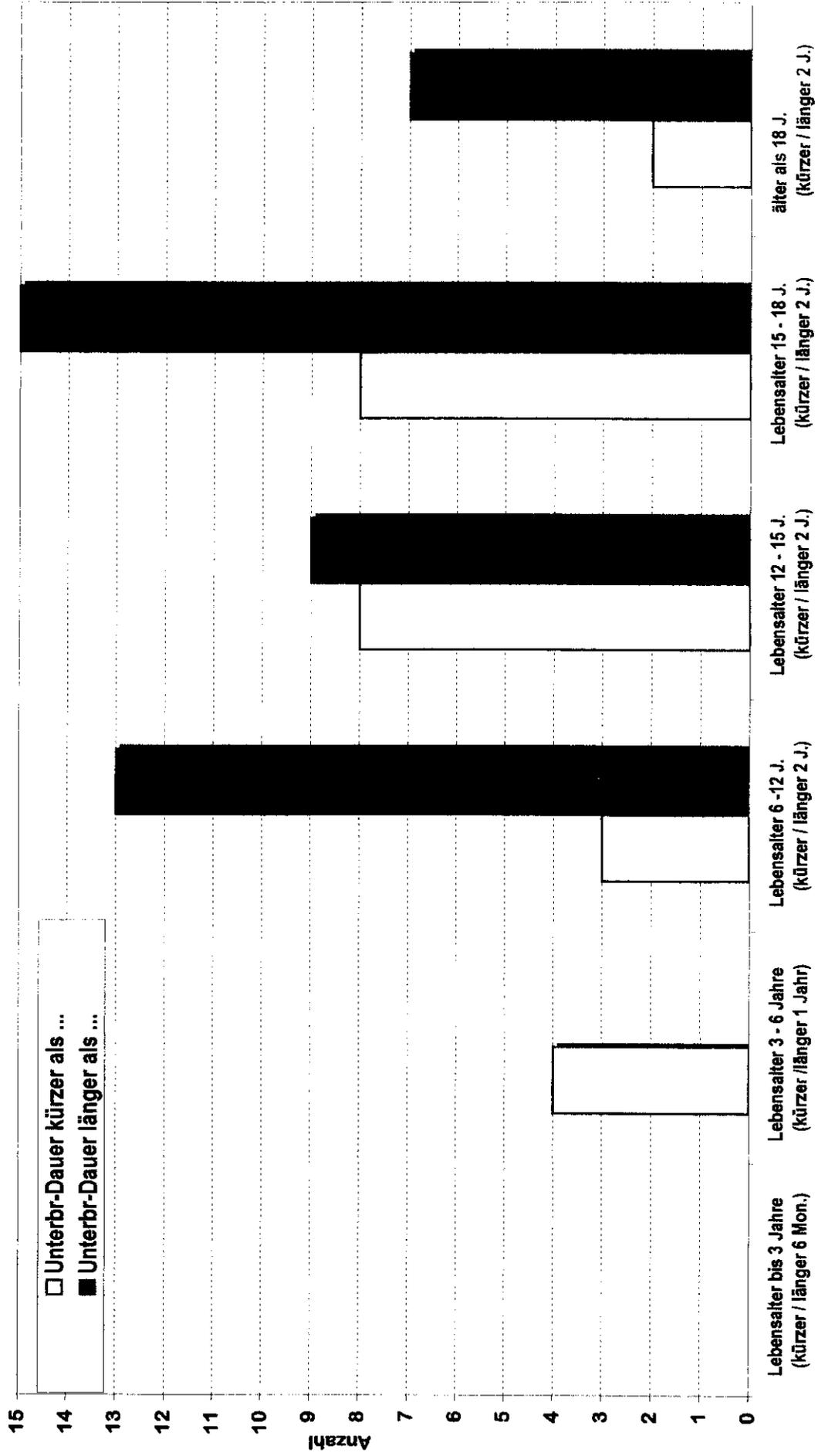
In der Gruppe der Kinder bis 6 Jahre sind aktuell keine Revisionsfälle zu verzeichnen (kein Kind, welches länger als ein Jahr untergebracht ist).

Die vier Kinder in dieser Altersgruppe sind kürzer als ein Jahr fremduntergebracht. Hier gilt es die Entwicklung der vier Kinder und ihre Herkunftsfamilien zu überprüfen, um eine eventuelle Veränderung der Maßnahme vorzeitig einzuleiten.

In der Gruppe von 6 – 12 Jahren sind insgesamt 13 Kinder, die länger als zwei Jahre außerhäuslich untergebracht sind. Setzen wir die Prämisse, Kindern eine Heimkarriere zu ersparen wird die Bearbeitung dieser Gruppe die erste Priorität erhalten.

Unterbringendauer von Kindern / Jugendlichen nach dem Lebensalter

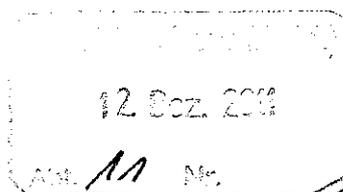
n. Daten der WEH u. der ASD-MA: Stand Aug. 2011





StädteRegion · 52090 Aachen

An den
Bürgermeister
52222 Stolberg


**Der Städteregionsrat
als UNTERE STAATLICHE
VERWALTUNGSBEHÖRDE**
**A 15
Kommunalaufsicht und
Rechtsangelegenheiten**
**Dienstgebäude
Zollernstraße 16
52070 Aachen**
**Telefon Zentrale
0241/5198-0
Telefon Durchwahl
0241/51982117
Telefax
0241/519882117**
**E-Mail
Doris.Palm@
staedteregion-aachen.de
Auskunft erteilt
Frau Palm
Zimmer
E 479
Aktenzeichen
15.1/08/11-pa-**
**Datum
08.12.2011**
**Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90**
**Bürgertelefon
0800 / 5198 000**
**Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)**
**Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204**
**Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508**
**Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.**

Seite 1 von 2

**Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung;
hier: Einzelgenehmigung von personalwirtschaftlichen
Maßnahmen – Personalbedarf im Bereich des Jugendamtes**

Ihr Bericht vom 25.10.2011 – hier eingegangen am 27.10.2011 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die mit Verfügung vom 23.11.2010 genehmigten Personalmaßnahmen im Bereich des Jugendamtes / ASD haben Sie mit o.a. Bericht zur Wirtschaftlichkeit der eingeleiteten Maßnahmen berichtet.

Ihre detaillierten Ausführungen zeigen aufgrund der Personalverstärkungen sowie der internen Umstrukturierungen bereits deutliche Konsolidierungseffekte auf.

Bereits im Vorjahr hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund der haushaltswirtschaftlichen Restriktionen und der der Stadt Stolberg obliegenden Konsolidierungspflicht eine Zustimmung zur beschlossenen Gesamtkonzeption und deren stufenweise Umsetzung im Bereich Jugend nur möglich ist, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung bzw. Aufstockung der Stellen gegeben ist. Unter Abwägung der konkurrierenden Handlungsbedarfe in den Bereichen Kinderschutz und Haushaltssicherung erging im Vorjahr die Zustimmung zur Einrichtung von 5 zusätzlichen – zunächst auf 1 Jahr befristeten – Stellen.

Aufgrund interner Umsetzungen wurde unterjährig bereits der unbefristeten Übernahme der Mitarbeiterinnen [REDACTED] und [REDACTED] zugestimmt.

Vor dem Hintergrund der dargelegten wirtschaftlichen Erfolge der Maßnahmen sowie der Ihrerseits zu beurteilenden Bewährung der Mitarbeiter/Innen [REDACTED] (befristet bis 31.01.2012), [REDACTED] (befristet bis 31.03.2012) und [REDACTED] (befristet bis 28.02.2012), mache ich keine Bedenken gegen eine unbefristete Übernahme der Mitarbeiter/Innen nach Ablauf der befristeten Beschäftigungsverhältnisse geltend.

Darüber hinaus haben Sie eine weitere auf 2 Jahre befristete externe Einstellung für den Bereich der Fallrevision sowie eine weitere unbefristete

Stelle im Bereich der Jugendarbeit (mobile Formen der Jugendarbeit) beantragt. Unter Bezug auf meine bisherigen Ausführungen zu personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich des Jugendamtes mache ich keine Bedenken gegen die beiden Stellenbesetzungen geltend, wenn beide jeweils zunächst auf 2 Jahre befristet erfolgen.

Des Weiteren haben Sie die Zustimmung zur Bereitstellung von einem Präventionsbudget 2012 und 2013 in Höhe von jeweils 150 T€ sowie einem Finanzbudget Fallrevision von jährlich 115 T€ sowie Mittel für die Erprobung Erziehungsberatungsprojekt in Höhe von 10 T€ beantragt.

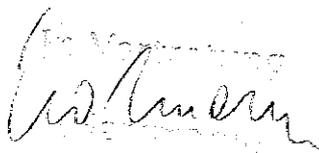
Aufgrund der äußerst prekären Haushaltslage der Stadt Stolberg kann meinerseits zum jetzigen Zeitpunkt keine Zustimmung zur Bereitstellung dieser pauschalen Haushaltsmittel ergehen.

Unter Beachtung der vorrangigen Konsolidierungspflicht des städtischen Haushaltes sowie der bereits aufgrund der Personalverstärkungen und Umstrukturierungen erzielten wirtschaftlichen Erfolge im Bereich des Jugendamtes kann die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln ausschließlich in enger Auslegung der Vorgaben des § 82 GO NRW zur vorläufigen Haushaltswirtschaft erfolgen.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2012/2013 und während der Haushaltsausführungsphase muss daher eine eigenverantwortliche Prüfung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit im Einzelfall vorgenommen werden.

Zum 30.04.2012 bitte ich Sie, über die weitere Entwicklung im Bereich des Jugendamtes zu berichten. Dabei bitte ich neben der personellen Entwicklung auch den Abschluss des Haushaltsjahres 2011 für diesen Bereich darzustellen.

Mit freundlichem Gruß



Datum
29.12.11

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 24.01.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 20. A) 18.
Betreff Beauftragung des Vereins
Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes e. V. und
des Partnerschaftskomitees Stolberg/Faches-
Thumesnil mit Aufgaben der Stadt Stolberg im
Rahmen der Städtepartnerschaft

HA A) 20.
Rat A) 18.**a) Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Stolberg überträgt dem Verein Partnerschaftskomitee Stolberg - Valognes e.V. Aufgaben der Stadt Stolberg im Rahmen der Städtepartnerschaft Stolberg/Valognes entsprechend des Satzungszwecks nach § 2 der Satzung für den Verein Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes e. V.

Soweit das Partnerschaftskomitee Stolberg/Faches-Thumesnil dies wünscht, überträgt der Rat der Stadt Stolberg diesem gleichfalls Aufgaben der Stadt Stolberg im Rahmen der Städtepartnerschaft Stolberg/Faches-Thumesnil.

b) Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 16.05.1989 wurde beschlossen mit der Stadt Faches-Thumesnil eine offizielle Städtepartnerschaft abzuschließen. Nahezu zeitgleich entschieden sich auch die Gremien in Frankreich, die "Ehe" mit der Stadt Stolberg einzugehen. Am 07.10.1989 wurden in einer feierlichen Ratssitzung die Partnerschaftsurkunden ausgetauscht. Der Gegenbesuch erfolgte dann am 14.10.1989 in Faches-Thumesnil.

In der gleichen Sitzung wurde auch beschlossen mit der Stadt Valognes in Frankreich eine Städtepartnerschaft abzuschließen, sobald dies in Valognes gewünscht wird. Den diesbezüglichen Beschluss teilte man unverzüglich der Stadt Valognes mit. Dort stimmte am 08.02.1990 der Rat der Stadt Valognes ebenfalls einstimmig der Städtepartnerschaft zu. Im Rahmen des Stadtfestes am 23.09.1990 erfolgte die offizielle Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunden im hiesigen Ratssaal. Der Gegenbesuch in der Normandie mit der Ratifizierung der Partnerschaftsurkunde fand vom 25.05. -27.05. 1991 statt.

In den zurück liegenden zwanzig Jahren wurde die Städtepartnerschaften mit Leben erfüllt. Aus dem Arbeitskreis Valognes entwickelte sich das Partnerschaftskomitee Valognes. Auf diese Wurzeln gegründetete sich im Februar 2011 der Verein Partnerschaftskomitee Stolberg - Valognes e.V. , welcher sich der Städtepartnerschaft angenommen hat.

Nach § 2 der Vereinsatzung verfolgt der Verein folgenden Zweck:

1. Zweck des Vereins ist es, die Beziehungen im kulturellen, schulischen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich zwischen den Städten Stolberg/Rhld. und Valognes (Manche) zu vertiefen sowie die Freundschaft

zwischen den Menschen aus beiden Partnerstädten in einem gemeinsamen Europa zu intensivieren.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung von Kontakten der Vereine, der Schulen, der Kulturträger, der Kirchen/Glaubensgemeinschaften, der berufsständischen Gruppen und der Einwohner beider Partnerstädte;
 - b) Koordinierung und Betreuung von Begegnungen, Studienaufenthalten, Freizeitveranstaltungen und sportlichen Aktivitäten von Menschen aus beiden Partnerstädten;
 - c) Durchführung von kulturellen, schulischen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen mit Bezug zu den Partnerstädten;
 - d) Vermittlung von Informationen über die Partnerstädte.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Mit Mail vom 20.10.2011 hat der Verein beantragt, ihn mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Städtepartnerschaft für die Stadt Stolberg entsprechend den zuvor aufgeführten Satzungszielen zu beauftragen. Begründet wird dies mit einem mangelnden Unfallversicherungsschutz des Vereins z. B. bei der durchgeführten Fahrt nach Valognes in der Zeit vom 14.10.11 bis 15.10.11. In diesem Zusammenhang wurde das Begehren des Vereins Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes auch an das Partnerschaftskomitee Stolberg/Faches-Thumesnil herangetragen mit der Frage, ob dort das gleiche Interesse besteht.

Versichert nach § 2 Abs. 1 Nr.10 a SGB VII ist die ehrenamtliche Tätigkeit zugunsten und im Interesse der Kommunen. Der Unfallversicherungsschutz setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit voraus. Die Tätigkeit muss also freiwillig und unentgeltlich erfolgen. Daneben ist die Ausübung einer übertragenen Aufgabe eine weitere Voraussetzung. Dazu muss dem ehrenamtlich Tätigen ein bestimmter, abgegrenzter Aufgabenkreis durch die Kommune übertragen werden.

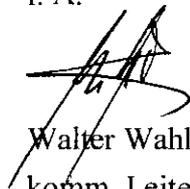
In der Vergangenheit wurden die Aufgaben und Pflege der bei der Stadt Stolberg bestehenden Städtepartnerschaften schon über Jahre äußerst erfolgreich durch das Partnerschaftskomitee Stolberg/Faches-Thumesnil, den Verein Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes e.V. bzw. dessen Vorgängerorganisationen und den Freundeskreis Stolberg/Harz wahrgenommen. Hierbei wurden die Stadt Stolberg durch die Vereinigungen in vielfältigster Weise entlastet.

Die Übertragung der Aufgabe der Stadt Stolberg (Rhld.) im Rahmen der Städtepartnerschaft Stolberg/Valognes an den Verein Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes e.V. sollte nunmehr formell erfolgen.

Zurzeit ist die Entscheidungsfindung bezogen auf eine formelle Aufgabenübertragung beim Partnerschaftskomitee Stolberg/Faches-Thumesnil noch nicht abgeschlossen. Sobald diese vorliegt, wird die Verwaltung entsprechend informiert. Damit die Angelegenheit dann gegebenenfalls nicht nochmal beraten werden muss, schlägt die Verwaltung hier vor, einen Vorratsbeschluss dergestalt zu fassen, dass der Rat der Stadt Stolberg dem Partnerschaftskomitee Stolberg/Faches-Thumesnil die Aufgaben im Rahmen der Städtepartnerschaft Stolberg/Faches-Thumesnil überträgt, sofern dies von dort gewünscht wird.

Der Freundeskreis Stolberg/Harz möchte von einer formellen Übertragung der Aufgaben Abstand nehmen und die Aufgaben in der bisherigen Form weiter erledigen.

i. A.



Walter Wahlen

komm. Leiter Fachbereich 4

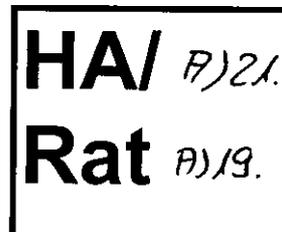
Datum
29.12.2011

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rat

am 24.01.2012

Tagesordnungspunkt Nr. *A) 21* *A) 19.*Betreff Mittelbereitstellung für PSP.: 1.54.01.01
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen (UI)**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 20.000,- € für PSP.: 1.54.01.01 „Öffentliche Verkehrsflächen“ Sachkonto 522 10 20 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“.

b) Sachverhalt:

Über das PSP-Element 1.54.01.01 „Öffentliche Verkehrsflächen“ Sachkonto 522 10 20 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“ werden im laufenden Geschäftsjahr kleinere, notwendige Reparaturmaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen finanziert.

Diese Maßnahmen ergeben sich zumeist parallel zu laufenden Projekten der Versorgungsträger in den angrenzenden Flächen der Versorgungsstrassen.

Somit können Synergieeffekte durch Beauftragung von bereits vor Ort tätigen Unternehmen ausgenutzt werden.

Alle Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Da der Haushaltsansatz für die PSP.: 1.54.01.01 Skt. 522 10 20 innerhalb des Deckungskreises ausgeschöpft ist, hat der Kämmerer entschieden, dass für diese Mittelbereitstellung die Zustimmung von HA/Rat erforderlich ist.

Die benötigten Mittel wurden auf der Grundlage von z. T. vorliegenden Rechnungen kalkuliert.

c) Rechtslage:

Verkehrswegesicherungspflicht der Stadt Stolberg nach Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

d) Finanzierung:

siehe Sachverhalt

e) Personelle Auswirkungen:

Alle Baumaßnahmen werden von Mitarbeitern des Tiefbauamtes überwacht und betreut.

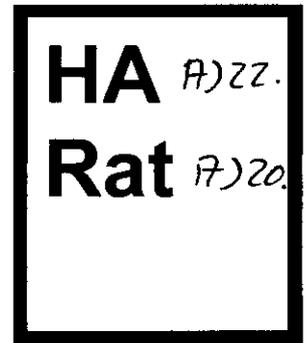
i. A.

Kistermann
Leiter Fachbereich 2

| | |
|-----------------------|----------------|
| Datum 23. 11. 2011 | Drucksache-Nr. |
|-----------------------|----------------|

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 24.01.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 22. A) 20.
Betreff Reduzierung der Personalkosten
hier: frei werdende Stellen bis auf Weiteres nur noch intern zu besetzen



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

b) Sachverhalt:

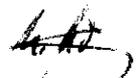
In der Sitzung des Rates am 13.12.2011 wurde im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltsatzung 2012/2013 unter anderem beschlossen, zur Reduzierung der Personalkosten werden alle - unter Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen - frei werdenden Stellen (mit Ausnahme von Feuerwehr und Kindergärten sowie bei berufsspezifischen Qualifikationen) bis auf Weiteres nur noch intern besetzt.

Bezogen auf die Umsetzung dieses Beschlusses hat die Verwaltung folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. In einem ersten Schritt werden die Daten derjenigen Bediensteten erhoben, die im Jahre 2012 planmäßig ausscheiden. Hierunter fallen Mitarbeiter, die in den Ruhestand treten, bei denen die Freistellungsphase der Altersteilzeit beginnt und deren Zeitverträge auslaufen.
2. Es wird eine Kommission gebildet, deren Aufgabe darin besteht, die zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten und die Konsequenzen aufzeigen, die entstehen, wenn die betreffende Stelle nicht wieder besetzt wird.
3. Das Ergebnis wird dem Rat mitgeteilt.

Die erste Sitzung der Kommission wird im Januar 2012 stattfinden. Dort werden zunächst die Stellen (außer bei der Feuerwehr und bei den Kindertagesstätten) beleuchtet, deren Stelleninhaber bis zum 30.06.2012 ausscheiden.

i. A.


Walter Wahlen
komm. Leiter Fachbereich 4

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 02.01.2012 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 24.01.2012
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 23.* *A) 21.*
Betreff: **Appell für ein sofortiges Verbot der Kameradschaft
Aachener Land**

*HA/ A) 23.
RAT A) 21.*

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, sich dem Appell des Herzogenrather Bündnisses gegen Rechtsextremismus vom 28.11.2011 anzuschließen und fordert ein sofortiges Verbot der rechtsradikalen Kameradschaft Aachener Land.

Sachverhalt:

Mit Appell vom 28.11.2011 hat das Herzogenrather Bündnis gegen Rechtsextremismus aus aktuellem Anlass ein sofortiges Verbot der Kameradschaft Aachener Land gefordert. Neben Erläuterungen zu rechtsradikalen Tätigkeiten in der Region wird darin festgestellt, dass es Beziehungen zwischen der KAL und der rechtsradikalen Zwickauer Terrorzelle geben soll.

In einer weiteren Email vom 01.12.2011 hat das Bündnis ferner weitere Begründungen mitgeteilt. Darin heißt es:

“Die Kameradschaft Aachener Land bekennt sich offen zur nationalsozialistischen Weltanschauung, verherrlicht und propagiert diese. Außerdem geht sie in Wort und Tat gegen die Gegner dieser Weltanschauung und alle, die nicht in ihr Weltbild passen, vor. Sie sät Hass gegen Migrantinnen und Migranten. Damit wendet sich die KAL in kämpferischer Weise gegen die Menschenrechte und die demokratischen Grundrechte des Grundgesetzes. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene werden angeworben und nationalsozialistisch indoktriniert. All diesem ist konsequent nur mit einem Verbot der KAL zu begegnen. Die vielen Straftaten, die durch Mitglieder der KAL verübt und aus der Gruppe heraus geplant wurden, zeigen, dass der Einsatz von V-Leuten ohne Erfolg ist.

Beispiele für das o.a. Verhalten: Sendung eines Briefes mit einer Milzbrandattrappe an die jüdische Gemeinde in Aachen, Ablegen einer Bombenattrappe vor dem autonomen Zentrum in Aachen, Drohungen und bewaffnete Angriffe auf das autonome Zentrum und auf Privatpersonen, bewaffneter Angriff auf eine friedliche Anti-Nazi-Demonstration, Denunziationsaufruf und Aufruf zur Jagd auf politische Gegner auf der Webseite mit unmittelbaren Folgen für die Betroffenen, wiederholte neonazistische und antisemitische Schmierereien und Sachbeschädigungen, wiederholtes Feiern von Hitlers Geburtstag auf der Webseite und durch Aktionen in der Öffentlichkeit, tätlicher

Angriff auf Nazigegner und Polizisten bei einer Flugblattverteilung in der Aachener Innenstadt, Bekenntnis zur Terrorgruppe NSU auf der KAL-Webseite, u. v. a. mehr."

Der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath hat mit Email vom 01.12.2011 mitgeteilt, dass er die Forderung gerade auch angesichts der schrecklichen rechtsterroristischen Vorkommnisse sehr gut nachvollziehen kann, jedoch angesichts der intensiven Auseinandersetzung mit diesem Thema in den Sicherheitskonferenzen zwischen Polizeipräsidium und Bürgermeistern zunächst eine Stellungnahme des Polizeipräsidenten anfordern würde, bevor der Appell dem Stadtrat zugeleitet würde.

Mit Schriftsatz vom 07.12.2011, bei der Verwaltung eingegangen am 08.12.2011, hat der Polizeipräsident auf die entsprechende Anfrage geantwortet. Darin dankt der Polizeipräsident für die Bitte um Stellungnahme, teilt jedoch mit, dass er der Auffassung sei, dass diese kommunalpolitische Aktion einer polizeilichen Bewertung nicht unterliegen sollte.

Nach erster Einschätzung der Herzogenrather Verwaltung ist die Kameradschaft Aachener Land zwar nicht vereinsrechtlich organisiert, spricht nicht als Verein eingetragen, kann jedoch dennoch nach Vereinsrecht verboten werden.

Die Bürgermeister in der StädteRegion Aachen haben in der Bürgermeisterkonferenz am 19.12.2011 ein gemeinsames Vorgehen zu einem Appell für ein sofortiges Verbot der Kameradschaft Aachener Land diskutiert und einvernehmlich beschlossen, den Räten der Städte in der StädteRegion Aachen die Beschlussfassung einer entsprechenden Resolution vorzuschlagen.

Gemeinsames Ansinnen ist, gerade im Bereich des Einsatzes gegen Rechtsradikalismus Geschlossenheit in der StädteRegion Aachen zu demonstrieren.

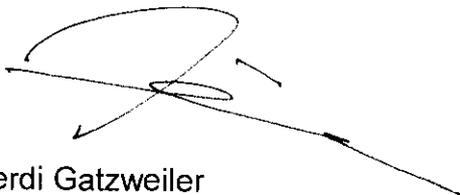
Auch das Stolberger Bündnis gegen Radikalismus unterstützt den Antrag des Herzogenrather Bündnisses gegen Rechtsradikalismus und befürwortet die Resolution zum sofortigen Verbot der Kameradschaft Aachener Land.

Rechtliche Grundlagen:

BGB

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 02.01.2012 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

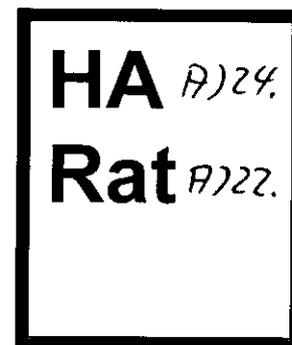
VORLAGE

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:

Hauptausschusses/ Rates
24. Januar 2012

A) 24. A) 22.

Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.03.14
„Vollzeitpflege § 33 SGB VIII“, Aufwands-/Auszahlungskonto
5029000 Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige
Beschäftigte



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die Bereitstellung von Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 „Vollzeitpflege § 33 SGB VIII“, Aufwands-/Auszahlungskonto 5029000 Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte Einrichtungen in Höhe von 3.000,00 € zu beschließen.

b) Sachverhalt:

Bei der Alterssicherung für Pflegeeltern handelt es sich um eine Pflichtaufgabe im Rahmen des § 39 Abs. 4 SGB VIII.

Eine Erhöhung des Ansatzes ist erforderlich, da es dem Kinderpflegdienst gelungen ist, 22 Pflegestellen intensiv zu betreuen. Dadurch konnten die Kinder in den Pflegefamilien gehalten werden. Neben dem Vollzeitpflegegeld muß auch eine angemessene Altersvorsorge gem. § 39 SGB VIII gezahlt werden.

Weiterhin haben in laufenden Fällen Pflegeeltern ihren Anspruch auf eine angemessene Altersvorsorge geltend gemacht, sodass hier auch ein gesteigerter Bedarf festgestellt werden konnte. Diese Steigerung war nicht absehbar.

c) Rechtslage:

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe nach den § 33 Abs. 4 SGB VIII.

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Datum vom 14.12.2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/Auszahlungskonto ist die Zustimmung von Hauptausschuss/Rat, die durch eine dringliche Entscheidung ge. § 60 GO ersetzt werden kann, herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkung:

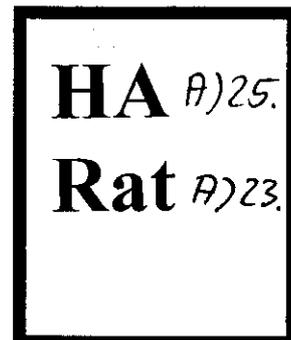
Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.


(Seiffarth)
Fachbereichsleiter 3

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 05.01.2012 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 24.01.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 25. A) 23.
Betreff: Entgeltordnung für die Nutzung städtischer
Sportanlagen und Mehrzweckhallen



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Erstellung einer Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und Mehrzweckhallen zu beauftragen.

b) Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 die Beteiligung der Vereine und sonstiger Nutzer an den verbrauchsabhängigen Kosten bei der Nutzung städt. Immobilien beschlossen. Hiervon unberührt bleiben durch Satzung geregelte Nutzungen von Hallen, für die teilweise gesonderte Nutzungsgebühren erhoben werden.

Zu den durch Satzung geregelten Hallennutzungen gehört u.a. auch die Nutzung von städt. Mehrzweckhallen außerhalb der regelmäßig zugewiesenen Nutzungszeiten. Hierfür werden nach der zurzeit gültigen Entgeltordnung für Tagesveranstaltungen 102,00 Euro an Nutzungsgebühr erhoben.

Nach Meinung der Verwaltung ist es in Anbetracht der zu verzeichnenden Kostensteigerungen erforderlich, die Nutzungsgebühr für diese Nutzungsart auf 250,00 Euro pro Tagesveranstaltung zu erhöhen, zumal die derzeitige Nutzungsgebühr von 102,00 Euro seit fast 10 Jahren unverändert ist und die in Frage kommenden Nutzer mit den durchgeführten Veranstaltungen (Karnevals- und Vereinsfeiern, Abiturfeiern, Ausstellungen u.ä.) einen nicht unerheblichen Gewinn erzielen. In diese vorgeschlagene Verfahrensweise sollte auch die diesbezügliche Nutzung von Schulaulen sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Theatersaal des Kulturzentrums Frankental einbezogen werden.

Zur Umsetzung der vorstehenden Maßnahme ist die Erstellung einer Neufassung der zurzeit gültigen Entgeltordnung unter Einbeziehung des Fachausschusses erforderlich.

c) Rechtslage:

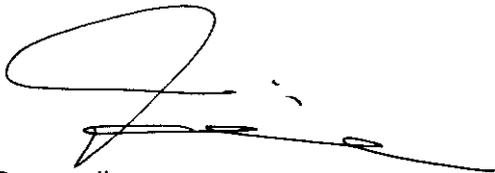
§§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380)

d) Finanzierung:

Durch die Erhöhung der Entgelte aus der Nutzungsvergabe sind höhere Einnahmen zu erwarten, die zurzeit noch nicht beziffert werden können.

e) Personelle Auswirkungen:

In die Thematik ist Personal der Abteilung für Schule und Sport involviert.

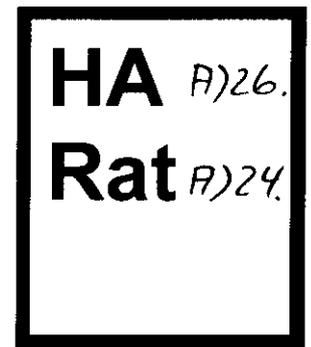
A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a long, horizontal stroke that tapers off to the right.

Gatzweiler

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 15.01.2012 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates
am 24.01.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 26. A) 24.
Betreff Indirekte Beteiligung der Stadt Stolberg
 (Rhld.) an der EWV Baesweiler



Die im Beschlussvorschlag und im Sachverhalt aufgeführten Anlagen wurde aufgrund ihres Umfangs und daraus resultierend aus Kosteneinsparungsgründen den Fraktionsvorsitzenden per Mail zugesandt.

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) folgenden Beschluss zu fassen:

1.

Die Stadt Stolberg (Rhld.)stimmt der Gründung der EWV Baesweiler GmbH & Co. KG („EWV Baesweiler KG“) sowie der EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH („EWV Baesweiler GmbH“) als deren Komplementärin durch die EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH („EWV“), an der die Stolberg (Rhld.)unmittelbar beteiligt ist, zu; die Entwürfe des Gesellschaftsvertrages der EWV Baesweiler KG, der Satzung der EWV Baesweiler GmbH sowie der schriftliche Beschluss der Gesellschafterversammlung der EWV Baesweiler Verwaltungs GmbH zur Bestellung der Geschäftsführer inkl. der Geschäftsordnung sind dieser Vorlage beigelegt als Anlagen 1, 2 und 3.

2.

Die Stadt Stolberg (Rhld.)stimmt der Ausgliederung und Übertragung der nachfolgenden Sachwerte im Verhältnis von der EWV zur EWV Baesweiler KG mit der Folge einer entsprechenden Kapitalerhöhung der EWV bei der EWV Baesweiler KG zu: Barbestand in Höhe von EUR 500 sowie die in Anlage 2 des Ausgliederungs- und Übertragungsvertrages aufgelisteten Verträge mit sämtlichen Rechten und Pflichten,

insbesondere sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten; die Entwürfe des Ausgliederungs- und Übertragungsvertrages einschließlich dessen Anlage 2 sowie des Kapitalerhöhungsbeschlusses sind dieser Vorlage beigelegt als Anlagen 4 und 5.

3.

Die Vertreter der Stadt Stolberg (Rhld.) in der Gesellschafterversammlung der EWV sowie die Vertreter der Stadt Stolberg (Rhld.) im Aufsichtsrat der EWV werden ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen abzugeben.

4.

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der StädteRegion Aachen als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich und unter Beachtung der sonstigen insbesondere kommunalrechtlichen Vorschriften anzuzeigen; zugleich beauftragt der Rat die Verwaltung, dass diese zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens die EWV zu dessen Koordinierung ermächtigt, damit die EWV bei Einverständnis der beteiligten Kommunalaufsichtsbehörden den Beschluss einheitlich der Bezirksregierung Köln anzeigt, ohne dadurch die Zuständigkeit der Stadt Stolberg (Rhld.) für die Anzeige und die Vertretung der Stadt Stolberg (Rhld.) in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.

b) Sachverhalt:

Diese Vorlage wird einheitlich in allen Vertretungskörperschaften der kommunalen Gesellschafterinnen der EWV vorgelegt.

I.

Die Stadt Stolberg (Rhld.) als kommunale Gesellschafterin der EWV unterstützt deren Absicht, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die EWV Baesweiler KG sowie die EWV Baesweiler GmbH zu gründen. Untermehmensgegenstand der EWV Baesweiler KG sind die Erzeugung, der Bezug, die Verteilung, der Vertrieb, der Handel und die Versorgung mit Wärme und Kälte sowie die Erzeugung, der Bezug, der Vertrieb, der Handel und die Versorgung mit Strom in den Gebieten der Stadt Baesweiler und angrenzender Gemeinden (vgl. Entwurf des Gesellschaftsvertrages der EWV Baesweiler KG, **Anlage 1**). In zeitlichem Zusammenhang mit der Gründung der EWV Baesweiler KG soll auch die EWV Baesweiler GmbH als deren

Komplementärin gegründet werden. Sie ist die persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin der EWV Baesweiler KG. Durch die gewählte Rechtsform der EWV Baesweiler GmbH als "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ist sichergestellt, dass deren Haftung grundsätzlich auf das Stammkapital begrenzt ist (vgl. Satzungsentwurf der EWV Baesweiler GmbH, **Anlage 2**). Sitz der EWV Baesweiler KG wird die Stadt Baesweiler, die mit der neuen Gesellschaft nicht in Konkurrenz zum örtlichen Handwerk tritt – Kooperation ist der Weg in die gemeinsame Zukunft.

Die EWV Baesweiler KG bündelt technisches und wirtschaftliches Know-how. Gemeinsam mit ihren Partnern, der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH ("wep") und der Stadt Baesweiler profitieren die EWV und damit die Stadt Stolberg (Rhld.) als ihre kommunale Gesellschafterin von dieser Zusammenführung von Wissen und Erfahrung „*unter einem Dach*“. EWV und wep haben als erfolgreiche Energieversorgungsunternehmen der Region eine lange Tradition.

In der Zielstruktur wird die EWV Baesweiler KG als Grünstromvertriebsgesellschaft die Energie- und Wärmeversorgung im Stadtgebiet Baesweiler wahrnehmen. Zu diesem Zweck wird die EWV Baesweiler KG auch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von zwei Megawatt zur dezentralen gekoppelten Strom-Wärme-Erzeugung in Baesweiler-Setterich errichten und betreiben sowie mindestens die Hälfte der von ihr gelieferten Strommengen aus EEG-Strom-Anlagen beziehen. Vor allem mit der Errichtung und dem Betrieb des BHKW in Verbindung mit regenerativ erzeugtem Strom setzt die EWV gemeinsam mit den weiteren Gesellschafterinnen der EWV Baesweiler KG ein Signal: Sie gibt der grünen Energie eine Chance und eine Zukunft. Sie setzt auf dezentrale Energieerzeugung und auf echte Alternativen zu herkömmlichen Energiequellen. Sie hilft, den CO₂-Ausstoß wirksam zu reduzieren.

II.

Die energiewirtschaftliche Betätigung der Stadt Stolberg (Rhld.) dient dem öffentlichen Zweck und ist zulässig.

1.

Die wirtschaftliche Betätigung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Stolberg (Rhld.). Einzelheiten zum Unternehmensgegenstand sowie dem Umfang der Beteiligung der Stadt Stolberg (Rhld.) sind in dem als **Anlage 1**

beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der EWV Baesweiler KG sowie dem als **Anlage 2** beigefügten Satzungsentwurf der EWV Baesweiler GmbH dokumentiert.

Ebenso ist die Marktanalyse als **Anlage 6** beigefügt, aus der zusätzliche Einzelheiten zum künftigen Betätigungsfeld der EWV Baesweiler KG ersichtlich sind. Gerade auch die Marktanalyse (**Anlage 6**) unterrichtet den Rat vor seiner Abstimmung über die Gründung der EWV Baesweiler KG und der EWV Baesweiler GmbH über die Chancen und Risiken der Gesellschaftsgründung und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft. Die Leistungsfähigkeit der Stadt Stolberg (Rhld.) wird bei der Betätigung der zu gründenden Gesellschaften zu jeder Zeit beachtet und gewahrt.

Durch die EWV Baesweiler KG würde die Strom- und Wärmeversorgung in weiten Teilen von Baesweiler gebündelt. Bisher ist die EWV im Stadtgebiet Baesweiler zuständig für die Gas- und Stromversorgung, die wep versorgt einen Teil des Stadtteils Setterich mit Wärme. Die Verbindung von EWV, wep und der Stadt Baesweiler innerhalb der EWV Baesweiler KG macht die Versorgung effektiver, reibungsloser und bürgerfreundlicher.

Zudem vereint die EWV Baesweiler KG durch ihre beiden weiteren Gründungsgesellschaften wichtiges und erforderliches Know-how. Die EWV mit Sitz in Stolberg versorgt Privathaushalte und Unternehmen in der StädteRegion Aachen sowie in den Kreisen Düren und Heinsberg mit regiostrom, regioerdgas, regiowärme und Trinkwasser. Die wep mit Sitz in Hückelhoven ergänzt das Know-how im Bereich Energieerzeugung und Betriebsführung von Anlagen auf Biomassebasis. Diese Vereinigung von Know-how eröffnet Zukunftsperspektiven erfolgreichen umweltorientierten Wirtschaftens.

Eine klare Zukunftsperspektive und ein Signal im Gesamtzusammenhang der Daseinsvorsorge/Energieversorgung setzt vor allem die beabsichtigte Realisierung eines BHKW in Baesweiler/Setterich. Das erdgasbetriebene BHKW soll eine Leistungskapazität von 2 MW haben. Der in Kraft-Wärme-Kopplung produzierte Strom ersetzt den konventionellen Strom aus Großkraftwerken und ermöglicht damit einen geringeren CO₂-Ausstoß, unterstützt durch die gesetzlichen Regelungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

Die EWV Baesweiler KG wird mit dem örtlichen Handwerk nicht in Konkurrenz treten. Es gilt vielmehr, sich Zukunftsperspektiven gemeinsam zu erarbeiten und gemeinsam zu gestalten: In dem kooperativen Miteinander mit dem existierenden Handwerk sieht die Stadt Stolberg (Rhld.) die Zukunft für erfolgreiches Handeln. Auf dieser Grundlage ist die Stadt Stolberg (Rhld.)

überzeugt, sich für die Zukunft richtig aufgestellt zu haben, an deren Chancen zu partizipieren und sich die notwendigen Perspektiven offenzuhalten, um gemeinsam mit den Partnern der EWV Baesweiler KG im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu handeln.

Insgesamt würde die Energieversorgung durch die EWV Baesweiler KG zu jeder Zeit gut und wirtschaftlich erfüllt. Auf dieser Grundlage werden die Vertreter der Stadt Stolberg (Rhld.) in den gesellschaftsrechtlichen Gremien der EWV (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) mit diesem Beschluss zugleich ermächtigt, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben.

2.

Nach gegenwärtiger Einschätzung sollen die Unternehmenstätigkeit und damit die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Stolberg (Rhld.) vornehmlich auf das Stadtgebiet Baesweiler begrenzt sein, einer kommunalen Gesellschafterin der EWV. Soweit damit eine wirtschaftliche Betätigung auch außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Stolberg (Rhld.) in Betracht kommt, werden alle kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Insbesondere werden die berechtigten Interessen der Stadt Baesweiler gewahrt, auf deren Gebiet die EWV Baesweiler KG künftig tätig wird. Denn der Rat der Stadt Baesweiler muss in einem gesonderten Ratsbeschluss nicht nur der Gründung der EWV Baesweiler KG durch die EWV zustimmen, deren kommunale Gesellschafterin die Stadt Baesweiler ebenfalls ist; er muss zudem der eigenen unmittelbaren Beteiligung als Gründungsgesellschafterin der EWV Baesweiler KG zustimmen, so wie es im Entwurf des Gesellschaftsvertrages der EWV Baesweiler KG vorgesehen ist (vgl. **Anlage 1**). Diese Zustimmung würde der Rat der Stadt Baesweiler nicht erteilen, wenn die Interessen der Stadt Baesweiler in vorgenanntem Sinne nicht hinreichend berücksichtigt würden.

Soweit die EWV Baesweiler KG auch außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Baesweiler, aber auf dem Gemeindegebiet der übrigen kommunalen Gesellschafterinnen der EWV tätig wird, sind nach aktueller Kenntnis und auf Grundlage aller gegenwärtigen Gespräche und Abstimmungen die berechtigten Interessen der jeweils betroffenen Städte und Gemeinden ebenfalls gewahrt. Denn auch die übrigen Städte und Gemeinden als kommunale Gesellschafterinnen der EWV müssen der Gründung der EWV Baesweiler KG zustimmen - sie würden dies nicht tun, wenn sie ihre eigenen Interessen nicht hinreichend gewahrt sähen.

Soweit die EWV Baesweiler KG im Einzelfall auch in solchen Regionen tätig werden sollte, die nicht zum Gebiet der kommunalen Gesellschafterinnen der EWV gehören, wird dem im Einzelfall stets eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der dann betroffenen Städte

und Gemeinden vorausgehen und zugrunde liegen. Eine positive und konstruktive Abstimmung zwischen allen Beteiligten ist stets die Grundlage des unternehmerischen Handelns der EWV Baesweiler KG. Schon der Gründungsprozess wird begleitet von einer umfassenden gegenseitigen Abstimmung der jeweiligen Gründungsgesellschaften unter Einbeziehung deren kommunaler Gesellschafterinnen.

3.

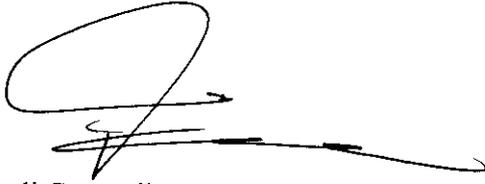
Die Stadt Stolberg (Rhld.) stimmt im Rahmen ihrer zulässigen energiewirtschaftlichen Betätigung zugleich der Erhöhung ihrer mittelbaren Beteiligung an der EWV Baesweiler KG zu. Hierzu wird die EWV einen Barbestand in Höhe von EUR 500 sowie die in Anlage 2 des Ausgliederungs- und Übertragungsvertrages aufgelisteten Verträge mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf die EWV Baesweiler KG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme übertragen (vgl. zu den Verträgen die Anlage 2 zum Ausgliederungs- und Übertragungsvertrag, **Anlage 4**). Spiegelbildlich werden die auf dem entsprechenden Kapitalkonto der EWV Baesweiler KG zugunsten der EWV verbuchten Kapitalanteile erhöht (vgl. Entwurf des Kapitalerhöhungsbeschlusses EWV Baesweiler KG, **Anlage 5**). Die Ausgliederung und Übertragung von Vermögensteilen der EWV auf die EWV Baesweiler KG stehen im Hinblick auf die Verträge zur Stromlieferung im Gesamtzusammenhang mit der strategischen Ausrichtung der EWV Baesweiler KG, die Stromversorgung insbesondere im Stadtgebiet Baesweiler effizient zu erfüllen.

Diese Ausgliederung und Übertragung führt zu einer Stärkung der Mitgliedschaftsrechte der EWV an der EWV Baesweiler KG und damit zu einer Erhöhung der mittelbaren Beteiligung der Stadt Stolberg (Rhld.) an der EWV Baesweiler KG. Diese Erhöhung der Beteiligung folgt formal im Anschluss an die Gründung der EWV Baesweiler KG und der EWV Baesweiler GmbH. Wegen der Sachnähe zur Gründung der Gesellschaften stimmt der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) dieser Erhöhung der Beteiligung zugleich zu, damit die Vertreter der Stadt Stolberg (Rhld.) in den entsprechenden Gremien der EWV dieser Erhöhung der Beteiligung zustimmen dürfen.

4.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat die Stadt Stolberg (Rhld.) diesen Beschluss binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens ist es sinnvoll, dass die EWV dieses Verfahren koordiniert. Dies gilt vor allem mit Blick darauf, dass dieses Anzeigeverfahren auch von den übrigen kommunalen Gesellschafterinnen der EWV im Rahmen des Gründungsprozesses der EWV Baesweiler KG durchlaufen wird, so dass die Koordinierung des

Verfahrens durch die EWV effizient ist. Die Zuständigkeit der Stadt Stolberg (Rhld.) für die Anzeige sowie die Vertretung der Stadt Stolberg (Rhld.) im Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird durch die bloße Koordinierung des Verfahrens durch die EWV nicht berührt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a long, horizontal stroke that tapers to the right.

Ferdi Gatzweiler

Bürgermeister

| | |
|--------------------------|--------------------|
| Datum 19. Januar 2012 | Drucksache- Nr. |
|--------------------------|--------------------|

HA A) 28.

Rat A) 26.

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hauptausschusses/Rates

24.01.2012

A) 28. 1 A) 26.

Teil- und unrentierliche
Investitionen

a) Beschlussvorschlag :

1. **Hauptausschuss/ Rat nehmen die Entscheidungen der Kommunalaufsicht vom 15. und 19.12.11 zur Kenntnis.**
2. **Hauptausschuss/ Rat genehmigen die in der Vorlage aufgeführten Investitionen 2011.**
3. **Hauptausschuss/ Rat nehmen die Ausführungen zur Übertragung von Mitteln nach 2012 zur Kenntnis.**
4. **Hauptausschuss/ Rat beschließen die Durchführung der in der Vorlage im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2012.**

b) Sachverhalt:

1. Investitionen gem. Beschlüssen des Rates vom 22.11.2012 und 13.12.2011

Die vom Rat am 22.11.11 und 13.12.11 beschlossenen Investitionen wurden von der Kommunalaufsicht mit Verfügungen vom 15.12.11 und 19.12.11 i.H.v. 78.234 bzw. 57.330 € genehmigt.

2. weitere Investitionen 2011

Im Laufe des Monats Dezember wurden noch nachstehende Mittelbereitstellungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2011 erforderlich, die durch entsprechende investive Einzahlungen gedeckt sind:

Bewegliches Anlagevermögen Burg 25.000
Erwerb von Einrichtungsgegenständen gem. Dringl. Entscheidung vom 22.12.11 (sh. separate Vorlage, TOP HA B7, Rat B2)

Ufermauern

Zu Beginn der Sanierungsarbeiten an der Bachufermauer Eisenbahnstraße stellte sich heraus, dass sich hinter der Wand Hohlräume größeren Ausmaßes befinden, die zwingend zu verfüllen sind. Hier wird durch den Einbau von vertikalen GeWi-Pfählen im hinteren Drittel des Kopfbalkens Abhilfe geschaffen (Beschluss BVA 14.12.11). Entsprechend diesem Mehraufwand kann eine höhere Kostenbeteiligung des Landesbetriebes vereinnahmt werden. 105.000

zusammen 130.000

3. Übertragung von Mitteln für Investitionen nach 2012

Soweit sowohl im teil- und unrentierlichen als auch rentierlichen Bereich in 2011 Mittel für Investitionen bereitgestellt, jedoch nicht verausgabt wurden, erfolgt grundsätzlich eine Übertragung nach 2012. Die für die einzelnen Maßnahmen konkret benötigten Beträge werden z.Zt. ermittelt, eine entsprechende Vorlage wird für die nächste Ratssitzung gefertigt. Die Ermächtigungsübertragungen (EÜ) für teil- und unrentierliche Investitionen sind durch Einzahlungen 2011, die EÜ für rentierl. Investitionen durch eine entsprechende Kreditermächtigung finanziert.

4. Konkret anstehende Investitionen 2012

Bewegliches Anlagevermögen Kulturzentrum € 200
Beschaffung einer Bohrmaschine für den Hausmeister.

Bewegliches Anlagevermögen EDV Feuerwehr 520
Ersatz für defektes Notebook.

Bewegliches Anlagevermögen Geräte Feuerschutz 201.520
Die Veranschlagung im Entwurf 2012/2013 ging entsprechend der Mittelanmeldung des Fachamtes davon aus, dass die erforderliche Ersatzbeschaffung von Atemschutzgeräten und Atemluftflaschen in den Jahren 2012-2014 erfolgt. Zwischenzeitlich wurde durch die DEKRA festgestellt, dass mit den vorhandenen zum Austausch anstehenden Geräten und Flaschen die Sicherheit der Feuerwehrleute nicht mehr zu gewährleisten ist. Sämtliche Ersatzbeschaffungen sind deshalb kurzfristig anzulassen. Hierfür werden rd. 201.000 € benötigt. Mit den vorhandenen Geräten ist die Sicherheit der Feuerwehrleute nicht mehr zu gewährleisten.
Ersatz für defekten Hochdruckreiniger (520 €).

Abbruch ehem. KiTa Am Tomborn 50.000
Nach Kündigung des Pachtvertrages sind auf dem bisher gepachteten Grundstück die durch die Stadt errichteten Aufbauten bis zum Ende der Vertragslaufzeit auf Rechnung der Stadt zu entfernen.

Bewegliches Anlagevermögen Hallenbad 730
Neu-Beschaffung eines Hubwagens zum Transport schwerer Behälter, Forderung der Arbeitssicherheit.

Bewegl. Anlagevermögen städt. KiTa 400
Im Rahmen des Programms „Schwerpunkt KiTa-Sprache“ (100%-Förderung) ist die Beschaffung eines Notebooks erforderlich.

Büroeinrichtung
Aus gesundheitlichen Gründen ist ein Arbeitsplatz rückengerecht auszustatten (2.500 €). Ein entsprechender Zuschuss der Fürsorgestelle (mind. 50 %) ist beantragt. Darüber hinaus benötigt der Personalrat für seine Arbeit ein Whiteboard sowie ein Sideboard zur Aktenaufbewahrung (750 €). 3.250

zusammen 256.620

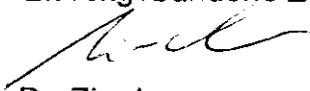
Darüber hinaus belasten nachstehende Maßnahmen in Höhe der in 2011 zu Lasten 2012 in Anspruch genommenen VE das Haushaltsjahr 2012:

Friedrich-Ebert-Straße 550.000

Brücken 130.000

z.Zt. insgesamt zu finanzierende Investitionen 2012 936.620

Die Finanzierung erfolgt durch die Feuerschutz- und Investitionspauschale 2012 bzw. - soweit oben ausgeführt - durch zweckgebundene Zuwendungen.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

| | |
|---------------------|----------------|
| Datum 29.12.2011 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

NACHTRAG

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**
 am **24.01.2012 / 24.01.2012**
 Tagesordnungspunkt Nr. **A) 29, A) 27,**
 Betreff **Sonstige U.I. von Fahrzeugen**
 hier: **Bereitstellung von überplanmäßigen**
Haushaltsmitteln

HA A) 29,
Rat A) 27

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel bei dem Deckungskreis 52 - Sach- und Dienstleistungen -, Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5251300/7251300 - Sonstige U.I. von Fahrzeugen (Fahrzeuge Rettungsdienst/Feuerwehr) in Höhe von 6.400,00 €.

b) Sachverhalt:

Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2011 sind für die Feuerwehr- sowie Rettungsdienstfahrzeuge noch Fahrzeugreparaturen angefallen, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen (z.B. Fahrzeugbatterien, Schneeketten) wurden erforderlich und der Wartungsvertrag für die Drehleiter ist zu zahlen. Zudem sind für den Monat Dezember die verbrauchten Betriebsmittel noch zu begleichen.

Durch Amt 30/32 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 71.180,00 € für die Unterhaltung, den Betrieb und die Steuern der Fahrzeuge des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes angemeldet. Im Deckungskreis 52 - Sach- und Dienstleistungen (Fahrzeuge Rettungsdienst/Feuerwehr) - wurden bereits weitere Mittel in Höhe von 55.800,00 € überplanmäßig bereitgestellt.

Die bisher verfügbaren Haushaltsmittel wurden wie nachfolgend aufgeführt verausgabt:

| | | | |
|-----------------------|----------------|-------------|-------------|
| Wartung/ Reparatur | Feuerschutz | 55.776,45 € | 59.874,83 € |
| | Rettungsdienst | 4.098,38 € | |
| TÜV | Feuerschutz | 2.640,00 € | 2.986,00 € |
| | Rettungsdienst | 346,00 € | |
| Bereifung | Feuerschutz | 7.160,77 € | 9.998,30 € |
| | Rettungsdienst | 2.837,53 € | |
| Zubehör | Feuerschutz | 16.086,96 € | 18.769,08 € |
| | Rettungsdienst | 2.682,12 € | |

| | | | |
|--------------------------|----------------|-------------|--------------|
| Kraft- und Schmierstoffe | Feuerschutz | 24.742,39 € | 35.366,23 € |
| | Rettungsdienst | 10.623,84 € | |
| Steuern | Feuerschutz | 552,00 € | 552,00 € |
| | Rettungsdienst | 0,00 € | |
| Gesamtausgabe | | | 127.546,44 € |

Das Fachamt geht davon aus, dass bis zum Ende des Haushaltsjahres 2011 die nachfolgend aufgeführten Mittel noch benötigt werden:

| | SK 5251300 | | SK 5251100 | insgesamt benötigte Haushaltsmittel |
|----------------|------------|--------------------------------------|----------------|-------------------------------------|
| | Wartungen | Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen | Betriebsmittel | |
| Feuerschutz | 928,20 € | 1.763,00 € | 2.500,00 € | 6.391,20 € |
| Rettungsdienst | 0,00 € | | 1.200,00 € | |
| | 928,20 € | 1.763,00 € | 3.700,00 € | |

c) Rechtslage:

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV.NRW 213)

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Verfügung vom 28.12.2011, VÄL-Nr. 825, wie folgt entschieden:

„Zu der Mittelbereitstellung bei Aufwandskonten/Auszahlungskonten 5251300/7251300 (Sonstige U.I. von Fahrzeugen - Fahrzeuge Rettungsdienst/Feuerwehr) ist die Zustimmung von Hauptausschuss/Rat (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.“

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I.A.



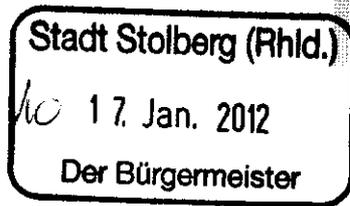
(A. Pickhardt)
Fachbereichsleiter 1



HA / Rat 24.01.12
A) 30.1 A) 28.



CDU



Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A
Rathaus

Stolberg, den 16.01.2012

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD-Fraktion und die CDU-Fraktion beantragen hiermit, dass Hauptausschuss und Rat wie folgt beschließen:

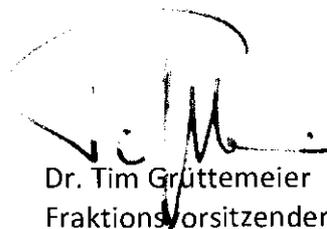
Die „Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Absatz 3 - 7 LWG NRW der Stadt Stolberg vom 22.07.2010“ wird außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Derzeit ist nicht abzusehen, welchen Ausgang die landespolitische Diskussion in der Frage der Durchführung der Dichtheitsprüfung nehmen wird. Um den Bürger vor unnötigen Belastungen zu schützen, sprechen sich die Fraktionen von CDU und SPD dafür aus, die Satzung auszusetzen, bis Klarheit auf Landesebene geschaffen wurde. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, weshalb die Beratung des Antrags im Rahmen der Sitzungen 24.01.2012 erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender


Dr. Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender